

**Zeitschrift**

**des Vereins für Lübeckische Geschichte**

**und Altertumskunde**

**BAND XXXVIII**

**Verlag**

**Max Schmidt-Römhild, Lübeck**

**1 9 5 8**

Die Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertums-  
kunde erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt, jährlich mit  
einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke werden an die Schrift-  
leitung

Lübeck, St. Annen-Straße 2

erbeten. Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Ge-  
schichte und Altertumskunde, die zum freien Bezug der Zeitschrift berech-  
tigt, nimmt die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Anschrift  
entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Z. jährlich 6,— DM.

Herausgeber: Archivdirektor Prof. Dr. von Brandt.

Die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wurde wiederum durch eine  
namhafte Beihilfe der *Possehl-Stiftung* zu Lübeck sowie durch einen dankens-  
werten Zuschuß der „*Dr. Ing. b. c. Bernhard Dräger-Stiftung*“ ermöglicht.

DRUCK: MAX SCHMIDT-RÜMHILD, LÜBECK

# Inhalt

	Seite
<b>Aufsätze:</b>	
Hanshaupt und Bauernstaat. Dithmarschen und Lübeck im Mittelalter. Von <i>Heinz Stooß</i> (Hamburg) . . . . .	5
Aus dem Kreise der Lübecker Reformierten im 18. Jahrhundert:	
I. Zur Einführung. Von <i>A. von Brandt</i> . . . . .	25
II. Jeremias Risler als reformierter Prediger in Lübeck. Von <i>Walther Risler</i> (Krefeld) . . . . .	27
III. Marc André Souchay: Familien- und Lebenserinnerungen 1759—1813 . . . . .	30
Die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte in Lübeck 1891—1938. Von <i>E. Helms</i> . (Mit 8 Abb.) . . . . .	41
<b>Forschungsberichte:</b>	
Eine Riga-Wisby-Urkunde des 13. Jahrhunderts. Von <i>Paul Johansen</i> (Hamburg). (Mit 1 Karte) . . . . .	93
Ein neues Bild von Lübeck am Ende des 13. Jahrhunderts. Von <i>Wilhelm Suhr</i> (Schleswig) . . . . .	109
Zur Bedeutung des Wortes „acta“ im 14. Jahrhundert. Von <i>Jürgen Reetz</i> . . . . .	135
Das Grabmal der Königin Margarethe von Dänemark und der Lübecker Bildhauer Johannes Junge. Von <i>Max Hasse</i> . (Mit 2 Abb.)	138
Eine Lübecker Zinngießwerkstatt des frühen 18. Jahrhunderts. (Ein Fund von Gußformen aus der Werkstatt des Ältermannes Jürgen Brüning und seine Bedeutung für die Bestimmung des plastischen Zinnsargschmucks in den holsteinischen Adelsgrüften). Von <i>Franz-Adrian Dreier</i> (Bremen). (Mit 29 Abb.) . . . . .	142
<b>Kleine Beiträge:</b>	
Schwertegen — Schwertzauber. Von <i>Konrad Ullmann</i> (Hamburg). (Mit 7 Abb.) . . . . .	157
Geistliche als kaufmännisches Schreiberpersonal im Mittelalter. Von <i>A. von Brandt</i> . . . . .	164
<b>Besprechungen und Hinweise</b> . . . . .	169
<b>Jahresbericht 1957/58</b> . . . . .	191

# Hansehaupt und Bauernstaat

## Dithmarschen und Lübeck im Mittelalter

Von *Heinz Stoob* (Hamburg)

Für die tiefen Wandlungen im alten deutschen Reiche während des Reformationszeitalters hat uns ein Jahrhundert der Forschung von Ranke bis Lortz die Augen geöffnet. Zwischen den Eckpfeilern der großen Konzilien und des Augsburger Religionsfriedens vollzieht sich das entscheidende Drama der Reichsgewalt. Sigismund, der letzte „defensor ecclesiae“, Maximilian, der „letzte Ritter“ und Karl, der letzte päpstlich gekrönte „Imperator Romanorum“ stemmen sich vergebens der Umwälzung entgegen; der universale Anspruch von Imperium und Sacerdotium wird endgültig zum Anachronismus vor der „modernen“ Ordnungsidee vom Konzert institutioneller Flächenstaaten unter fürstlich-monarchischem Regiment<sup>1)</sup>.

Den Landesherrn gehörte die Zukunft, und in diesem Jahrhundert von 1450 bis 1550 haben sie nicht nur die fürstliche Libertät gegenüber Kaiser und Reich voll entfaltet, sondern auch in tatkräftigem Angriff nach unten den während des ganzen Mittelalters schier unerschöpflich emporsteigenden genossenschaftlichen Ordnungskräften *eine* Schlüsselposition nach der anderen entrisen. Noch trat ihnen freilich „das Land“ in seinen altständisch verfaßten Vertretungen dualistisch gegenüber, der Ständestaat erlebte gerade in diesem Zeitalter seine ebenso umfassende wie mannigfaltige Blüte, doch an seinem Ende war der Sieg des Fürstentums entschieden<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Text beruht weithin auf einem Vortrage am 23. 1. 1957 vor dem Verein für Lübecker Geschichte und Altertumskunde. Zum ersten Absatz: Th. Mayer, Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern, ZRG<sup>G</sup> 57/1937, S. 210 ff.; ders., Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, HZ 159/1939, S. 457—487 (neu, mit Zusätzen, in „Wege der Forschung“ II/1956, „Herrschaft und Staat im Mittelalter“ (ed. Wiss. Buchges.), S. 284—331); vgl. den von Mayer hgb. Sammelband „Fürsten und Staat“, 1950; L. Zimmermann, Motive und Grundformen moderner Staatsbildung in Deutschland, Welt als Geschichte 5/1939, S. 97 ff. — neu: Wege d. Fsch. II, 365—411; O. Brunner, Land und Herrschaft, 3. Aufl. 1943, hier S. 165 ff., mit der älteren Literatur.

<sup>2)</sup> E. Spangenberg, Vom Lehnsstaat zum Ständestaat, 1912; F. Rachafl, Der dualistische Ständestaat in Deutschland, Jb. f. Gesetzgeb. u. Verw. 26/1902; G. v. Below, System und Bedeutung der landständischen Verfassung, in „Territorium und Stadt“, 2. Aufl. 1923, S. 53—160; O. Hintze, Staat und Verfassung, Abh. z. VG., 1941; E. Molitor, Grundzüge der neueren Verfassungsgesch., 1947; F. Hartung, Verfassungsgesch. der Neuzeit, 5. Aufl.

So völlig gelang ihm schließlich die Beseitigung oder Einordnung aller widerstrebenden Kräfte, daß dem Bewußtsein schon des 16. Jahrhunderts Fürstenstaat und Staatsbegriff schlechthin identisch zu werden begannen, wobei Luthers Obrigkeitslehre kräftige Geburtshilfe leistete. Das vielfältig verästelte Formengewirr mittelalterlicher Staatlichkeit wurde in ein begradigtes Bett gelenkt, für welches man am burgundisch-österreichischen Vorbilde Maß nahm<sup>3)</sup>. Alle anderen Entwicklungslinien blieben neben diesem nun mit zunehmender Schnelligkeit und Mächtigkeit dem Absolutismus zueilenden Strome als Altwässer liegen, um ihr Dasein beschaulich zu beschließen, bis sie früher oder später in den Bannkreis eines Fürstenstaates gerieten und dessen merkantiler Melioration zum Opfer fielen.

So wurde die Staatlichkeit in Mitteleuropa — bei aller Variationsbreite im einzelnen — auf *einen* Generalnenner gebracht, neben dessen unbestreitbaren Vorzügen<sup>4)</sup> wir rückschauend auch ernste Mängel zu erkennen glauben. Nicht um diese geht es hier, doch wir fragen vergleichend, ob der institutionelle Flächenstaat wirklich die einzig mögliche Form des Übergangs zu gestraffteren Verfassungen an der Schwelle der Neuzeit geboten hat, oder ob es nicht doch auch noch lebensfähige genossenschaftliche Gemeinwesen gab, deren nicht von der Spitze her entfalteter, sondern von unten gewachsener Aufbau den stetig vermehrten Staatsaufgaben hätte gerecht werden können. In der Tat, wir brauchen nicht erst auf die britischen Inseln zu gehen, um sie zu entdecken: wenn Karl der Kühne, Inbegriff des monarchischen Zentralismus, 1474 vor Neuß und 1476/77 endgültig vor Granson, Murten und Nancy scheidet, so wird in seiner Abwehr gerade die Kraft des bündischen mehr als die des Reichsgedankens offenbar<sup>5)</sup>. Von den Alpen bis zur Nordsee sieht sich der

---

1950, S. 53 ff.; Gebhardts Hdb. 8. Aufl. 1954/56, II, 342 ff. (G. Oestreich); W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der german.-deutschen Verfassungsgesch., HZ 176/1953 — ergänzt neu in Wege d. Fsch. II, 135—190.

<sup>3)</sup> Th. Mayer, Die Verwaltungsorganisation Maximilians I., ihr Ursprung und ihre Bedeutung, Forsch. z. inneren Gesch. Österreichs, 14/1920; O. Joelson, Kaiser Maximilian I. u. d. Behördenwesen seiner Zeit, VSWG 24/1931, S. 257—81, mit Besprechung der älteren Literatur; F. Hartung, Der französisch-burgundische Einfluß auf die Entwicklung der deutschen Behördenverfass., HZ 167/1943, S. 3—12; G. Oestreich in Gebhardt II, 384 ff.

<sup>4)</sup> Zimmermann, S. 383 f., warnt mit Recht davor, die moderne Welle der Staatlichkeit abschätzig zu beurteilen und in „verständlicher Begeisterung für Wollen und Einsatz der Volkskräfte“ die historischen Gegebenheiten zu „überspringen“; vgl. ähnlich etwa Mayer, Ausb. d. Grundlagen, S. 312 ff.; K. S. Bader, Volk, Stamm, Territorium, erweitert. Fass. in Wege d. Fsch. II, 243—83, hier bes. S. 282 f.; W. Näf, Frühformen des modernen Staates. HZ 191/1951, S. 225—243, hier S. 239 f.; D. Gerhard, Regionalismus und ständisches Wesen . . ., HZ 174/1952 — Wege d. Fsch. II, 332—64.

<sup>5)</sup> G. Kallen, Die Verteidigung von Freiheit und Recht in den Burgunderkriegen, 1950, hier S. 20 ff.; F. Steinbach, Die Rheinlande in der Burgunderzeit, Festschrift „Neuß“, 1950, S. 37—46; A. Bachmann, Deutsche Reichsgesch. im Zeitalter Friedrichs III. u. Max I., 2. Bde., 1894, hier I, 470 ff.; F. Petri, Nordwestdeutschland in der Politik der Burgunderherzöge, Westf. Forsch. 7/1953—54, S. 80—100; G. v. d. Ropp, Die Hanse und der Reichskrieg gegen

Burgunder einer breiten Zone altständisch verfaßter und mehr oder weniger energisch die bündische Staatsidee vertretender Glieder des Reiches gegenüber<sup>6)</sup>. Sie treten später auch Karl V. entgegen, so daß dessen Räte ihn warnen vor den Ständen des Schwäbischen Bundes: diese könnten sich „zu den Eidgenossen schlagen und nachfolgend das Land Schwaben und der Rheinstrom bis gen Köln zu ihnen kommen und damit zuletzt das ganze deutsche Land *all ein comun* sein und alle Oberkeit daraus vertrieben werden“<sup>7)</sup>!

Noch die Preußen haben mit den rheinischen Ständen zu schaffen gehabt; in den Niederlanden vollends behaupteten sie durch die Abwendung vom Reich ihre bündisch begründete Staatsidee. Mit Wilhelm III. von Oranien beleben diese Vorstellungen das aus gleichen Wurzeln erwachsene angelsächsische Verfassungsbild neu und haben später auf dem Umwege über Amerika und Frankreich unser modernes Repräsentativsystem nachhaltig beeinflußt<sup>8)</sup>.

Die andere, gemeindliche Linie bundesstaatlicher Verfassung, um die es uns im engeren Sinne geht, lebte in nicht minder vielfältiger Gestalt noch im ganzen oberdeutschen Raume bis in das 16. Jahrhundert hinein<sup>9)</sup>. Doch blieb auch hier schließlich nur die Abwendung vom Reiche, wenn die eigenständige Verfassung behauptet werden sollte. Nur die Eidgenossen besitzen, aus ihrer Schutzlage, der Rivalität ihrer Gegner und ihrer revolutionären Wehrhaftigkeit heraus, Kraft genug, diesen Weg einzuschlagen und durchzuhalten. Ihnen wächst aus dem bodenständigen Adel, dem Patriziat der Ammanns- und Stadtvätergeschlechter eine Führungsschicht zu<sup>10)</sup>. Unbeugsamkeit und bäuerliche Stärke der Waldstätte paaren sich mit weitblickender Kühnheit und vielerfahrener Verhandlungskunst der Städte Bern und Zürich; so ersteht aus dem losen, lange noch auf Zweiseitigkeit begrenzten Bunde zwischen Landesgemeinden und bedeutenden Nachbarstädten eine Verfassung, die sich gerade in ihrer müh-

---

Burgund, 1474—75, HansGBll 1898, S. 43—55; E. Dürr, Schweizer Kriegsgesch. 2/1933; H. Nabholz u. A., Gesch. d. Schweiz, I/1952, hier S. 279 ff.

<sup>6)</sup> A. Dehlinger, Württembergs Staatswesen, I/1951 mit der Lit. f. d. Südwesten; E. Gothein, Die Landstände der Kurpfalz, ZGORh, NF. 3/1888, S. 1—76; ders., Die Landstände am Oberrhein, 1909; G. v. Below, Die landständ. Verfass. in Jülich u. Berg..., 3 Tle., 1885—91.

<sup>7)</sup> Zitiert nach Steinbach, Fschr. Neuß, S. 37—46.

<sup>8)</sup> Brunner, Ld. u. H., S. 166, 176 f.; ders., Neue Wege der Sozialgesch., 1956, S. 24 f.; Gerhard, S. 350 ff.; A. Bergstraesser, Geschichtliche Kräfte im Gesellschaftsaufbau der Vereinigten Staaten, in „Schicksalsfragen d. Ggw.“, I/1957, S. 91—111, mit weiterführenden Schriftumsangaben; M. Göhring, Die französische Revolution und der moderne Staat, ebda., S. 217—244.

<sup>9)</sup> K. S. Bader, Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der ober-rhein. Dorfverfassung, ZGORh 50/1936, S. 403—453; O. Stolz, Gesch. von Tirol, I/1956; Brunner, Ld. u. H., S. 226 ff.

<sup>10)</sup> O. Vasella, Vom Wesen der Eidgenossenschaft im 15. u. 16. Jahrhd., HJb 71/1952, S. 165—183; K. Haff, Der Bergbauer als Staatsbegründer, ZRG<sup>G</sup> 67/1951, S. 394—407; H. Sigrist, Reichsreform und Schwabenkrieg, Schw. Beitr. z. allg. Gesch. 5/1947 und 7/1949; F. v. Wyss, Abh. z. Gesch. d. Schweiz. öff. Rechtes, 1892, hier bes. S. 243 ff.; A. Benz, Der Landammann in den schweizer. Demokratien Uri, Schwyz, Unterwalden, Diss. Zürich 1917.

samen Fortentwicklung und höchst engen Begrenzung der zentralen Befugnisse als gemeindlich-genossenschaftlich ausweist<sup>11)</sup>.

Wie in Oberdeutschland die Staatlichkeit der Schweizer, so ist im niederdeutschen Raume die der Seemarschen aus der bäuerlichen Landesgemeinde erwachsen<sup>12)</sup>. Von der Zuidersee bis zum Lister Tief säumen sie die Küste, aus Marsch, Moor und Geest eigenartig und geographisch einmalig gefügt. Randgelegen zum Reiche auch sie, geschützt an Stelle der Felsen durch Sietlande und Gewässer, vom Seehandel durchblutet wie das Alpenland vom Paßverkehr.

Räumlich aber haben sie keinen der eidgenössischen Waldstätte vergleichbaren Kern, um den sie sich organisch hätten gruppieren können, sondern sie sind ein langgestreckter Gürtel aus sehr eigenständigen, zudem teils friesisch, teils sächsisch bestimmten Gliedern. Wohl sahen weitblickende Köpfe an der Küste deren Landschaften um 1500 als Schicksalgemeinschaft im Kampfe gegen das immer stärker andrängende Landesfürstentum; davon zeugt sowohl die umfangliche „Beschreibung der sieben Seelande“ in der Präambel zum ostfriesischen Landrecht vom Anfang des 16. Jahrhunderts<sup>13)</sup> wie der große Bericht des lübischen Chronisten Reimar Kock von der Schlacht bei Hemmingstedt, jenem aufsehenerregenden Siege der Dithmarscher über ein starkes dänisch-holsteinisches Ritterheer am 17. Februar 1500. Zahlreiche Angriffe gegen die bäuerlichen Landesgemeinden von Friesland, Butjadingen, Wursten und Hadeln sowie gegen die hansischen Seestädte werden hier mit dem Bemerken aufgezählt, die Fürsten seien „na dißer schlachtinge ... wat schmidiger geworden alße vorhen“<sup>14)</sup>.

<sup>11)</sup> Bader, Dorfverf., S. 425; R. Durrer, Die Einheit Unterwaldens, JbSchwG 35/1910, S. 1 ff.; A. Heusler, Schweiz. Verfassungsgesch., 1920, hier S. 114 ff., 138 ff., 152 ff.; J. J. Blumer, Staats- u. Rechtsgesch. d. schweizer. Demokratien, 2 Bde., 1850—58, hier I, 338 ff., II, 74 ff.; v. Muralt (in Nabholz, Gesch. d. Schw.), I, 198 ff., 298, 325 ff.; R. Joos, Die Entstehung u. rechtl. Ausgestaltung d. eidgenöss. Verfass. bis 1798, Diss. Zürich 1925; H. Nabholz, Föderalismus und Zentralismus i. d. eidgenöss. Verfass. bis 1798, Polit. Jb. d. schw. Eidgen. 1916; W. Oechsli, Die Benennungen d. schw. Eidgen. u. ihrer Glieder, JbSchwG 41/1916 und 42/1917.

<sup>12)</sup> H. Aubin, Das Schicksal d. schweizer. u. d. friesischen Freiheit, Emdner Jb. 32/1952, S. 21—42; Gemeinsam Erstrebtes, RhVjBl 17/1952 (Fschr. Frings, 2. Teil), hier S. 320 ff.; Von den Ursachen der Freiheit der Seelande an der Nordsee, Nachr. d. Ak. d. Wiss. Gött., Ph.-hist. Kl. 1/1953; Rechtsgeschichtl. Betrachtungen z. Nordseeraum, ZRG<sup>G</sup> 72/1955, S. 1 ff.; Zur Entwicklung der freien Landgemeinden im Mittelalter. Fehde, Landfrieden, Schiedsgericht, Festg. Hartung 1958, S. 69—90. Vgl. ferner L. Beutin, Die deutsche Nordseeküste als Schicksalseinheit, Bremer Jb. 38/1938, S. 1 ff.; Slicher van Bath, Problemen rond de Friese middeleeuwse geschiedenis, in „Herschreven Historie, Schetsen en studien...“, Leiden 1949, S. 259—280.

<sup>13)</sup> K. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen, 1840, S. 112; dabei werden auch die Dithmarscher rühmend erwähnt, „de ock vele gedaen hebben umme oer landt to bescharmen tegen den koninck tho Denemarcken“.

<sup>14)</sup> UnBibl. Kiel, Hs. 133 A, hier Band C, fol. 8v; über Kock vgl. F. Bruns, Reimar Kock, der lübische Chronist und sein Werk, ZLüBG 35/1955, S. 85—104; W. Lamers, Die Schlacht bei Hemmingstedt, 1953, S. 62 ff. hat die Kriegszüge der bei Hemmingstedt dezimierten „Schwarzen Garde“ zwischen 1488 und

Diesen inneren Zusammenhang der Küste empfanden auch ihre fürstlichen Gegner: Kaiser Maximilian ächtet Groningen 1506 wegen seines Widerstandes gegen die sächsischen Herzöge, denen er die Regierung „aller friesischen lande — und nemlich Ostergaw, Westergaw, Sibenwalden, Grueningen und umbland umb Grueningen, Stellingwürff, Dietmarschen, Strantfriesen, Würstfriesen, Bütirgerland, Stadeland mit allen insulen, eylendern und allen andern friesischen landern ... bevolhen und zugestellt, damit die in ein erlich, nutzlich reigierung bracht ... würden“<sup>15)</sup>. Daraus sprechen Gedanken, die Bader mit Bezug auf die Schweiz treffend umschreibt, wenn er von der „Macht dieses bäuerlichen, in Herrschaftskreisen zutiefst gefürchteten und deswegen geflissentlich verachteten Staatswesens“ spricht<sup>16)</sup>. Sie klingen in Holstein bereits 1448 an: damals ruft der „Bremer Presbyter“, ein scharf antidithmarsischer Chronist aus Holstein, den freien Bauern nach: „Hii Ditmartici sine principe et capite viventes faciunt que volunt!“<sup>17)</sup>.

Trotz solcher Zeugnisse hat ein Zusammenschluß aller Seelände oder auch nur größerer Teile von ihnen nie im Bereiche des Möglichen gelegen. Vieltalig und wechselvoll, wie das äußere Bild der vom „Blanken Hans“ zerklüfteten Kette, sind die Schicksale ihrer Glieder. Aus der allen gemeinsamen Grundlage genossenschaftlicher Verfassungsgedanken stoßen Westfriesland und die Groninger Ommelande zu den niederländischen Generalstaaten, zerreibt sich Ostfriesland nach dem vielbeschworenen, aber mehr legendären als lebendigen Upstalsboom früh in den Häuptlingswirren, um sich endlich in den einzigen „autochthonen“ Fürstenstaat der Küste mit immer übermächtigeren, am Vorbilde des unabhängigen Nachbarn orientierten Ständen zu wandeln<sup>18)</sup>, ducken endlich die Weser- und Elbmarschen sowie das am härtesten mit dem Meere ringende Nordfriesland mit unterschiedlichen, aber sehr erheblichen Selbstverwaltungsrechten unter die Landesherrschaft<sup>19)</sup>.

1500 im Solde verschiedener Landesfürsten gegen die freien Küstenlandschaften genau und mit guten Kartenskizzen beschrieben.

<sup>15)</sup> Gedruckter Achtbrief im StA Lüneburg, UrkAbt. a) zu 1506, Apr. 25.

<sup>16)</sup> Bader, Dorfverfassung, S. 429.

<sup>17)</sup> Chron. Holtz., ed. Lappenberg in MGSS XXI und Qslg. d. SH. Ges. f. vat. Gesch. I/1862, c. 28.

<sup>18)</sup> M. Klinkenborg, Die Upstallsbomer Geschworenen des 13. Jh., Emdr Jb. 16/1907, S. 326—339; ders., Ansicht d. friesischen Gesch. im Mittelalter, HZ 102/1909, S. 499—523; G. Sello, Vom Upstalsboom und vom Totius-Frisiae-Siegel, Emdr Jb. 21/1924, S. 65—137; Th. Pauls, Beiträge z. Gesch. d. ostfries. Häuptlinge, Emdr Jb. 17/1910, S. 1—103, 333—378; J. Wanke, Die Vitalienbrüder in Oldenburg, 1395—1433, OldJb. 19/1911, S. 1—99; W. Sello, Die Häuptlinge von Jever, OldJb. 1919/20, S. 1—67; H. Reimers, Ostfriesland bis zum Aussterben seines Fürstenhauses, 1925; H. Lübbling, Der Handelsverkehr z. Z. d. ostfriesischen Konsulatsverfass. in Rüstringen u. d. Nachbargebieten, OldJb. 31/1927, S. 117—180; J. König, Verwaltungsgesch. Ostfrieslands, 1955, hier S. 22 f.

<sup>19)</sup> G. v. d. Osten-Wiebalck, Gesch. d. Landes Wursten, 2. Aufl. 1932; H. Rüther, Gesch. d. Landes Hadeln, 1949; I. Mangels, Die Verfassung der Marschen am linken Ufer der Elbe im Mittelalter... 1952 (Diss. Hamburg); R. Kuschert, Landesherrschaft und Selbstverwaltung in der Landschaft



Einzig Dithmarschen kann seine Unabhängigkeit wenigstens solange behaupten, bis es aus der mittelalterlichen Landesgemeinde heraus das Modell eines genossenschaftlichen Staates entfaltet hatte, wie ihn die Küstenlandschaften an sich alle als Möglichkeit in sich getragen haben. Dieser Staat hat gerade in jenem entscheidungsreichen Jahrhundert zwischen 1450 und 1560 bestanden, ehe er zuletzt doch von der immer schlagkräftiger gewordenen Landesherrschaft überwältigt wurde; sein Aufbau und seine Leistung sind so ohne Gegenbeispiel, daß er von jeher die Forschung lebhaft beschäftigt hat. Aus der reichen Tradition seiner eingesessenen Landeschronisten<sup>20)</sup> und dem vergleichsweise erstaunlich umfangreichen Quellenmaterial der Archive in Kopenhagen, Kiel-Gottorf, Lübeck und Hamburg erschloß bereits das Dreigestirn Dahlmann-Michelsen-Nitzsch scharf umrissene Wesenszüge der bäuerlichen Staatlichkeit an der Nordseeküste<sup>21)</sup>.

In den Niederlanden wie in der Schweiz war schließlich die eigenständige Verfassung nur durch Abwendung vom Reich zu behaupten, dort wie hier erwuchs aber auch die Kraft zu solcher Abwendung nur aus der Eigenständigkeit. Das bei weitem kleinere und gemessen an Eidgenossen und Holländern unbedeutendere Dithmarschen erlag endlich, obgleich sein Gegner wesentlich schwächer war als Habsburger und Burgunder, dem fürstlichen Ansturm, den es schon vorher mehrfach nur wie durch ein Wunder hatte zurückweisen können. Daß aber seine Eroberung lediglich eine Folge der sich immer ungünstiger ge-

Eiderstedt, ZSchlHolstG (ZSHG) 78/1954, S. 50—138; A. L. J. Michelsen, Nordfriesland im Mittelalter, 1828; V. Pauls, Die staatsrechtl. Stellung und Verfassung Nordfrieslands im Mittelalter, Kunstkal. Schl.-Holst. 1924, S. 17—23; ders., Zur Gesch. d. Eiderstedter Gerichtsverfassung, ZSHG 57/1928, S. 169—202.

<sup>20)</sup> R. Hansen, Der dithmarsische Chronist Johann Russe und seine Vorgänger, ZSHG 29/1899, S. 1—85; Karsten Schröders Dithmarsische Chronik, ed. W. H. Kolster, ZSHG 8/1878, S. 179—274; Johann Adolphi's, gen. Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen, ed. F. C. Dahlmann, 2 Bde., 1827; Hans Detleffs Dithmarsische historische Relation von 1634, Auszüge bei Dahlmann, in Neoc. II, 463 ff.; Anton Viethens Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen, 1733; Joh. Adr. Boltens Dithmarscher Geschichte, 4 Bde., 1781—88. Die Originale liegen im Nat.mus. Kopenhagen (beide Hs. des wahrsch. 1555 verstorbenen Regenten Russe, Folio u. Quart), im Landesmus. Meldorf (Schröder und Detleffs) und in der Universitätsbibl. Kiel (Neocorus).

<sup>21)</sup> Vgl. Dahlmanns Anhänge zur Neocorus-Ausgabe, seinen Aufsatz: Neocorus der Dithmarsche, Kieler Blätter 1818, und seine — freilich mangelhaft — von Schülern veröffentlichten Kieler Vorlesungen: H. Hansen, Dithmarschens Geschichte, nach Dahlmanns Vorträge mitgeteilt, Wochenbl. für Eckernförde 18/1831, und W. H. Kolster, Gesch. Dithmarschens nach F. C. Dahlmanns Vorlesungen im Winter 1826, Lpz. 1873; A. L. J. Michelsen hat in Falcks Staatsbürgerl. Magazin VI/1826 bis IX/1829 Aufsätze und Quelldrucke herausgebracht, sich 1829 mit der Arbeit: Das alte Dithmarschen in seinem Verhältnis zum bremischen Erzstift, habilitiert, 1834 ein „Dithmarscher Urkundenbuch“ und 1842 die „Altdithmarscher Rechtsquellen“ veröffentlicht; von K. W. Nitzsch stammen die wichtigen Arbeiten: Das sächsische Heergewäte und die holsteinisch-dithmarsische Bauernrüstung, Jb. f. Ldkd. Schl.-Holst. (JLSH) 1/1858, S. 335—354, Gesch. d. dithmarsischen Geschlechterverfassung, JLSH 3/1860, S. 83—150 und Das alte Dithmarschen, 1862.

staltenden Kräfteverhältnisse war und mit der allgemeinen Entwicklung im späthansischen Raume ursächlich verknüpft ist, gilt es nachzuweisen. Denn hinsichtlich der Entfaltung genossenschaftlicher Staatlichkeit war das kleine Dithmarschen keineswegs hinter den von uns zum Vergleich herangezogenen Schweizern und Niederländern zurückgeblieben.

Die Bauern haben mit der Aufzeichnung zweier Landrechtsfassungen und deren laufender Fortbildung durch Novellen bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus Recht und Gesetz im Sinne der fortschreitenden Friedewirkung und Stärkung ihres Landesorgans, der 48 Herren, unablässig ausgebaut. Sie sind im gleichen Zeitraume zu einer geschickt auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Landesverwaltung gelangt, der wir in einer kleinen Kanzlei und in bemerkenswerten Ansätzen der Landesfinanzen begegnen. Sie haben ferner schon vor der Reformation die „Temporalia“ des Kirchenwesens an sich gezogen, um später ihrem Landesorgan sogar Einfluß auf die „Spiritualia“ im Zuge der Entfaltung einer ganz eigenständigen evangelischen Landeskirche zu verschaffen. Sie haben endlich auch im Wehrwesen die Landesobrigkeit immer stärker einschalten können<sup>22)</sup>. Wie maßgebend sie vor allem das Wirtschaftsleben von Landes wegen zu lenken und zu fördern vermochten, werden wir noch sehen.

Während es nun bei Eidgenossen wie Niederländern bekannt ist, welche ganz unschätzbaren Vorteile sie beim Aufbau ihrer Gemeindefreiheit daraus ziehen konnten, daß ihnen finanzkräftige, führungserfahrene und wehrbereite Städte zugehörten, scheinen die kleineren Landgemeinden der Nordseeküste auf den ersten Blick dieser wichtigen Stütze ganz zu entbehren. In Dithmarschen zum Beispiel besaßen zwar Meldorf und seit 1529 auch Lunden formal das Stadtrecht, aber wie der zentrale Versammlungsort Heide waren sie in Wirklichkeit offene Marktflecken mit rein ackerbürgerlicher Bevölkerung. In der Landesverfassung des Bauernstaates spielten Städte keine Rolle. Und doch beruht auch in Dithmarschen die äußere Behauptung sehr wesentlich auf dem Bunde mit Städten, ja diese haben sogar eine Art Geburtshilfe bei seiner Staatswerdung geleistet, nur daß sie nicht im Lande selbst lagen, sondern jenseits des holsteinischen Gegners: es waren die Dreistädte Lübeck, Lüneburg und Hamburg vom Wendischen Hanseviertel. Für den Bauernstaat zwischen Eider und Elbe haben sie eine so wichtige Rolle gespielt, daß wir durchaus an die von Luzern, Zürich und Bern gegenüber dem alten Bunde der ländlichen Waldstätte erinnert werden.

Wie eng die bäuerliche Bündnispolitik und Verfassungsentwicklung mit der lübisch-hamburgischen Einflußnahme im nordelbischen Raume zusammenhing, hat nun bereits *Werner Carstens* nachgewiesen<sup>23)</sup>. Doch seine Darstellung bricht gerade an dem Punkte ab, als Dithmarschen 1447 unter tatkräftiger Mitwirkung

<sup>22)</sup> Vgl. H. Stooß, Die dithmarsischen Geschlechterverbände ... 1951; Dithmarschens Kirchspiele im Mittelalter, ZSHG 77/1953, S. 97—140; Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter 1447—1559, Hamburger Habilitationsschrift 1958.

<sup>23)</sup> W. Carstens, Bündnispolitik und Verfassungsentwicklung in Dithmarschen bis zur Mitte des 15. Jh., ZSHG 66/1938, S. 1—37.

der Städte zu fester geformter Staatlichkeit überzuleiten begann. Damit hängt es zusammen, daß Hamburg bei ihm ganz im Vordergrund steht. Die Elbestadt war seit der Mitte des 13. Jahrhunderts unablässig bemüht gewesen, ihre lebenswichtige Schifffahrtsstraße zur Nordsee gegen die gefährliche Flankenposition der Bauern zu sichern. Alle Versuche, den Seefund vertraglich zu regeln und Strand- wie Seeraub notfalls gewaltsam zu unterbinden, hatten aber nur zu einer langen Urkundenkette geführt, ohne wirklich bleibenden Wandel zu schaffen<sup>24</sup>). Seit Errichtung des Neuwerker Turms und Erwerbung des Amtes Ritzebüttel konnte man zwar die ärgsten Schäden besser verhindern, aber durch lange Erfahrung belehrt, sah die Stadt nur in der Stärkung der bäuerlichen Landesorgane gegenüber den autonomen, am Strande interessierten Teilkörpern Hoffnung auf dauerhaftere Sicherung des Elbverkehrs.

Das 15. Jahrhundert brachte dazu noch neue Reibungspunkte: den immer stärker entfaltenen Getreideexport aus den bäuerlichen Küstenlanden suchte Hamburg auf seinen Stapel zu zwingen; dabei stieß es auf den heftigen Widerstand Dithmarschens und der Unterelbestädte, besonders Lüneburgs und Stades<sup>25</sup>). Zwischen 1410 und 1440 spielten sich deswegen schwere Fehden zur See und zu Lande ab, in denen sich auf dithmarsischer Seite besonders der Vogt Radlevs Kersten hervortat<sup>26</sup>). So bleibt es im ganzen unverkennbar, daß Hamburg sein Verhältnis zu Dithmarschen vom Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Ziele her entwickelte und die Einschaltung der Bauern ins politische Kräftespiel erst nach einigem Zögern, gleichsam notgedrungen betrieb, weil man die freie Landsgemeinde immer noch lieber an der Elbemündung sah als den seit je dorthin drängenden schauenburgischen Grafen und Stadtherren. Daß die Bauern gar aktiv gegen den Fürsten eingesetzt werden könnten, daran hat die Elbestadt kaum gedacht, wobei ihr gleichbleibend, im 15. Jahrhundert sogar zunehmend gutes Einvernehmen mit dem Landesherrn gewiß mitgewirkt hat.

Lübeck, und in dessen Fahrwasser Lüneburg, stellten sich nun aber in der gleichen Zeit auf eine erheblich andere Wertschätzung des Bauernstaates um: hatten sie in der Strandraubfrage verständlicherweise hinter dem meist federführenden Hamburg gestanden, so kämpfte doch Lüneburg leidenschaftlich für

<sup>24</sup>) Dazu U. H ü b b e, Verhältnisse der Dithmarscher mit den Hamburgern vom Jahre Christi 1265—1316. Aus Urkunden, in Neoc. I, 648—70 (Anhang XVIII); H. R e i n c k e, Hamburgische Territorialpolitik, ZHambG 38/1939, S. 28—116; H. T s c h e n t s c h e r, Stromregal und Landeshoheit an der Unterelbe (994—1482) ... masch.schr. Diss. Hamburg 1953; H. S t o o b, Dithmarschen und die Hanse, HansGBll. 73/1955, S. 117—145; V. N i i t e m a, Das Strandrecht in Nordeuropa im Mittelalter, Helsinki, 1955.

<sup>25</sup>) O. G ö n n e n w e i n, Das Stapel- und Niederlagsrecht, QuDarst. z. HansG N. F. 11/1939; W. N a u d é, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jh. m. bes. Berücks. Stettins u. Hamburgs, 1889; H. R e i n c k e, Kaiser Karl IV. u. die Deutsche Hanse, 1931; W. R e i n e c k e, Gesch. d. Stadt Lüneburg, 2 Bde., 1933; H. W o h l t m a n n, Die Gesch. der Stadt Stade an der Niederelbe, 2. A. 1948; H. L e p t i e n, Stade als Hansestadt, 1933.

<sup>26</sup>) Vgl. C a r s t e n s, Bündnispolitik, S. 26 ff.; S t o o b, Hanse, S. 123 ff. und Gesch. Dithm., S. 4 ff.

seine stapelfreie Süderelbe-Schiffahrt, während das in dieser Sache unbeteiligte Lübeck ehrlich zu vermitteln suchte. Dabei erkannte man an der Trave frühzeitig die in Dithmarschen gegen die Fürsten verfügbare politische Kraft. Nachdem 1404 das Aufgebot der Holstenritter so blutig an der Eroberung des Landes gescheitert war, suchte man die Bauern fester an die gesamthansische Politik zu binden und betrachtete daneben die Wirtschaftsfragen deutlich als zweitrangig.

Trotz dieser unterschiedlichen Haltung waren alle drei Städte jedenfalls einig in dem Willen, die zu schwach entwickelten Landesbehörden Dithmarschens fester zu gründen. Diesem Ziel strebte eine an Stärke gewinnende Partei im Lande selbst gleichfalls nach; mit vereinten Kräften überwand man nach Erschlagung des Vogtes Radlevs Kersten dessen hansefeindliche Partei und machte so die Bahn frei zu friedlichem Ausgleich, dem nur noch die südliche „Strandmannsdöfft“ als alter Hauptfeind Hamburgs weiterhin fern blieb. 1442 einigten sich die vier Norderdöfftten vertraglich mit der Elbestadt<sup>27)</sup> und gingen dann mit Zutun der drei Städte an eine durchgreifende Verfassungsreform. Je 12 Vertreter wurden 1447 in ein Obergericht der 48 abgeordnet, das schlichtend zwischen Kirchspielen und Geschlechtern im Lande wie vermittelnd zwischen Auswärtigen und Landeskindern wirken sollte. Ihm wurde das zu diesem Zweck aufgezeichnete Landrecht an die Hand gegeben<sup>28)</sup>.

Das neue Richterkollegium stand von vornherein auf weit festerem Boden als der ältere Führungskreis Dithmarschens, die „consules“ = „Ratgeber“ der Kirchspiele mit den erzbischöflich-bremischen Vögten als Spitze; waren doch die „quadraginta octo iudices“ im Gegensatz zu jenen Jahresbeamten der Pfarrsprengel lebenslänglich gewählt, in der Zahl fest begrenzt und kamen an ihrem festen Amtssitz Heide allwöchentlich sonnabends zu ordentlichem Gerichtstage zusammen. Die Kontinuität war zudem dadurch gesichert, daß der neue Führungskreis den gleichen Familien des bauerlichen Patriziats vornehmlich der reichen Nordermarsch entstammte wie der alte. So konnten die 48 alsbald zu dem bis dahin in der Landesführung oft vermißten Element der Stetigkeit werden.

Von anfänglich sehr begrenzten Befugnissen<sup>29)</sup> stiegen sie rasch auf, bestanden ihre Feuerprobe im hartnäckigen diplomatischen Ringen mit Christian I.

<sup>27)</sup> Text der Verträge bei C. Rolfs, Urkundenbuch z. Kirchengesch. Dithmarschens (UKD), Schr. d. VfSHKirch. Gesch. 1/12, 1922, hier Nr. 7 zu 1442, März, 10 (nicht 4!) und Nr. 8 zu 1442, Mai, 25.

<sup>28)</sup> Zur Verfassungsreform außer dem oben, Anm. 20—23, gegebenen Schrifttum: W. Carstens, Geschlecht und Beweisrecht in den Dithmarscher Landrechten, ZSHG 69/1941, S. 1—28; R. Chalybaeus, Gesch. Dithmarschens b. z. Eroberung des Landes im J. 1559, 1888; F. Rive, Über den Freistaat Dithmarschen im Mittelalter, 1871.

<sup>29)</sup> Nach dem Landrecht von 1447 (Michelsen, Rechtsqu.) stand ihnen nur die Gerichtsaufsicht (LR I, 10) und bei Urteilsschelte von den Kirchspielsgerichten die Verhandlung in Schuldsachen, über Erb und Eigen sowie bei Rechtsweigerung (LR I, 9; Schröder, fol. 22, Nr. 189; Neoc. I, 362) zu. Durch LR I, 26—28 waren sie in ihrer Amtsführung besonders geschützt.

von Dänemark<sup>30)</sup>, gewannen in diesem Zusammenhang 1476/77 die päpstliche Anerkennung als Landesobrigkeit<sup>31)</sup> und setzten sich, nun „Verweser des Landes Dithmarschen“ genannt, bald nach dem Hemmingstedter Siege des Jahres 1500 auch gegen die Vogtei endgültig durch. Ihre seit 1510 nachzuweisenden Titel „Regenten“, „Herren“, auch „Regimentsherren“ oder „Des Landes Rat“ bezeugen diesen Aufstieg deutlich genug. Auf das Geblütsrecht eines eng begrenzten Familienkreises beschränkt, hatten sie um 1550 adelsähnliche Stellung erreicht.

Verfolgt man ihr Wirken näher, so tritt immer wieder die Parallele zu den Ratskollegien der Städte derart ausgeprägt hervor, daß man fast versucht ist, Dithmarschen als eine „Flächenstadt“ aufzufassen. In der Tat lebte in den „Punktstaaten“ des Städtewesens der gleiche, genossenschaftliche Verfassungsgeist: bäuerliche Landesgemeinde und Stadtgemeinde standen mit innerster Berechtigung zusammen gegen den andrängenden institutionellen Flächenstaat der Fürsten.

War das Hansenhaupt Lübeck schon durch die Ereignisse bis zur dithmarschen Verfassungsreform von 1447 darauf aufmerksam geworden, daß der Bauernstaat als wertvoller Stein auf dem Brett des nordelbischen Kräftespiels eingesetzt werden könne, so mußte die Thronfolge Christians I. von Oldenburg in Dänemark 1448 und Schleswig-Holstein 1460<sup>32)</sup> endgültig jeden Zweifel an der Notwendigkeit der Zuziehung Dithmarschens beseitigen. Je schlagkräftiger man die Bauern machen und je fester man sie auf Hansekurs bringen konnte, desto gefährlicher mußten sie den dänisch-holsteinischen Gesamtstaat im Rücken bedrohen. Nicht minder war Dithmarschen auch seinerseits auf diese Verbindung hingewiesen: *Carstens* hat überzeugend dargestellt, wie die Freiheit der Landesgemeinde vor 1447 vom Gleichgewicht der rivalisierenden Mächte in Nordwestdeutschland abhing; nachdem dieses seit 1460 nun so folgenschwer gestört war, konnte sich die bäuerliche Landesführung nie unklar darüber sein, wie sehr sie auf Lübecks auswärtige Hilfe angewiesen blieb, wenn sie Dithmarschens Unabhängigkeit auch nach dieser Wandlung weiter behaupten wollte.

<sup>30)</sup> G. Waitz, Übersicht der Verhandlungen, die sich auf den Versuch König Christians I. zur Erwerbung Dithmarschens beziehen, 1863; L. Schlexer, Die dänisch-dithmarschen Streitigkeiten seit der Vereinigung Holsteins mit Dänemark bis zum Ausbruch des Krieges vom Jahre 1500, Diss. Rostock 1875; C. Hoefler, Über den von Kaiser und Fürsten ausgehenden Versuch, das freie Volk der Dithmarschen dänischer Erbherrschaft zu unterwerfen, Archiv f. Kde. österr. Gesch. qu. VII/1851.

<sup>31)</sup> Text der für die bäuerliche Landesobrigkeit grundlegenden Papsturkunde von 1476, März, 14 bei Neoc. I, 431 ff. und Bolten III, 83 ff. (cum filis sericeis!).

<sup>32)</sup> Zur Lage: E. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse, 2 Bde., 1905—06, hier II, 195 ff.; F. C. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark, 3 Bde., 1840—43, hier III, 178 ff., 199 ff., 207 ff.; G. Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch., 1852, I S. 342 ff.; V. Pauls, Die Vorgänge von 1460 und ihre Bedeutung f. d. schleswig-holsteinische Gesch., 1928; W. Carstens, Die Wahl Kg. Christians v. Dänemark zum Herzog v. Schleswig u. Grafen v. Holstein im Jahre 1460, ZSHG 60/1931, S. 231—264; K. Pagel, Die Hanse, 2. Aufl. 1952, S. 359 ff.

Wenige Jahre später nutzten beide Teile einen willkommenen äußeren Anlaß, die Partnerschaft durch enge vertragliche Bindung zu bekräftigen. Graf Gerd von Oldenburg hatte für seinen in Schweden um die Union ringenden Bruder Christian I. Statthalterdienste in Holstein übernommen, die bei seiner schwierigen Wesensart bald zu heftigen Konflikten mit den dortigen Ständen, insbesondere der Ritterschaft führten<sup>33</sup>). Gestützt vor allem auf Elbmärsker und Eiderstedter Bauern verfolgte Gerd unverhohlenen eigene Ziele. Der offene Bruch auch mit seinem Bruder stand unmittelbar bevor, als „to Lubeke bi 30 mannen van den besten unde oppersten uth deme lande tho Ditmerschen, gesant van deme gantzen lande an den rath“ erschienen<sup>34</sup>), um mit dem Hansehaupt zum Schutze des Landfriedens ein Bündnis abzuschließen<sup>35</sup>). Es hat, mehrmals wiederaufgenommen bzw. verlängert, volle 90 Jahre gehalten und ist für die Bauern zur Achse ihrer Diplomatie geworden.

Im folgenden Jahre 1469 gelang es Lübeck darüber hinaus, eine Tohopesate der Bauern mit den gegen Gerd vereinigten Holstenrittern zu vermitteln. Danach sollten beide Partner, wenn einer von ihnen angegriffen würde, „tosamende by de van Lubeke ryden“, um deren Entscheid einzuholen, ob der Beistandsfall gegeben sei. Die Lübecker sollten ferner als „overschedesheren“ bei der nach Itzehoe anberaumten Schlichtung zwischen beiden Partnern strittiger Sachen mitwirken<sup>36</sup>). Gerds Pläne waren bald darauf völlig gescheitert, der zurückgekehrte Christian schickte ihn nach Hause und stellte mit harten Strafmaßnahmen gegen die Abgefallenen die Ruhe wieder her. Lübecks unermüdlicher Vermittlung gelang es, den König zur Anerkennung des Vertrages zwischen seiner Ritterschaft und den Bauern zu bestimmen<sup>37</sup>). 1473 nutzte Christian dann freilich, nachdem er eben noch weitere freundnachbarliche Über-einkünfte mit Dithmarschen getroffen hatte<sup>38</sup>), die Gunst der politischen Lage, um sich vom Kaiser widerrechtlich mit dem zum Erzstift Bremen gehörenden Lande belehnen zu lassen<sup>39</sup>). Die energische und schließlich erfolgreiche Gegen-

<sup>33</sup>) Dahlmann, *Gesch. v. Denn.*, III, 219 ff., 229 ff.; G. Waitz, *König Christian u. s. Bruder Gerhard*, Nordelb. Studien 5/1850, S. 57—102; K. Koppmann, *Beziehungen Hamburgs zu Christian I. von Dänemark u. Gerhard v. Oldenburg 1462—72*, ZSHG 1/1870, S. 221—234; Chalybaeus, S. 154 f.; H. Nirrnhelm, *Sieben Schriftstücke z. Gesch. d. Beziehungen Christians I. v. Dänemark zu Hamburg*, ZSHG 70—71/1943, S. 360—369.

<sup>34</sup>) Lüb. Ratschronik, ed. K. Koppmann, F. Bruns (hier: *Chroniken d. dt. Städte*, Bd. 30—31/1910—11), V, 51, Nr. 1937.

<sup>35</sup>) Text: LübUB XI, 387 — Bolten III, 20 ff. zu 1468, Nov. 23. Zusatzurkunden: LübUB XI, 388.

<sup>36</sup>) Text der dithm. Ausfertigung: Bolten III, 26 ff., der holst. Ausfertigung: LübUB XI, 465; beide zu 1469, Juli, 8.

<sup>37</sup>) Text bei Bolten III, 32 f., Rendsburg, 1470, Okt. 20. Mit gleichem Datum bestätigt der König den Bauern ihr Zollprivileg: ebd., S. 31 f.

<sup>38</sup>) Texte: DithmUB 33, S. 63 ff. (1473, März, 22: Vergleich), Bolten III, 34 ff. — Neoc. I, 429 ff. (März, 23: Zollprivileg), Bolten III, 34 (März, 25: Gegenurkunde der Bauern), Bolten III, 37 ff. — Hasse in ZSHG 7/1877, S. 91 (März, 29: Bündnis auf 3 Jahre, textlich an den Holstenherrenvertrag v. 1469 angelehnt).

<sup>39</sup>) Text: DithmUB 35, S. 66 f.

wehr der bauerlichen Diplomatie fand treue Unterstützung bei den Städten; als die schlimmste Gefahr überstanden war, dankten die 48 Lübeck für die „groten truwe und vlitiges arbeydes in allen truwen vor unß bewyset“<sup>40)</sup>.

Als das zunächst auf 10 Jahre geschlossene Bündnis mit der Travestadt ablief, leiteten die Bauern 1478 unverzüglich Verhandlungen über seine Verlängerung ein<sup>41)</sup>, und wenn wir über deren weiteren Verlauf auch nichts vernennen, so beruht doch die 1493 neu aufgesetzte Vertragsurkunde fast wörtlich auf der von 1468, so daß dadurch die Kontinuität nahegelegt wird<sup>42)</sup>. Die allgemeine Lage war damals ernst genug für die Städte: Braunschweig hatte sich einer Belagerung des Welfen zu erwehren und auf einem Bremer Hansetag rückte man eng gegen die Fürsten zusammen<sup>43)</sup>. So gelang es Lübeck denn auch, das Bündnis mit den Bauern dieses Mal auf Hamburg und Lüneburg auszuweiten<sup>44)</sup>. Es war, wie der Text jetzt ausdrücklich sagte, gegen Dänemark-Holstein gerichtet.

Sieben Jahre darauf trat der Bündnisfall tatsächlich ein, als König Hans nach langen Zurüstungen Dithmarschen mit Krieg überzog<sup>45)</sup>. Doch jetzt versagten sich die Städte dem Anruf der Bauern: Hamburg war soeben mit ihnen wegen einer zu Otterndorf geschehenen schweren Bluttat an einem dithmarsischen Hilfskontingent zerfallen<sup>46)</sup>, Lüneburg von seinem Landesherrn und der vorüberziehenden „Großen oder Schwarzen Garde“ in Schrecken versetzt, die der Däne für sein Unternehmen angeworben hatte<sup>47)</sup>, und auch Lübeck

<sup>40)</sup> StA. Lübeck, Acta Ext. Holsat., App. Ditm. (z. Z. in Potsdam), fasc. 1471—80, zu 1476, Aug., 17.

<sup>41)</sup> Ebda., zu 1478, Apr., 25.

<sup>42)</sup> Text bei Bolten III, 109 f.; über die vorherigen Verhandlungen vgl. StA. Lüneburg, Briefe Lübeck, Mappe 5.

<sup>43)</sup> Hanserezesse, 3. Abt., III, 355 zur Bremer Tagung. Über die Lage vgl. etwa F. Röder, Albert Krantz als Syndikus von Lübeck und Hamburg, Diss. Marburg 1910, hier S. 36 ff.

<sup>44)</sup> Texte bei Bolten III, 110 ff. (zu 1493, Okt. 23 und Nov. 28); vgl. Chalybaeus, Anm. 515.

<sup>45)</sup> Neben der ausgezeichneten Monographie von W. Lammers über die Hemmingstedter Schlacht sei auf die eingehende Darstellung bei Dahlmann, Gesch. v. Denn., III, 281—300, bei Waitz, Schl.-H. Gesch., II, 77—84 und bei Chalybaeus, S. 168—179 hingewiesen. Von dänischer Seite sind V. La Cour, Sønderjyllands Historie, II, 204 ff. und C. Christiansen in Schultz, Danmarkshistorie II/1941, S. 304 ff. zu erwähnen. Zur Beurteilung der Rolle des Regentenkollegiums während des Feldzuges vgl. Stob, Gesch. Dithm., S. 73 ff.

<sup>46)</sup> Dazu bisher Dahlmann, Gesch. v. Denn., III, 284 f.; Chalybaeus, S. 167 f. und Anm. 522 f., 542 f.; R. Ballheimer, Zeittafeln z. hamb. Gesch. V/1916, S. 26; E. Rüther, Der Kampf um Hadeln in der bremischen Stiftsfehde 1499 und die Otterndorfer Mordaffäre, Jb. d. Männer v. Morgenstern 29/1938—39, S. 30—45; H. Stob, Dithmarschens Klageschrift im Otterndorfer Streit von 1499, Teil I, Zschr. Dithm. 1956, S. 4—12; ders., Dithm. u. d. Hanse, S. 126, 135.

<sup>47)</sup> Vgl. den lebhaften Briefwechsel über den Anmarsch der Garde zwischen Lüneburg und Hamburg, Braunschweig sowie dem Bf. von Verden, StA. Lüneburg, Briefe, Braunschw. 2, Bf. v. Verden 7, Hamburg 4 und Lüneburg 2. Über die drohende Haltung des welfischen Landesherrn: Kock, C, fol. 1 ff.

selbst wagte es nicht, offen Partei zu ergreifen. Zu aussichtslos erschien die Lage des Bauernstaates, „nemandt konde gedencken“, sagt *Kock*, „dat jemandt mit gewaldt wedderstan konde“<sup>48)</sup>.

Doch das Unerwartete geschah: Vor Hemmingstedt erlitt das glänzende Fürstenheer am 17. Februar 1500 eine vernichtende Niederlage durch die von der mangelhaften Führung des Feindes, vom Wettergott und vom Glück begünstigten, aber auch mit beispielhafter Tapferkeit kämpfenden Bauern. Diesen kaum glaublichen dithmarsischen Sieg mußte die Hanse als ihren eigenen empfinden. Mit aufgeregter Eile wurden die von den 48 Regenten kommenden Schlachtberichte, Beute- und Gefallenenlisten studiert und weitergeleitet<sup>49)</sup>, zahlreiche Lieder entstanden auf diesen schwarzen Tag der Fürstenmacht<sup>50)</sup> und in Lübeck verhöhnte man die Unterlegenen sogar „in publico spectaculo“<sup>51)</sup>. Der Dithmarschen stets wohlgesonnene lübische Chronist erzählt, zunächst seien angesichts des siegesgewissen Heeres auch die benachbarten Welfenherzöge zu ultimativen Forderungen an Lüneburg ermutigt worden — „Uth dußem stücke kanstu wol sehen, was vorhanden gewesen, wen idt dem köninge mit den Dittmerschen gelucket hadde, und wat höpens heren und forsten up einen hupen loser boven (d. i. die Große Garde) gesettet hedden...“ —, doch nach der Katastrophe seien die Fürsten zurückgewichen, der Lauenburger habe sich mit Hamburg gütlich über Hadeln geeinigt, der Holste habe die Elbstadt wieder zum Fischfang auf Helgoland zugelassen und Butjadinger wie Wurstfriesen seien durch den dithmarscher Sieg in ihrem Abwehrkampfe gekräftigt worden<sup>52)</sup>.

Ein solcher Schlag, von allen umliegenden Mächten mit Erstaunen wahrgenommen, mußte natürlich Ansehen und Gewicht des Bauernstaates in den Augen der Zeitgenossen bedeutend mehren. Für Lübeck war er eine Bestätigung seiner bisherigen Politik, und es erscheint nur als deren logische Fortsetzung, wenn wir von nun an beobachten, wie die Stadt durch mehrere Jahrzehnte hin auf den Hansetagen zäh darum ringt, daß die befreundete Landesgemeinde förmlich in den Kreis der Hanseglieder aufgenommen werde<sup>53)</sup>. Hat sie einen so weitgehenden Beschluß auch nicht erreichen können, so setzte sie doch die laufende Zuziehung der Bauern bei den Beratungen durch; Dithmarschen galt als „zugewandter“ Stand und genoß auch in seinem stetig zunehmenden Handel die damit verbundenen Vergünstigungen gegenüber Butenhansen. Durch das

<sup>48)</sup> *Kock*, C, fol. 3 v.

<sup>49)</sup> Zu den Verlustlisten vgl. *W. v. Weber-Rosenkrantz*, Verzeichnis der bei Hemmingstedt gefallenen Ritter und Knappen nach zwei unveröffentlichten Gefallenenlisten, ZSHG 35/1905, S. 117 ff., 277; *B. Claussen*, Ein niederdeutsches Gedicht auf die Schlacht von Hemmingstedt mit einem Verzeichnis der gefallenen Edelleute, ZSHG 41/1911, S. 273 ff.; *Lammers*, Hemm., S. 33 f., 167 ff. Eine bisher noch ungenutzte, offenbar bereits am 26. Februar, also nur wenige Tage nach der Schlacht, auf Grund dithmarsischer Siegesberichte von den Hamburgern eilends an Lüneburg abgefertigte Beute- und Gefallenenliste befindet sich im StA. Lüneburg, Urk.akt. b) zu 1500, Febr. 26.

<sup>50)</sup> Ausführlich behandelt von *Lammers*, S. 21 ff.

<sup>51)</sup> Hanserezesse, 3. Abt., V, 267, § 31.

<sup>52)</sup> *Kock*, C, fol. 8 f.

<sup>53)</sup> Vgl. *Stoob*, Dithm. u. d. Hanse, S. 134 ff.



1506, 1520, 1529 und zuletzt 1538 immer wieder erneuerte zweiseitige Bündnis mit den Bauern stellte Lübeck darüber hinaus wenigstens für sich die enge vertragliche Bindung sicher<sup>54</sup>). 1520 gelang es auch nochmals wieder, den Bund auf Lüneburg und Hamburg auszuweiten<sup>55</sup>). 1506 war das nicht möglich gewesen, denn um diese Zeit schwelte noch immer der unselige Otterndorfer Streit mit Hamburg. Er hat über fast zwei Jahrzehnte hinweg die Beziehungen der Elbestadt zu Dithmarschen belastet.

Dabei darf man den Hamburgern wohl glauben, daß ihnen der blutige Überfall ihrer Soldknechte, dem unter nicht ganz geklärten Umständen über 70 Bauern des dithmarsischen Zuzugs zum Opfer fielen, höchst ungelegen kam, und daß die befehlshabenden Ratsherren mit der Sache nichts zu tun hatten. Wenige Tage danach versicherten sie jedenfalls den Regenten, was „den juwen bynnen Aterndorpe unvorwar(ich) boven lick unnde recht in truwen guden geloven beschen“, sei ihnen „van herten zere leth“<sup>56</sup>). Lübeck und Lüneburg, denen beide Parteien die Schlichtung übertrugen, wären vielleicht bald zu einer gütlichen Regelung der dithmarsischen Schadensansprüche gelangt, wenn nicht der Sieg von Hemmingstedt die Verhandlungen unterbrochen und die Bauern „upgeblasen und stolt“<sup>57</sup>) gemacht hätte. Sie machten den Fehler, ihre Klage ganz auf die zu weit gehende Beschuldigung abzustellen, daß Hamburg das Blutbad angestiftet habe. Das ließ sich widerlegen, und Hamburgs ausgezeichnete Prozeßvertretung unter keinem Geringeren als Albert Krantz war geschickt genug dazu<sup>58</sup>). Wer die Bauern kennt, wird es dem Chronisten auch abnehmen, daß sie sich bei den Tagfahrten, besonders in Stade, hitzköpfig und ausfallend benahmen, womit sie ihrer Sache nur schaden konnten. So vermochten die Hamburger ihr eigenes Verschulden, daß sie die Bestrafung der Täter höchst lässig betrieben hatten, ganz in den Hintergrund zu schieben. Die redlich bemühten Lübecker und Lüneburger hatten es unter solchen Vorzeichen schwer, eine gerechte Lösung zu finden. Ein Kompromiß auf die Schiedsverhandlungen hatten sie zwar mit Mühe zustande gebracht, aber trotz eines von der Universität Köln eingeholten Gutachtens sahen sie 1503 nur noch den unbefriedigenden Ausweg, die Klage der 48 Regenten aus formalen Gründen abzuweisen mit der Auflage, sie bis zum 6. Dezember „avermals, und dat geborliker wyse“ einzureichen<sup>59</sup>).

<sup>54</sup>) Texte: *Bolten* III, 189 ff. (1506, Apr. 19), III, 216 ff. (1520, März, 29), III, 285 ff. (1529, Juni, 30), *DithmUB* 68, S. 108 f. (1538, Juni, 29).

<sup>55</sup>) Dazu *Hanserezesse*, 3. Abt., VII, 288 § 8.

<sup>56</sup>) *U. H ü b b e*, *Denkmale van dudischen Saken*, 4 Konvolute, *StA. Hamburg*, Hs. 190 a—d (Wichtige Abschriftensammlung, inzwischen sind zahlreiche Vorlagen im Or. verloren), hier Band c) zu 1499, Okt. 4.

<sup>57</sup>) So der an sich den Bauern sehr gewogene *K o c k C*, fol. 11 v.

<sup>58</sup>) *Al b e r t K r a n t z* berichtet über die Verhandlungen bis 1504 selbst ausführlich in seiner *Saxonia*, c. 23; die Prozeßschriften hat *H ü b b e*, Band c) unter 1499 exzerpiert, in ihnen sind zahlreiche lat. Marginalien von Krantzens Hand gemacht. Über die weiteren Quellen siehe die oben, Anm. 46 gegebene Literatur.

<sup>59</sup>) *StA. Lübeck*, *Acta Ext. Hols.*, App. *Ditm.*, fasc. I (undatierte Schreiben) Lübeck und Lüneburg erkennen in der Sache, mit Anziehung des Universitätsgutachtens, wie erwähnt und räumen die Zeit zwischen (1503) Nov. 22 und Dez. 6

Damit waren die Bauern verständlicherweise nicht zufrieden, doch sie ließen den Streit zunächst ruhen, bis Lübeck 1506 den Bund mit ihnen erneuert hatte. Dann erst unternahmen sie einen neuen Vorstoß; da die Hinterbliebenen der Otterndorfer Toten „hyr margklicken uplop maken unde vorgadderinge“, baten sie Lübeck, die Schlichtungsversuche erneut aufzunehmen<sup>60</sup>). Sie wurden zunächst hingehalten und vermochten trotz nochmaliger Mahnung anscheinend auch im Jahre 1508 keine Fortschritte zu erzielen<sup>61</sup>). Für ihre eigene Stellung muß das unangenehme Folgen gehabt haben — „so wy denne noch alle tidt vormaninge moten liden“ klagen sie den Lübeckern —; bei den Bauern steigerte sich die Unzufriedenheit und Mißstimmung in den Jahren 1509—10 bis zu offenem Aufruhr, dem einige ohnehin seit Hemmingstedt kompromittierte Regenten zum Opfer fielen<sup>62</sup>). Hamburgs beharrliche Weigerung, das Manngeld für die Erschlagenen zu zahlen, hatte darüber hinaus unangenehme politische Folgen für Lübeck: als es in dem nun ausbrechenden dänischen Kriege den Bündnisfall für die Dithmarscher gekommen sah, lehnten diese es rundweg ab, über geldliche Hilfe hinaus militärischen Zuzug zu leisten<sup>63</sup>). Dabei mag gewiß die Erinnerung an ihre eigenen, vergeblischen Hilferufe vor Hemmingstedt mitgewirkt haben, doch nicht minder waren sie verärgert und erbost über die erfolglosen Verhandlungen im Otterndorfer Streit.

Im Jahre 1511 unternahmen sie einen letzten Versuch, zum Ziele zu kommen: Abermals gingen die Klageschriften hin und her<sup>64</sup>), und der in Lübeck für Hamburg verhandelnde Ratssekretär Wetken berichtete nun doch etwas besorgt seinen Stadtvätern, die Bauern seien „myt nenen reden to zedighende, den se wyllen sentencien ghespraken edder ehr compromissum wedderstadet hebben“; vorsichtig regt er an, man möge „ehnen ichtes wes nha gheven“<sup>65</sup>). Als aber auch das ohne Folgen blieb, verloren die Bauern endgültig die Geduld, hielten wie ihr Chronist R u s s e überliefert, „eynen unnutzen raet“ am 24. Februar 1512 und beschlagnahmten zwei Hamburger Schiffe im Hafen von Hemmersiel. Damit hatten sie nun erst recht keinen Erfolg, denn die Hamburger schlossen auf die Nachricht hin kurzerhand die Tore, setzten alle in der Stadt befindlichen Dithmarscher gefangen — „bi na II<sup>c</sup> minschen myt den scholeren“ — und „roveden dar tho up dat lant myt ernste, also dat wy nergens vrede hedden

zur Einreichung der Klage ein; zwischen Dez. 13 und Dez. 21 soll verhandelt werden.

<sup>60</sup>) H ü b b e 190 c) zu 1507, Okt. 2 — Heide.

<sup>61</sup>) Vgl. Lübecks Schreiben an Hamburg, ebda. zu 1507, Okt. 12 sowie zwei weitere Briefe der 48 und Lübecks von 1508, Apr. 1 (nicht März — so H ü b b e) und 1508, Apr. 28.

<sup>62</sup>) Näheres bei S t o o b, Gesch. Dithm., S. 78 ff.

<sup>63</sup>) Noch während des erwähnten Tumults hatte die prolübische Regentengruppe 1509, Nov. 8 der Travestadt ein Hilfsversprechen gemacht (Hanserezesse 3. Abt., V, 503). Zu den weiteren Verhandlungen siehe ebda. V, 578—626. K o c k, C, fol. 87, 97 tadelt die Bauern bitter, daß sie so „vorgeten alle woldadt“.

<sup>64</sup>) H ü b b e 190 c) zu 1511, März—Mai.

<sup>65</sup>) H ü b b e 190 c) zu 1511, Aug. 18. Die nachfolgende Instruktion des Hamburger Rates (vor Aug. 23, ebda.) für das erneut nach Lübeck anberaumte Zeugenverhör läßt kein Einlenken erkennen.

buten dem Lande<sup>66)</sup>. Schließlich einigte man sich auf Freigabe der Gefangenen gegen Zahlung des Kostgeldes von „wol dusent mark lub.“. So enden die zeitgenössischen Nachrichten über den Streit, und es bleibt offen, wie weit man der viel später aufgezeichneten Erzählung des *Neocorus* glauben kann, daß Hamburg endlich doch „grott geldt darvor gegeven, welches do Claes Boie, de vornehmste under den acht unde vertigen, schal underschlagen hebben . . .“<sup>67)</sup>. Unmöglich ist es allerdings nicht, daß Lübeck den Hamburgern zu guter Letzt gewisse Zugeständnisse abgerungen hat; das eifrige Eintreten der 48 Regenten für die Travestadt auf dem wendischen Tage von 1514<sup>68)</sup> könnte immerhin als Anzeichen dafür gedeutet werden. Von diesem Jahre an scheinen jedenfalls die dithmarsischen Beziehungen zur Hanse endgültig bereinigt und entwickeln sich in den folgenden Jahrzehnten zu engstem Einvernehmen.

Dithmarschens Landessekretär Günther Werner, den wir von 1518 bis 1546 im Amt verfolgen können<sup>69)</sup>, verkörpert dieses Zusammengehen mit Lübeck am eindeutigsten. Der Bauernstaat hat in diesem Zeitraum unstrittig den Gipfel seines politischen Ansehens erreicht; gekennzeichnet wird er durch das mit nachdrücklicher Unterstützung Lübecks zustandgekommene Bündnis von 1523, in dem Friedrich und sein Sohn Christian, die Herzöge von Schleswig-Holstein, den Bauern nochmals feierlich ihre Zollfreiheit bestätigen, allen Zwist für „weggenamen und gedödet“ erklären und feierlich versichern, sie würden den Bauernstaat „mit anlage, veide effte viendschop nicht beengsten, averfallen effte bedrewen, to nenen tokamenden tiden“<sup>70)</sup>. Sie taten das freilich nur, um sich den Rücken für ihre Umsturzpläne im Streit mit Christian II. um Dänemarks Thron freizuhalten, doch gleichwohl hat sich der spätere König Christian III. in seiner Rechtlichkeit bis zu seinem Tode in der Neujahrsnacht 1558/59 an diese Verbriefung gebunden gefühlt.

Günther Werners wachsender Einfluß im dithmarsischen Regentenkollegium bot für Lübeck sichere Gewähr, daß die Bauern seiner politischen Linie folgten. Das wird besonders deutlich im Verhalten gegenüber der Reformation: solange die Stadtväter sich ablehnend zum „nigen geloven“ verhielten, bekämpfte ihn auch Dithmarschens Landessekretär unnachtsichtig, wobei er sich 1524 bis zu aktiver Beteiligung an der Hinrichtung des evangelischen Predigers Heinrich von Zütphen hinreißen ließ<sup>71)</sup>. Sobald aber Bugenhagen 1529 und 1530 luthere-

<sup>66)</sup> Russe, ed. Hansen in ZSHG 29/1899, S. 51. Die Zahl von fast 200 gerade in der Stadt anwesenden Dithmarschern erlaubt bedeutsame Schlüsse auf die Intensität des bäuerlichen Außenhandels.

<sup>67)</sup> *Neoc.* I, 420 f.

<sup>68)</sup> Hanserezesse, 3. Abt., VI, 568 zu 1514, Apr. 23 u. 26.

<sup>69)</sup> Näheres über seine Tätigkeit bei St o o b, *Gesch. Dithm.*, S. 157 ff.

<sup>70)</sup> Text bei B o l t e n III, 222 ff. zu 1523, März, 30.

<sup>71)</sup> Über Zütphen: E. D ün z e l m a n n, *Quellen zur Bremischen Reformationsgeschichte*, *Brem. Jb.* 1885, S. 191—221; M a r t i n L u t h e r, *Von B(ruder) Henrico in Diedmar verbrand . . .*, *Weimarana XVIII*, S. 215 ff.; *Neoc.* II, 7 ff.; B o l t e n III, 231 ff.; C h a l y b a e u s, S. 195 ff.; J. I k e n, *Heinrich von Zütphen*, 1886. Günther Werners Beteiligung wird näher behandelt bei St o o b, *Gesch. Dithm.* S. 159.

rische Kirchenordnungen in Hamburg und Lübeck eingeführt hatte, ging auch Dithmarschen von der alten Kirche ab und Werner bediente sich reformatorischer Argumente im Kampfe gegen die finanziellen Ansprüche des Hamburger Domkapitels<sup>72)</sup>. Seine Gefolgstreue gegenüber Lübeck hat ihn dann in den Zeiten der Grafenfehde folgeschwer an die Pfade Wullenwevers gebunden; dessen Scheitern bedeutete auch für den Bauernstaat einen ersten Schritt zum Untergange<sup>73)</sup>.

Nicht zuletzt dank der langen Regierungszeit Christians III. blieb Dithmarschens Freiheit zunächst aber noch für ein Menschenalter erhalten. Hohe Wirtschaftsblüte, starke soziale Differenzierung und lebhaftige geistig-kulturelle Entfaltung kennzeichnen diesen letzten Zeitraum. Wir haben andernorts begründet, daß die Bauern mit großer Gewandtheit ihre günstige geographische Lage und ihre Unabhängigkeit zu nutzen verstanden, um sich an der allgemein guten Konjunktur mit überdurchschnittlichen Gewinnen zu beteiligen: so treu sie Lübecks Politik folgten, so hartnäckig entzogen sie sich seinem wiederholt verhängten Embargo gegen die Niederländer. In dem langen Zeitabschnitt zwischen 1422<sup>74)</sup> und 1557<sup>75)</sup> haben sie immer wieder gerade aus solchen Kampfmaßnahmen der wendischen Städte gegen die lästigen holländischen Konkurrenten, die stets ruckartige Kornpreiserhöhungen zur Folge hatten, klingende Münze geschlagen<sup>76)</sup>. Diese Beziehung zu ihrem wichtigsten Handelspartner haben die Dithmarscher niemals preisgegeben, und Lübeck war klug genug, es mit Abmahnungen bewenden zu lassen, von deren Nichtbefolgung es nur zu gut wußte. Der politische Bund mit der Landesgemeinde wog deren handelspolitisches Ausbrechen mehr als auf. Überdies tat sie nur dasselbe, was auch Städte wie Bremen oder Stade als ihr Recht in Anspruch nahmen<sup>77)</sup>.

Lübeck hat vielmehr der zunehmenden Ausweitung des bäuerlichen Eigenhandels sogar Vorschub geleistet, wo sie seinen Handelsinteressen nicht direkt zuwider lief. Das läßt sich besonders interessant gegenüber Livland nachweisen. Dort waren dithmarsische Salz- und Kornschiffer seit dem beginnenden 16. Jahrhundert so zunehmend aufgetaucht, daß sie den baltischen Städten lästig zu

<sup>72)</sup> Zu Werners Tätigkeit im Domkapitelsprozeß vgl. Rolfs im UKD, Vorrede, S. VII f.; ebda. S. 104—133 die ersten, 1530 durchgeführten Zeugenvernehmungen in Lübeck. Die von den Bauern eingereichten, wahrscheinlich vom Landessekretär, vielleicht mit Zuziehung des Heider Pastors und späteren Superintendenten Schneck abgefaßten Fragestücke lassen erste Anzeichen lutherischer Gesinnung durchscheinen. Im späteren Prozeßgang wird diese Tendenz dann ganz offenkundig.

<sup>73)</sup> Vgl. St o o b, Dithm. u. d. Hanse, S. 138 ff.; G. Wa i t z, Lübeck unter Jürgen Wullenwever ..., Berlin 1855 f., hier II, 74 f., 205 f., 282.

<sup>74)</sup> Text: V. M i e r i s, Groot Charterboek der Graaven van Holland ... 1753, S. 623 — Dithmarschen erhält ein auf drei Jahre befristetes Geleitsprivileg für die Kornfahrt nach Holland.

<sup>75)</sup> Letzte große Konjunkturspitze der freien dithmarscher Getreidefahrt. Dazu R. H ä p k e, Die Regierung Karls V. u. d. europäische Norden, Veröff. ... Lübeck 3/1914, hier S. 352, 357.

<sup>76)</sup> Nachweise im einzelnen bei St o o b, Dithm. u. d. Hanse, S. 128 ff.

<sup>77)</sup> Vgl. dazu L e p t i e n, Stade, S. 14 ff. und 154 ff.

werden begannen. Diese vertraten, abweichend von Lübeck, den Standpunkt, daß die Bauern butenhansisch seien, und wandten daher das 1535 von ihnen gemeinsam gegen den Gasthandel erlassene Edikt auch auf sie an<sup>78)</sup>. Das bedeutete nun offenbar den Bruch eines seit längerer Zeit üblichen Gewohnheitsrechtes, und es wurde noch dadurch verschärft, daß die Balten überhaupt verboten, Dithmarscher als Bedienstete und Kaufgesellen zu beschäftigen.

Die 48 Regenten beantragten daraufhin in Lübeck, daß ihren Landsleuten, da sie „sust ock in alle Anse steden aller friehheit alße die mede ingeleveden der Anse“ genossen, Livland nicht minder offengehalten werde möge<sup>79)</sup>. Das Haupt der Hanse leitete dieses Schreiben befürwortend an die Livländer weiter und Riga antwortete für diese, den Dithmarschern solle der Handel freistehen, wenn sie ihre Zugehörigkeit zur Hanse nachweisen könnten. Bis zur Entscheidung dieser Frage durch gemeine Städte wolle man ihnen Frist geben<sup>80)</sup>. Als bald erschienen die Bauern 1540 vor dem Hansetage zu Lübeck<sup>81)</sup>, beriefen sich auf ihre „300jährige“ Freundschaft mit den Städten und beantragten, ihnen den Handel in Livland wie bisher zu gestatten. Rigas Bürgermeister erklärte daraufhin, man habe freilich „tho Rige lange nicht anders geweten, sondern dat die Dithmarschen mede in die Anse gehorich“, sie seien „ock gerne dar gelede, und weren dar gewesen jungen unnd gesellenn wol tho 60 edder 70 tho“. Da sie jedoch „den burgeren tho nha gehandelt hedden“, seien Klagen laut geworden, und vor dem Rate hätten sie sich nicht als hansisch ausweisen können. Gegen den Brauch hätten sie an den Hochmeister appelliert und offen erklärt, „dat se na der Anse nichts frageden“. Daß die 48 Regenten dann „de gemeyne binnen Riga“ angerufen hätten, müsse als Anstiftung zum Aufruhr bezeichnet werden. Dennoch wolle man die Bauern zulassen, könnten sie nachweisen „dat se mit in die Anse gehören“. In einem Schlichtungsausschuß verhandeln beide Parteien vor den Ratssendeboten von Hamburg, Bremen und Stralsund weiter. Obgleich diese sich offenbar sehr für die Bauern einsetzen, müssen sie nach einer Woche berichten, daß sie die Livländer nicht zum Einlenken bewegen könnten. Der Tag beschließt daraufhin, „dewyle die Dithmarschenn lange jar her in Lifflant freyheit gehatt“, sei es unrecht, sie nun auszuschließen, zumal man sie „vor gude frunde allewege geholden“. Dennoch zögert man, sie geradezu als „Ansesche“ anzuerkennen, und will zunächst nochmals bei Riga und seinen Verwandten vorstoßen.

Das Verhalten der Livländer entsprach ihrer hergebrachten Handelspolitik<sup>82)</sup>: Sie wollten zwar — gegen Lübeck — Nithansan, also vor allem

<sup>78)</sup> R. Häpke, Niederländ. Akten u. Urk. z. Gesch. d. Hanse, 2 Bde., 1913, 1923, hier I, 384, § 1 f.

<sup>79)</sup> StA. Reval (im Staatl. Archivalager Göttingen) Akten B E 15 zu 1540, Apr. 24.

<sup>80)</sup> Ebda., B E 15, zu 1540, Mai, 22 (Konzept mit Exped.vermerk).

<sup>81)</sup> Ebda., B E 7: „Copie der tohopesate gemeiner Anzesteder a(nn)o 1540“, hier S. 310 ff.

<sup>82)</sup> Vgl. dazu A. Dreyer, Die lübisch-livländischen Beziehungen z. Z. des Unterganges livländ. Selbständigkeit, Veröff. StA. Lübeck I, 2/1912, hier S. 5 f., 8 ff.; V. Niitema, Der Binnenhandel in der Politik der livländischen Städte

Niederländer!, zur Frachtfahrt zulassen, ihnen aber Überwinterung und jeglichen Binnen- oder Zwischenhandel verbieten. Mitte des 15. Jahrhunderts hatten sie nach langem Drängen eine entsprechende Erlaubnis vom Hansetag erwirkt. Von da an nahm der nichthansische Binnenhandel trotz aller livländischen Gegenmaßnahmen unaufhaltsam zu, während Lübeck auf Beschwerden darüber jetzt verständlicherweise die kalte Schulter zeigte. Seit Auflösung des Nowgoroder Kontors 1494 verschärfte sich der Streit weiter, weil Riga, Reval und Dorpat energisch das Erbe antraten, mit Rußland 1522 einen sehr günstigen Vertrag in dieser Richtung schlossen und alle Versuche Lübecks, Narwa an Nowgorods Stelle zu bringen, hartnäckig hintertrieben.

Nach längeren, ergebnislosen Verhandlungen beauftragte Dithmarschen Lübeck mit der Fürsprache, und dieses scheint auf dem Hansetag 1549 wirklich durchgesetzt zu haben, daß die Bauern am Handel teilnehmen und in die Gilden eintreten dürften<sup>83</sup>). Solange sich freilich die baltischen Städte weigerten, den Beschluß anzuerkennen, blieb er ohne praktischen Wert. Abermals begannen direkte Verhandlungen zwischen Balten und Bauern. Ein Memorandum der Livländer erwägt, ob man sie dann nicht besser gleich als Bürger zulassen sollte, „weil ... unsere heupter gemelte Ditmarschen nicht alleine bey sich fur jungenn annemen und dulden, sonder inen auch die burgermeister der stette ire dochter geben, fur burger angenommen werden und nu schire in Lubeck und Hamburg die furnemeste kauffleute sein“; diese entsendeten dann Gesellen nach Livland, wo sie sich bereicherten, obendrein verbotenerweise über Narwa und Nowgorod handelten und endlich „von hinnen mit fullen beutel nach Lübeck unnd Hamburgk“ sich begäben. Die Zahl solcher Gesellen wachse immer mehr, bürgere man sie ein, so blieben sie wenigstens mit ihren Handelsgewinnen in Livland<sup>84</sup>)!

Diese für unser Bild vom Ausmaß der bäuerlichen Handelstätigkeit um 1550 und von der immer engeren Verbindung mit Lübeck ganz unschätzbare Niederschrift hatte jedenfalls auch keine Beilegung des Konfliktes zur Folge. Obgleich die Bauern bis zum Kaiser in Brüssel mit ihren Beschwerden vordrangen<sup>85</sup>), kamen sie in Livland nicht weiter. 1554 beklagten sie sich abermals vor dem Hansetage unter Fürsprache ihres erzbischöflichen Landesherrn<sup>86</sup>). Doch auch jetzt wird Rigas Frage, ob Dithmarschen zur Hanse gehöre oder nicht, offengelassen: die Wendischen treten dafür ein, aber bei anschließenden Beratungen

im Mittelalter, Acad. Scient. Fenn. 76,2 Helsinki 1952, bes. S. 308 ff.; Pagel, Hanse, S. 145 ff., 330 ff., 385 ff.; L. K. Goetz, Deutsch-russische Handelsgeschichte d. Mittelalters, HansGQ, NF. 5/1922.

<sup>83</sup>) K. Höhlbaum, Inventare hansischer Archive ... a) Kölner Inv. 1531 bis 1571, hier I, 375 ff.

<sup>84</sup>) StA. Reval, Akten B E 15 (zu 1541!, richtiger jedoch ist das undatierte Stück zu 1553 zu legen, vgl. dazu die Revaler Akten B E 11 und 12 — es werden im Text Beratungen der drei Städte zu Pernau im Jahre 1551 erwähnt).

<sup>85</sup>) Das in Anm. 84 zitierte Memoriale erwähnt diesen 1549 unternommenen Versuch des bekannten Regenten Olde Peter Nanne, den Kaiser im Handelsstreit mit Livland für die Sache der Bauern zu gewinnen.

<sup>86</sup>) StA. Reval, Akten B E 12: „Recessus civitatum Anze 1554“, vgl. zu Juni, 27, Juli, 3 und 4. Siehe ferner Höhlbaum, Kölner Inv. I, 377.

schlagen sich Köln und Danzig auf die Seite der Livländer. Lübeck kann schließlich nur erreichen, daß die Bauern „mit Certificationen“ als „Zugewandte“ der Hanse gerechnet werden sollen, nicht aber als eigentliche Hanseglieder.

Dabei blieb es, sei es, daß die Bauern erkannten, wie Lübeck nicht mehr die Macht besaß, den Städtebund auf eine Linie gemeinsamer Interessen festzulegen, die es in der Tat um diese Zeit nicht mehr gab, sei es daß sie auf dem Umwege über ihre im wendischen Quartier eingebürgerten Landeskinder letzten Endes doch die baltischen Handelsinteressen behauptet haben. Die baltischen Städte ernteten für ihre Obstruktion wenig später eine bittere Quittung, als die wendischen mit kühler Teilnahme tatenlos dem Zusammenbruch des livländischen Ordensstaates zusahen.

Nur zwei Jahre zuvor war es 1559 auch mit Dithmarschens Freiheit zu Ende gegangen. Als seine fürstlichen Feinde unter der genialen Führung des gleichen Johann Rantzau, der seinerzeit die Grafenfehde gegen Wullenwever entschieden hatte, zur „Letzten Fehde“ gegen den Bauernstaat antraten, versagte das Bündnis mit Lübeck ebenso wie einst vor Hemmingstedt. Die Stadt hat zwar noch im Feldlager versucht, durch ihren Ratssekretär Ehrsam zu vermitteln, doch dann mußte sie die Bauern einem Schicksal überlassen, das dieses Mal trotz aller Tapferkeit nicht mehr zu wenden war<sup>87)</sup>.

Der Bund zwischen Hansen und Bauern, für jene eine späte Frucht, für diese aber Höhepunkt politischer Gestaltungskraft, war eine Schicksalsgemeinschaft: trotz stark auseinandergender Wirtschaftsinteressen zwang sie das Gesetz der Selbsterhaltung in eine dauerhafte politische Verbindung gegen den aufstrebenden Fürstenstaat. So rechtfertigt sich ihr Zusammenspiel auch von innen her, so ungleich sich die Partner ausnehmen mögen. Das große Lübeck stieg auch nach seiner Niederlage nur langsam und fast unmerklich von seinem alten Führungsplatze herab, das kleine Dithmarschen aber verlor in wenigen, blutigen Tagen mit seiner Freiheit zugleich seine staatliche Einheit. Der beiden gemeinsame, auf der tätigen Mitwirkung der erbgesessenen Gemeinde am öffentlichen Leben beruhende Staatsgedanke, andernorts schon lange überwältigt, trat damit auch im nordwestdeutschen Raume für Jahrhunderte ganz zurück. Wer aber heute nach breiterer Verantwortung im Staate und stärkerer Beteiligung der staatstragenden Schichten strebt, wird die Stadtgemeinde und den Bauernstaat des späten Mittelalters nicht unbeachtet lassen dürfen, wenn er sich vergleichend orientieren will. Dann mag es wohl sein, daß er ihren fast gleichzeitigen Sturz nicht ohne tiefere Anteilnahme betrachtet.

<sup>87)</sup> Darüber G. Will, Das Ende der dithmarscher Freiheit, Eine politisch-militärische Studie zur Mitte d. 16. Jh., Diss. Hamburg 1952; Chalybaeus, S. 249—281; La Cour II, 350 ff.; Stob, Gesch. Dithm., S. 116 ff.; zur Mission Sebastian Ehrsam: Will, S. 231 ff., gegen den aber betont werden muß, daß die Bauern nach StA. Lübeck, Acta ext. Hols., App. Ditm. zu 1559, Mai, 31 die angebotene Vermittlung keineswegs abgelehnt, sondern angenommen haben: sie sagen dem Unterhändler ausdrücklich Geleit zu und wollen seiner „morgen tor Hamme gewartig syn“ (vgl. auch Neoc. II, 188). Über Ehrsam: F. Bruns, Die Lübecker Syndiker und Ratssekretäre bis ... 1851, ZLübG 29/1938, S. 91 bis 168, hier S. 139.

# Aus dem Kreise der Lübecker Reformierten im 18. Jahrhundert

## I. Zur Einführung

Von *A. v. Brandt*

Die Lübecker Reformierte Gemeinde ist zahlenmäßig niemals sehr groß gewesen. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, also nach der rechtlichen Gleichstellung ihrer Mitglieder mit den lutherischen Bürgern der Stadt (seit 1815), umfaßte sie mit rund 400 Angehörigen nur etwa 1,6% der Stadtbevölkerung. Größer ist die Zahl wohl auch im 18. Jahrhundert nicht gewesen — vielleicht mit Ausnahme der Jahre um 1700, zur Zeit der Hugenotten-einwanderung. Dagegen ist die soziale, kulturelle und auch die wirtschaftliche Bedeutung dieser kleinen Bevölkerungsgruppe für Lübeck stets weit größer gewesen, als es ihrer Kopfzahl entsprach; wenn auch vielleicht nicht in dem gleichen Maße wie in Hamburg und einigen benachbarten holsteinischen Städten. Geistige und wirtschaftliche Regsamkeit, Glaubensfestigkeit und religiöser Zusammenhalt, ein vorbildliches Familienleben mit strenger häuslicher Zucht, bei fast immer sehr großer Kinderzahl, zeichneten die Lübecker Reformierten ebenso aus, wie ihre Glaubensbrüder in ganz Westeuropa und jenseits der Meere; die Rolle der Calvinisten in der Entstehungsgeschichte der modernen Staats- und Wirtschaftswelt ist ja bekannt und mehrfach erörtert worden. In gewissen Grenzen gilt das alles also auch für Lübeck. Schon am Ende des 18. Jahrhunderts gehörten z. B. verhältnismäßig recht viele Kaufleute reformierten Glaubens, trotz der damals für sie noch geltenden bürgerlich-rechtlichen Beschränkungen, zu der wirtschaftlich führenden Schicht Lübecks; es seien beispielsweise genannt die Firmen J. M. Groll & Sohn (später Simon Hasse), W. Ganslandt & Goetze, Conrad Platzmann & Sohn, M. A. Souchay, Joh. Dan. Souchay, Dillmann & Maas. Noch wesentlicher aber ist die Rolle dieser reformierten Familien in Lübecks Sozial- und Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts gewesen — das sind Zusammenhänge, die leider noch niemals im Ganzen untersucht worden sind. Es genüge hier der Hinweis auf die Familiennamen Buchholtz, Geibel, Grammann, Marty, Mollwo, Pauli; durch Einheirat gehören auch die (lutherischen) Familien Fehling, Hach, v. d. Hude, Lindenberg, Mann u. a. zu diesem geistig bedeutenden Kreis.

Die Lübecker Reformierten sind in mehreren Wellen in unsere Stadt gekommen. Die älteste und zahlenmäßig kleinste Schicht bilden die *niederlän-*



*dischen* Glaubensflüchtlinge des ausgehenden 16. Jahrhunderts, unter denen die Familien Kampfbeck, Vermehren, Verporten, Le Fèvre zu nennen sind. Zum Teil sind sie nicht direkt, sondern erst im Laufe des 17. Jahrhunderts auf dem Umweg über Hamburg, Stade oder andere Orte hierher gelangt, so die Vermehren. Streng genommen gehören sie auch nicht eigentlich in den reformierten Kreis, weil sie durchweg — wiederum im Gegensatz zu den Hamburger Verhältnissen — spätestens bei der Niederlassung in Lübeck zum lutherischen Bekenntnis übergetreten sind; die streng lutherisch-orthodoxe Haltung Lübecks erlaubte zunächst keine andere Möglichkeit. Erst seit 1666 durfte sich in der Stadt eine (deutsch-)reformierte Gottesdienstgemeinde bilden; 1689 folgte eine französisch-reformierte mit eigenem Prediger. Das war die Folge der damals einsetzenden Zuwanderung der hugenottischen „*Réfugiés*“ nach der Aufhebung des Edikts von Nantes durch Ludwig XIV. (1685). Die *Réfugiés*, meist kleine Handwerker und Gewerbetreibende, waren zahlenmäßig zeitweise nicht unbedeutend — wir kennen weit über zweihundert Familiennamen dieser Gruppe —, haben aber für Lübecks Sozial- und Wirtschaftsgeschichte nicht viel bedeutet. Denn die meisten von ihnen haben Lübeck bald wieder verlassen und sich den größeren Gemeinden ihrer Glaubensbrüder in Hamburg, Altona, Berlin, Kopenhagen usw. angeschlossen; weder kirchlich noch wirtschaftlich war ihnen das Klima in Lübeck günstig genug. Mitte des 18. Jahrhunderts war die französisch-reformierte Gemeinde in Lübeck bereits so schwach, daß sie sich keinen französischen Geistlichen mehr halten konnte, sondern statt dessen junge deutsche Kandidaten anstellte, die auch französisch predigen konnten: zunächst den unten zu erwähnenden Jeremias Risler (1744—47), dann Gottlieb Heinrich Kretschmar (1747—81), nach dessen Tode die Gemeinde zu bestehen aufhörte. Ihre letzten Mitglieder schlossen sich der deutsch-reformierten Gemeinde an. Diese hatte im Lauf des 18. Jahrhunderts eine ständige leichte Vermehrung durch *Zuwanderung einzelner Familien* erfahren; es waren darunter solche süd- und westdeutscher Herkunft (z. B. Platzmann, Ganslandt), schweizerischer (Marty), aber auch ursprünglich französischer Abstammung, die indessen durch längeren Aufenthalt in Deutschland bereits weitgehend verdeutsch waren. Zum Teil kamen sie aus der großen und regsamen reformierten Gemeinde im hessischen Hanau. Zu diesem Kreise gehörten die Baudouin, Souchay, Maret u. a. Der Herkunft nach sind dazu auch die Bousset und Boissonet zu rechnen, die indessen bei ihrer Niederlassung in Lübeck das ursprüngliche reformierte bereits mit dem lutherischen Bekenntnis vertauscht hatten. Mit wenigen Ausnahmen (Maret) handelte es sich bei diesen späten Zuwanderern des 18. Jahrhunderts nicht um Angehörige handwerklicher und kleingewerblicher Berufe, sondern überwiegend um solche, die sich sogleich in die kaufmännische Oberschicht Lübecks einfügten. Zu den führenden Vertretern dieser Gruppe gehörte Marc André Souchay. Er war selbst eine bedeutende und eindrucksvolle Erscheinung im Lübeck seiner Zeit; durch seine zahlreiche Nachkommenschaft können mehrere Lübecker Familien des 19. und 20. Jahrhunderts ihre Stammreihe in weiblicher Linie auf ihn zurückführen.

Wir geben im Nachstehenden zwei kleine Lebensbilder aus dem hier skizzierten Kreis der Lübecker Reformierten des 18. Jahrhunderts: zunächst eine Darstellung der Lübecker Jahre des oben erwähnten Pastors Jeremias Risler aus der Feder eines seiner Nachkommen, dann eine Wiedergabe der Lebenserinnerungen des Marc André Souchay, die mit den ihnen angeschlossenen Vermögenberechnungen auch ein gewisses wirtschaftsgeschichtliches Interesse haben.

**Literaturhinweise:** K. Klug, Die Bekenner der evangelisch-reformierten Lehre in Lübeck (Lübeckische Blätter 1837, 1838; Übersicht über die Gemeindegeschichte). W. Deiß, Geschichte der evangelisch-reformierten Gemeinde in Lübeck (Lübeck 1866; ebenfalls ausschließlich auf die Geschichte der Kirchengemeinde, und zwar der deutsch-reformierten, beschränkt). P. Grundmann, Französische Flüchtlinge in Lübeck: Réfugiés und Emigrés (Dissertation, Schönberg/Meckl. 1920; nach Form, Inhalt und Druck gleichermaßen unzulänglich, von Wert aber durch die Zusammenstellung von Personennachrichten über die Réfugiés). Einige Familiengeschichten aus dem reformierten Kreis führen nach Inhalt und Wert über den familiengeschichtlichen Rahmen hinaus: W. Bong-Schmidt, Ahnentafel des Walter Bong-Schmidt (Masch.schr. 1950, Expl. im Archiv Lübeck); H. Mollwo, Bausteine zur Geschichte der Familie Mollwo (Masch.schr. 1932, Expl. im Archiv Lübeck); Die Familie Platzmann, Bilder aus drei Jahrhunderten (als Mskr. gedruckt, Expl. im Archiv Lübeck). — Einige Andeutungen über die sozialgeschichtliche und kulturelle Bedeutung der Lübecker Reformierten bei A. v. Brandt, Geist und Politik in der lübeckischen Geschichte, S. 34, 43 f.

## II. Jeremias Risler als reformierter Prediger in Lübeck

Von *Walther Risler* (Krefeld)

Jeremias Risler wurde am 9. November 1720 zu Mülhausen/Elsaß als Sohn der Eheleute Jeremias Risler (1693—1763) und Maria Cleofa Hofer (1699—1786) geboren. Seine väterlichen Vorfahren waren vorzugsweise im Tuchgewerbe tätig<sup>1)</sup>, und auch er wollte ursprünglich Kaufmann werden. Zur Erlernung der französischen Sprache wurde er nach Neuchâtel gesandt, entschloß sich dort aber zum Studium der Theologie. Befürwortet wurde das auch von seinem mütterlichen Großvater, dem Dr. med. Johann Mathias Hofer (1669—1752), der in der der Schweizer Eidgenossenschaft angeschlossenen freien Stadt Mülhausen lange Jahre das Amt eines Bürgermeisters bekleidete und dessen Familie auch schon Theologen hervorgebracht hatte<sup>2)</sup>. Nachdem er bereits in Neuchâtel mit

<sup>1)</sup> „Stammregister des Geschlechtes Risler von Mülhausen“, Mülhausen, 1850 — zweite Auflage: „Tableaux généalogiques de la Famille Risler, 1481—1910, Mulhouse, 1910.“

<sup>2)</sup> „Histoire et Généalogie de la Famille Hofer de Mulhouse 1418—1935“ — tome premier — Mulhouse en Alsace, 1935.

Erfolg geprüft worden war (1737) setzte er seine Studien an der Universität Basel fort, wo er auch ordiniert wurde (1740).

Im August 1741 wurde ihm eine „Hausinformator“-Stelle bei einem angesehenen Kaufmann, Michael Fabricius, in Kopenhagen angetragen; er nahm diese Stelle an. Durch einen Zufall ist sodann die kleine französisch-reformierte Gemeinde in Lübeck auf ihn aufmerksam gemacht worden, der deutsch und französisch predigen konnte. Sie berief ihn im Anfang des Jahres 1744 als Nachfolger ihres verstorbenen Predigers Philippe le Franc. Das kam ganz unvermutet, und da ihn andere Aussichten blendeten, verlangte er von der armen Gemeinde ein bestimmtes Salarium. Durch Beihilfe hoher Gönner, wie der Herzogin von Schleswig-Holstein-Plön, die ihren Witwensitz im Schloß zu Rheinfeld hatte, der französischen Kolonien in Hamburg und Leipzig brachte man eine Summe zusammen, die jedoch Risler nicht genügte, so daß er den Ruf ablehnte. Im Juni desselben Jahres sollte er seine beiden Zöglinge über Kiel nach Altona begleiten. Ein heftiger Nordwind aber führte sie in 17 Stunden nach Travemünde, so daß sie ihren Weg über Lübeck nehmen mußten. Er leitete dort am St. Johannis-Tage (24. Juni 1744) die Abendmahlsfeier der französisch-reformierten Gemeinde und diese bot ihm die Predigerstelle nochmals und so dringend an, daß er sie nicht ausschlagen konnte. Er nahm also die Stelle am 9. Juli 1744 an; er erhielt dort 400 Mark Gehalt. Sodann reiste er nach Kopenhagen zurück, löste dort seine Verbindungen, und kam im September wieder in Lübeck an.

Hier kam er „aus dem Geräusch der Welt in eine Wüste der Einsamkeit“. Er fand keine ihm zusagende Gesellschaft und hatte wenig Gelegenheit zu Zerstreuungen, aber desto mehr zum Nachdenken über sich selbst. „Ich mußte mich“, so berichtete er, „als reformierter Prediger sehr stille halten, denn in dieser ganz lutherischen Reichsstadt herrschte der Geist der Intoleranz immer noch unter dem gemeinen Volk — von den Sauigeln war bewiesen worden, daß die Reformierten den Teufel anbeten.“ Obwohl er durch das französische Consistorium in Berlin ein Empfehlungsschreiben an den Lübecker Rat vorweisen konnte, mußte ihm der regierende Bürgermeister doch anraten, ja nicht laut zu sein und so unbemerkt wie möglich zu bleiben, weil sie ihn gegen das Volk nicht schützen könnten. Am 2. Februar 1746 traf ihn das große religiöse Erlebnis, das bestimmend wurde für seine weitere Laufbahn. Als sein Hauswirt — einer seiner Kirchenvorsteher<sup>3)</sup> — gewohnheitsgemäß gegen Abend auf seine Stube kam, um ihm mit Kartenspielen die Zeit zu verkürzen, mußte er ihm sagen, daß er sich mit dem elenden Zeitvertreib nicht mehr einlassen könne, da er sein Herz dem Heilande gegeben habe. Er suchte nach Gesinnungsgenossen, wandte sich zunächst brieflich an einen Franzosen, den er in Kopenhagen kennengelernt hatte. Diesen hatte er seinerzeit mit seinen Fragen über den Satz: „daß der Mensch zu seiner Belehrung nichts beitragen könne, sondern daß die Gnade allein alles in uns tun müsse“ — einem typisch reformierten

<sup>3)</sup> Er wird von Risler in seinen Aufzeichnungen gelegentlich „P.“ genannt. Danach handelt es sich um den Kaufmann Jacques Pesch, gebürtig aus Montpellier, wohnhaft im Schüsselbuden.

Lehrsatz — so in die Enge getrieben, daß er antwortete: „Wenn Sie einmal an Ihrem Herzen erfahren haben, was Gnade ist, so werden alle Raisonnements von selbst wegfallen“ — eine typisch pietistische Antwort. Die Antwort des Franzosen war unter dem unmittelbaren Eindruck eines Besuches in der Brüdergemeine geschrieben. Aber Jeremias Risler trug Verlangen nach einem persönlichen Austausch: er ließ daher einen Mann zu sich kommen, der ihm als Quäker — so hieß man die Erweckten in Lübeck — genannt worden war —, der aber selbst nicht der Mann war, den er suchte. Doch gab dieser — mit Furcht und Zittern — einen gewissen Glaser namens Carstens an, mit der Warnung, Risler werde aus der Stadt verwiesen werden, wenn er sich mit diesem Mann bekannt mache. An einem dritten Ort kam Risler aber doch mit Carstens zusammen und predigte von nun ab im Sinne der Herrnhuter. Er klagte aber, daß seine „wenigen Franzosen, die meist bei einer trockenen Moral alt geworden waren und gar nicht mehr anders denken konnten, als daß man durch Frommsein den Himmel verdienen müsse, so fest auf dem Polster ihrer eigenen Gerechtigkeit schliefen, daß sie durchs Evangelium ebensowenig als vorher durch Tugendlehre aufzuwecken waren“. Je weniger Frucht er von seinen Predigten sah, desto eifriger suchte er einem jeden seiner „Kirchkinder“ in Privatunterredungen ans Herz zu kommen. Einer der angesehensten Männer in der Gemeinde, ein 80jähriger Greis, wurde von einer tödlichen Krankheit befallen. Risler dachte gewiß, mit dem Evangelio Eingang bei ihm zu finden. Der Greis hörte ihn eine Weile ruhig an, als Risler aber in ihn drang, sich als Sünder zu Jesu zu wenden, fiel er ihm ganz kaltblütig mit den Worten in die Rede: „Der Tod des Königs in Spanien wird eine große Veränderung in dem europäischen Staatssystem machen.“ Ohne ein Wort zu reden, ging Risler nun nach Hause. Seinen Hauswirt plagte er gutmeinend solange mit Bekehrungsversuchen, bis er ihm endlich das Quartier auf sagte. Risler kam dadurch von seinem guten Tisch in eine überaus armselige Kost. Da auch der Franzose in Kopenhagen zum Atheisten und Religionsspötter geworden war, blieb nur Carstens als Gesinnungsgenosse. An ihn schloß er sich enge an und lernte durch ihn auch durchreisende Herrnhuter kennen. Er nahm auch selbst brieflich Verbindung mit der Gemeinde Herrnhag auf, erhielt herrnhuterisches Schrifttum und wollte selbst durch einen persönlichen Besuch eine Herrnhuterkolonie kennenlernen, als sein Schicksal eine andere Wendung nahm. Immerhin wird seine Tätigkeit in Lübeck als „äußerst segensreich“ bezeichnet<sup>4)</sup>.

Der Major de Lafont hatte Jeremias Risler in Lübeck predigen gehört und machte den vereinigten Kirchenrat der französischen und deutschen reformierten Gemeinde in St. Petersburg auf ihn aufmerksam. Die dortige Predigerstelle war seit mehreren Jahren unbesetzt geblieben. Im November 1746 wurde Risler sondiert, ob er geneigt sei, eine Berufung dorthin anzunehmen. Andererseits wurde auch gegen ihn intriguiert, da er bereits in dem Rufe stand, zu den Herrnhutern zu neigen, die in Rußland durch Kaiserlichen Ukas vom 16. April 1743 verboten waren. Man versuchte, den allmächtigen Minister Grafen

<sup>4)</sup> Paul Grundmann: „Französische Flüchtlinge in Lübeck“ — „Der Deutsche Hugenot“ XXI, S. 89/90 — Flensburg, 1957.

Hermann Lestocq, das einflußreichste Mitglied der St. Petersburger Gemeinde, gegen ihn einzunehmen. Trotzdem erhielt Risler die Stelle und reiste am 16. Februar 1747 von Lübeck ab und auf dem Landwege über Berlin an den Ort seiner neuen Tätigkeit. Er kam dort auch in Berührung mit dem Hof, indem er am 11. November 1747 in der St. Petri-Kirche der Lutheraner in St. Petersburg in Gegenwart des Großfürsten Peter — später Kaiser Peter III. — und seiner Gemahlin, der Großfürstin Katharina — später Kaiserin Katharina II. — den Minister Graf Lestocq mit der Freiin Maria Aurora von Mengden, Hofdame der Kaiserin, traute. Andererseits hatte er auch Schwierigkeiten wegen seiner Beziehungen zu den Herrnhutern — einmal mußte er stehend ein dreistündiges Verhör über sich ergehen lassen.

Immerhin verblieb er in dieser Stellung bis 1760. Dann gab er sie auf und kehrte nach Deutschland zurück. Er trat nun in aller Form zu den Herrnhutern über und widmete sich ihnen für den Rest seines langen Lebens. In Berthelsdorf wurde er schließlich mit noch zwei anderen am 3. Oktober 1782 zum Bischof der Brüderkirche konsekriert. Dort ist er auch am 23. August 1811 verstorben.

Seinen Lebensgang weiter im einzelnen darzustellen, ist hier nicht am Platz; er hat ihn selbst in einer ausführlichen Autobiographie geschildert. Den Herrnhutern war es erwünscht, daß ihre Anhänger ihren Entwicklungsgang, insbesondere ihren Weg zum Herrnhutertum, in solchen Autobiographien schilderten. So ist auch der vorliegende Aufsatz im wesentlichen auf einer im Archiv der Brüder Unität in Herrnhut (Sachsen) beruhenden Autobiographie aufgebaut. Die Lübecker Zeit von Jeremias Risler ist darin ausführlich behandelt, weil sie für seine innere Entwicklung besonders wichtig war.

### III. Marc André Souchay:

#### Familien- und Lebenserinnerungen 1759 - 1813

Um meinen Kindern, da ich ein Ausländer bin, einige Auskunft von ihren Vor-Eltern und Herkunft zu hinterlassen, habe ich mich zu diesem Aufsatz entschlossen, den ich größtenteils ganz aus der seiner Familie hinterlassenen Lebensbeschreibung meines seeligen Vaters gezogen habe.

Die Familie Souchay stammt eigentlich aus Gien sur Loire in dem vormaligen Gouvernement d'Orléans, war Protestantischer Religion und mein Urgroßvater, genannt Daniel Souchay de la Duboissière, war ein wohlhabender Güterbesitzer, der sich mit einer Demoiselle Jeanne de Bène von sehr guter Familie verehelichte und mit ihr 10 Kinder zeugte, die teils in Frankreich blieben, teils auswandern mußten, weilen es die damalige unruhige Zeit, Umstände und Verfolgungen von seiten der Katholiken geboten; selbstn seine ihn

überlebende Gattin zog sich in ihrem hohen Alter nach Genève zurück, um mit wenigerem Zwang in denen Grundsätzen ihrer Religion leben zu können, und starb daselbst in ihrem 94. Jahr. Verschiedene ihrer Kinder hatten sich in der gedachten angenehmen Stadt, theils als Künstler und theils als Kaufleute niedergelassen, und nur meinen Großvater, Jaques Souchay, der 8<sup>te</sup> in der Reihe, führte das Schicksal nach Hanau, wo er zuerst in einer Bijouterie Fabrique viele Jahre arbeitete und später eine ähnliche Fabrique anlegte. Er vermählte sich mit einer Tochter des damaligen Schul-Lehrers und Vorsängers der Wallonschen Kirche, Esaye Aubry, ein Mann von vortrefflichen Eigenschaften, setzte seine Geschäfte mit dem besten Erfolg fort und zeugte mit seiner Gattin 9 Kinder, die aber bis auf meinen Vater Esaye Souchay und meine beiden Onkels, Marc André und Jean Daniel Souchay, jung und in der Blüte ihres Alters starben. Auch meine beiden Großeltern mußten der Erde ihren Tribut frühzeitig bezahlen, indem meine Großmutter in den besten Jahren starb und ihr mein Großvater schon 4 Jahre später, dem 54<sup>ten</sup> seines Lebens, folgte. Mein Vater war damals erst im 20<sup>ten</sup> Jahre, mithin sehr jung und doch mußte er sich entschließen, die Handlung und Fabrique des seinigen fortzusetzen, welches er dann auch mit ziemlichem Erfolg that und zugleich mit für die Bildung seiner Brüder sorgte, wovon der ältere in der Folge sein Handlungs-Gesellschafter ward und der jüngere Theologie studierte. Einige Zeit nach diesem Todesfall verhehelichte sich mein Vater mit der Tochter des sehr ehrwürdigen Guillaume Varlut, Oberster der Bürgerschaft, (aus) einer der ältesten und besten Wallo-nischen Familien in Hanau, lebte mit dieser, ich darf wohl sagen, unvergleichlichen Frau, die von jedem, der sie kannte, veneriret wurde, nahe an 25 Jahre äußerst glücklich und zeugte mit derselben elf Kinder, wovon zwei in den früheren Jahren starben. Die übrigen neun sind folgende:

1. Jeanne Guillaumine, verheuratet an den Herrn Röttger Ganslandt<sup>1)</sup>, Witwe seit 1786; sie hat vier Kinder, drei Söhne und eine Tochter.
2. Isaac Peter, verheuratet an Cornelia Escher, beide sind todt. Von ihnen leben aber vier Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter.
3. Jeanne Marie, verehelicht an Herrn W<sup>m</sup>. Ganslandt<sup>2)</sup> und ohne Kinder, im 20. Jahr ihres Alters gestorben.
4. Jacob Charles, verheuratet an Marie Aimée Crommeline, Predigers-tochter in Leiden, allwo er, obzwar kinderlos, doch glücklich lebte und anno 1806 starb.
5. Marie Christine, verheuratet in ihrem 46. Jahr an Herrn Heinrich Nolhac in Hanau.
6. Susanne Louise Cornelia Petronelle, verheuratet an L<sup>s</sup>. G<sup>me</sup>. Hestermann in Hanau, seit 1803 todt, wovon eine Tochter am Leben und an W. Ganslandt<sup>3)</sup> verheuratet ist.
7. Hierauf folge ich und nach mir mein Bruder

<sup>1)</sup> Kaufmann in Lübeck (Fischstr.), gest. 1786.

<sup>2)</sup> Kaufmann in Frankfurt am Main, gest. 1803.

<sup>3)</sup> Kaufmann in Hamburg, später Lübeck (Schüsselbuden), gest. 1818.

8. Johann Daniel<sup>4)</sup>, verhehlicht mit Anna Thiel aus Bremen, mit der er zwei Söhne und eine Tochter gezeugt hat, und endlich
9. Marianne Catherine Petronelle, verheuratet erster Ehe an Hermann Boedecker in Bremen und nach dessen Ableben an seinen Handlungs-Gesellschafter Ludwig von Kapff, von welchem sie drei Söhne und zwei Töchter und von ihrem ersten Mann eine Tochter am Leben hat.

Dieses ist meine ganze Familie, die größtentheils noch lebet und ziemlich in der Welt herum zerstreut ist, indessen ruht der Segen tugendhafter Eltern auf uns, indem es uns allen, Dank sei es der ewigen Vorsehung, sehr wohl gehet.

Ich selbst bin am 20<sup>ten</sup> July 1759 in Hanau geboren, meine Tauf-Zeugen waren mein Onkel Marc André Souchay mit seiner würdigen Gattin. Am 19. Dezember 1769 verlor ich meine unvergeßliche Mutter. Im Januari 1775 reiste ich in Gesellschaft meines braven Freundes H. Johann Heinrich Eegel nach Mühlhausen in der Schweiz, allwo ich viereindrittel Jahr in dem Hause des Herrn Friedrich Corness zubrachte und unter seiner Aufsicht und liebeichen Anweisung die Handlung erlernte und nicht unbedeutende Fortschritte machte; unvergeßlich wird meinem Herzen das Andenken dieses vortrefflichen Mannes bleiben.

Im Monat May 1779 kam ich zurück nach Hanau, wo ich meine ganze Familie, mit Ausnahme meines jüngsten Bruders versammelt fand, und trat im July eine Stelle in Eisenach bei Herrn Johann Lorenz Streiber an, die ich aber nicht volle drei Jahre bekleidete und schon am 26. May 1782 verließ, um diese Stadt mit dem guten Lübeck zu verwechseln, in welchem ich auch nach einem kurzen Aufenthalt in Hamburg am 10. Juny vergnügt und glücklich eintraf und sechs volle Jahre auf dem Comptoir des Herrn Franz Heinrich Pauli<sup>5)</sup> sehr angenehm verbrachte. Die liebevolle und gütige Aufnahme, die ich im allgemeinen hier, besonders aber in den Familien Ganslandt, Platzmann und Pauli fand, schien auf mein künftiges Glück zu deuten, und das Ableben des Herrn Lud. Heinrich Müller<sup>6)</sup> gab meinem unvergeßlichen und in seiner Art einzigen Freund, Herrn Johann Heinrich Platzmann<sup>7)</sup>, Anlaß, dazu den Grund zu legen. Er übertrug mir die Fortsetzung der Handlung seines vorgedachten vieljährigen Freundes und brachte es bei dessen Wittve durch seinen Einfluß so weit, daß ich mein Geschäft unmittelbar schon am 1<sup>ten</sup> März 1788 antreten konnte. An väterlicher Unterstützung ließ es mein großmüthiger Gönner nicht fehlen, denn nebst denen Capitalien, die er mir in meiner Handlung zu dem mäßigen Zinse von 4% vorschöß, verbürgte er sich noch mit Hab und Vermögen für mich und setzte mich dadurch in die glückliche Lage, meine kleinen Geschäfte sorgenfrei unter lauter vorteilhaften Aussichten fortzusetzen. So handelte ich denn mit eben so vielem Gedeihen als allgemeinem Zutrauen geruhig fort

<sup>4)</sup> Kaufmann in Lübeck (Schüsselbuden), gest. 1823.

<sup>5)</sup> Kaufmann in Lübeck (Breite Str.), gest. 1823; durch seinen Bruder Adrian Wilhelm P. Schwager der bekannten, mit Caspar Voght befreundeten Magdalena P., geb. Poel.

<sup>6)</sup> Ludolf Heinrich M., Kaufmann (Klingenberg), 1788 kinderlos gestorben.

<sup>7)</sup> Kaufmann in Lübeck, preuß. Consul, gest. 1791.

und Fleiß und Sparsamkeit brachten mich immer weiter. Schon im Dezember des 1788<sup>ten</sup> Jahres trat ich eine Reise über Bremen — wo ich meinen alten ehrwürdigen Vater bei meiner dorten damals an Herrn Hermann Boedecker, nun aber in 2<sup>ter</sup> Ehe an Hn. L. von Kapff verhehlchten Schwester (Marianne Catherine Petronelle) antraf — nach Holland, Westphalen, Aachen und Frankfurt a/M. an, von welcher ich Ende April 1789 zurück kam. Diese Reise war mir von großem Nutzen in meinen Geschäften, die mit jedem Tag zunahmen und meine Zufriedenheit erhöhten. Im Jahre 1790 verlor ich meinen innigst geschätzten Freund J. H. Platzmann und bald darauf 1791 meinen ehrwürdigen Vater in seinem 68<sup>ten</sup> Jahr, zwei Verluste, die mich sehr beugten, da diese beiden Männer ewigen Anspruch auf meine Liebe, auf meine Dankbarkeit und auf meine herzlichste Verehrung behalten! Im Anfang des 1792<sup>ten</sup> Jahres kaufte ich mein Wohnhaus in der Königstraße<sup>\*)</sup> und reiste kurz darauf nach Frankfurt und Hanau, um einige Familien-Angelegenheiten zu berichtigen. Ich kam über Leipzig zurück und unternahm noch in demselben Jahr nach einem abgelegten Besuch in Bremen, wo ich der Hochzeit meines Bruders Johann Daniel beiwohnte, meine erste Reise nach Rußland, von welcher ich im Juny 1793 zurückkehrte.

Bei einer Tour nach Hamburg gleich nachher machte ich die Bekanntschaft meiner jetzigen Frau, einer damaligen jungen Witwe meines verstorbenen Freundes Peter Siemsen, Tochter des seel. Ph. Anton Hugues in Hamburg, den ich leider nicht gekannt habe, aber desto mehr in dessen hinterlassener Frau, meiner späterhin gewordenen Schwiegermutter, liebe und verehere. Am 3. März 1794 verlobte ich mich mit ihr und am 14. May war unsere Hochzeit, die meine werthen Freunde, der Herr Severin Schröder in Hamburg mit seiner liebenswürdigen Gattin in ihrem Hause recht feierlich begingen. Wir reisten kurz darauf nach Lübeck, allwo mich nach 10monatlicher Ehe meine liebe Cornelia am 18. März 1795 mit Zwillingen beschenkte, einem Knaben und einem Mädchen. Welche herzerhebende Freude ich über diese glückliche Erscheinung empfand, läßt sich besser denken als beschreiben, indessen dauerte dies Glück zum Theil nur kurz, da zu unserer innigen Betrübniß der Knabe schon drei Tage nach seiner Geburt zur Erde zurückkehrte; das Mädchen nahm dagegen sichtbar zu, erhielt bei der Taufe zu Pathen meine gute Schwiegermutter Madame Cornelia Hugues, meine Schwester Wilhelmine Ganslandt nebst dem Herrn Peter Siemsen, und ward Cornelia Wilhelmine Petronelle genannt. Am 24. July 1796 erfreute mich meine liebe Frau, während wir ein kleines Haus außerm Mühlentor bewohnten, mit einem Knaben, der den Namen seines Vaters erhielt<sup>\*)</sup> und von welchem die Taufzeugen der Herr Marc André Souchay in Hanau, mein Bruder Jacob Charles Souchay in Leiden und mein Schwager Ph. Anton Hugues in Hamburg nebst meiner Schwägerin Madame Souchay hieselbst waren.

<sup>\*)</sup> Königstr. 83; baulich jetzt noch ziemlich unverändert erhalten; 1804 wieder verkauft, s. u.

<sup>\*)</sup> Marc André Souchay, gest. 1868; später Kaufmann in Lübeck, Besitzer des Gutes Krempelsdorf.



Am 24<sup>ten</sup> Decembris 1797 trat ich in Gesellschaft meines Freundes Herrn Chr. J<sup>m</sup>. Schmidt jr. meine zweite sehr Erfolg-volle Reise nach Rußland an und kam am 17. Juny 1798 gesund wieder bei den theuren Meinigen zurück, die ich alle wohl und meine Kinder sehr zugenommen fand. Am 18. Februar 1799 erfreute mich meine gute Frau abermals mit einem Sohn, der bei der Taufe die Namen Johann Carl erhielt und dessen Taufzeugen mein Onkel in Frankfurt Herr Johann Daniel Souchay, mein hiesiger Bruder Johann Daniel und meine Schwester Marie Christine (Nolhac) waren. Leider behielten wir dieses gesunde lebenswürdige Kind nicht lange, denn so gut es auch zunahm, so ward es uns doch schon im vierten Monat an einer bösartigen Blatter-Rose am Kopf zu unsrem innigsten Leidwesen entrissen und wir mußten es zur Erde bestatten lassen. Dieses Jahr zeichnete sich überhaupt mit gar manchen unglücklichen Verhängnissen in meiner Handlung aus, wofür ich am Schluß doch mit einer sehr ergiebigen Bilanz entschädigt wurde.

Im Anfang des 1801<sup>ten</sup> Jahres kaufte ich meinen Garten aus'm Mühltentor von Doctor Paarmann's W<sup>we</sup> für 8000 Mk. Cour.<sup>10)</sup>, nachdem ich in dem vorhergegangenen Jahr eine höchst angenehme Reise mit meiner Frau in Gesellschaft des Herrn Senators Nölting<sup>11)</sup> und dessen munterer Gattin nach Berlin, Leipzig, Dresden, übers Erzgebirge, Altenburg, Jena, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Cassel und so über Pyrmont, Nenndorf, Hanover zurück gemacht hatten und wir uns in jeder der genannten Städte so viel nöthig aufgehalten. Ich bewohnte gleich im Sommer 1801 meinen gekauften Garten, fand aber bald, daß derselbe einer radicalen Veränderung bedurfte und besonders das Haus zu feucht war, um es zu bewohnen, daher ich dann beschloß, solches niederreißen, ein neues aufbauen und den Garten umlegen zu lassen. Dieses alles begann mit dem Schluß desselben Jahres und wurde mit solchem Fleiß ausgeführt, daß das neue Gebäude noch vorm Winter unter Dach kam. Durch einen Umschlag, den meine Frau in diesem Sommer hatte, wurde ich ihrer Gesundheit wegen in ängstliche Sorgen gesetzt. Zwei volle Monate mußte sie das Bett hüten, doch erholte sie sich nach und nach wieder und wurde darauf Gottlob wieder so sehr gesund, als sie es seitdem immer war, und, Dank sei es der gütigen Vorsehung, noch ist. Da mein Garten-Haus zum Sommer 1802 noch nicht in bewohnbaren Stand konnte gebracht werden, so beschloß ich, meine Frau und Kinder nach Hanau zu führen, um sie mit meiner dort wohnenden guten Familie bekannt zu machen. Wir gingen auch Anfangs July wirklich dahin ab, und welche Freude mir diese Reise gemacht hat, kann nur von einem Herzen, das so wie ich an den Seinigen hänget, nachempfunden werden; ja ich war sehr glücklich in meinem dortigen Familien-Cirkel, denn noch jetzo, da ich dieses schreibe, kehren alle süßen Gefühle, die meine Seele damalen eingenommen hatten, in meine Brust zurück und äußern sich durch stille Zähren, die meinem Herzen eine neue Wohlthat sind und mich vollkommen überzeugen, daß man nicht glücklicher sein

<sup>10)</sup> Das Grundstück, dessen Vorbesitzer der Dr. med. Peter Michael Paarmann war, lag am Brink, neben dem damaligen „Kienräucherhof“ (später Wilhelm-, bzw. Victoriatheater), vermutlich das heutige Grundstück Bäckerstr. 17.

<sup>11)</sup> Kaufmann, seit 1815 Senator in Lübeck, gest. 1834.

kann, als ich damalen war. Wir machten bei dieser Gelegenheit eine vortreffliche Reise auf dem Rhein über Coblenz und durch die Bäder zurück, verweilten zuweilen in Frankfurt und kehrten endlich medio Septembris nach einem schmerzlichen Abschied und in der Gesellschaft meiner Schwester Ganslandt in unser Lübeck zurück, wo wir mit offenen Armen aufgenommen wurden.

Im Sommer 1803 bezogen wir zum ersten Mal unser neues Haus auf'm Garten und wurden durch den Besuch meines Bruders, des Predigers in Leyden, samt seiner Gattin sehr erfreut, die uns aber nach einem Aufenthalt von sechs Wochen leider zu schnell wieder verließen. Meine liebe Frau war schwanger mit ihrem letzten Kind und litt dabei den ganzen Sommer über so viel und so sehr, daß es mich jammerte. Glücklicherweise besuchte uns ihre treffliche Mutter, deren Anwesenheit uns beide unter so bedenklichen Umständen sehr beruhigte. Am 3<sup>ten</sup> December wurde sie endlich auf das angenehmste durch die glücklichste Entbindung von einem herrlichen Knaben für alle Leiden entschädigt, welcher bei der Taufe die Namen Ludwig Heinrich Wilhelm erhielt. Zu Taufzeugen waren bestimmt: meine beiden Schwäger Ludwig W<sup>m</sup> Hestermann und Heinrich Nolhac nebst meinem Neffen Röttger Ganslandt. Da aber der gute Hestermann in Hanau noch vor Eingang meines Briefes in eine bessere Welt übergegangen war, so trat mein hiesiger Bruder an seine Stelle und die Tauf-Handlung wurde in meinem Hause am 8<sup>ten</sup> Januar 1804 vollzogen. Gegen Ostern dieses Jahres kaufte ich von Regierungsrath Stötzer<sup>12)</sup> mein jetziges, in der Johannis Straße belegenes Wohn-Haus<sup>13)</sup> für eine Summe von 30 000 Mk. Cour., zu dessen Ausbesserung und Verschönerung ich viel Geld verwandte. Da ich aber noch in demselben Jahr das Glück hatte, mein Wohn Haus in der Königstraße für 26 000 Mk. und folglich mit einem Gewinn von 15 000 Mk. nach dem Ankaufs Preis zu rechnen, zu verkaufen, wir auch sonst in sehr glücklichen Zeiten lebten, so gieng ich weniger sparsam zu werden, als ich unter anderen Umständen würde gethan haben. Wir bezogen nach Michaelis desselben Jahres beim Hereinziehen vom Garten unser neues Haus und fühlten uns mit der getroffenen Veränderung sehr glücklich. Von dieser Zeit an fiel nichts Merkwürdiges bei uns vor, unsere Kinder wuchsen heran und machten uns manche Freude. Besonders zeichnete sich unter ihnen der kleine Wilhelm aus, der gar niedlich wurde und uns durch seine Munterkeit, sein einnehmendes Wesen und liebevolle Anhänglichkeit viele, viele unbeschreiblich glückliche Stunden verursachte; er war, wenn ich mich so ausdrücken soll, unser Spielmann, und wie oft pries ich nicht Gott im Stillen für das Geschenk, das er uns in diesem Kinde gemacht hatte.

Ich ward etwas kränklich und meine Freunde sowohl wie mein Arzt riethen mir zum Gebrauch des Pyrmonter Brunnens und Bades. Dieses bewog mich denn, Ende Juny 1806 meinem Schwager von Kapff nach Bremen zu folgen, daselbst meine gute jüngste Schwester auf eine kurze Zeit zu besuchen und von dorten weiter zu gehen. Ich wurde aber leider von einer Krankheit überfallen,

<sup>12)</sup> Ludwig Wilh. Stötzer, Besitzer des Gutes Niendorf.

<sup>13)</sup> Johannisstr. 50, jetzt Teil des Gewerkschaftshaus-Grundstückes Dr.-Julius-Leber-Straße.

die, obwohl sie nicht lange dauerte, mir doch sehr zusetzte. Nach völliger Herstellung reiste ich mit guten Instructionen meines Freundes, des Doctor Bickern<sup>14)</sup>, nach dem in diesem Jahr wegen Anwesenheit der Königin von Preußen und der Erbprinzessin von Weimar äußerst glänzenden Pyrmont, wo es mir insoweit sehr wohl gefiel, besonders da der Gebrauch des Brunnens sowohl als des Bades außerordentlich auf meine Gesundheit wirkete und ich außerdem auch viele sehr interessante Bekanntschaften machte.

In der Mitte des Augustes kam ich zufrieden wieder zu Hause bei den Meinigen an und ließ mich des Unglücks nicht träumen, das dieser guten Stadt bald darauf am 6<sup>ten</sup> November widerfuhr, wo sie mit Sturm eingenommen und auf eine recht verruchte Weise von drei großen Armée Corps behandelt wurde. Ich überlasse einer geschickteren Feder die Greuel Scenen dieser so unglücklichen als denkwürdigen Zeiten für alle Einwohner Lübecks zu beschreiben und danke der gütigen Vorsehung, mit meiner lieben Familie von allen Mißhandlungen verschont, noch in dem Stande geblieben zu sein, Andern in meinem Hause Schutz zu geben, wozu indessen meine Stelle als Französischer Consul nicht wenig beitrug.

Unter vielen Leiden und Seufzern ging denn dieses mir unvergeßliche Jahr zu Ende und da sich auch für die Zukunft blos äußerst bedenkliche Aussichten öffneten, so waren meine Kinder mir meine höchste Freude und mein einziger Trost. Ich muß hier aufs neue meines Wilhelms erwähnen, der durch seine kindischen Einfälle und seine einnehmende Bildung mich gar oft aufrichtete und sich seiner Mutter Herz nebst dem meinigen dadurch immer mehr gewann. Der Knabe war gesund, groß und stark, schön wie ein Engel und stets so munter wie einschmeichelnd. Wer wird es uns darum verargen, daß wir mit einer beinahe leidenschaftlichen Liebe an ihm hiengen? Aber wie kurz dauerte für uns dieses hohe Glück, das uns die allmächtige Vorsehung in diesem unvergeßlichen Kinde verliehen hatte? Von einem böartigen Nervenfieber mit einem Male gewaltsam ergriffen, lag es fünf Tage ohne Besinnung darnieder und entschlief am 18<sup>ten</sup> April 1807 Mittags zu einer besseren Welt in einem Alter von kaum 3½ Jahren. Was wir über diesen unersetzlichen Verlust gelitten haben, was wir noch darüber leiden, weiß der allein, der unsre Gefühle kennt. Ganz wird schwerlich je die Wunde heilen, die er uns schlug, indessen suchen wir uns mit Geduld und Ergebung in die Schickungen der Vorsehung zu fügen und von ihr die Erhaltung unsrer übrigen Kinder zu erleben.

Dieses Jahr endete ohne besondere Merkwürdigkeit, indessen fiengen von dem unglücklichen November 1806 die traurigsten Zeiten für Lübeck an. Der vormals so blühende Handel stockte ganz und gar und zunehmendes Elend wechselte mit dem vormals so beglückenden Wohlstand, den der Transit Handel mit sich führte und der besonders der geringen Volks Classe ihr sicheres Brot verschaffte. Das Elend ward durch beständige sehr drückende Einquartierungen vermehrt und so muß denn vorzüglich der Mittelstand nach und nach ganz verarmen!

<sup>14)</sup> In Lübeck nicht nachweisbar, wohl Bremer.

Im Jahre 1808 beschlossen wir, unsre liebe Mine<sup>15)</sup>, ihren Wünschen gemäß, nach Hamburg in Pension bei Madame d'Hédonville zu bringen, und nahmen bei der Rückfahrt unsere liebe Mutter Hugues mit uns nach Lübeck, wo sie drei Monate sehr froh aufm Garten bei uns zubrachte. Ich reiste mittlerweile nach Pymont, kaum war ich aber wieder zu Hause, als ich mit einem Male sowohl von meinem Schwager Hugues als von Madame d'Hédonville die bedenklichsten Nachrichten von meiner Tochter Mine erhielt. Dies gute Kind wurde von drei Haupt-Krankheiten, dem Nervenfieber, Schleimfieber und dem weißen Friesel befallen, und, von ihrem Verlust bedroht, ja mit der peinigen- den Furcht, sie wohl gar nicht mehr lebend zu treffen, reiste ich mit meiner Frau nach Hamburg, wo wir sie, Gott sei dafür ewig gedankt, zwar sehr elend aber doch noch lebend antrafen und die Beruhigung hatten, sie wieder nach und nach genesen zu sehen. Meine liebe Frau wartete ihre Wiederherstellung ganz ab und kam alsdann um Michaelis wieder nach Lübeck mit mir zurück. Gegen Weihnachten besuchte uns unsre liebe Mine und wir verlebten 14 frohe Tage, als mit einem Male die erschütternde Nachricht von dem Ableben unserer allgemein verehrten und geliebten Schwiegermutter eintraf, auf die wir umso weniger vorbereitet waren, da sie uns noch wenige Tage vorher selbst sehr befriedigend über ihren Gesundheits Zustand schrieb und uns auf Ostern zu besuchen versprach und den Sommer mit uns auf dem Garten zu verbringen. Wir reisten unverzüglich nach Hamburg, wo wir noch die Hülle dieser unsern Herzen unvergeßlichen Mutter über der Erde trafen, deren Andenken uns stets heilig bleiben wird. Wegen ihrer Hinterlassenschaft vereinigten wir uns sehr bald und freundschaftlich mit meinem Schwager Hugues und kehrten dann wieder nach Lübeck zurück. Gegen Johanny besuchte uns unsre Mine nebst meiner Schwägerin Mad. Hugues und wir machten kurz nachher eine höchst angenehme Reise nach Doberan, von der wir medio August zurück kehrten und nach welcher uns denn auch unsre liebe Mine in Gesellschaft ihrer Tante bald wieder verließ. So endete denn auch ohne weitere Veränderung dieses 1809<sup>te</sup> Jahr und ich schließe diese kurze Darstellung meiner Lebens Geschichte, mit dem Vorsatz, solche, wenn mir Gott Leben und Gesundheit schenket, in der Folge fortzusetzen, und mit dem herzlichen Wunsch, daß glücklichere Zeitverhältnisse von der einen und das Gedeihen meiner Kinder, für die ich allein nur lebe, von der anderen Seite, mich dazu auf eine angenehme Weise aufmuntern mögen!

Bis hier geschrieben am 12. März 1810.

M. A. Souchay

\*

*Gedanken über meinen Vermögens Zustand, niedergeschrieben im April 1810:*

Ich glaube nicht Unrecht zu thun, wenn ich meiner geliebten Gattin, meinen Kindern oder sonstigen Freunden, denen dieses Geheim-Buch nach meinem Ableben zu Gesichte kommen wird, hier einige Aufschlüsse über mein wirk-

<sup>15)</sup> Die älteste Tochter Cornelia Wilhelmine.

liches Vermögen hinterlasse, zumalen da mein Alter, der Zustand meiner Gesundheit und die eigene Meinung, die ich von der Dauer meines Lebens hege, mich nicht vermuthen lassen, daß ich von uns beiden (Ehegatten) der längst lebende sein werde. Ich werde dieser Auseinandersetzung meine wohlgemeinten Gedanken beifügen und es meiner guten Frau überlassen, sie nach Gutfinden zu nutzen. Denn daß ich dabei nur die beste Absicht haben kann, ihre Ruhe und Zufriedenheit nebst dem Glücke meiner geliebten Kinder zu sichern, darüber wird ihr so wenig, wie irgend jemand der mich kennt, auch nur der leiseste Zweifel einfallen. Im übrigen sind es ja auch blos meine Gedanken, die ich hier niederschreibe, ob und wie sie sich denen Zeit-Umständen, in welchen sie ausgeführt werden sollen, anpassen, dieses muß sich einst nach meinem Ableben zeigen. Erfolgt dieses bald und zwar vor der vollendeten Erziehung meiner Kinder, so wünsche ich, daß meine geliebte Frau sich ganz aus allen Handlungs-Geschäften ziehe, im vollen Besitz meines Vermögens bleibe und alle eingehenden Gelder gut und sicher für sie und unsre Kinder mögen belegen werden, wozu es ihr gewiß an gutem Rath von seiten meiner Freunde und Verwandten nicht fehlen wird.

Ich habe meine Handlung am 1. März 1788, wie meine Bücher ausweisen, mit gar keinem eigenen Vermögen angefangen und es durch Fleiß, Sparsamkeit und Glück unter Göttlichem Beistand so weit gebracht, daß mein Capital schon am Schluß des 1805<sup>ten</sup> Jahres, aller Anschaffung von Mobilien, Bauten etc. ungerechnet, Cour. Mk. 600 000 betrug. Dazu kam das für meine Geschäfte äußerst erfolgreiche Jahr von 1806, in dem ich sehr nahe an 100 000 Mark verdiente. Durch die bei denen bedenklichen Zeiten mich bedrohenden großen Verluste bewogen, ließ ich indessen diesen Gewinn nebst dem der darauf folgenden drei Jahre, so ziemlich ergiebig sie auch waren, auf Gewinn und Verlust Conto stehen und wurde dadurch in den Stand gesetzt, circa 130 000 Mark Courant an bösen Schulden abzuschreiben, die ich in diesem Zeitraum verloren habe, ohne mein Capital Conto zu vermindern. Von der Erbschaft meiner würdigen Schwieger-Mutter erhielt ich Ende Decembris von meinem Schwager Ph. Anton Hugues für meine Abtheilung die Summa von Banco Mk. 21 970.6, wovon ich auf mein Capital Conto Bco. Mk. 20 000.—, à 25% mit Cour. Mk. 25 000.— brachte, so daß solches gegenwärtig mit Cour. Mk. 625 000.— zu Buch stehet. Indessen ergibt sich aus der meiner Bilanz beigefügten Auseinandersetzung, daß solches gerne auf 830 oder 840 000 Mk. könnte gebracht werden, wenn der gütige Himmel mich für bösen Schulden oder sonstigen großen Verlusten bewahret.

Von meinem hier angeführten Vermögen gehören meiner Frau Bco. Mk. 41 970.6 oder à 25% Cour. Mk. 52 462.14, die ich theils bei unserer Vermählung mit Bco. Mk. 20 000 baar von ihr und mit Bco. Mk. 21 970.7 nach dem Absterben ihrer guten Mutter für ihren Erbtheil erhielt. Außerdem brachte sie mir noch eine schöne Mitgabe an Leinen, Zeug, Mobilien, Silber und Pretiosen. Da ich aber nichts von meinem Mobiliar Vermögen zu Buch gebracht habe, so

will ich dessen auch nicht erwähnen und sie überhaupt als alleinige Erbin meines ganzen Nachlasses eingesetzt wissen, wenn mich die Vorsehung vor ihr von dieser Welt abrufen sollte. Geschrieben ultimo März 1810.

\*

*Nachtrag, abgefaßt im February 1813:*

Als ich vor drei Jahren die vorstehende Auseinandersetzung meines Vermögens-Zustandes niederschrieb, dachte ich nicht, daß mich aufs neue so bedeutende Verluste treffen würden, wie seitdem der Fall war: leider aber mußte ich in den Jahren 1810, 11 und 12 noch 200 000 Mark abschreiben<sup>16)</sup>, wobei ich indessen die gegründete Hoffnung hege, daß ich nunmehr fürs erste keine recht großen Verluste zu befürchten haben werde, indem meine vorjährige Bilanz von allem gereinigt ist, was ich nur einigermaßen unsicher halte! Doch wer kann in diesen schrecklichen Zeiten auf etwas Gewisses rechnen? Nach meiner Rechnung bleibet mir am Schluß des 1812<sup>ten</sup> Jahres ein wirkliches Vermögen von 760 000 Mk. Cour., das selbst bis auf 800 000 Mk. auflaufen kann, wenn alles gut gehet. Ich habe dabei mein Haus nur für 15 000 Mk. und meinen Garten für 5 000 Mk. in Anschlag gebracht, mein Mobiliar Vermögen aber für nichts gerechnet, so daß ich stets die gegründete Ursache habe, der gütigen Vorsehung für meine höchst glückliche Lage dankbar zu sein! Aufopferungen aller Art muß ich leider in der Folge wieder entgegensehen, indessen bin ich darauf gefaßt und mein jetziges Bestreben geht einzig nur dahin, mein Vermögen nach und nach immer mehr zu realisieren und zu sichern und mich aus allen weitläufigen Geschäften zu ziehen. Die Handlung habe ich ganz aufgegeben, weilen sie mit zu viel Gefahr, Sorgen u. Verdruß verbunden ist, und es müssen ganz andere Zeiten kommen, ehe ich meinen jetzigen Entschluß ändere! Meine Gesundheit hat in denen letzteren drei Jahren Gottlob mehr zu wie abgenommen. Demohngeachtet bleibet es vernünftig, sein Haus in Zeit zu bestellen und darum füge ich denn meiner geliebten Gattin allem bisher Gesagten den Rath bei, nach meinem etwaigen Ableben meinen alten Gehülften A. H. Grautopf<sup>17)</sup> zur Ordnung der Bücher, Einziehung der Zinsen und der Besorgung aller ihrer übrigen dahin zielenden Geschäften beizubehalten und ihm dafür stets hin das Gehalt jährlich zu bezahlen, das er, so lange wir beisammen waren, von mir bezogen hat. Da ich ihn bei meinem Leben stets als einen theilnehmenden braven Mann gefunden, so glaube ich desto sicherer darauf rechnen zu können, daß er auch fernerhin das Interesse der Meinigen nach besten Kräften beherzigen wird! Sollten Gelder eingehen, so wird sich meine gute Frau wegen derer sicheren Belegung mit meinem braven Bruder

<sup>16)</sup> Hierzu gehören vermutlich größtenteils die hypothekarischen Forderungen in Höhe von 28 000 Mk. Cour., die Souchay gegen Matth. Rodde hatte, vgl. dessen Konkursbilanz bei F. Voeltzer, Lübecks Wirtschaftslage unter dem Druck der Kontinental Sperre (Lüb. 1925), S. 181.

<sup>17)</sup> Adolph Hinrich G., Dispatcheur, starb bereits wenige Monate nach Souchay am 25. 7. 1814.

berathen, der ihr gewiß immer gerne mit Rath und That beistehen wird! Unsern Kindern möchte ich, wenn mein Vermögen, so wie solches gegenwärtig zu Buch stehet, erhalten werden kann, einem jeden bei irgend einer mit der Bewilligung der Mutter vorkommenden Veränderung ein Capital von 75 000 Mk. Cour. aussetzen, wovon sie die jährlichen Zinsen von 4 pc. genießen sollen. Meinem Sohn aber, dessen bisherige gute Aufführung mich mit vieler Zuversicht nur Gutes hoffen läßt, kann dies Capital baar ausbezahlt werden und ihm noch so viel gegen billige Zinsen zugeleget werden, als sein Etablissement erfordern und seine gute Mutter nach eingeholtem Rath von seinem lieben Onkel oder anderen erfahrenen Freunden ihm zu geben für gut befinden wird<sup>18)</sup>.

---

<sup>18)</sup> Marc André Souchay ist ein Jahr nach der Niederschrift des letzten Absatzes, am 31. März 1814, gestorben und auf dem St. Jürgen-Friedhof begraben (ebenso wie die Ehefrau, gest. 1838 und der Sohn Marc André, gest. 1868). Sein schönes Grabmal ist dort noch erhalten (Abb. Bau- u. Kunstdenkm., IV, S. 420).

# Die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte in Lübeck

1891 - 1938

Von *E. Helms*

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>I. Die Gründung</b>	
1. Der Staatsvertrag . . . . .	42
2. Konstituierung der Anstalt . . . . .	47
3. Wahl des Vorsitzenden . . . . .	48
<b>II. Die Anstalt unter Direktor Gebhard (1891—1906)</b>	
1. Mitarbeiter . . . . .	49
2. Diensträume . . . . .	50
3. Karten und Kartenlager . . . . .	51
4. Beiträge . . . . .	52
5. Renten . . . . .	54
6. Heilfürsorge . . . . .	55
7. Vermögen . . . . .	56
8. Lastenausgleich; Konflikt mit dem Reichsamt des Innern . . . . .	57
9. Tod . . . . .	59
<b>III. Die Anstalt unter Geheimrat Bielefeldt (1907—1924)</b>	
1. Die Nachfolge . . . . .	61
2. Die Reichsversicherungsordnung . . . . .	63
3. Heilfürsorge . . . . .	64
4. Ausstellungen und Kongresse . . . . .	66
5. Krieg und Inflation . . . . .	67
6. Personalabbau . . . . .	70
<b>IV. Die Anstalt unter Präsident Helms (1924—1933)</b>	
1. Der Vorsitz . . . . .	71
2. Renten . . . . .	73
3. Heilfürsorge . . . . .	75
4. Beiträge . . . . .	78
5. Vermögen . . . . .	80
6. Lübeck 700 Jahre freie Reichsstadt . . . . .	81
7. Die Wirtschaftskrise . . . . .	83
8. Präsident Helms wird entlassen . . . . .	84



V. Die Anstalt unter Präsident Dr. Storck (1933—1945)	
1. Der neue Leiter . . . . .	86
2. Aufstieg aus der Krise . . . . .	86
3. Organisatorische Änderungen . . . . .	87
4. Das Groß-Hamburg-Gesetz, das Ende der Gemeinschaft . . . .	89
VI. Die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte in Zahlen (1891—1936)	91

## I. Die Gründung

### 1. Der Staatsvertrag

Am 22. Juni 1889 erging, schon von dem jungen Kaiser Wilhelm II. unterzeichnet und noch von dem alten Reichskanzler Bismarck gegengezeichnet, das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, das letzte der großen Sozialversicherungsgesetze jenes Jahrzehnts, mit denen das junge Deutsche Reich sozialpolitisch führend hervortrat<sup>1)</sup>. Nach § 162 des Gesetzes traten diejenigen Vorschriften, die sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Einrichtungen bezogen, mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft; im übrigen blieb der Zeitpunkt, mit dem das Gesetz ganz oder teilweise in Kraft treten sollte, Kaiserlicher Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorbehalten; sie erging am 25. 11. 1890 und setzte das ganze Gesetz endgültig mit dem 1. 1. 1891 in Kraft. Bis zu diesem von vornherein in Aussicht genommenen Termin war viel vorzubereiten, und so forderte der Reichskanzler (Reichsamt des Innern, Staatssekretär Dr. Boetticher) bereits am 29. 6. 1889 die Bundesstaaten in einem Rundschreiben auf, bis zum 15. 11. 1889 die Vorschläge für die Errichtung der Versicherungsanstalten zu machen, die Träger der neuen Versicherung sein sollten, damit er die nach § 42 des Gesetzes vorgesehene Genehmigung — notfalls mangels Einigung Anordnung — des Bundesrats herbeiführen könne. Das Gesetz sah nämlich in § 41 vor, daß die Invaliditäts- und Altersversicherung durch Versicherungsanstalten erfolgen sollte, die nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets — gedacht war dabei insbesondere an die Preußischen Provinzen — oder für das Gebiet des Bundesstaats errichtet werden sollten; auch für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben sowie für mehrere Kommunalverbände eines Bundesstaates konnte eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

<sup>1)</sup> Wie verschieden die Meinungen über die neue soziale Maßnahme waren, dafür ein Beleg aus den Bremer Senatsakten: Senator Gröning reicht mit Schreiben vom 7. 7. 1888 die ihm zur Kenntnisnahme übersandte Bundesratsvorlage zum InvAVG mit dem Bemerkten zurück: „M. E. müssen wir (es) einfach über uns ergehen lassen, Anträge unsererseits wären aussichtslos. Daß spätere Zeiten das Ganze für höheren Blödsinn erklären werden, ist mir keinen Augenblick zweifelhaft.“

In Lübeck bestellte der Senat den Senator Dr. Klügmann zum Senatskommissar für diese Angelegenheit, und bereits am 29. 6., noch vor Eingang des Rundschreibens aus Berlin, erhielt das Stadt- und Landamt Auftrag, mit den Vorarbeiten zu beginnen. Klügmann erkannte sofort, daß sich hier eine einzigartige Gelegenheit bot, eine gemeinsame hanseatische Einrichtung zu schaffen und als Ersatz für das 1879 als Hanseatisches Oberlandesgericht nach Hamburg verlegte gemeinsame Oberappellationsgericht der drei Hansestädte für Lübeck zu gewinnen. Es war bekannt, daß man in Berlin auf große leistungsfähige Versicherungsanstalten Wert legte. Lübeck, das man für den 1. 1. 1891 auf 72 000 Einwohner mit 26% = 19 440 Invalidenversicherten ansetzte — die Volkszählung vom 1. 12. 1890 ergab übrigens 76 485 Einwohner — war zweifelnd viel zu klein, um eine eigene Versicherungsanstalt zu bilden. Das gleiche galt aber auch für Bremen, das man mit 175 000 Einwohnern — laut Volkszählung richtiger 180 993 — mit 45 640 Versicherten ansetzte. Ja, selbst für Hamburg mit 615 000 geschätzten (622 530 gezählten) Einwohnern und 169 443 Versicherten, war es bei dem Bestreben des Reichsamtes des Innern, große und leistungsfähige Anstalten zu bilden, mindestens zweifelhaft, ob das für eine besondere Versicherungsanstalt als ausreichend angesehen werden würde; nach der Praxis, die der Bundesrat nachher befolgt hat, hätte es allerdings sehr wohl gereicht: Oldenburg, ohne Eutin und Birkenfeld, bekam eine eigene Anstalt, die beiden Mecklenburg zusammen eine und die 8 bayerischen an die Regierungsbezirke angegliederten Anstalten waren überwiegend auch recht klein. Lübeck war, wenn sich die Hansestädte nicht zusammentaten, zum Anschluß an Schleswig-Holstein, Bremen an Hannover gezwungen und auch für Hamburg blieb, wenn der Bundesrat Schwierigkeiten machen würde, nichts anderes als der Anschluß an Schleswig-Holstein übrig. Statt dessen hanseatische Gemeinschaft zu beweisen und sich zu einer gemeinsamen Anstalt zusammenzutun, war ein so einleuchtender und ansprechneder Vorschlag, daß alle drei Senate alsbald sich grundsätzlich geneigt zeigten, diesen Weg zu gehen. So traten am 30. Oktober 1889 die drei Senatskommissare — Senator Klügmann, Lübeck; Senator Dr. Lappenberg, Hamburg, und Senator Schultz, Bremen — in Lübeck im Hause von Klügmann (Breite Straße 26) zusammen, um nach einem kleinen Frühstück — es muß recht gut gewesen sein, denn Klügmann ließ sich wenige Tage darauf 50 Mark Ersatz für Auslagen aus diesem Anlaß vom Senat anweisen — die Angelegenheit zu besprechen. Im Grundsätzlichen war man von vornherein, im einzelnen wurde man leicht einig, bis auf einen Punkt: die Frage, wo die Anstalt ihren Sitz haben sollte. Lübeck forderte, unterstützt von Bremen, das für sich selbst keine Chance sah, aber auf keinen Fall, zumal nach der offenbar keineswegs reibungslosen Gemeinschaft im Oberlandesgericht, Hamburg auch diese Gemeinschaftsaufgabe überlassen wollte, den Sitz in Lübeck. Dem Einwand Hamburgs, daß es zentral liege und weitaus die Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten umfasse, hielt man entgegen, darauf komme es wenig an, die Beteiligten sollten gar nicht unmittelbar mit dem Vorstand der Anstalt verkehren, sondern sich an die örtlichen Dienststellen wenden, und in Lübeck würde die Anstalt an

Gehältern und Miete bzw. Grundstückskosten wesentlich billiger sitzen, als im teureren Hamburg. Überdies habe Lübeck einen gewissen moralischen Anspruch auf Ausgleich für das verlorene Oberappellationsgericht.

Der Hamburger Senat sah ein, daß er, wenn er auf Sitz in Hamburg bestünde, die Gemeinschaftslösung zu Fall bringen würde, unter Umständen ohne mehr zu gewinnen als einen Anschluß an eine preußische Provinz, an dem ihm gewiß nichts lag, und entschloß sich daher, der Bürgerschaft die Annahme des von den Senatskommissaren ausgearbeiteten Vertrages mit Sitz der gemeinsamen Anstalt in Lübeck zu empfehlen. Trotzdem regte sich in der Hamburger Bürgerschaft — anders, als in Lübeck und Bremen, deren Bürgerschaften den Vertrag einstimmig billigten — erheblicher Widerspruch, so daß eine zweite Lesung erforderlich wurde; in dieser wurde dann der Vertrag am 12. 3. 1890 mit 90 gegen 46 Stimmen angenommen. Inzwischen war auf Grund der Übereinstimmung der drei Senate bereits nach Berlin berichtet worden, die drei Hansestädte beabsichtigten eine gemeinsame Versicherungsanstalt zu bilden, und der Bundesrat hatte am 8. 3. 1890 mit den übrigen ihm vorgelegten Vorschlägen auch diese gemeinsame Anstalt als 30. Versicherungsanstalt genehmigt; in der Reihe der Anstalten führt seitdem die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte die Ordnungsnummer 30. Nachdem so die drei Bürgerschaften zugestimmt und der Bundesrat genehmigt hatte, traten am 4. 5. 1890 die drei Senatskommissare in Hamburg zusammen, um den Wortlaut des Staatsvertrages zwischen den drei Städten endgültig festzulegen, der dann ratifiziert und am 31. Juli 1890 bekanntgemacht wurde; als Name der Anstalt wurde „Hanseatische Versicherungsanstalt“ festgelegt; den Namen „Landesversicherungsanstalt der Hansestädte“ hat sie erst zum 1. 1. 1900 erhalten, als das Gesetz von 1889 durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. 7. 1899 ersetzt wurde und man bei dieser Gelegenheit auf eine einheitliche Benennung der Anstalten Wert legte. Wegen seiner grundlegenden Bedeutung sei der Wortlaut des Staatsvertrages hier eingefügt; er lautet:

Bekanntmachung betreffend den Vertrag zwischen den drei freien und Hansestädten wegen Errichtung einer gemeinsamen Anstalt für die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Veröffentlicht am 31. Juli 1890.

Der Senat bringt den zwischen den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg am 4. Mai 1890 zu Hamburg abgeschlossenen Vertrag wegen Errichtung einer gemeinsamen Anstalt für die Invaliditäts- und Altersversicherung, nachdem derselbe allseitig ratifiziert worden, hierdurch zur allgemeinen Kenntniss.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates am 30. Juli 1890.

Die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg haben wegen Errichtung einer gemeinsamen Anstalt für die Invaliditäts- und Altersversicherung Verhandlungen eingeleitet und zu diesem Zwecke zu ihren Kommissaren bestellt:

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck:

Herrn Senator Dr. Karl Peter Klüggmann.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen:

Herrn Senator Friedrich August Schultz.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

Herrn Senator Dr. Friedrich Alfred Lappenberg.

Von denselben ist der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt allseitiger Ratifikation abgeschlossen worden.

#### Artikel 1.

Für die freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg wird mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung eine gemeinschaftliche Anstalt unter der Bezeichnung „Hanseatische Versicherungsanstalt“ errichtet.

#### Artikel 2.

Der Sitz der Anstalt ist Lübeck.

#### Artikel 3.

Die Anstellung der dem Vorstände angehörenden Beamten, die Feststellung ihrer Bezüge, die Bestimmung über eine von denselben zu leistende Sicherheit, ihre Versetzung in den Ruhestand sowie die Entlassung der Beamten erfolgt durch den Senat zu Lübeck im Einvernehmen mit den Senaten zu Bremen und Hamburg.

Die Anstellungsurkunden werden von dem Senate zu Lübeck im Auftrage der Senate der freien und Hansestädte unterzeichnet.

Für die dienstlichen Verhältnisse der dem Vorstände angehörenden Beamten sind die in Lübeck geltenden Vorschriften maßgebend, doch findet eine Verpflichtung der Beamten zur Entrichtung von Beiträgen zur Witwen- und Waisen-Versorgung nicht statt.

Der Senat zu Lübeck übernimmt die Wahrnehmungen der den Beamten vorgesetzten Dienstbehörde.

#### Artikel 4.

Die Anzahl der Vertreter in dem über das Statut beschließenden Ausschusse und deren erste und zweite Ersatzmänner wird auf

je 8 Arbeitgeber und 8 Versicherte für Hamburg,

je 2 Arbeitgeber und 2 Versicherte für Bremen,

je 1 Arbeitgeber und 1 Versicherten für Lübeck

festgestellt.

## Artikel 5.

Für die Ernennung von Staatskommissaren bedarf es des Einverständnisses der Senate, bevor um das Einvernehmen des Reichskanzlers nachgesucht wird.

## Artikel 6.

Von den Vorschüssen zur Bestreitung der Kosten für die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt übernimmt Lübeck ein Elftel, Bremen zwei Elftel und Hamburg acht Elftel.

## Artikel 7.

Von zehn zu zehn Jahren, deren Lauf mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung beginnt, ist der vorstehende Vertrag kündbar. Die Kündigung muß mindestens ein Jahr vor Ablauf des zehnjährigen Zeitabschnitts erfolgt sein.

## Artikel 8.

Der vorliegende Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung von den Kommissaren eigenhändig unterzeichnet und besiegelt worden und soll alsbald den Senaten zur Ratifikation vorgelegt werden.

So geschehen zu Hamburg am 4. Mai 1890.

L.S.

gez. Klügmann Dr.

L.S.

gez. Schultz

L.S.

gez. Lappenberg

Es verdient bemerkt zu werden, daß in den 46 Jahren ihres Bestehens die Vorschrift über den Sitz der Anstalt nur ein einziges Mal ernstlich angefochten worden ist: Auf Grund einer Anregung des Arbeitsamts Hamburg beschloß der Ausschuß der LVA in einer außerordentlichen Sitzung vom 13. 10. 1919, also unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg, mit 12 gegen 8 Stimmen, also offenbar Hamburg gegen Lübeck und Bremen, die drei Senate zu ersuchen zu prüfen, ob es zweckmäßig sei, den Vertrag vom 4. 5. 1890, der von zehn zu zehn Jahren kündbar war, zum 1. 1. 1921 zu kündigen, um früher oder später den Sitz der Anstalt nach Hamburg zu verlegen. Der damalige Vorstandsvorsitzende der Anstalt, Geheimrat Bielefeldt, äußerte sich in einem Bericht vom 16. 11. 1919 etwas zwiespältig dahin, die sachlichen Gründe sprächen für Hamburg, aber die Unterbringungsschwierigkeiten und die höheren Gehälter in Hamburg sprächen neben der Dauer von 29 Jahren für Verbleiben in Lübeck. Die drei Senate einigten sich zunächst, um Zeit für eine Prüfung der Frage zu gewinnen, dahin, den Kündigungstermin auf den 31. 12. 1921 mit 6 Monaten Frist zu verlegen. Auf Ersuchen von Hamburg wurde dann im April 1921 der Kündigungstermin noch einmal um ein Jahr auf den 31. 12. 1922 verlegt. Am 15. 5. 1922 teilte Hamburg dann mit, es sehe nach reiflicher Prüfung von einer Kündigung ab, so daß ab 1. 1. 1923 ein neuer Zehnjahresabschnitt zu laufen begann.

## 2. Konstituierung der Anstalt

Um handlungsfähig zu sein, bedurfte die so beschlossene Anstalt der Organe; sie erstmalig zustande zu bringen war Sache der Landeszentralbehörde, hier also der drei Senate. Als oberstes Organ sah das Gesetz im § 48 einen Ausschuß vor, je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bestehend; die Zahl der Vertreter war bereits im Vertrage vom 4. 5. 1890 auf 22 festgelegt worden, und zwar je 8 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten aus Hamburg, je 2 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten aus Bremen und je 1 Vertreter aus Lübeck, entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der drei Städte. Die Vertreter waren nach dem Gesetz (§ 48) von den Vorständen der Orts-, Betriebs-, Innungs-, Knappschafts- und Seemannskassen sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu wählen, Arbeitgeber und Versicherte je für sich. Die Wahlordnung erließ das Reichsversicherungsamt am 29. 5. 1890, die Wahl selbst fand im August-September 1890 statt.

Über den Vorstand der Anstalt bestimmte das Gesetz im § 47 Abs. 1: „Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen.“

„Diese Beamten werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbände bzw. von der Landesregierung bestellt. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.“

Daneben konnten nach § 47 Abs. 2 kraft Satzungsvorschrift dem Vorstand noch andere Personen, besoldet oder unbesoldet, angehören; auf Grund dieser Vorschrift haben dem Vorstand vom Beginn der Anstalt bis zur Beseitigung der Selbstverwaltung durch die Nationalsozialisten je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehört — zusammen die Mehrheit im Vorstand — und mit den hauptamtlichen Beamten des Vorstandes fruchtbar und durchweg im guten Einvernehmen zusammengearbeitet. Ausschuß und ehrenamtliche Vorstandsmitglieder bildeten trotz der besonderen Rechtsstellung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder einen recht beachtlichen Ansatz zur Selbstverwaltung, zumal wenn man bedenkt, daß die anstaltliche Selbstverwaltung eines rechtsfähigen Zweckvermögens durchweg weniger intensiv zu sein pflegt, als die auf Mitgliedschaft beruhende genossenschaftliche Selbstverwaltung einer öffentlichen Körperschaft, wie sie im Bereich der Sozialversicherung z. B. bei Krankenkassen und Berufsgenossenschaften vorliegt.

Die Rechtsstellung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder war im Artikel 3 des Vertrages vom 6. 5. 1890 geregelt. Anstellung, Feststellung der Bezüge, Pensionierung, Entlassung erfolgte durch den Senat zu Lübeck im Einvernehmen mit den Senaten zu Bremen und Hamburg; sie waren Beamte der drei Hansestädte, für sie galt aber Lübecker Beamtenrecht und der Lübecker Senat war ihre vorgesetzte Dienstbehörde.

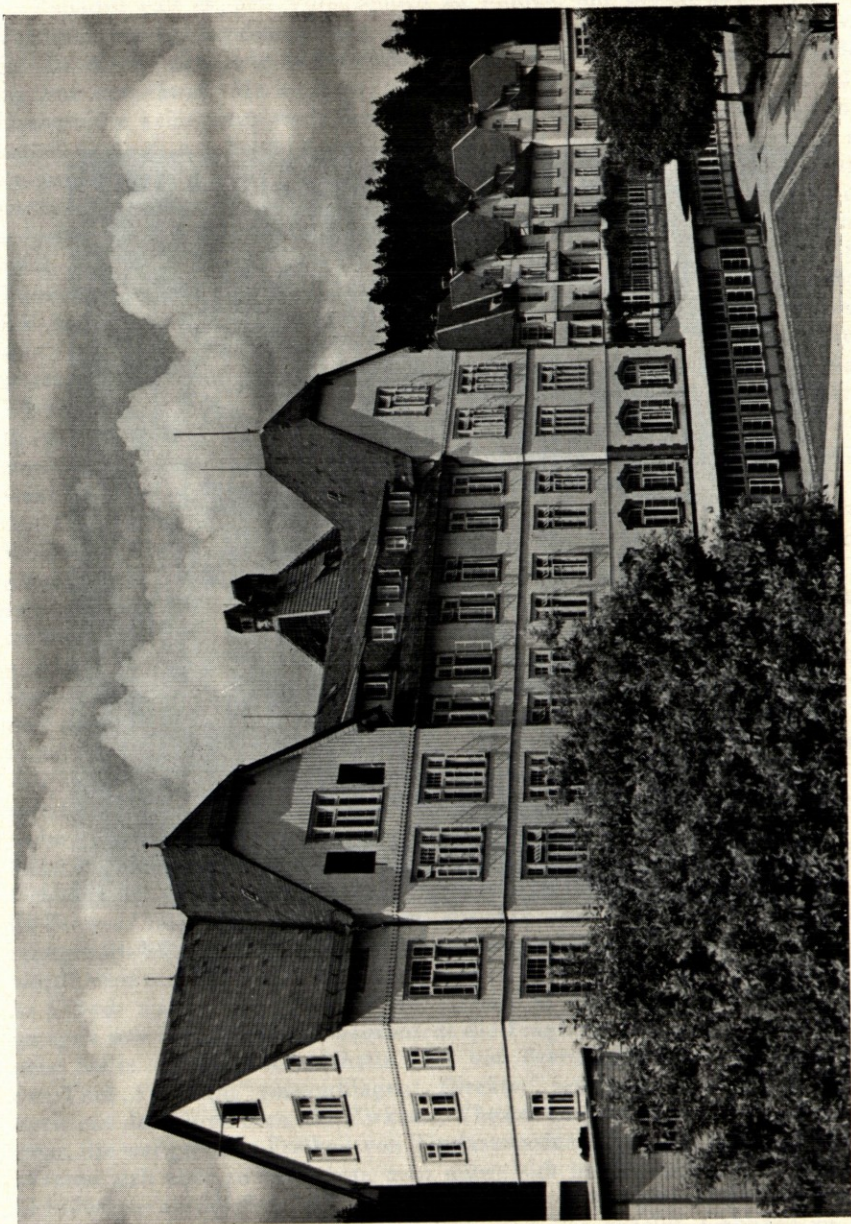
### 3. Wahl des Vorsitzenden

Zunächst galt es, den Vorsitzenden zu wählen, mit dessen Ernennung der Vorstand bereits handlungsfähig wurde. Daß es entscheidend wichtig war, für die ebenso neue wie bedeutende Aufgabe den richtigen Mann zu finden, lag auf der Hand. Merkwürdig genug drängten sich die Juristen der drei Hansestädte keineswegs nach dieser Stelle. Lübeck, wie das große Hamburg, hatten von sich aus keine Vorschläge zu machen, und auch der Präsident des Reichsversicherungsamts, Dr. Bödiker, den man unter der Hand gefragt hatte, wußte selbst keinen Vorschlag zu machen, — Regierungsrat Kaufmann, an den er gedacht hatte, offenbar der spätere Präsident des Reichsversicherungsamtes 1906—1924, wollte nicht von Berlin fort — befürwortete aber dringend einen Vorschlag, der von Bremen ausging: den Bremerhavener Stadtdirektor Gebhard für die Aufgabe zu gewinnen. Gebhard, geb. am 21. 4. 1843 zu Braunschweig, war nach dem Studium der Rechte 1866 in den Braunschweiger Justizdienst getreten; 1869 zum Assessor ernannt, hatte er 1869—1873 das Polizeiamt Wolfenbüttel geleitet, dann bis 1876 als Polizeiassessor bei der Polizeidirektion Braunschweig und bis 1880 ebendort als Stadtrat gearbeitet und war 1880 zum Stadtdirektor (d. h. hauptamtlichen Bürgermeister) von Bremerhaven gewählt worden. Seit 1884 war er Mitglied der Bremer Bürgerschaft und — für den 19. hannoverschen Wahlkreis (Neuhaus-Geestemünde) — national-liberales Reichstagsmitglied. Im Reichstag war er wiederholt zum Referenten für sozialpolitische Gesetzgebungsvorschläge bestellt worden und hatte auch bei der Beratung des JAVG eifrig und sachkundig im Ausschuß und als Berichterstatter im Plenum mitgewirkt, hatte auch bereits einen Führer durch das Gesetz herausgegeben und Aufsätze dazu veröffentlicht. Er durfte als ein im öffentlichen Dienst und im öffentlichen Leben bewährter Mann mit Verwaltungserfahrung und mit guten Kenntnissen im Bereich des neuen Gesetzes gelten. Unter der Hand befragt, ob er bereit sein würde die Stelle zu übernehmen, erklärte er sich bereit, wenn er ohne Ausschreibung berufen würde und das Gehalt entsprechend seinen Bremerhavener Bezügen von 9 000 *M* und freier Dienstwohnung, auf mindestens 10 000 *M* bemessen würde. Die Senate hatten nur 8 000 *M* aufwenden wollen, aber auch der Präsident der RVA hatte empfohlen Gebhard das geforderte Gehalt zu bewilligen; so fand man den Ausweg, die Stelle zwar mit 8 000 *M* anzusetzen, daneben aber Gebhard eine persönliche ruhegehaltsfähige Zulage von 2 000 *M* zu gewähren. Auf dieser Grundlage wurde man mit ihm einig, und am 1. August 1890 trat Gebhard das neue Amt in Lübeck an, um den Aufbau der Anstalt in die Hand zu nehmen. Nicht geregelt war bei Gebhards Dienstantritt die Frage der Amtsbezeichnung für die neue Stelle. Gebhard selber hatte noch von Bremerhaven aus in einem Brief den Titel „Präsident“ vorgeschlagen; „Direktor“ bringe ihn nach außen in Wettstreit mit den Direktoren der Zirkusse, Theater usw. Senator Klügmann meinte zwar, die weitgehende Freiheit von Titularanreden sei ein Vorzug hanseatischen Wesens, gab aber zu bedenken, man müsse sich in Reichsangelegenheiten den Gebräuchen anschließen, die sich aus den bürokratischen Einrichtungen der anderen Bundesstaaten entwickelt hätten, und war geneigt, Gebhard zu will-

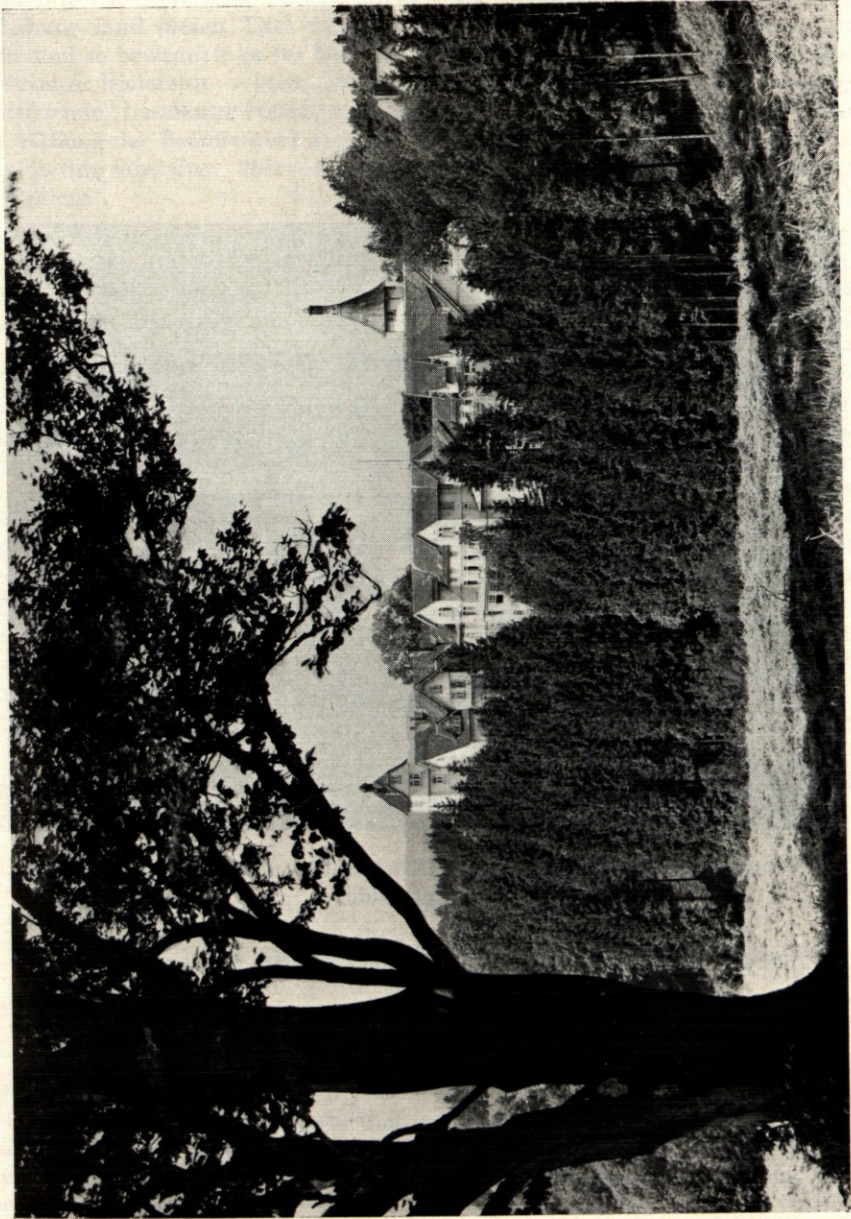


Verwaltungsgebäude in Lübeck, Kronsforder Allee 2-4

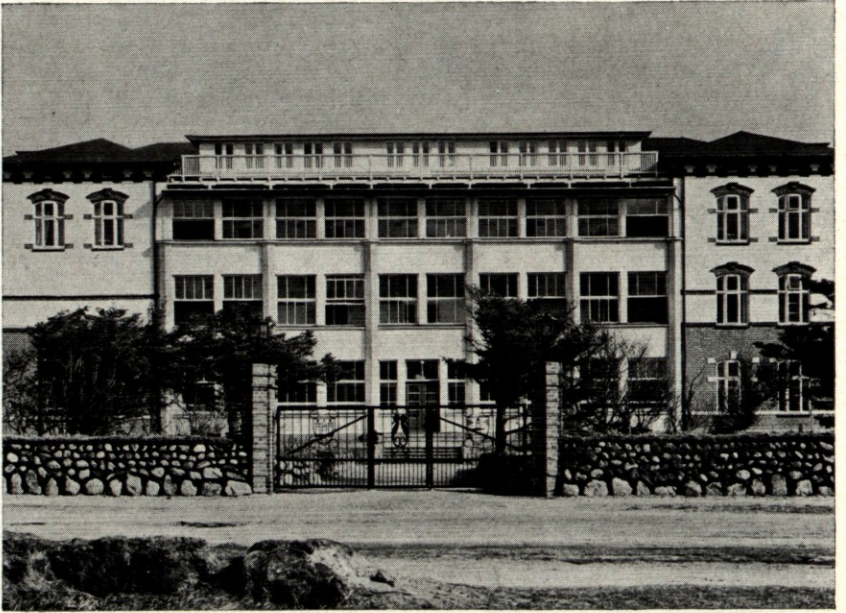




Heilstätte Oderberg, Südseite, St. Andreasberg i. H.



Heilstätte Glückauf, St. Andreasberg i. H.



Genesungsheim für Frauen — jetzt Kinderkurheim — Westerland a. Sylt  
(Hauptgebäude)

fahren. Bremen fand aber „Präsident“ zu gewichtig und der üblichen Bezeichnung des regierenden Bürgermeisters als Präsidenten des Senats zu nahe, Hamburg fand diesen Titel dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts zu nahe und so bewendete es für Gebhard — und auch noch für seinen Nachfolger Geheimrat Bielefeldt — beim „Direktor“. Erst Ende 1926 erhielt der damalige Vorsitzende, Landesrat Helms, entsprechend dem Gebrauch, der sich im Zuge der Hebung der Beamtentitel nach dem ersten Weltkrieg im Kreise der Landesversicherungsanstalten überwiegend durchgesetzt hatte, die Amtsbezeichnung „Präsident“.

Am 20. Oktober 1890 trat der neugewählte Ausschuß, von Senator Klüggmann namens der drei Senate begrüßt, in der Kriegsstube des Lübecker Rathauses zu einer konstituierenden Sitzung zusammen, wählte Rudolf H. Möring, Mitglied der Baudeputation in Hamburg, zu seinem Vorsitzenden, Fabrikant Bergfeld in Bremen zu seinem Stellvertreter, Drechsler Hirsch in Hamburg und Maurer Kahns in Lübeck als Beisitzer und beschloß einstimmig die von Gebhard im Anschluß an das vom Reichsversicherungsamt ausgearbeitete Muster aufgestellte Satzung der Anstalt. Auf ihre zumeist formalen Vorschriften über Zuständigkeit und Geschäftsordnung der Anstaltsorgane ist hier nicht näher einzugehen; bedeutsam ist aber die bereits oben erwähnte Verstärkung des Vorstandes um je zwei ehrenamtliche Arbeitgeber- und Versicherten-Mitglieder, die vom Ausschuß, und zwar von Arbeitgebern und Versicherten getrennt, gewählt werden. Die beschlossene Satzung wurde am 26. November 1890 vom Reichsversicherungsamt genehmigt. Als ehrenamtliche Vorstandsmitglieder wurden Kaufmann Gossmann und Zimmermeister Sartori sowie Bildhauer Köhne und Tischler Lecke, sämtlich in Lübeck (offenbar der leichteren Erreichbarkeit halber) gewählt.

Mit der Wahl des Vorsitzenden, der Konstituierung des Ausschusses, der Feststellung und Genehmigung der Satzung und der Ergänzung des Vorstandes war der Grund gelegt für den Aufbau der Anstalt. Nunmehr konnte die Arbeit beginnen.

## II. Die Anstalt unter Direktor Gebhard (1891 - 1906)

### 1. Mitarbeiter

Das erste, was Direktor Gebhard nach seinem Dienstantritt zu erledigen hatte, war, sich Mitarbeiter und Diensträume zu beschaffen. Als zweites Vorstandsmitglied gaben die Senate ihm zum 1. 11. 1890 den Lübecker Rechtsanwalt Dr. Carl Wilhelm Dittmer, geb. am 25. 10. 1846 zu Lübeck, bei Hamburg hatte davon abgesehen, einen Vorschlag zu machen; den Hamburger Juristen erschien die mit 5 000 bis 7 000 *M* (seit 1893 bis 7 800 *M*) dotierte Stelle (4 Zulagen von 500 *M* [700 *M*] nach je 5 Jahren) offenbar wenig reiz-

voll; die Rangfolge war ja in den Hansestädten umgekehrt wie in Preußen: Anwalt, Richter, Regierungsrat. Erst im März 1894 wurde Dittmer förmlich zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt, 1902 das Endgehalt auf 8 300 *M* erhöht. Für die Spitzenstellen des Bürodienstes gewann Gebhard in Sekretär Müller und Sekretär Urbschat sowie Rendant Evenius tüchtige Mitarbeiter; Müller, den Gebhard aus Bremerhaven nach sich gezogen hatte, übernahm als leitender Bürobeamter — das bedeutete damals die Amtsbezeichnung „Sekretär“ — die Abt. I: Sekretariat, Kanzlei und Registratur, Urbschat, bisher mathematischer Hilfsarbeiter im Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin, die Abteilung Renten und Quittungskarten mit der damit verbundenen Rechnungsstelle (Abt. II), Evenius, vorher Stadtrevisor in Apolda, die Kasse (Abt. III). Dazu kamen 3 Kanzlisten II. Kl., 2 Hilfsschreiber und Diätare sowie 1 Bote; Ende des Jahres 1891, mit dem Anwachsen der Geschäfte, waren es 5, 4 und 2 geworden. Dem natürlichen Wachstum der Geschäfte, insbesondere im Rentenbereich entsprechend, wuchs auch die Zahl der Mitarbeiter von Jahr zu Jahr. Am 1. 1. 1901, zehn Jahre nach der Gründung, waren es außer drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern — zu Gebhard und Dittmer war als dritter Rat Helling hinzugekommen, zunächst 1897 als Hilfsarbeiter (Assessor), ab 1. 5. 1899 als Vorstandsmitglied — 66 Beamte und Angestellte, mit Einschluß der 11 Kontrollbeamten.

## 2. Diensträume

Für die Raumfrage fand Gebhard eine vorläufige Lösung in der Weise, daß er im Hause Beckergrube 64 von der Exportfirma Müntzel & Thörenberg für 200 *M* monatlich Räume mietete. Von vornherein stand aber fest, daß für die schnell wachsende Anstalt nur ein eigenes stattliches Dienstgebäude genügen würde. Der Senat bot dafür gegen den Protest des St. Gertrud-Vereins, der den Sportplatz erhalten wissen wollte, das Gelände an der Jahnstraße zwischen Travemünder Allee und Eschenburgstraße an; der Ausschuß der Anstalt entschied sich aber in seiner zweiten Sitzung, im März 1891, dafür, das Gelände Kronsfordter Allee 2 und 4 von der Witwe Lutz und dem Gärtner Bernstein, 8 313 qm, für 89 000 *M* zu kaufen. Das Gelände an der Jahnstraße ist freilich dem Schicksal, eine Versicherungsanstalt zu tragen, doch nicht entgangen; seit 1953 steht der Neubau der von Stettin nach Lübeck übergesiedelten National-Versicherung AG. darauf. Auf dem Gelände Kronsfordter Allee 2-4 — Nr. 6 ist erst 1930 hinzugekauft — entstand nun nach dem Entwurf und unter Leitung des Lübecker Stadtbaudirektors Schwiening der Neubau der Versicherungsanstalt, in einem etwas undefinierbaren Baukastenstil, aber solide und geräumig; als er im November 1893 bezogen werden konnte, stand er einschließlich Grunderwerb mit 364 223 *M* zu Buch.

Außer dem 1905—06 errichteten Anbau (Südflügel) und der Aufstockung des Mittelflügels im Jahre 1920, ist an dem Gebäude, solange die LVA d. H. es benutzt hat, nichts wesentliches geändert worden. Doch wurden 1920 die Räume der übergroßen Direktor-Dienstwohnung, soweit sie im ersten Stock

lagen, für Bürozwwecke freigegeben und 1933 die beiden Dienstwohnungen im zweiten Stock, die durch die Alterspensionierung des Verwaltungsdirektors Schmale und die politische Entlassung des Präsidenten Helms frei wurden, gleichfalls in Büroräume verwandelt.

Der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, die im April 1939 das durch Fortzug der LVA d. H. nach Hamburg freigewordene Gebäude bezog, genügte der Platz bei weitem nicht. Sie beließ die ärztliche Abteilung und vor allem ihren wesentlich größeren Kartenbestand in ihrem Kieler Gebäude, mit dem — allerdings unvorhersehbaren — Ergebnis, daß der größte Teil des Kartenbestandes den Bomben zum Opfer fiel. Das Bild, das die LVA in Lübeck jetzt bietet, wird entscheidend geprägt durch den großen schönen Anbau, den die LVA Schleswig-Holstein nach dem Entwurf ihres Hausarchitekten Thomsen 1950—1952 auf dem alten Gelände errichtet hat. Sie hat dabei das alte Gebäude durch Vereinfachung der Architektur und durch einheitlichen hellen Farbanstrich dem Neubau recht glücklich angepaßt.

### 3. Karten und Kartenlager

Nicht mitgebaut wurde das ursprünglich vorgesehene besondere Lagerhaus für Quittungskarten, das 84 000 *M* kosten sollte; man wollte vorerst mit den Räumen im „Souterrain“ der Anstalt auskommen, bis klargestellt war, in welchem Umfang die Quittungskarten aufbewahrt werden mußten. Es handelte sich um die Frage, ob die Karten nicht nur bei Tod des Versicherten oder Festsetzung der Rente vernichtet werden konnten, sondern auch, wenn Zahl und Wert der darin enthaltenen Beiträge auf eine Sammelkarte für den betr. Versicherten übertragen wurden. An dieser damals getroffenen Entscheidung, den Keller als Kartenlager zu benutzen, hat die Anstalt während ihrer ganzen Lübecker Zeit gekrankt; die Kellerräume waren, wenigstens nach heutigen Begriffen, wenig erfreuliche Arbeitsräume und das Hantieren mit den schweren Holzkästen voll von Quittungskarten war keine leichte Arbeit. Besser waren die neuen Kartenräume in dem 1905/06 errichteten Anbau (Südflügel), und ihre Eisenblechkästen waren leichter zu handhaben. Um welche Mengen von Karten es sich handelte, dafür ein paar Zahlen: Bereits 1892 gingen 146 980 eigene, bei der Anstalt aufzubewahrende Karten ein, 1893 waren es 166 347, 1900, also nach 10 Jahren, schon 197 279, und der gelagerte Bestand betrug 1,7 Millionen Stück für 992 118 Personen. Als Ende 1938 die Anstalt nach Hamburg übersiedelte, nahm sie rund 10 Millionen Quittungskarten mit.

Während (fast?) alle anderen Versicherungsanstalten ihre Karten nach dem natürlichen System aufbewahrten, d. h. nach Geburtsjahrgängen und nach Männern und Frauen getrennt, innerhalb der Jahrgänge alphabetisch geordnet, hatte sich die LVA der Hansestädte für ein Merkzeichen-System entschieden: die Karten eines jeden Versicherten erhielten bei Eingang ein aus Buchstaben und Zahlen zusammengesetztes Merkzeichen. Die Merkzeichen wurden auf Namenskarten vermerkt, die nach dem natürlichen System geordnet wurden; man konnte, wenn man nicht aus irgendwelchen Vorgängen das Merkzeichen

kannte, die Quittungskarte also nur mit Hilfe der Namenskarte finden. Der Vorteil dieses Systems war, daß die durch Tod oder Rentenbewilligung und entsprechende Vernichtung von Quittungskarten freiwerdenden Merkzeichen immer wieder benutzt werden konnten, ohne daß der übrige Bestand gerührt wurde, während beim natürlichen System die Lücken nur durch Zusammenschieben der nachfolgenden Jahrgänge genutzt werden können. Trotzdem sind die Vorzüge des natürlichen Systems so groß, daß auch die LVA d. H. Anfang 1926 vom Geburtsjahrgang 1908 an dazu übergegangen ist.

#### 4. Beiträge und Beitragsverfahren

Als bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begannen Beiträge für die Versicherten fällig zu werden, und zwar nach § 96 InvAVG wöchentlich

14 Pfg. in Lohnklasse I (bis 350  $\mathcal{M}$  Jahresarbeitsverdienst)

20 Pfg. in Lohnklasse II (350—550  $\mathcal{M}$  Jahresarbeitsverdienst)

24 Pfg. in Lohnklasse III (550—850  $\mathcal{M}$  Jahresarbeitsverdienst)

30 Pfg. in Lohnklasse IV (mehr als 850  $\mathcal{M}$  Jahresarbeitsverdienst)

Nach der Regel des Gesetzes (§ 101) hatte der Arbeitgeber die Beiträge durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken zu entrichten; das ist während des ersten halben Jahrhunderts das charakteristische, normale Beitragsverfahren der deutschen Invalidenversicherung gewesen; „kleben“ bedeutet der Invalidenversicherung angehören. Die Hälfte der Beiträge war der Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Versicherte und Arbeitgeber trugen also die Beitragslast je zur Hälfte; das ist bis zur Gegenwart so geblieben, in der Invalidenversicherung, später in der Angestelltenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und seit 1934 auch in der Krankenversicherung, die ursprünglich die Beiträge drittelt:  $\frac{2}{3}$  zu Lasten des Versicherten,  $\frac{1}{3}$  zu Lasten des Arbeitgebers. Für das Beitragsverfahren allerdings ließ schon das InvAVG eine andere Möglichkeit zu: die Einziehung der Beiträge; die Landeszentralbehörden konnten nach § 112 InvAVG anordnen, daß die Beiträge für Versicherte, die einer Krankenkasse angehörten, durch diese eingezogen und entsprechende Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwertet wurden; für Personen, die keiner Krankenkasse angehörten, durch die Gemeindebehörden oder andere von der Landeszentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalt; die Anstalten hatten den Einzugsstellen die erforderlichen Marken bereitzustellen und eine von der Landeszentralbehörde festgesetzte Vergütung zu gewähren. Von dieser Befugnis, das Einziehungsverfahren einzuführen, haben zu Anfang der Invalidenversicherung außerhalb Preußens und Bayerns die Mehrzahl der übrigen Länder Gebrauch gemacht; es galt somit immerhin nur für eine Minderzahl der Versicherungsanstalten, da die preußischen und die bayerischen überwogen. Das Verfahren hatte zweifellos den Vorzug, eine bessere Kontrolle über die Beitragsverwendung zu ermöglichen, als periodische Buch- und Kartenprüfung bei den Arbeitgebern durch besondere Kontrollbeamte der

Versicherungsanstalten es bewirken konnten; denn die Beschäftigten der Krankenversicherung zu entziehen war bei der unberechenbaren Nähe des Versicherungsfalles „Krankheit“ — während Invalidität und Alter überwiegend in weiter Ferne lagen — mißlich und riskant; andererseits war das Einzugsverfahren, bei dem die Mühewaltung sämtlicher Arbeitgeber auf öffentliche Dienststellen übernommen wurde, umständlich, bürokratisch und kostspielig. Aber die Kosten hatte ja die Anstalt zu tragen, und so war es verlockend, wenigstens die Mühe des „Klebens“ abzuschieben.

Auch die drei Hansestädte entschieden sich für das Einzugsverfahren und ordneten durch Senatsverordnung vom 9. 11. 1890 (Bremen), 19. 11. 1890 (Hamburg) und 1. 12. 1890 (Lübeck) die Einziehung der Beiträge durch die Krankenkassen, hilfsweise durch besondere Nebenstellen an; als Vergütung wurden im ersten Jahr 4% des eingezogenen Betrages, von 1892 an aber 1% bei den Betriebskrankenkassen (der Betrieb hätte ja ohnehin für die Beitragsverwendung aufkommen müssen) und 6% für die übrigen Krankenkassen und die Hebestellen, für die letztgenannten seit 1896 sogar 9% festgesetzt. Die Einzugsvergütung machte im ersten Jahr für die Anstalt bei fast 3 Millionen Mark Beitragseinnahme 103 000 *M* aus, 1900 bei 4 350 000 *M* Beitragseinnahme 237 000 *M* und 1905 bei 5,5 Millionen *M* 295 000 *M*.

In den ersten Jahren wurden diese Kosten als Verwaltungskosten gebucht und machten diese bei den Anstalten mit und ohne Einzugsverfahren unvergleichbar; seit 1896 wurden sie aus dem Haushaltskapitel „Allgemeine Verwaltung“ herausgenommen und einem besonderen Kapitel „Beitragserhebung und Kontrolle“ zur Last geschrieben. Bei der LVA d. H. hat sich das Einzugsverfahren in Hamburg bis zum 1. 1. 1920, in Lübeck bis zum 1. 10. 1922 und in Bremen bis zum 1. 4. 1923 gehalten. Bremen hat es sogar nicht selbst aufgehoben, sondern sich erst durch Verordnung des RAM vom 17. 3. 1923 mit Zustimmung des Reichsrats dazu zwingen lassen, zu einer Zeit, als die Verwaltungskosten der Bremer Hebestelle schon das Bremer Aufkommen an den in der Inflation nachhinkenden Beiträgen aufzehrte. Auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die ursprünglich die Beiträge auf ein für jeden Versicherten bei ihr geführtes Konto einzahlen ließ, ist 1923 zur Markenverwendung durch die Arbeitgeber als dem weitaus billigeren, allerdings ein Mehr an Kontrolle bedingenden Verfahren übergegangen. Betont sei, daß jenes alte Einzugsverfahren mit dem neuen Lohnabzugsverfahren, das durch Verordnung vom 24. 4. 1942 zunächst als Kriegsnotmaßnahme eingeführt worden ist, nichts zu tun hat. Das neue Verfahren ist für Pflichtversicherte an die Stelle der Markenverwendung getreten, beseitigt diese also insoweit im Gegensatz zu dem alten Einzugsverfahren; die Beiträge zur Krankenversicherung, zur Invalidenversicherung oder Angestelltenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung werden in einer Summe eingezogen, von der einziehenden Kasse im Gesamtbetrag prozentual an die beteiligten anderen Versicherungsträger verteilt, was wegen der verschiedenen Abgrenzung nicht ganz ohne Komplikationen abgeht, aber im ganzen doch eine außerordentliche Vereinfachung bedeutet, und in die Quittungskarte trägt der Arbeitgeber lediglich die dem Versicherten im Laufe



des Jahres oder der kürzeren Beschäftigungszeit insgesamt gezahlten Bezüge ein, als Grundlage für die spätere Berechnung der Renten. An sich eine Kriegsnotmaßnahme, hat es sich als eine wirkliche Verwaltungsvereinfachung bewährt. Aber die ersten 50 Jahre gehörten dem „Kleben“, und auch jetzt noch gilt es für einige Sonderfälle (Unständige, Mehrfachbeschäftigte) und für die freiwillige Versicherung.

### 5. Renten

Nicht so schnell wie die Beiträge kamen die Leistungen der Anstalt in Gang. Normalerweise hätte es sogar Jahre dauern müssen, bis die Renten zu laufen begannen, denn nach § 16 Inv.u.AVG beträgt die Wartezeit bei der Invalidenrente fünf Beitragsjahre, bei der Altersrente dreißig Beitragsjahre zu 47 Beitragswochen gerechnet. Aber Übergangsvorschriften ermöglichten es, die Altersrente der Siebzijährigen alsbald und die Invalidenrente schon nach einem Jahr zu zahlen. Nach § 157 vermindert sich die Wartezeit für Versicherte, die am 1. 1. 1891 das 40. Lebensjahr vollendet haben und 1888—1890 mindestens 141 Wochen in einem nach dem InvAVG Versicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältnis gestanden haben, um so viele Beitragsjahre und überschießende Beitragswochen, als das Lebensalter am 1. 1. 1891 das vollendete 40. Lebensjahr überstiegen hat. Die beim Inkrafttreten des Gesetzes Siebzijährigen, welche die drei Vordienstjahre nachweisen können, haben somit die 30 Jahre Wartezeit sofort erfüllt und erhalten Beiträge nach Maßgabe des Einkommens während der drei Vordienstjahre für die ganze Wartezeit angerechnet (§ 159). So konnte die Anstalt Ende des ersten Geschäftsjahres 926 Altersrenten im Durchschnittsbetrage von 158,43 *M* jährlich — für männliche Versicherte 166,49 *M*, für weibliche 133,91 *M* — als bewilligt nachweisen mit einer Gesamtausgabe von 146 709 *M*, von denen das Reich 46 300 *M* als Reichszuschuß zur Rente (50 *M*) zu tragen hatte; der älteste Rentenempfänger war Jahrgang 1804, mußte also als 84—86jähriger noch Lohnarbeiten verrichtet haben. Nachdem im ersten Jahre der Überhang der mehr als 70jährigen erledigt war, ging die Zahl der Bewilligungen im zweiten Jahr auf 373, im dritten auf 347 zurück.

Dafür setzten aber im Jahre 1892 die Invalidenrenten, d. h. die wegen Invalidität (§ 9) bewilligten Renten ein; die Übergangsvorschrift des § 156 rechnet nämlich Versicherten, die während der ersten fünf Jahre des Gesetzes erwerbsunfähig werden und für die während eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind, Vordienstzeiten während der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit auf die Wartezeit an, so daß nach dem 1. 1. 1892 eintretende Invaliditätsfälle bereits Rentenanspruch begründen konnten. So bewilligte die Anstalt im Jahre 1892 insgesamt 104 Invalidenrenten mit einem Durchschnittswert von 116,48 *M* — 117,30 *M* für Männer, 114,44 *M* für Frauen — und einem Gesamtwert von 12 144 *M*, von denen 5 200 *M* als Reichszuschuß zu Lasten des Reiches gingen;

1893 waren es 220 neu bewilligte Invalidenrenten, 1894 schon 418 gegen 298 Altersrenten. Die geringere Höhe der Invalidenrenten im Vergleich zur Altersrente ergibt sich aus der geringeren Zahl der dabei angerechneten Beiträge.

Daß diese geringen Renten auch damals keine Existenzgrundlage, sondern nur eine Beihilfe bildeten, liegt auf der Hand; immerhin, die Alten, die eine solche feste Einnahme an barem Gelde mitbrachten, waren nunmehr im Haushalt der Kinder auch wirtschaftlich nicht mehr nur Last; freilich galt das mehr noch als in der Großstadt für das Land, wo das bare Geld als Rente mehr bedeutet. Ende 1900, nach 10jährigem Bestehen der Anstalt, liefen 2 089 Altersrenten und 4 730 Invalidenrenten; bei jenen war der Durchschnitt von 1891 bis 1900 von 158 auf 180, bei diesen von 1892 bis 1900 von 116 auf 154 *M* gestiegen, entsprechend der steigenden Zahl der bei der Rentenfestsetzung zu berücksichtigenden Beiträge. Die Renten belasteten die Anstalt im Jahre 1900 mit 1 448 000 *M*.

## 6. Heilfürsorge

Schon das InvAVG erteilte — in § 12 — den Versicherungsanstalten ausdrücklich die Befugnis, für einen erkrankten Versicherten ein Heilverfahren zu übernehmen, „sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, die einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet“. Aus dieser Ermächtigung zu einer „Kann“-Leistung, der, anders als bei der Rente, kein Rechtsanspruch des Versicherten gegenüberstand, haben die Versicherungsanstalten ihre umfassende Heilfürsorge entwickelt, immer mehr über den engen Gesichtspunkt der unmittelbaren Invaliditätsverhütung hinausdrängend und um eine Bekämpfung der großen Volksseuchen bemüht, und haben damit für die deutsche Volksgesundheit in hohem Maße förderlich gewirkt. Es ist das besondere Verdienst Gebhards gewesen, die Möglichkeiten, die sich hier boten, früh, ja schon bei der Schaffung des Gesetzes erkannt und in diesem Kampf für die Volksgesundheit die Kräfte seiner Anstalt nachhaltig und führend eingesetzt zu haben. Klein genug fing es freilich an mit 2 Heilverfahrensfällen im zweiten Jahr des Bestehens der Anstalt: einer Badekur in Oeynhausen, die obendrein ohne Erfolg blieb, und einer Kur in einem Krankenhaus, über deren Ergebnis nichts verlautet. Im folgenden Jahr, 1893, waren es bereits 14 Fälle mit 1 316,15 *M* Kosten netto, d. h. nach Abzug der Leistungen der beteiligten Krankenkassen, 1894 insgesamt 169 Fälle mit 24 576 *M* Kosten, davon 145 wegen Lungenkrankheit, und 1895 schon 441 mit brutto 157 523 *M*, netto 118 160 *M* Kosten, davon 408 wegen Lungenleidens. Man sieht, wie der Kampf gegen die Tuberkulose immer mehr in den Vordergrund tritt, dem nun die Anstalt ihre ganze Kraft widmet. Am Ende des ersten Jahrzehnts, im Jahre 1900, machten 1 343 bewilligte Heilverfahren — davon 880 wegen Lungenschwindsucht — netto 418 000 *M* Kosten und 1905. im letzten vollen Dienstjahr Gebhards, erforderte das Heilverfahren netto 559 000 *M*; 2 187 Fälle werden bewilligt, davon 1 460 wegen Lungenschwindsucht.

Während die Anstalt in den ersten Jahren gezwungen war, fremde Heilstätten, private und öffentliche, zu benutzen, beschloß der Ausschuß der Anstalt bereits 1894 auf Vorschlag des Vorstands eine eigene Lungenheilstätte für Männer in St. Andreasberg im Oberharz zu errichten, zunächst für 120 Betten. Auf einem günstig erworbenen Gelände von 75 (jetzt 100) ha, davon 60 ha Wiesen, 2 km vor der Stadt an der Straße nach Braunlage wurde die Heilstätte „Oderberg“ nach den Plänen und unter Leitung des Bremer Baurats Hartig errichtet. Am 21. Juni 1897 wurde der Betrieb eröffnet; mit 681 000 *M* stand die Heilstätte 1898 zu Buch. In den Jahren 1905/06 wurde sie noch unter Gebhard unter Leitung des Lübecker Architekten Sartori durch Anbau des Westflügels auf 180 Betten erweitert und stand nunmehr mit 883 650 *M* zu Buch.

Kaum war Oderberg in Betrieb — nach dem Tode Gebhards erhielt es ihm zu Ehren den Namen Oderberg-Gebhardsheim —, so beschloß man auch für die weiblichen Versicherten in eigener Heilstätte zu sorgen. Im Jahre 1899 erwarb die Anstalt ein 1897 gebautes Pensionshaus unmittelbar am Rand der Stadt Andreasberg auf einem ziemlich kleinen (4,65 ha) und abschüssigen Gelände gelegen, und versah es zu beiden Enden nach Ost und West mit größeren Anbauten; der Kostenaufwand betrug 581 000 *M*, die Bettenzahl 135; am 13. Juli 1901 begann der Betrieb, nachdem schon seit Juni 1899 der Altbau in Benutzung genommen war; die Heilstätte erhielt den Namen „Glückauf“. Gleichzeitig hatte die Anstalt für leichtere Krankheitsfälle in dem schönen Hamburger Walddorf Groß-Hansdorf in den Jahren 1898—1900 ein Genesungsheim für weibliche Versicherte mit etwa 50 Betten errichtet (Kosten: 434 000 *M*, am 11. 12. 1900 eröffnet) und 1902 das bereits seit 1899 belegte, zuletzt pachtweise benutzte Genesungsheim Westerland (1898 gebaut) für 107 000 *M* zu Eigentum erworben und 1903 als eigenes Haus in Betrieb genommen. Als letztes Heim hat Gebhard dann noch 1902/03 in Groß-Hansdorf, nahe dem Genesungsheim, in einem schönen großen, z. T. landwirtschaftlich genutzten Parkgelände ein Invalidenheim gebaut, in dem tuberkulöse Invalidenrentenempfänger in gesunder Umgebung und bei guter Kost in Dauerpflege untergebracht werden sollten, ein Unternehmen, das sich nach einigen Jahren als Fehlschlag erweisen sollte; es stand mit 261 000 *M* zu Buch.

Im Verlauf von 5—6 Jahren hat die Anstalt somit zwei Heilstätten und drei Heime in Eigentum und Gebrauch genommen, mit einem Anschaffungswert von etwa 2,3 Millionen *M* — in der Tat eine außerordentliche Leistung!

## 7. Vermögen

Sie war möglich dadurch, daß die finanzielle Entwicklung der Anstalt überaus günstig war. Das IAVG basierte die Versicherung auf der Kapitaldeckung, genauer: der Anwartschaftsdeckung, d. h. die Beiträge sollten ausreichen, um den Kapitalwert der anfallenden Renten und Rentenanswartschaften zu decken, so daß, würde eines Tages die Versicherung aufgehoben, das angesammelte Kapital ausreichen würde, um die laufenden Renten bis zum Ende durchzu-

halten und den Wert der begründeten Anwartschaften abzudecken. Das bedang, daß die Anstalten sehr erhebliche Deckungskapitalien ansammeln mußten, wie das ja auch von der privaten Lebens- und Rentenversicherung bekannt ist. Am Ende des ersten Geschäftsjahres besaß die Anstalt bereits ein Vermögen von 2,6 Millionen *M* Nennwert (2,4 Millionen *M* Buchwert), darunter 500 000 *M* Preußische Konsols zu 3%, 200 000 zu 3½%, 500 000 *M* Deutsche Reichsanleihe zu 3% und 892 000 *M* Hamburger Staatsanleihe zu 3½%; einzelne Stadtanleihen brachten bereits 4%. Der durchschnittliche Zinsertrag betrug unter Berücksichtigung des Anschaffungspreises 3⅔%. Auch eine Hypothek von 50 000 *M* zu 4% befindet sich unter diesen ersten Kapitalanlagen, auf dem Grundstück Lindenplatz 9 in Lübeck, offenbar an einen Arbeitgeber-Stellvertreter im Vorstand gewährt. Ende des nächsten Jahres, 1892, betrug der Wertpapierbestand bereits 5,8 Millionen *M* (Nennwert) und die Anstalt zahlte auf eine von ihr übernommene Lübecker Anleihe von 3 Millionen zu 3½% Zins und 98% Auszahlungskurs, zahlbar während der nächsten 2—3 Jahre, 250 000 *M* an. Auch Travemünde, damals kommunal selbständig („das Städtchen Travemünde“), und Bergedorf erhielten 1893 kleinere Bardarlehen zu 4%, und das Vermögen stieg auf 9 Millionen *M*. Im Jahre 1897 erscheint im Kapitalanlagekonto zum ersten Male eine besondere Position Hypothekenforderungen (aus Anlaß der auf Errichtung billiger und gesunder Arbeiterwohnungen gerichteten Bestrebungen) mit einem aus 1896 übernommenen Bestand von 124 000 *M* und einem Zugang von 317 000 *M*; Grundsätze für die Hergabe solcher Gelder waren im Jahre 1896 vom Ausschuß auf Vorschlag des Vorstandes zum ersten Male festgelegt worden. Ende 1898 betrug der für diesen Zweck angelegte Bestand bereits 680 800 *M*, bei einem Gesamtkapitalbestand von 24,2 Millionen (Nennwert). Das letzte Amtsjahr Gebhards, 1905, schloß mit 4,9 Millionen *M* Kleinwohnungshypotheken, bei 44,3 Millionen *M* Gesamtvermögen.

#### 8. Lastenausgleich; Konflikt mit dem Reichsamt des Innern

Nicht alle Versicherungsanstalten waren in so günstiger Vermögenslage. Es hatte sich vielmehr schon nach wenigen Jahren ein auffälliger Unterschied zwischen den Anstalten mit überwiegend ländlichem und denen mit überwiegend (groß)städtisch-industriellem Bezirk gezeigt; jene hatten viele Renten und wenige niedrige Beiträge, diese — darunter auch die LVAdH. — relativ wenig Renten und viele Beiträge in der höchsten Beitragsklasse: die jungen und kräftigen Leute strömten vom Lande in die Stadt zu den höheren Löhnen, die Alten und Schwachen blieben auf dem Lande mit seinen niedrigen Löhnen und niedrig bewerteten Sachbezügen, als schlechte Risiken für ihre Versicherungsanstalt. Noch war es für die landwirtschaftlichen Anstalten kein Problem, die erst anlaufenden Renten zu bewältigen, aber bald ergaben sich versicherungsmathematisch Fehlbeträge. Die Regierung, konservativ-landwirtschaftlichen Kreisen eher geneigt, war auf Abhilfe bedacht und schlug in den bald einsetzenden Bestrebungen zur Reform der Invaliden- und Altersversicherung — es war ja Neuland gewesen, das man mit dem Gesetz betreten hatte, und die Aus-

wirkungen nicht voll zu übersehen — einen Lastenausgleich zwischen den Anstalten auf Kosten der Überschufsanstalten vor. Gegen diese Vorschläge in der Gestalt, die sie in der Regierungsvorlage gefunden hatten, wandte sich Gebhard mit schärfstem Nachdruck. Wohl bekannte er sich zu dem Standpunkt der willigen Übernahme aller Lasten, die sich aus einer auf Gerechtigkeit und Billigkeit gestützten Lastenverteilung ergäben; aber der Vorschlag der Regierung — so führte er in einem in der „Arbeiterversorgung“ veröffentlichten Vortrag vor dem Ausschuß der Anstalt am 14. 2. 1899 aus — verletze die Grundsätze der Gerechtigkeit und nehme den Charakter der Vergewaltigung an. Bei einer solchen Behandlung — Verteilung der Rentenlast nach Maßgabe des Vermögens — könne nichts anderes als eine vollständige Zerrüttung der Invaliditäts- und Altersversicherung herauskommen, der Vorschlag würde völlig unhaltbare und höchst bedenkliche Zustände schaffen. Daß eine solche Vorlage dem Reichstag auch nur unterbreitet werden konnte, sei nur dadurch zu erklären, daß an den dafür entscheidenden Stellen die einseitige Begünstigung des einen Berufsstandes auf Kosten des anderen, des einen Bezirks zum Schaden des anderen nicht klar genug erkannt wurde. Die geplanten Rentenstellen, die in Preußen entscheidend, außerhalb Preußens begutachtend bei der Festsetzung und Entrichtung der Renten mitwirken sollten, seien völlig überflüssig und belanglos, nutz- und zwecklose Arbeit, die geplante Verstärkung der Aufsichts- und Genehmigungsbefugnisse gegenüber den Anstalten — nach dem Vorschlag sollte die Aufsicht nicht nur, sondern „insbesondere“ darüber wachen, daß Gesetz und Satzung gewahrt werde — sei eine Nichtachtung der Grundsätze der Selbstverwaltung, auf deren Boden die großen Leistungen der Anstalten für Volksgesundheit und Volkswohlfahrt gewachsen seien. In zwei Resolutionen, vom 25. 3. 1897 und vom 14. 2. 1899 stimmte der Ausschuß dieser Kritik an den geplanten Maßnahmen zu. Die Veröffentlichung des Vortrages vom 14. 2. 1899, den Gebhard auch den Reichstagsmitgliedern zugehen ließ, erregte bei der Reichsregierung begreiflichen Zorn. Staatssekretär Graf Posadowsky beschwerte sich, sichtlich erregt, beim Hanseatischen Gesandten in Berlin, Senator Klügmann, über die unziemliche und zum Teil beleidigende Kritik, von der Gebhard ihm in unglaublicher Naivität obendrein einen Abdruck übersandt habe; ein solches Verhalten stehe mit den Pflichten und Rücksichten eines Beamten eines Bundesstaats in offenem Widerspruch. Der Gesandte versuchte den Staatssekretär zu beruhigen: gerade die Übersendung des Abdrucks zeige, wie wenig Gebhard sich des verletzenden Charakters seiner Äußerung bewußt gewesen sei. Überdies sei er früher Reichstagsabgeordneter gewesen, deren Gewohnheiten durch seine neuerliche Kandidatur zum Reichstag — Gebhard versuchte, 1898 in Lübeck aufgestellt, mit der vermeintlichen Popularität des Volksmannes den Sozialdemokraten den Wahlbezirk wieder zu entreißen — wieder aufgelebt sein möchten. Demgegenüber wies der Staatssekretär darauf hin, Gebhard habe sich bei ihm wie bei seinem Vorgänger bemüht, Präsident des Reichsversicherungsamtes zu werden, und das Verhältnis zu dieser seiner Aufsichtsbehörde sei kein besonders erfreuliches. Am Schluß seines Berichts bedauert der Gesandte, daß er die Angelegenheit habe zur Sprache bringen müssen, denn Gebhards Vorschläge

entsprächen offenbar den besonderen Interessen der Hanseatischen Versicherungsanstalt und hätten zum Teil schon in den Beschlüssen der Reichstagskommissionen Anerkennung gefunden. Wenige Tage später berichtete der Gesandte, Posadowsky sei auf die Angelegenheit zurückgekommen, neuerdings erbost darüber, daß Gebhard seinen Vortrag — das war schon in die Wege geleitet gewesen — auch den Mitgliedern des Bundesrats und des Reichstags habe zugehen lassen, und erwarte eine Anzeige über eine Rectification des Direktors Gebhard. Gleichzeitig übersandte der Ministerialdirektor von Woedtke, als Sachbearbeiter im Reichsamt des Innern wohl der eigentliche Prügelknabe für Gebhards Kritik, einen Abdruck des Vortrags, in dem die Kraftstellen blau angestrichen waren, und der Staatssekretär selbst beschwerte sich noch einmal schriftlich beim Senat. Dieser, bemüht es mit dem einflußreichen Staatssekretär nicht zu verderben beschloß, Gebhard durch den Senatskommissar für die Invalidenversicherung, Senator Dr. Schön, verantwortlich vernehmen zu lassen.

Gebhard rechtfertigte seinen Standpunkt in einer Denkschrift von 27 Seiten zur Sache, ohne auf die Form viel einzugehen. Er fand, er sei keineswegs zu weit gegangen, habe nach seiner Überzeugung seine Amtspflicht nicht verletzt und glaube sich der Zurückweisung der Beschwerde des Herrn Staatssekretärs durch den Senat versichert halten zu dürfen. Der Senat, der in der Sache selbst wohl geneigt war Gebhard weitgehend recht zu geben, begnügte sich damit und beendete die Sache mit einer ziemlich sanften Rüge: er bedauert, daß Gebhard durch die Form seiner Kritik, die über das zulässige Maß hinausgegangen sei, Anstoß erregt und die erforderliche Rücksichtnahme habe vermissen lassen, und gibt der Erwartung Ausdruck, Gebhard werde sich einer Wiederholung verletzend wirkender Angriffe enthalten. Ob der Staatssekretär mit diesem ihm übermittelten Bescheide sehr zufrieden gewesen ist, erhellt aus den Akten nicht. Gebhard mochte sich damit trösten, daß auch preußische und sein württembergischer Kollege wegen ihres Vorgehens gegen den Entwurf eine ähnliche Rüge erhalten hatten. Mehr noch wird ihn getröstet haben, daß er in der Sache nicht ohne Erfolg geblieben war: im Invalidenversicherungsgesetz vom 13. 7. 1899 waren die Rentenstellen nur als fakultativ und beratend enthalten, die Aufsicht blieb auf die reine Rechtskontrolle — Wahrung von Gesetz und Satzung — beschränkt, und das zur Deckung der Gemeinlast ( $\frac{3}{4}$  der Altersrenten, Grundbetrag der Invalidenrenten) gebildete Gemeinvermögen ließ das bis dahin gesammelte Vermögen unberührt und überwies nur ab 1. 1. 1901  $\frac{4}{10}$  der Beiträge buchmäßig dem Gemeinvermögen. Auch eine neue, fünfte Lohnklasse wurde, wie seit Jahren von Gebhard gefordert, aufgestockt für einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 *M* und mit einem Wochenbeitrag von 36 Pfg. Gebhard konnte zufrieden sein, war es wohl auch; jedenfalls, die sechs Jahre, die ihm noch beschieden waren, blieb er ruhig.

## 9. *Tod*

Im Februar 1906 erkrankte Gebhard schwer an einem Herzleiden; am 6. Oktober 1906 starb er, 63 Jahre alt. Beigesetzt wurde er auf seinen besonderen

Wunsch in St. Andreasberg auf der Höhe vor dem Wald mittwegs zwischen Oderberg und Glückauf; man sieht von dort die Dächer der beiden Heilstätten und hat über die Wiesen von Oderberg hinweg einen herrlichen Rundblick auf die Harzberge mit ihren dunklen Tannen. Eine schlichte ovale Platte trägt Namen und Jahr. Die Heilstätte Oderberg erhielt ihm zum Gedenken den Zusatz Gebhardsheim in ihrem Namen. Lübeck ehrte den verdienten Mann, indem es den Fußweg an der Nordfront des Anstaltsgebäudes entlang von der Kronsfordter Allee zum Ende der Sophienstraße am Kanal „Gebhardsweg“ nannte. Aber auch der Ruhm des Straßennamens vergeht: der Weg und damit auch der Name fiel dem großen modernen Anbau zum Opfer, den die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, seit 1939 Eigentümerin und Besitzerin des Gebäudes, in den Jahren 1950/52 auf dem Gartengelände hinter dem Altgebäude aufführte.

Als Abschluß dieses Abschnitts sei der Nachruf im Wortlaut hergesetzt, den die LVA in ihrem Jahresbericht für 1906 ihrem ersten Vorsitzenden widmete; er lautet:

Am 6. Oktober 1906 ist der Vorsitzende der Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte, Direktor Herman *Gebhard*, einem schweren Herzleiden, das ihn seit Februar 1906 an das Krankenbett fesselte, erlegen.

Gleich bedeutend als Mann der Wissenschaft wie der Praxis und ausgezeichnet durch eine seltene, niemals ermüdende Arbeitskraft hat Direktor Gebhard seit Begründung der Landes-Versicherungsanstalt deren Geschäfte in hervorragender Weise geleitet.

Unter seiner Amtsführung ist die Krankenfürsorge der Invalidenversicherung in umfassender Weise ausgebildet worden.

Wenn Deutschland im Kampfe gegen die Tuberkulose, alle Kulturländer weit überflügelnd, bahnbrechend hervorgegangen ist, so gebührt dem ersten Leiter der Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte das unauslöschliche Verdienst, durch sein zielbewußtes, vor keinem Hindernis zurückschreckende Vorgehen auf die gesamte Heilstättenbewegung von Anfang an einen bestimmenden Einfluß ausgeübt zu haben. Die Heilstätten Oderberg und Glückauf im Harz, die Genesungsheime Gr. Hansdorf und Westerland, sowie das Invalidenheim Gr. Hansdorf sind nach seinen Plänen und unter seiner Leitung erbaut und in Betrieb genommen.

Treu und warmherzig im Wollen, fest und tatkräftig im Vollbringen hat er stets das Beste der arbeitenden Bevölkerung mit allen Kräften erstrebt.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und die Beamten der Landes-Versicherungsanstalt, sowie alle, die ihm im Leben nähertraten, werden dem Dahingeschiedenen ein ehrendes Andenken bewahren.

In demselben Jahre wie Gebhard starben zwei seiner ersten Mitarbeiter: der Mathematiker Urbschat schon vor ihm am 21. 6. 1906, der Sekretär Müller kurz nach ihm am 14. 11. 1906. Der dritte, der Rendant Evenius überlebte ihn um fünf Jahre; er starb am 16. 12. 1911. An die Stelle von Müller trat als leitender Bürobeamter, zuletzt mit der Amtsbezeichnung Verwaltungsdirektor, Ludwig Schmale, der bereits seit dem 1. 6. 1891 im Dienste der LVA stand; am 1. 1. 1933 trat er altershalber in den Ruhestand († Sept. 1934). An die Stelle von Evenius trat im August 1912 als Rendant, später Kassendirektor, zuletzt Rechnungsdirektor Winkler, bis dahin Stadthauptkassenrendant in Anklam († Dez. 1933).

### III. Die Anstalt unter Geheimrat Bielefeldt (1907 - 1923)

#### 1. *Die Nachfolge*

Am 6. 10. 1906 war Gebhard gestorben. Bereits am 13. Oktober lag dem Lübecker Senat eine Bewerbung Dr. Dittmers um die Nachfolge vor; er wies dabei darauf hin, daß er durch Dekret vom 24. 9. 1890 zum hauptamtlichen Vorstandsmitglied, durch Dekret vom 19. 3. 1894 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernannt worden sei und seit der Erkrankung Gebhards im Februar die Geschäfte des Vorsitzenden geführt habe. Die drei Senatskommissare, die bereits am 23. Oktober in Hamburg zusammentraten — Dr. Schön, Lübeck, Sander, Hamburg, und Dr. Lürmann, Bremen — waren sich darüber einig, daß Dr. Dittmer für eine so bedeutende leitende Stelle nicht so recht geeignet sei, daß man ihn aber, nachdem er seit Jahren stellvertretender und seit Monaten geschäftsführender Vorsitzender gewesen sei, nur übergehen könne, wenn es gelänge eine überragende Kraft, wie es Gebhard gewesen sei, für die Stelle zu gewinnen; das um so mehr, als der Ausschuß der LVA, insbesondere der Vorsitzende, Brauereidirektor Adloff, Hamburg, und im Hamburger Senat der Senator Traun, dessen Sohn im Ausschuß der LVA sitze, sich lebhaft für Dittmer einsetzten. Man beschloß, bei dem hochangesehenen Leiter der LVA Hannover, Geheimrat Liebrecht, und dem Leiter der LVA Berlin, Dr. Freund, unter der Hand nach geeigneten Persönlichkeiten anzufragen. Liebrecht glaubte zunächst keinen namhaft machen zu können und riet, man solle Dittmer wählen. Gebhard sei ohne Zweifel ein hervorragender Mann gewesen, eine seltene Arbeitskraft, literarisch ungewöhnlich tätig und in Praxi mit Energie neue Bahnen verfolgend, aber er habe den Fehler vieler hervorragender Menschen gehabt, alles selbst machen zu wollen und keine andere Meinung als berechtigt anzuerkennen. Als Selbstherrscher habe er seine Räte nur als Ressortarbeiter nach seinen Direktiven arbeiten lassen und ihnen keine Bewegungsfreiheit gegeben. So sei auch Dittmer von Gebhard gedrückt gewesen. Dittmer sei zwar kein Hochflieger, werde aber gewiß die Anstalt verständig und sicher in ruhige Bahnen leiten, und das sei für die hanseatische Anstalt, die



durch Gebhard namentlich auf dem Gebiete der Krankenfürsorge in eine reichlich üppige Entwicklung geraten sei, für das nächste Jahrzehnt wenigstens sehr gut. Der Leiter der LVA Berlin, Dr. Freund, hatte von Minister Klügmann befragt den Senatspräsidenten im Reichsversicherungsamt Geheimen Regierungsrat Bielefeldt vorgeschlagen, doch hatte Klügmann Zweifel, ob dieser bereit sein würde, aus seiner bedeutenden Berliner Stellung und Tätigkeit wegzugehen. Die Senatskommissare waren schließlich bereit, die Bedenken gegen Dittmer fallenzulassen: sei er auch keine bedeutende Persönlichkeit, so sei er doch ein tüchtiger, gewissenhafter Beamter, und wohne ihm auch keine schöpferische Kraft inne, so werde er doch nichts verderben; entschiede sich Lübeck, wo man ja Dittmer am besten kenne, für ihn, so würden die beiden anderen Senate wohl zustimmen. Der Lübecker Senat konnte sich aber doch nicht entschließen über die Bedenken gegen Dittmer hinwegzusehen und erkundigte sich noch einmal bei Liebrecht nach Bielefeldt und nach dem Leiter der LVA Thüringen, Geheimrat Elle in Weimar, dessen Name auch aufgetaucht war. Liebrecht bezeichnete beide als in jeder Weise sehr geeignet; Elle schied jedoch als Bewerber aus, da er seine etwa gleichwertige Stellung in Weimar nicht ohne eine wesentliche Erhöhung des Lübecker Stellengehalts — seit 1902 jährlich 12 000 *M*, wovon für freie Dienstwohnung 1 000 *M* einbehalten wurden — gegen Lübeck vertauschen wollte, was man hier — über das Lübecker Senatorengehalt (12 000 *M*) hinaus — nicht zugestehen wollte. So entschied sich der Lübecker Senat im Dezember 1906 für Bielefeldt, nachdem man noch unter der Hand festgestellt hatte, daß er trotz des „etwas verdächtigen“ Namens nicht Jude sei und auch nicht linksradikalen Gedanken „etwa im Sinne Friedrich Naumanns“ anhinge. Hamburg und Bremen stimmten zu; Bielefeldt, in Berlin einige Monate vorher bei der Berufung des Präsidenten des Reichsversicherungsamts nach dem Ausscheiden Bödikers von einem gleichaltrigen Kollegen (Präsident Kaufmann 1906—1923) überrundet, nahm die Wahl, wie bereits vorher sichergestellt, an und trat bereits am 1. Februar 1907 sein neues Amt an, das ihm zwar nicht mehr an Gehalt, wohl aber ein Mehr an Selbständigkeit brachte. Am 2. Februar leistete er vor dem Senat den Amtseid. Dittmer hatte die für ihn etwas schmerzliche Aufgabe, ihm Mitarbeiter und Räume der LVA bekanntzumachen. Freilich, dessen bedurfte es kaum. Denn der neue Mann war mit der LVA der Hansestädte seit Jahren gut bekannt, wie sein Lebenslauf ergibt:

Geboren am 21. 9. 1857 auf Rittergut Groß Garz in der Altmark, studierte Bielefeldt nach Besuch des Gymnasiums in Stendal 1877—1880 die Rechte in Göttingen, Leipzig und Straßburg, genügte dort seiner Militärpflicht, bestand im Frühjahr 1881 in Colmar im Elsaß die Referendarprüfung und trat als Referendar in den Staatsdienst des Reichslandes Elsaß-Lothringen und im Frühjahr 1885 nach bestandener Gerichtsassessor-Prüfung als Regierungsassessor in den Verwaltungsdienst des Reichslandes, wo er an verschiedenen Kreisdirektionen und am Bezirkspräsidium in Metz tätig war. Auf Vorschlag der Regierung des Reichslandes wurde Bielefeldt 1891 nach Berlin in das Reichsversicherungsamt berufen, wo er 1897 zum Geheimen Regierungsrat und Senatsvorsitzenden aufrückte. Als solcher hatte er neben der Leitung seines Senats das Generalienreferat über das

Heilverfahren der Landesversicherungsanstalten und das Aufsichtsreferat über verschiedene Anstalten, darunter auch die der Hansestädte, geführt und dabei mit dem eigenwilligen Gebhard manche Auseinandersetzung gehabt. So war er für sein neues Amt an Sach- und Fachkunde und Verwaltungserfahrung bestens vorbereitet und brachte, selbst aus dem Staatsdienst hervorgegangen und lange Jahre selbst mit der Aufsicht betraut, ein besseres Verhältnis zum Reichsversicherungsamt mit, ausgesprochen „aufsichtsfreundlich“ im Gegensatz zu seinem Vorgänger und seinem Nachfolger, die, aus der kommunalen Selbstverwaltung hervorgegangen, eher geneigt waren, gegen den Stachel der Aufsicht zu löcken.

## 2. Die Reichsversicherungsordnung

In die ersten Amtsjahre Bielefeldts in Lübeck fällt das Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 am 1. 1. 1912. Gesetzestechnisch ausgezeichnet, brachte diese große Kodifikation des deutschen Sozialversicherungsrechts (1805 Paragraphen!) auch inhaltlich manchen, wenn auch nicht gerade stürmischen Fortschritt. Für die Invalidenversicherung war insbesondere die Hinterbliebenenversicherung ein zunächst sehr bescheidener, aber fruchtbarer Ansatz: Beim Tode eines Versicherten, der die Wartezeit für Rente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hatte, oder eines Rentenempfängers erhielt die Witwe, wenn sie selbst invalide war, als Witwenrente  $\frac{3}{10}$  von Grund- und Steigerungsbeträgen der Invalidenrente des Mannes nebst jährlich 50  $\mathcal{M}$  Reichszuschuß, die erste Waise  $\frac{3}{20}$ , die folgenden je  $\frac{1}{40}$  (!) der Invalidenrente nebst jährlich 25  $\mathcal{M}$  Reichszuschuß, insgesamt aber höchstens das anderthalbfache der Invalidenrente des Verstorbenen. War die Witwe selbst auch versichert und Wartezeit und Anwartschaft in Ordnung, so erhielt sie statt der Witwenrente ein Witwengeld in Höhe eines Jahresbetrages der Witwenrente und für jede Waise 8 Monatsbeträge Waisenrente als Waisenaussteuer. Im ersten Jahr der Hinterbliebenenversicherung wurden neben 102 Fällen von Witwengeld und 2 Fällen von Waisenaussteuer 99 Witwenrenten mit einem durchschnittlichen Jahresbetrag von 79  $\mathcal{M}$  und 290 Waisenrenten für 626 Waisen mit einem durchschnittlichen Jahresbetrag von 32,85  $\mathcal{M}$  bewilligt — in der Tat ein bescheidener Anfang!

Die fünf Lohnklassen des IVG wurden in der RVO beibehalten, die Beiträge aber, um die entstehenden Mehrkosten zu decken, von 14, 20, 24, 30, 36 Pfg. die Woche auf 16, 24, 32, 40, 48 Pfg. erhöht; infolgedessen stieg die Beitragseinnahme von 6,5 Millionen  $\mathcal{M}$  im Jahre 1911 auf 9,1 Millionen  $\mathcal{M}$  im Jahre 1912. Davon gingen 50% — bisher 40% — buchmäßig in das Gesamtvermögen zugunsten der Gesamtlast, die u. a. um die neu eingeführten Hinterbliebenenbezüge vermehrt worden war.

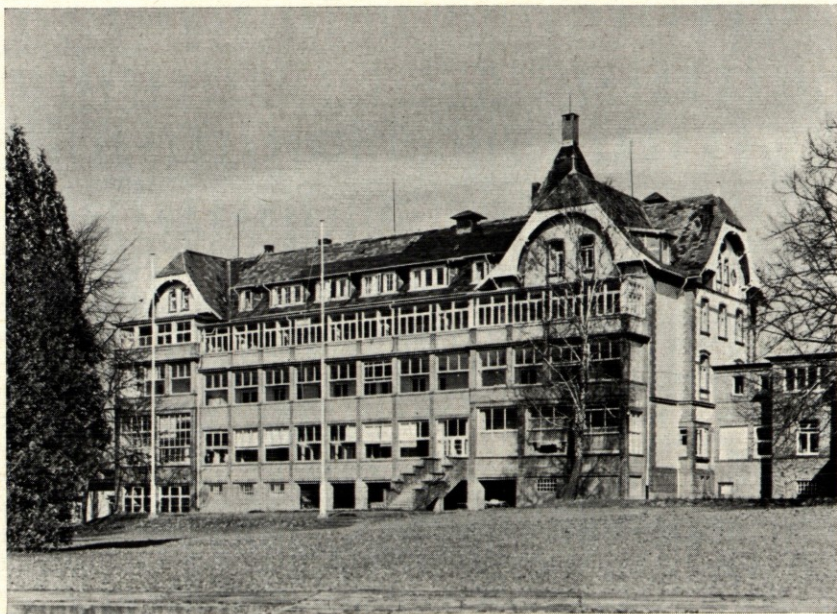
In demselben Jahr wie die RVO erging am 20. 12. 1911 auch das Versicherungsgesetz für Angestellte (AVG), das nach der ursprünglichen Regelung in den niederen Angestelltengruppen neben der Invalidenversicherung einherging, insbesondere aber die bei der niederen Freigrenze von 2000  $\mathcal{M}$  Jahresarbeitsverdienst aus der Invalidenversicherungspflicht herausfallenden Berufsgruppen

(Techniker, Werkmeister, Handlungsgehilfen, Privatlehrer, Artisten, Kapitäne) bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 5000  $\mathcal{M}$  an sich zog. Damit setzte eine Entwicklung ein, die, sich durch Jahre hinziehend und vielfach neu geregelt und umstritten, die Invalidenversicherung zur fast reinen *Arbeiterversicherung* gemacht hat. Eine gewisse Aufbesserung erfuhren übrigens die Renten der Invalidenversicherung schon nach wenigen Jahren durch das Gesetz vom 12. 6. 1916, das mit Wirkung vom 1. 1. 1916 die Altersgrenze für die Altersrente von 70 auf 65 Jahre herabsetzte und zugleich die Begrenzung der Witwen- und Waisenrenten auf das 1½- bzw. 1fache der Invalidenrente aufhob; zum Ausgleich der Mehrbelastung, besonders durch den erleichterten Anspruch auf Altersrente, wurden ab 1. 1. 1917 die Beiträge in allen fünf Klassen um je 2 Pfennig, also auf 18, 26, 34, 42 und 50 Pfennig erhöht. Dagegen konnte man sich auch jetzt noch nicht entschließen, die Hinterbliebenenrenten auch für Versicherungsfälle vor dem 1. 1. 1912 zu gewähren, also wenn der Versicherte vor diesem Datum verstorben oder invalide geworden war. Diese Schranke fiel erst 1929, als sie finanziell nicht mehr so viel bedeutete, wurde aber 1931 in der Krise wieder eingeführt.

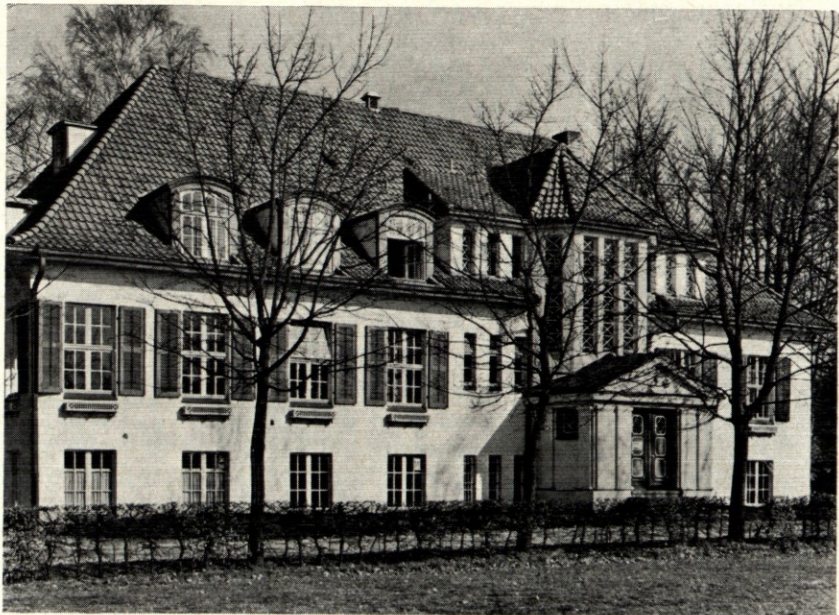
### 3. Heilfürsorge

Als Bielefeldt am 1. 2. 1907 sein Amt in Lübeck antrat, war der Anbau am Verwaltungsgebäude Lübeck und an der Heilstätte Oderberg - Gebhardsheim durchgeführt, die Heilstätte Glückauf und die beiden Hansdorfer Heime sowie das Genesungsheim in Westerland erst seit wenigen Jahren fertig und in Betrieb; vorerst war hier nichts mehr zu tun, als zu erhalten und zu nutzen. In der Tat hat Bielefeldt auch nur wenig gebaut: Das „neue Haus“ im Erholungsheim Gr.Hansdorf (1915/16) und das Verwaltungsgebäude der Hebestelle Bremen (1916). Um dieses vorweg zu nehmen: Der Bremer Senat hatte als Landesregierung angeordnet, daß die LVA die Einziehung der Beiträge — von Betriebs- und Innungskrankenkassen und einigen anderen Einnahmen abgesehen — durch eine eigene Hebestelle durchführen sollte, und da die Ortskrankenkasse Bremen es ablehnte, als solche tätig zu werden, mußte die LVA eine eigene Dienststelle einrichten, die zuerst in dem Dienstgebäude der Ortskrankenkasse untergebracht wurde, dann aber mit dem Anwachsen des Apparats ein eigenes mit 287 000  $\mathcal{M}$  Aufwand erbautes Haus benötigte — ein ebenso umständliches wie kostspieliges Beitragsverfahren: An- und Abmeldung jedes Versicherten entgegenzunehmen, die Beiträge zu berechnen, einzuholen und dafür die Marken in die Karten der Versicherten zu verwenden erforderte einen Apparat zunächst von 32, später 50 und mehr Köpfen und verschlang einen erheblichen Teil der Bremer Beiträge — in der Inflation zeitweilig die gesamten.

Der Neubau im Erholungsheim Gr.Hansdorf hing mit der neuen Zweckbestimmung des Heimes zusammen. Der Gedanke, schwerkranke Tuberkulöse in einem Heim in Dauerpflege unterzubringen, hatte sich hier so wenig wie anderswo bewährt; die bei diesen Kranken, mit denen man damals herzlich wenig anzufangen wußte, unvermeidlich hohe Zahl der Todesfälle machte das



Kindergenesungsheim Groß-Hansdorf — jetzt Heilstätte Groß-Hansdorf,  
Abteilung 1 — (Altbau)



Kinderlandheim Groß-Hansdorf — jetzt Heilstätte Groß-Hansdorf,  
Abteilung 2 — (Neubau)

Heim zum Sterbehaus, die Insassen langweilten und zankten sich und kündigten. In den letzten Jahren war das Heim nur mit 17 bis 18 Personen belegt; insgesamt sind während des Bestehens des Invalidenheims 119 Invalide dort untergebracht gewesen, von denen 35 durch Tod, 56 durch Kündigung und 10 durch disziplinäre Entlassung ausschieden — gewiß kein lohnender Erfolg.

Nach wechselnder Aushilfsbenutzung des Heims beschloß der Ausschuß der Anstalt auf Vorschlag von Bielefeldt im September 1915 unter dem Eindruck der ersten Kriegsverluste, das Heim zu einem Waisenhaus für tuberkulosegefährdete waisenrentenberechtigte Kinder von Versicherten einzurichten und es zu diesem Zweck um 50 Betten zu erweitern. Der Neubau, zwei Flügel im rechten Winkel, mit etwa 300 000 *M* Aufwand erbaut, umfaßte außer den Schlaf- und Waschräumen drei Klassenräume für eine mit drei Lehrerinnen besetzte, der Hamburger Schulverwaltung unterstellte Internats-Volksschule, im Keller mit Räumen für Handfertigkeitsunterricht, kurz, ein regelrechtes Landschulheim, aber für Unbemittelte. Die große Glasveranda im Innenwinkel der beiden Flügel des Neubaus bot einen schönen Rahmen für kleinere Feiern, z. B. die Konfirmation von Kindern des Heims. Der in Hansdorf wohnhafte Direktor Kiessling vom Hamburger Wohlfahrtsamt, von Haus aus Theologe, bereitete die Kinder vor und konfirmierte sie in eindrucksvoller, lebensnaher Form. Das Heim, unter der Oberleitung des Chefarztes Dr. Pfeil von der tüchtigen und klugen Oberin Altstaedt wirtschaftlich und pädagogisch betreut, hat in den 17 Jahren, die es als solches bestanden hat, viel Segen gestiftet und bei vielen ein weit über die Heimjahre hinausreichendes Gefühl der Zugehörigkeit und Zusammenghörigkeit hervorgerufen. Im Anschluß daran wurde 1917 auch das Genesungsheim Gr. Hansdorf, in dem bisher Frauen untergebracht waren, in ein Heim für tuberkulosekranke Kinder umgewandelt, das später allmählich immer mehr zur Heilstätte ausgestaltet wurde. Auch das geschah auf Betreiben von Bielefeldt, dem diese Kinderfürsorge ganz besonders am Herzen lag. War Gebhard führend gewesen in der Heilfürsorge für die Versicherten, so ist es Bielefeldt in der Kinderfürsorge gewesen; ihm ist es zu danken, daß die LVA der Hansestädte auch auf diesem Gebiet führend voranging.

Im Jahre 1922 begann die Anstalt auch die Ehefrauen der Versicherten in das Tuberkuloseheilverfahren einzubeziehen, mußte das aber Ende 1930 in der Wirtschaftskrise wieder aufgeben. Übrigens hatte schon Gebhard 1900 die Erweiterung des Heilverfahrens auf Ehefrauen und Kinder der Versicherten beim Bundesrat beantragt; eine Antwort auf diesen Antrag ist jedoch niemals erfolgt.

Das eigentliche Heilverfahren für die Versicherten ging unter Bielefeldt in den vom Vorgänger gewiesenen bewährten Bahnen weiter. Was Bielefeldt daneben außer der Kinderfürsorge besonders pflegte, waren die ergänzenden allgemeinen Maßnahmen. Im Zusammenwirken mit Gesundheitsämtern, Krankenkassen und freier Wohlfahrtspflege wurden Tuberkulosefürsorgestellen und Beratungsstellen für Geschlechtskranke errichtet — die erste deutsche Beratungsstelle für Geschlechtskranke am 1. 1. 1914 in Hamburg im Zusammenwirken mit den Professoren Dr. Hahn und Dr. Wichmann — und betrieben, zusammen mit der Ortskrankenkasse Hamburg wurde eine Heilanstalt für Beinleiden ein-

gerichtet, in der die so hartnäckigen und langwierigen Krampfadergeschwüre behandelt wurden, mit den zuständigen Organisationen der drei Hansestädte wurden Kinder aufs Land oder an die See verschickt und vieles andere mehr, in persönlicher Mitarbeit und im Einsatz von Geldmitteln der Anstalt. Ein besonderes Steckenpferd Bielefeldts war das Kleingartenwesen, um das er sich bereits in Berlin mit Erfolg organisatorisch bemüht hatte. Die 1911 unter seiner Initiative vom Vaterländischen Frauenverein vom Roten Kreuz errichteten Kleingärten in Lübeck tragen noch heute seinen Namen, und der Reichsverband der Kleingarten-Vereine Deutschlands zeichnete ihn dadurch aus, daß er ihn zum Ehrenpräsidenten ernannte.

#### 4. *Ausstellungen und Kongresse*

An dieser Stelle sei, z. T. nachholend und vorgehend, der Beteiligung der LVA an internationalen Veranstaltungen gedacht. Im Jahre 1900 beteiligte sich die Anstalt auf der Pariser Weltausstellung im Rahmen des Gesamtbildes vom Wesen und Wirken der deutschen Arbeiterversicherung nicht nur mit Bildern und statistischen Übersichten, sondern auch mit einem großen, vom Lübecker Bildhauer Köhne gefertigten Modell der Lungenheilstätte Oderberg sowie mit Plänen von Glückauf und vom Genesungsheim Gr. Hansdorf. Die Anstalt erhielt dafür einen „grand prix“ und Direktor Gebhard eine Goldmedaille. Ähnlich beteiligte die Anstalt sich mit Plänen, Bildern, Statistiken und Denkschriften an der Weltausstellung in St. Louis im Jahre 1904 und erhielt eine Goldmedaille und zwei „Große Preise“, und auch Direktor Gebhard persönlich erhielt wieder eine Goldmedaille sowie einen „Großen Preis“. Noch auf Gebhards Initiative führt ferner die Beteiligung an der Ausstellung in Mailand im Jahre 1906 aus Anlaß der Eröffnung des Simplontunnels zurück, wo die Anstalt sich wieder einen „Großen Preis“ holte, wie auch auf der internationalen Ausstellung für Unfallverhütung, Gewerbehygiene und Arbeiterwohlfahrt in Budapest 1907.

Auf der ersten Internationalen Hygieneausstellung in Dresden 1911 zeigten die Träger der Sozialversicherung ihre Leistungen in einem 500 qm großen „Pavillon der Arbeiterversicherung“. Die LVA d. H. wollte diesmal Neues zeigen: ein Modell des Licht- und Luftbades im Erholungsheim Gr. Hansdorf, das auch 1913 auf der Internationalen Bauausstellung in Leipzig gezeigt wurde, und Bilder aus der Lupusheilanstalt; eine umfangreiche, vielbeachtete Denkschrift stellte „Zwanzig Jahre Kranken- und Invalidenfürsorge der LVA d. H.“ dar. Die Anstalt sowohl wie Geheimrat Bielefeldt persönlich erhielten als Ehrenurkunde für wissenschaftliche Mitarbeit an der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 eine Radierung von Max Klinger, und 1914 erhielt die Anstalt auf der Baltischen Ausstellung in Malmö die „Königliche Medaille“.

Der erste Weltkrieg unterbrach diese Bestrebungen. Doch hatte Geheimrat Bielefeldt die Genugtuung, 1916 in einer Ausstellung für Soziale Fürsorge in Brüssel, die das Generalgouvernement veranstaltete, in einer besonderen Glas-

halle am Eingang die inzwischen von ihm entwickelte Kinderfürsorge in Bildern und Plänen sowie in zwei Modellen das neue Haus des Erholungsheims von 1915 und das oben bereits erwähnte Licht- und Luftbad zu zeigen, nebst einem „Sonderbericht über Kinderfürsorge der LVA d. H.“.

Nach dem ersten Weltkrieg boten dann die „Gesolei“ in Düsseldorf 1926 und die zweite Internationale Hygiene-Ausstellung in Dresden 1930 der LVA Gelegenheit, im Rahmen der Kollektivausstellung der Landesversicherungsanstalten ihre Leistungen zu zeigen. Die Invalidenversicherung marschierte jetzt auf diesem Gebiet in breiter Front.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die Landesversicherungsanstalt auf vielen internationalen Kongressen, insbesondere Tuberkulose- und Hygiene-Kongressen, durch den Vorsitzenden zusammen mit Ärzten vertreten war; so 1899 und 1902 in Berlin; 1900 in Neapel, 1901 in London, 1905 in Paris, 1907 wieder in Berlin (Hygiene-Kongreß), 1909 in Stockholm, 1910 in Brüssel, 1912 in Rom und 1913 noch einmal in Berlin; fast immer kam der Vorsitzende mit einem Referat zu Wort, ein Zeichen des Ansehens, das diese Arbeit der Anstalt in der Welt genoß.

### 5. Krieg und Inflation

Am 1. 1. 1916 bestand die LVA, wie überhaupt die deutsche Invalidenversicherung, 25 Jahre. Aber sie hat Pech mit ihren Jubiläen; damals war Krieg, und 25 Jahre später, 1941, war auch Krieg. So ging der Anlaß ungenutzt vorüber, ebenso wie 1922 das Jubiläum der Heilstätte Oderberg, das 1926 mit dem Jubiläum von Glückauf zusammen gefeiert wurde. Überhaupt war es für Bielefeldt ein schmerzliches Mißgeschick, daß der zweite, größere Teil seiner auf den Tag genau 17 Lübecker Amtsjahre im Zeichen des Krieges und der Inflation und des dadurch bedingten Zusammenbruchs der deutschen Invalidenversicherung stand, so daß die Anstalt sich nicht normal rühren und entwickeln konnte. Im Kriege dienten die beiden Harzheilstätten bis zum 1. 4. 1917 als Lazarett, zunächst unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ab 1. 4. 1915 für einen Pflegesatz von 3,50 *M* den Tag und ab 1. 7. 1916 für 4 *M*. Das Genesungsheim Westerland, das gleich bei Kriegsbeginn als gefährdet geschlossen worden war — man rechnete mit Angriffen von der See her — wurde ab 1. 4. 1916 Reserve-lazarett II.

Weit verheerender als der Krieg wirkte für die Anstalt die Inflation; es ist nicht möglich, das im einzelnen hier nachzuzeichnen, aber immerhin lohnt es, mit ein paar Tabellen aus dem Jahre 1923 die ganze Schwere der Krise ins Gedächtnis zurückzurufen. Dazu genügt es, die Einleitung zum Jahresbericht der LVA für 1923 im Wortlaut mitzuteilen; es heißt dort:

„Das Jahr 1923 ist das Jahr des Zusammenbruchs des deutschen Wirtschaftslebens und mit ihm der Invalidenversicherung. So wenig es sich noch lohnt, die Einzelheiten dieser unglückseligen Entwicklung näher zu verfolgen, so mag es doch von Interesse sein, die steile und nahe an den absoluten Nullpunkt führende Kurve des Absturzes mit Hilfe einiger Zahlen nachzuzeichnen. Nachstehende Tabellen geben ein Bild davon:



Tabelle I

Höchster Wochenbeitrag			
für die Zeit	in Papiermark	Wert in Goldmark (Dollarkurs)	
		am Anfang	am Ende des Zeitraums der Gültigkeit
vor dem Kriege . . . . .	—	0,48	
vom 1. 1. bis 19. 8. 1923	320	0,19	0,0004
vom 20. 8. bis 2. 9. 1923	14 000	0,01	0,01
vom 3. 9. bis 16. 9. 1923	570 000	0,25	0,03
vom 17. 9. bis 30. 9. 1923	1 900 000	0,06	0,05
vom 1. 10. bis 21. 10. 1923	116 000 000	2,01	0,04
vom 22. 10. bis 4. 11. 1923	1 160 000 000	0,12	0,01
vom 5. 11. bis 11. 11. 1923	23 200 000 000	0,23	0,15
vom 12. 11. bis 18. 11. 1923	116 000 000 000	0,77	0,19
vom 19. 11. bis 9. 12. 1923	580 000 000 000	0,97	0,58
vom 10. 12. bis 30. 12. 1923	1 160 000 000 000	1,16	1,16
ab 1. 1. 1924 . . . . .	—		1,—

Tabelle II

Beitragseinnahme					
im Monat	des Jah- res	in Papiermark	Wert in Gold- mark am letzten Tage des Monats (Dollar- kurs)	Summe der Beitragseinnahmen	
				am Schlusse des	Gold- mark
<b>Monatsdurchschnitt 1913</b>		—	758 151		
Januar	1923	190 935 254	16 365		
Februar	1923	324 517 414	60 040		
März	1923	416 470 678	83 394		
April	1923	396 710 999	55 914		
Mai	1923	457 008 599	27 617		
Juni	1923	482 719 481	13 122		
Juli	1923	501 725 770	1 915		
August	1923	2 553 518 473	1 041		
September	1923	320 660 286 961	8 417		
Oktober	1923	150 309 322 775 436	9 712	10. Monats 1923	277 537
November	1923	104 987 272 004 224 331	104 987	11. Monats 1923	382 524
Dezember	1923	520 346 290 733 657 642	520 346	12. Monats 1923	902 870
Januar	1924	—	660 251		
Juli	1924	—	1 132 825		

Tabelle III

Invalidenrente		
für die Zeit	in Papiermark monatlich	Wert in Goldmark (Dollarkurs) am Monatsersten des ersten   des letzten Geltungsmonats
vor dem Kriege (Durchschnitt 1913) . .	—	17,50
vom 1. 1. bis 19. 8. 1923	1 388	0,80   0,005
vom 20. 8. bis 31. 8. 1923	10 700	0,04
vom 1. 9. bis 30. 9. 1923	40 700	0,02
vom 1. 10. bis 31. 10. 1923	100 001 000	1,74
vom 1. 11. bis 31. 11. 1923	1 001 000 000	0,03
vom 1. 12. bis 31. 12. 1923	2 Rentenmark	2,—
vom 1. 1. bis 31. 7. 1924	—	13,—
vom 1. 8. 1924 . . . .	—	14,—

Zu den Zahlen sei kurz bemerkt:

Es muß als eine arge Vernachlässigung der Invalidenversicherung festgehalten werden, daß die im Gesetz vom 10. November 1922, also auf Grund von Berechnungen bestenfalls vom Herbst 1922, mit Wirkung vom 1. Januar 1923 festgesetzten Beiträge erst durch Gesetz vom 13. Juli 1923 mit Wirkung vom 20. August 1923, also der Entwertung ganz weit nachhinkend, erhöht worden sind; die Krise wäre bei den Landesversicherungsanstalten nicht bereits um die Mitte des Jahres so schwer gewesen, wenn hier die Gesetzgebung früher vorgesorgt hätte. Es muß andererseits anerkannt werden, daß von da an der Reichsarbeitsminister auf Grund der ihm inzwischen erteilten Ermächtigung die Beiträge einigermaßen fortlaufend der Entwertung anzupassen sich bemüht hat, und daß es trotzdem nicht gelungen ist und nicht gelingen konnte, sie vor Entwertung zu bewahren, auch nur bis sie in die Hand der Versicherungsanstalt kamen. Die Beiträge wertbeständig zu machen, war wohl nicht möglich, solange nicht das ganze Wirtschaftsleben auf Festmark umgestellt war. Rettung brachte auch hier die Mitte November einsetzende Rentenmark. So war die Hauptsorge des Vorstandes im zweiten Halbjahr des Berichtsjahres der Kampf um die Darlehen, um mit deren Hilfe den Betrieb notdürftig aufrechtzuerhalten und die gesetzlichen Aufgaben, so wenig wertvoll sie auch unter dem Einfluß der Entwertung waren, durchzuführen.

Daß bei dieser Sachlage die freiwilligen Aufgaben, insbesondere das Heilverfahren, auf ein Mindestmaß zurückgeschraubt werden mußten, war eine bittere, aber unvermeidliche Notwendigkeit.

Vom Juli bis Mitte November 1923 ist es der Landesversicherungsanstalt nicht ein einziges Mal gelungen, die Gehälter und Teuerungszulagen, die sie nach den für die Reichsbeamten geltenden Grundsätzen zu zahlen hatte, pünktlich in voller Höhe zu zahlen, so daß Beamte und Angestellte dadurch erheblichen Entwertungsschaden erlitten haben. Daß sie sich in diese Zwangslage mit viel Geduld und Verständnis gefunden und den Vorstand bei allen dadurch bedingten Maßnahmen bereitwillig unterstützt haben, gelegentlich sogar durch Hergabe eigener Mittel, möchte der Vorstand auch an dieser Stelle gern und mit Dank feststellen.“

## 6. Personalabbau

Auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923, die das Ausscheiden der Beamten nach Vollendung des 65. Lebensjahres mit dem Ende des folgenden Monats vorschrieb — die Quelle der seitdem im Beamtenrecht bestehenden Altersgrenze! — trat Landesrat Dr. Dittmer 77(!)jährig Ende November 1923 in den Ruhestand. „Er hat dem Vorstand seit der Errichtung der Anstalt angehört und an ihrer Entwicklung durch drei Jahrzehnte hindurch mitgearbeitet“ bemerkt der Geschäftsbericht der LVA für 1923 etwas kurz und kühl. Auch Geheimrat Bielefeldt, der inzwischen schon das 66. Lebensjahr vollendet hatte, hätte zum gleichen Zeitpunkt ausscheiden sollen. Der Lübecker Senat versuchte jedoch mit dem Hinweis darauf, daß es doch bedenklich sei, gleichzeitig den Vorsitzenden und den stellvertr. Vorsitzenden abzurufen und damit den Vorstand von 4 auf 2 Mitglieder zu beschränken, vom Reichsarbeitsminister für Bielefeldt einen — nach der Verordnung möglichen — Aufschub zu erreichen. Der Minister lehnte aber bestimmt ab, und der Vorschlag Lübecks an die beiden anderen Senate, Bielefeldts Abgang unter der Hand wenigstens bis zum März hinzuziehen, scheiterte am Widerspruch Hamburgs — einer kleinen Unfreundlichkeit wohl weniger des Senats als des Senatsreferenten, mit dem sich Bielefeldt nicht sonderlich stand. So mußte Geheimrat Bielefeldt denn letzten Endes ziemlich plötzlich — der endgültige Beschluß des Lübecker Senats datiert vom 26. 1. 1924 — zum 1. Februar 1924 gehen, was ihm erst in den letzten Januartagen eröffnet wurde. Gemildert wurde die darin liegende Härte durch ein sehr warm gehaltenes Dankschreiben des Senats, in dem es heißt:

„Während der langen Jahre seines Wirkens im Dienste der drei Hansestädte hat Geheimrat Bielefeldt sich dem ihm anvertrauten hohen und verantwortungsvollen Amte mit immer sich gleichbleibender Umsicht und Pflichttreue gewidmet und das Ansehen der ihm unterstellten Anstalt nach allen Seien hin in erfreulichster Weise zu heben verstanden. Im besonderen ist es dabei seinen hervorragenden organisatorischen Eigenschaften gelungen, die Heilfürsorge für die Versicherten und deren in ihrer Gesundheit gefährdeten Kinder in einer überall als mustergültig anerkannter Weise auszugestalten. Die drei Senate wollen es sich daher nicht versagen, dem nunmehr aus seinem Amte Scheidenden ihre Anerkennung und ihren Dank auszusprechen.

Neben seiner amtlichen Tätigkeit hat Geheimrat Bielefeldt sich um das Gemeinwohl Lübecks durch seine hingebende und erfolgreiche Arbeit für die Einrichtung der Arbeitergärten vom Roten Kreuz, die Schaffung der Waldschule und der Walderholungsstätten in Wesloe, sowie überhaupt für die allgemeine Wohlfahrtspflege unserer Stadt große Verdienste erworben. Im besonderen ist es daher dem Senate von Lübeck

ein Bedürfnis, seine dankbare Würdigung auch dieses Wirkens dem Geheimrat Bielefeldt kund zu tun. Seine besten Wünsche begleiten ihn auf seinem fernerem Lebenswege.“

Um die Kürzung der Beamtenbezüge unmittelbar nach der Inflation zu illustrieren: Das Ruhegehalt Bielefeldts betrug damals nach einem ruhegehaltstfähigen Dienstekommen von 6 072 RM 4 860 RM + 84 RM Frauenzulage. 1927 waren die Bezüge aber bereits auf 11 856 Mark gestiegen.

Der Personalabbau im Kreise der Mitarbeiter war nicht weniger intensiv: 28 Beamte und 27 Angestellte schieden aus. Bei der Hauptverwaltung in Lübeck sank der Personalstand vom Höchststand von 157 im Jahre 1920 auf 60 Beamte und 12 Angestellte (außer den 2 Vorstandsmitgliedern) und blieb damit um 2 Vorstandsmitglieder und 12 Mitarbeiter hinter dem Vorkriegsstand von 1914 zurück. Sehr viel geringer war der Rückgang der Mitarbeiter im Überwachungsdienst auf 28 Beamte und 4 Angestellte; das erklärt sich aus der in den Jahren 1920—1923 erfolgten Aufhebung des Beitragseinzugsverfahrens, die an Verwaltungspersonal in Hamburg die staatliche Versicherungsbehörde, in Lübeck die Ortskrankenkasse und nur in Bremen das eigene Personal der Anstalt entlastete, dafür aber verstärkten Überwachungsdienst, wenn auch nicht annähernd in demselben Umfang, bedang.

#### IV. Die Anstalt unter Präsident Helms (1924 - 1933)

##### 1. *Der Vorsitz*

Nun waren nur zwei hauptamtliche Vorstandsmitglieder übrig: die beiden Landesräte Illing und Helms. Illing, am 31. 12. 1861 zu Wetzlar geboren, war, nachdem er schon den Vorständen der LVA Schlesien in Breslau (1891—1893) und Sachsen-Anhalt in Naumburg (1893—1902) angehört hatte, 1902 als Nachfolger des früh verstorbenen Rats Helling nach Lübeck gekommen, wohl in der Hoffnung, neben dem soviel älteren Dr. Dittmer Aufstiegschancen zu haben. Helms, geboren 14. 12. 1884 zu Apenrade, war nach der am 1. 2. 1911 bestandenen Assessor-Prüfung in die Kommunalverwaltung gegangen und zum 1. 1. 1912 beim Kieler Magistrat als Magistratssyndikus angestellt worden mit dem besonderen Auftrag, die Durchführung der neuen Reichsversicherungsordnung zu betreuen und insbesondere das neue Versicherungsamt einzurichten und zu leiten, dem ursprünglich größere Bedeutung zugemessen wurde, als sich auf die Dauer ergab. In dieser Tätigkeit hatte sich Helms mit vielen Aufsätzen in Fachzeitschriften zu einem der bekanntesten jüngeren Sozialversicherungsjuristen entwickelt. Am 1. 1. 1917 folgte er auf Grund einer schon seit vor Kriegsbeginn laufenden Bewerbung einem Rufe als

Bürgermeister der „selbständigen Stadt“ (eine Besonderheit der Hannöverschen Städteordnung von 1858, die damals noch galt) Leer in Ostfriesland, hatte aber nach dem Kriege den Wunsch, sich wieder auf sein altes Sonderfach zu spezialisieren, bewarb sich um die durch den Tod des Landesrats Dr. Drücke (im Juni 1915 im Osten gefallen) und den Weggang des Nachfolgers Dr. Thiede als Stadtrat nach Breslau erledigte Landesratsstelle und wurde als für Sozialversicherung besonders gut vorgebildet zum 1. 10. 1920 gewählt, hatte allerdings die ersten Jahre den Wechsel als reformatio in peius erheblich bereut. Nun war die Frage, wer von den beiden Landesräten die Anstalt nunmehr leiten sollte; einen neuen Mann dafür zu holen, kam im Sinne der Abbauverordnung kaum in Frage. Illing und Helms, persönlich miteinander in freundschaftlichen Beziehungen lebend, hatten vereinbart, dem Schicksal in Gestalt des Beschlusses der drei Senate freien Lauf zu lassen, ohne den Versuch, es zu beeinflussen. Ende Januar wurde zuerst Landesrat Illing zum Senatskommissar, Senator Dr. Vermehren, gerufen; er kam recht geknickt wieder: nicht er, sondern der viel jüngere Helms hatte den Auftrag erhalten, die Anstalt als Vorsitzender zu leiten. Dabei hat sicher das Alter Illings, der nur drei Jahre vor der Altersgrenze stand, wesentlich mitgesprochen, daneben der Vorschlag Bielefeldts, der sich für Helms ausgesprochen hatte. Mit Wirkung vom 1. Mai 1924 wurde Helms endgültig zum Vorsitzenden ernannt, behielt aber zunächst die Amtsbezeichnung „Landesrat“ bei. Den Titel „Präsident“ erhielt er, wie oben erwähnt, erst 1926 nach dem Muster des größeren Teils der anderen Anstalten. Trotz dieser Enttäuschung hat Illing, als er am 1. 5. 1925 noch 1½ Jahre vor der Altersgrenze wegen eines Augenleidens in den Ruhestand trat, bei der Abschiedsfeier dieses letzte Arbeitsjahr als sein bestes bezeichnet, denn für seine Beziehungen zu Bielefeldt hatte dasselbe gegolten, wie für die Dittmers zu Gebhardt — vgl. die oben angeführte Äußerung Liebrechts. Illing siedelte nach Bad Kösen über, kehrte aber nach einigen Jahren nach Lübeck zurück, wo er am 26. 7. 1940 verstorben ist. Daß der alte Vorsitzende sich auf Grund der Beschäftigung einer Hausgehilfin als „Arbeitgebervertreter“ ehrenamtlich in den Vorstand wählen ließ, war nicht gerade nach dem Wunsche des neuen Vorsitzenden, der sich dadurch kontrolliert fühlen mußte und dem damit für die eine der beiden Arbeitgeberstellen im Vorstand die erwünschte Mitarbeit einer wirklichen Unternehmerpersönlichkeit vorenthalten wurde; doch soll es Geheimrat Bielefeldt gern bestätigt werden, daß er sich taktvoll zurückhielt und daß die Zusammenarbeit im Vorstand reibungslos verlief.

Nachfolger von Landesrat Illing war der Regierungsrat Freye vom Oberversicherungsamt in Bremen, der bereits 1910—1919 als Hilfsarbeiter des Vorstandes im Dienste der LVA gestanden und insbesondere die Nebenstelle Bremen geleitet hatte. Ihm waren nur sieben Jahre des Wirkens als stellvertr. Vorsitzender beschieden; am 1. 2. 1933 erlag er einer eitrigen Bauchfellentzündung nach Blinddarmdurchbruch.

Während die 1907 geschaffene vierte hauptamtliche Vorstandsstelle nach dem Abbau 1923/24 überhaupt nicht wieder besetzt worden ist, erwies es sich

bei der starken Zunahme der Geschäfte im Zuge des fortschreitenden Wiederaufbaus der Invalidenversicherung als notwendig, wenigstens die dritte hauptamtliche Vorstandsstelle wieder zu besetzen. Sobald die Absicht verlautete, meldeten die Hamburger Gewerkschaften Anfang 1927 bei den Senaten den Wunsch an, die Stelle möge mit einem aus dem Kreise der Versicherten hervorgegangenen Mann besetzt werden. Der Gesamtvorstand der Anstalt, vom Lübecker Senatskommissar, Senator Dr. Vermehren, dazu gehört, äußerte sich zwiespältig: während der Vorsitzende und die beiden ehrenamtlichen Versichertenvertreter im Vorstand sich dafür aussprachen, waren der stellvertr. Vorsitzende und die beiden Arbeitgebervertreter dagegen und wünschten auch diese Stelle mit einem Juristen besetzt zu sehen. Auch die drei Senate konnten sich nicht einigen. Während Hamburg und Lübeck bereit waren, dem Wunsche der Gewerkschaften zu willfahren, lehnte Bremen das entschieden ab und schlug einen Juristen vor. Mangels Einigung der Senate mußte gemäß § 113 Abs. 2 RVO der Reichsarbeitsminister — damals Brauns — entscheiden; er berief im Januar 1928 den von den Gewerkschaften, nachdem zwei andere Vorschläge sich zerschlagen hatten, vorgeschlagenen Geschäftsführer der Gewerkschaft für das Bekleidungs-gewerbe in Hamburg, Otto Liebing, geb. am 21. 3. 1884 zu Langenleuba, zum Landesrat; am 1. 4. 1928 trat Liebing das Amt an. Im Jahre 1933 auf Grund des „Berufsbeamten-gesetzes“ ohne Versorgung entlassen, kehrte Liebing zum Schneiderhandwerk zurück. Nach dem Kriege trat er wieder als Landesrat bei der LVA ein und wurde 1948, nachdem Präsident Helms sich endgültig entschlossen hatte, als Oberstadtdirektor in Lübeck zu bleiben, Präsident der LVA. Da der nach dem Kriege geplante Umbau der Selbstverwaltung in der Leitung der Anstalten sich lange hinzog, blieb Liebing bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres auf diesem Posten, den er mit Tatkraft und Geschick ausgefüllt hat.

Als neuer Vorsitzender fand Landesrat Helms nach Krieg und Inflation die Invalidenversicherung als eine Ruine vor, deren Mauern aber zu einem wesentlichen Teil noch standen und wieder benutzbar zu machen waren; ihm fiel die schöne Aufgabe zu, wiederaufzubauen.

## 2. Renten

Die Invalidenversicherung ist um der Renten willen geschaffen worden. Erste Aufgabe nach der Inflation mußte es daher sein, die zerstörten Renten wieder in Gang zu bringen. Wie sehr sie im Laufe der Inflation entwertet worden waren, ist bereits oben gezeigt. Die wiederholten, aber immer verspäteten und unzulänglichen Teuerungszulagen — die erste datierte vom 3. 1. 1918 —, die allmählich die eigentliche Rente völlig beiseite drängten, konnten nicht verhindern, daß die Rente für September 1923 Ende September auf den Wert von zwei Pfennig (Gold) absank; absoluter Tiefpunkt war am 9. 11. 1923 *ein* Pfennig. Die Rente hatte in dieser Zeit nur noch Bedeutung als Ausweis für die Beihilfen der Wohlfahrtsämter an Rentempfänger. Den Abschluß bildet die Verordnung vom 22. 11. 1923; sie setzt als Teuerungs-

zulage für Dezember fest bei der Invalidenrente 2 Billionen, bei der Witwenrente 1,2 Billionen und bei der Waisenrente 1 Billion Papiermark, d. h. eine Übergangsrente von 2 bzw. 1,2 oder 1 Rentenmark. Ab 1. 1. 1924 setzte dann der Reichsarbeitsminister mit Verordnung vom 30. 12. 1923 Einheitsrenten von 13 RM monatlich für Invaliden- und Altersrenten (nebst 3 RM Kinderzuschuß für Kinder unter 18 Jahren), 9 RM monatlich für Witwen und 7 RM für Waisen fest. Davon gingen 3 RM — bei Waisenrenten 2 RM — monatlich als Reichszuschuß zu Lasten des Reichs, der Rest zu Lasten der Anstalt. Dazu gab es dann wieder Steigerungsbeträge von 10% jährlich aus den nach dem 1. 1. 1924 geleisteten Beiträgen (Verordnung vom 16. 4. 1924) und das Gesetz vom 31. 2. 1924 erhöhte ab 1. 8. 1924 den Reichszuschuß bei Invaliden- und Altersrenten sowie bei Witwenrenten um 1 RM monatlich, so daß die Einheitsrente auf 14 bzw. 10 RM stieg; für die Waisenrente blieb der Satz von 7 RM bestehen, da er den Vorkriegssatz ohnehin um etwa 100% überstieg. Schon im Jahre 1925 wurde der Reichszuschuß bei den Invaliden-, Alters- und Witwenrenten von 4 auf 6 RM erhöht, bei den Waisenrenten von 2 auf 3 RM monatlich, und für die Vorinflations-Beiträge — d. h. Beiträge aus der Zeit vor dem 1. 10. 1921, der ersten Beitragserhöhung infolge der Inflation-Steigerungssätze von 2, 4, 7 und 10 Pfg jährlich je Beitragsmarke in den Lohnklassen II—V eingeführt, und zwar nicht nur für die neu festzusetzenden Renten, sondern auch für den ganzen Bestand an laufenden Invaliden- und Altersrenten; 38 000 Renten mußten daraufhin bei der Anstalt in kurzer Zeit neu berechnet werden. Die Invalidenrente stieg dadurch auf 20—21 RM im Durchschnitt. Zugleich wurde der Steigerungssatz aus den neuen Beiträgen von 10 auf 20% erhöht, der Kinderzuschuß von 3 RM auf 7,50 RM monatlich.

Der eben geschilderte Vorgang — Umrechnung des Rentenbestandes — wiederholte sich in den folgenden Jahren fast alljährlich; 1926 mußten auf Grund des Gesetzes vom 25. 6. 1926, das die Bezugsdauer für Waisenrenten und Kinderzuschüsse neu regelte — bis zum 15., bei Schul- oder Berufsausbildung aber evtl. bis zum 21. Jahr — 15 000 Renten besonders bearbeitet werden, im Jahre 1927 war wiederum der ganze Rentenbestand von etwa 65 000 Stück umzurechnen, weil das Gesetz vom 8. 4. 1927 neben gewissen Erleichterungen bei der Witwenrente — die 65jährige Witwe erhielt sie nunmehr ohne Invaliditätsnachweis — den Steigerungssatz aus den Vorinflationsbeiträgen verdoppelte. Bereits 1928 wurde der Steigerungssatz bei den Altersrenten nochmals um 40% erhöht, allerdings zu Lasten des Reichs (Gesetz vom 29. 3. 1928), was wiederum die Umrechnung von nunmehr rund 70 000 Renten notwendig machte. „So unerfreulich diese in den Urlaubsmonaten im Hetztempo zu bewältigende Massenarbeit an sich ist“ — schreibt die Anstalt in ihrem Jahresbericht für 1928 — „und so sehr es allen Grundsätzen rationeller Verwaltungstechnik widerspricht, eine solche Arbeit dreimal hintereinander mit immer neuen Rechnungsfaktoren wiederholen zu lassen, so muß man doch anerkennen, daß es finanziell nicht möglich gewesen wäre, diese ganze Aufbesserung der Renten mit einem Schlage durchzuführen und daß gerade vom Standpunkt einer Anstalt mit Großstadt- und Industriebezirk die Aufwertung

nach Zahl und Höhe der vor der Inflation geleisteten Beiträge vor der freilich mit einem Federstrich durchführbaren, dafür aber in Stadt und Land, bei 200 Beiträgen niedrigster wie bei 1 500 höchster Klasse gleich wirkenden Erhöhung des Grundbetrages der Rente den Vorzug verdient. Darüber muß man sich freilich klar sein, daß von einer Aufwertung im eigentlichen Sinne nicht mehr die Rede sein kann, wenn ein Vorinflationsbeitrag von 48 oder 50 Pfg in der Rente einen Steigerungssatz von 27 Rpfg jährlich ergibt, sich also mit Zins und Zinseszins in 2—3 Jahren aufzehrt, ohne für die Deckung des Grundbetrages der Rente irgend etwas übrig zu lassen, und das bei einer Rentenbezugsdauer von 9—10 Jahren im Durchschnitt. Tatsächlich handelt es sich vielmehr darum, daß neue Mittel, die der Invalidenversicherung zugeführt werden, nach einem Maßstab verteilt werden, der sich aus den früher geleisteten Beiträgen ergibt, also individuell nach Maßgabe der Leistung des einzelnen Versicherten.“ Noch einmal, zum dritten und letzten Male, mußte die LVA ihren Rentenbestand — nunmehr nahezu 75 000 Renten — umrechnen, als das Gesetz vom 12. 7. 1929 den Steigerungssatz aus den Vorinflationsbeiträgen nochmals um 15% — mindestens aber um 12 RM, für Waisenrenten um 6 RM jährlich — erhöhte. Die Invalidenrente (ohne Kinderzuschuß) betrug nunmehr bei der LVA im Durchschnitt etwa 39 RM (erreichbarer Höchstsatz Ende 1929 etwa 64 RM) gegenüber einem Durchschnittssatz von 15,68 RM vor dem Kriege, die Witwenrente im Durchschnitt 27 RM (Höchstsatz 50 RM) gegen 7,50 RM und die Waisenrente 17,50 RM monatlich (Höchstsatz etwa 32 RM) gegen 3,50 RM (!). Darnach betrug die Invalidenrente nahezu das 2½fache, die Witwenrente das 3,6fache und die Waisenrente das 5fache der Vorkriegszeit; „der Fortschritt ist doch sehr erheblich“, bemerkt dazu der Jahresbericht für 1929. Allerdings auch die Rentenlast: der Anteil der LVA an der Gesamtlast — die Rentenlast wurde nunmehr auf die Anstalten nach dem Maßstab der Beitragseinnahmen verteilt — betrug für 1929 25,5 Millionen RM, davon 19,9 Millionen RM aus eigener Rentenlast, 5,6 Millionen RM mithin als Ausgleichslast zugunsten anderer Anstalten. Das Verdienst für diesen im ganzen doch großzügigen Wiederaufbau der Invalidenversicherung gebührt zu einem wesentlichen Teil dem Ministerialdirektor, zuletzt Staatssekretär im RAM Dr. Grieser; zu Ehren des vor wenigen Jahren im hohen Alter in München Verstorbenen sei das hier betont.

### 3. Heilfürsorge

Nicht minder schnell als der Aufbau der Renten erfolgte der Wiederaufbau der freiwilligen Leistungen der LVA, der Heilfürsorge. Anfang Mai 1924 machte die Heilstätte Oderberg-Gebhardsheim wieder auf, Ende Mai Glückauf, am 10. Mai das Genesungsheim Westerland. Die beiden Hansdorfer Heime waren — das Genesungsheim z. T. unter Belegung mit Frauen — durch die Hochinflation durchgehalten worden. Im August 1924 wurde sogar ein neues Heim hinzugefügt: das Erholungsheim Lübeck im Solbad Lüneburg, das, provisorisch in einer Schulbaracke untergebracht, 1929 zugunsten der Rheuma-



heilstätte Bad Bramstedt wieder aufgegeben wurde. Die Heilstätten und Heime waren allerdings aus Krieg und Inflation in einem arg mitgenommenen Zustand herausgekommen: bauliche Unterhaltung und Ausbesserung waren viele Jahre lang nur ganz unzulänglich erfolgt, das Inventar verschlissen; im Laufe der nächsten fünf Jahre wurde alles nachgeholt und vieles verbessert. Schon im Jahre 1924 konnten für die Instandsetzung der Gebäude rund 205 000 RM, für Ergänzung des Inventars 140 000 RM aufgewendet werden. Der gründlichen Überholung der Gebäude und der Erneuerung des Inventars folgten Verbesserungen und Erweiterungen. Oderberg erhielt 1928 eine neue Wasserversorgungsanlage, 1929 durch Anbau einen modernen Operationsraum mit Vorbereitungs- und Sterilisationsraum, sowie eine moderne Röntgenanlage, so daß auch die große Lungenchirurgie dort möglich wurde. Der Anbau von 1906, der für etwa die Hälfte der Pfleglinge der Heilstätte Waschräume und Toiletten nur im Keller vorsah, erhielt nunmehr solche in allen Stockwerken, und noch 1931, schon in der Krise, gelang es durch Umbau und Neubau von zwei Krankenstationen nach den Plänen von Chefarzt Sanitätsrat Dr. Billig und Architekt Redelstorff-Lübeck eine Schwerkrankenstation von 48 Betten in 26 Zimmern, mit davor gelegenen heizbaren Liegehallen mit großen Schiebefenstern und mit besonderem Tagesraum durchzuführen. Auch das baulich von jeher nicht sehr glückliche Glückauf erhielt eine kleine Schwerkrankenstation von 24 Betten und durch Aufstockung der Liegehalle neue Liegeplätze, wie es auch gleich Oderberg in seinen technischen Einrichtungen verbessert wurde. Im Genesungsheim Westerland wurden die alten Holzveranden durch vorgebaute Liegehallen in Beton mit großen Schiebefenstern ersetzt und 1928 das Heim durch einen Anbau mit Turn- und Spielsaal, Tagesräumen und Liegehalle erweitert. Das Genesungsheim Groß-Hansdorf wurde in den Jahren 1924—1929 schrittweise zur Tuberkulose-Heilstätte ausgestaltet, insbesondere 1928 durch einen Anbau, der außer Operations- und Untersuchungsräumen im Erdgeschoß 12 Betten für offene Tbc. und im Obergeschoß als Isolierabteilung 12 Betten für Infektionskrankheiten enthielt; seit September 1928 führte es infolgedessen die Bezeichnung „Kinderheilstätte“. Das Erholungsheim Groß-Hansdorf erhielt 1928 eine Turn- und Sporthalle, und 1929 wurde die auf die 30 Betten des alten Invalidenheims zugeschnittene, längst unzulänglich gewordene Küche völlig umgebaut und erweitert und damit für die mit dem Heim verbundene Kochschule eine mustergültige Grundlage geschaffen. Die für die Aufgabe des Heims: Dauerpflege für gesundheitlich gefährdete Waisen nach Versicherten, evtl. auch für Kinder von lebenden Versicherten, irreführende Bezeichnung „Erholungsheim“ wurde 1928 in „Kinderlandheim“ geändert.

In allen Heilstätten und Heimen wurden Dienstwohnungen und Personalräume überholt und verbessert. Ende 1930 standen die eigenen Heilstätten und Heime, Grundstücke, Gebäude und Inventar zusammen mit 4,9 Millionen RM zu Buch, gegen 2,6 Millionen RM am 1. 1. 1914.

Zu den eigenen Heilstätten und Heimen kommen diejenigen hinzu, die in Arbeitsgemeinschaft mit anderen Organisationen betrieben wurden. Bereits

1928 hatte die LVA aus den Zollgeldern<sup>1)</sup> der Invalidenversicherung auf Anregung des Lübecker Stadtarztes Obermedizinalrat Dr. Altstaedt den Bau der Liegehalle „Gertrudenhain“ auf dem alten, längst stillgelegten St. Gertrud-Friedhof vor dem Burgtor in Lübeck mit 30 500 RM als unverzinsliches Darlehen finanziert; für den Betrieb als Tages-Liegehalle für tuberkulose Frauen und Kinder sorgte die Tuberkulose-Fürsorgestelle, damals eine Einrichtung des Roten Kreuzes, für die Kosten sorgten Wohlfahrtsamt und Krankenkassen, hilfsweise auch die LVA. In größerem Maßstab wiederholte sie den Versuch für Hamburg in Gestalt des Tageserholungsheims „Birkenbusch“, das die Anstalt in Arbeitsgemeinschaft mit der Hamburger Wohlfahrtsbehörde und den Krankenkassen in der Rechtsform einer GmbH schuf; 11 000 RM von den 20 000 RM Stammkapital übernahm die LVA und aus Zollgeldern stellte sie ein unverzinsliches Darlehen von 250 000 RM zur Verfügung, das sie wegen Mehrkosten beim Bau allerdings noch durch eine verzinliche erste Hypothek von 125 000 RM ergänzen mußte. Beide Einrichtungen haben sich als solche nicht gehalten; den Ursachen nachzugehen würde hier zu weit führen. Der Lübecker „Gertrudenhain“ ist nach einigen Jahren ganz eingegangen, das Tageserholungsheim „Birkenbusch“, durch Aufbau von Schlafräumen ergänzt, dem Tuberkulose-Krankenhaus Groß-Hansdorf als Abteilung angegliedert worden.

Weitaus das größte Gemeinschaftsunternehmen jener Jahre war die Rheumaheilstätte Bad Bramstedt, die die beiden Landesversicherungsanstalten Hansestädte und Schleswig-Holstein zusammen mit den Krankenkassen des Hamburger Bezirks errichteten. Es setzte sich in jenen Jahren die Erkenntnis durch, daß neben der Tuberkulose besonders die rheumatischen Erkrankungen die Arbeitsfähigkeit gefährden und Invalidität bedingen. Am 2. April 1929 wurde die Rheumaheilstätte Bad Bramstedt GmbH gegründet, an deren Stammkapital von 100 000 RM die LVA der Hansestädte mit 30 000 RM, die LVA Schleswig-Holstein mit 20 000 RM, die Vereinigung von Kranken-

<sup>1)</sup> Das Gesetz über Zolländerungen, vom 17. 8. 1925, hatte zum Schutze der Landwirtschaft eine Erhöhung der Lebensmittelzölle gebracht. Zum Ausgleich überwies es die Reineinnahme aus diesen Zöllen auf Korn und Mehl, Vieh, Fleisch und Speck mit 40 Millionen RM jährlich für 10 Jahre (1. 9. 1926 bis 31. 3. 1935) der Invalidenversicherung und mit 10 Millionen RM jährlich für 15 Jahre für Wohlfahrtsrenten zugunsten der Anstalten der freien und der kirchlichen Wohlfahrtspflege, sowie — ohne festen Betrag — für Anstalten und Einrichtungen zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung. Über die Verwendung der Gelder für die Invalidenversicherung zu bestimmen hatte der Reichsarbeitsminister sich vorbehalten; er gewährte daraus Beihilfen an die Landesversicherungsanstalten für Einrichtungen, die der Volksgesundheitspflege dienten. Das Gesetz zur Vorbereitung der Finanzreform vom 28. 4. 1930 ermäßigte in Art. II ab 1. 4. 1930 den Zuschuß zur Invalidenversicherung von 40 auf 20 Millionen RM, erstreckte ihn aber dafür bis zum 31. 3. 1940, also 5 Jahre länger. Ihr Ende fand diese Sondermaßnahme im Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invalidenversicherung ... vom 7. 12. 1933: die Zollgelder wurden in den Zuschuß von 200 Millionen RM einbezogen, den das Reich neben dem Grundbetrag der Renten für die Invalidenversicherung vorsah.

kassen Groß-Hamburgs mit 30 000 RM und der Landesverband Norden im Hauptverband deutscher Krankenkassen mit 10 000 RM beteiligt waren; die übrigen 10 000 RM übernahm die Stadt Bad Bramstedt. Für die Finanzierung des großen Baues — ein modernes Krankenhaus mit zunächst 325 Betten — hatten die beiden Landesversicherungsanstalten aus ihren Zollgeldern je 250 000 RM zu billigem Zins zur Verfügung gestellt, ferner 500 000 RM (Hansestädte) und 250 000 RM (Schleswig-Holstein) als normale Hypothek, die Krankenkassen 560 000 RM Hypothek. Die im Vorprojekt auf 1,9 Millionen RM berechneten Baukosten stiegen teils durch ergänzende Anlagen, teils durch Ansteigen der Preise während des Baus auf 2 770 000 RM; nur mit großer Mühe gelang es, vor den Hypotheken der Versicherungsträger 700 000 RM erste Hypotheken zu beschaffen. In guten Zeiten wäre das wohl noch tragbar gewesen; aber als die Rheumaheilstätte am 1. 2. 1931 ihre Pforten öffnete, war eine schwere Wirtschaftskrise im Gange, die auch die Versicherungsträger lähmte. So haben die ersten Jahre des Unternehmens im Zeichen größter wirtschaftlicher Schwierigkeiten gestanden; daß sie überwunden wurden, daran hat der erste Geschäftsführer, Direktor Oskar Alexander, ein besonderes Verdienst. Ohne einen empfindlichen Kapitalschnitt ging es freilich nicht ab; er hätte wohl nur vermieden werden können, wenn man sich entschlossen hätte, die Hypotheken der beteiligten Versicherungsträger in Stammkapital umzuwandeln, das dann bis auf bessere Tage ohne Ertrag bleiben mochte; es war zweifellos ein Gründungsfehler, daß das Stammkapital im Vergleich zur Hypothekenlast viel zu gering angesetzt war.

Im zweiten Weltkriege Lazarett und bis zum Rande belegt, hat die Rheumaheilstätte dann wirtschaftlich gesunden können und ist später, durch Auf- und Ausbau auf 600 Betten erweitert und in den technischen Einrichtungen vervollkommenet, in ihrem Bereich eine führende und vorbildliche Einrichtung geworden; damals allerdings war sie ein rechtes Sorgenkind, das am Leben erhalten zu haben in erster Linie das Verdienst der LVA der Hansestädte ist.

Der Geschäftsbericht der Anstalt für 1929 zählt noch ein Dutzend weiterer Fälle auf, in denen für sozialhygienisch wertvolle Dinge Hypothekengelder bewilligt wurden: für den Ausbau und die Verbesserung von Heimen, für eine Turnhalle, eine Freibadeanstalt, einen Waldsportplatz, eine Jugendherberge, einen öffentlichen Park, ein Milchhäuschen, insgesamt mehr als 1 Million RM, der Höhepunkt einer Entwicklung, die dann in der Krise jäh abbrechen sollte.

#### 4. Beiträge

Aufbau der Renten und Ausbau der Heilfürsorge kostete Geld, viel Geld. Das Vermögen der Anstalt war erst einmal restlos der Inflation erlegen; über die Aufwertung, die wenigstens einen Bruchteil davon rettete, ist weiter unten zu sprechen. Zunächst einmal mußten die neuen Beiträge es schaffen. Ein Ansatz zum Bessern war bereits in den beiden letzten Monaten des Jahres 1923 gemacht, in denen die durch Verordnung vom 16. 11. 1923 und vom 6. 12. 1923

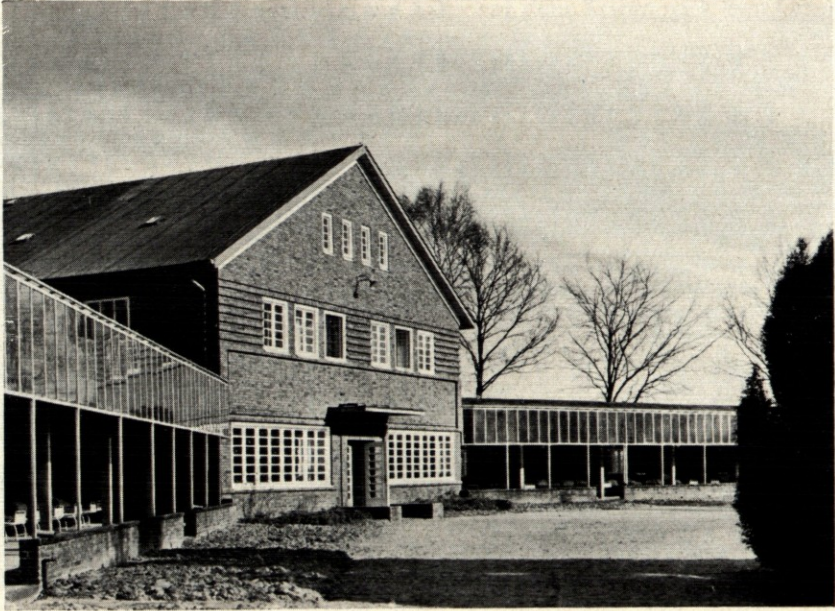
festgesetzten Beiträge gegenüber dem Tiefpunkt von 1 041 Goldmark im August, immerhin im November fast 105 000 und im Dezember sogar 520 000 Goldmark (= Billionen Papiermark) erbracht hatten. Für 1924 setzte die Verordnung vom 20. 12. 1923 fünf Lohnklassen für einen wöchentlichen Arbeitsverdienst von 10, 15, 20, 25 und mehr als 25 RM fest, mit Beiträgen von 20, 40, 60, 80 und 100 Pfg. Der Voranschlag der Anstalt für 1924 sah, frei geschätzt, eine Beitragseinnahme von 8,4 Millionen RM vor, also im Monatsdurchschnitt 700 000 RM. Dieser Betrag wurde im Januar 1924 mit 660 000 RM noch nicht erreicht, aber bereits im Februar mit 812 000 RM erheblich überschritten; bereits im Juni wurde die Million überschritten und das Jahresergebnis betrug 12,3 Millionen RM, also erheblich mehr als vor dem Kriege (1913: 9,8 Millionen Mark, allerdings bei wesentlich niedrigeren Beitragssätzen). Im Zusammenhang mit dem oben geschilderten Wiederaufbau der Renten erhöhte das Gesetz vom 28. 7. 1925 mit Wirkung vom 28. 9. 1925 die Beiträge in den fünf Lohnklassen auf 25, 50, 70, 100 und 120 Pfg und baute darüber eine 6. Lohnklasse für mehr als 30 RM Wochenverdienst mit 140 Pfg Wochenbeitrag auf, wodurch die Unterversicherung der besser gelohnten Facharbeiter wenigstens gemildert, wenn auch noch keineswegs beseitigt wurde — ein chronisches Leiden der Invalidenversicherung im ersten halben Jahrhundert —; der Dezember 1925 brachte daraufhin 1,725 Millionen RM. Bereits 1927 wurden im Zusammenhang mit erneuter Rentenaufbesserung diese Beiträge durch Gesetz vom 8. 4. 1927 ab 27. 6. 1927 auf 30, 60, 90, 120, 150, 180 Pfg erhöht und ab 1. 1. 1928 eine neue Lohnklasse VII für Wochenverdienste über 36 RM aufgestockt, die der Anstalt im Jahre 1928 allein 21,8 Millionen RM einbrachte, bei 34,8 Millionen RM Beitragseinnahme insgesamt. 1929 stieg sie noch einmal auf 36,75 Millionen RM, um dann ab 1930 in der Wirtschaftskrise stark abzusinken.

Zu beachten ist bei dem ganzen Beitragsverfahren der Nachinflationszeit, daß man die Kapitaldeckung, wie sie die Beiträge in der Vorkriegszeit enthielten, notgedrungen — man hätte sonst den ganzen alten Rentenbestand, für den die Deckung ja verloren war, abschreiben müssen — aufgegeben hat; die Beiträge wurden nunmehr als Durchschnittsprämien nach den Grundsätzen des Umlageverfahrens derart berechnet, daß sie für die ersten Jahre erhebliche, aber sinkende Überschüsse, dann aber in den letzten Jahren steigende Fehlbeträge ergaben, die jene wieder aufzehrten. In einer Denkschrift vom Januar 1929 errechnet der Reichsarbeitsminister bei gleichbleibender Beitragseinnahme von 1,14 Millionen RM für die Jahre 1929—1933 etwa eine Milliarde RM Überschuß, für 1934 Gleichgewicht und für 1935—1938 etwa eine Milliarde Fehlbetrag in der Invalidenversicherung, dem dann durch eine Beitragserhöhung abgeholfen werden muß, bis später einmal das Gleichgewicht von Zugang und Abgang von Renten erreicht ist — eine Berechnung übrigens, die durch die Wirtschaftskrise völlig über den Haufen geworfen wurde; der Fehlbetrag begann bereits 1931 und gleich mit 200 Millionen RM.

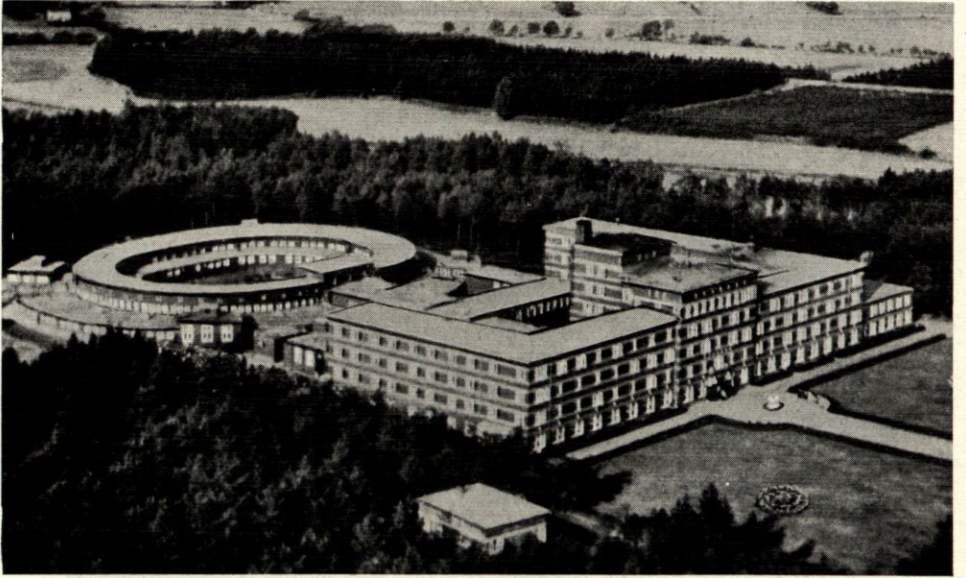
## 5. Vermögen

Am 1. 1. 1918, dem Tage von dem an das Aufwertungsgesetz vom 16. 7. 1925 den Beginn der Inflation rechnet, besaß die LVA außer ihren zwei Verwaltungsgebäuden und fünf Heilstätten und Heimen, die mit ihrem Inventar einen Wert von etwa 3 Millionen Mark darstellten, einen Kapitalbesitz von 114,4 Millionen Mark; davon waren rund 27 Millionen Mark Hypothek- und Schuldschein-Darlehen und 87,4 Millionen Mark Wertpapiere, überwiegend Kriegsanleihe; nach Abzug von 32,1 Millionen Mark Schulden (Darlehen für Zeichnung von Kriegsanleihe) ergab sich ein Nettovermögen von 82,3 Millionen Mark. Dieses stattliche Vermögen hatte am 20. 11. 1923, als die Papiermark mit dem Kurse von 1 Goldmark = 1 Billion Papiermark den tiefsten Stand erreichte, einen Wert von kaum 0,01 Goldpfennig, d. h. es war wertlos. Die dritte Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924, die unter dem Druck der öffentlichen Meinung und unter dem Einfluß des den Aufwertungsanspruch anerkennenden Reichsgerichtsurteils vom 28. 11. 1923 erging, änderte daran wenig. Von den 285 Hypotheken der Anstalt, auf insgesamt rund 16,5 Millionen Mark lautend, waren 252 mit insgesamt 11 Millionen Mark in den Jahren 1922 und 1923 in entwerteter Papiermark zurückgezahlt und entsprechend der damals anerkannten Rechtslage ohne Vorbehalt angenommen und zur Löschung bewilligt worden; nur den kleinen Restbestand von 33 Stück im Nennwert von 1,9 Millionen Mark ergriff, zur Strafe der Schuldner für ihren Verzicht auf Ausnutzung der Konjunktur, die dritte Steuernotverordnung mit der Aufwertung auf 15%, insgesamt also auf kaum 300 000 RM. Die zurückgezahlten Hypotheken schienen endgültig verloren. Die Wertpapiere blieben nach § 16 III der Steuernotverordnung nach Kapital und Zinsen „bis zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen“ gestundet, d. h. so gut wie wertlos. Diese zwar einfache aber reichlich brutale Regelung hielt dem Druck der öffentlichen Meinung nicht lange stand; das Aufwertungsgesetz vom 16. 7. 1925 und das Anleihe-Ablösungsgesetz vom gleichen Tage brachten eine wesentlich bessere Regelung. Insbesondere wurde die Aufwertung der Hypotheken nicht nur auf 25% erhöht, sondern vor allem auf die nach dem 15. 6. 1922 getilgten Hypotheken erstreckt; dadurch blieben von einem Bestand von 16,75 Millionen Mark immerhin 3,5 Millionen RM erhalten; 1,7 Millionen Mark waren vor dem 15. 6. 1922 mit 85 000 Goldmark zurückgezahlt worden und nicht mehr aufzuwerten.

Noch viel größer war der Verlust an dem Anleihebesitz. Die komplizierte Regelung des Anleihe-Ablösungsgesetzes hier darzulegen, würde zu weit führen, es mag der Hinweis genügen, daß die Anstalt von ihrem noch vorhandenen Anleihebestand von 33,7 Millionen Mark 29,4 Millionen Mark endgültig verloren hatte, während sie damit rechnen konnte, 4,3 Millionen Goldmark im Laufe der nächsten 30 Jahre mit 4½ bzw. 5% Zinsen seit dem 1. 1. 1926 wiederzuerhalten. Ferner waren 4,4 Millionen Mark Anleihe mit 168 000 Goldmark zurückgezahlt worden und nicht aufzuwerten. Mit Einschluß der Hypotheken ergibt sich dann ein Verlust von 47 Millionen Mark. Dazu kommt aber noch der Verlust aus Kapitalverbrauch während der Inflation; fast ihren ganzen



Tageserholungsheim Birkenbusch — jetzt Heilstätte Groß-Hansdorf,  
Abteilung 3 — (Haupthaus mit Liegeterrassen)



Rheumaheilstätte Bad Bramstedt

Kriegsanleihebestand hat die Anstalt damals verschleudern müssen, um sich über Wasser zu halten. Mit drei Garantieverbänden statt mit einem verbunden und in der kleinsten und leistungsschwächsten der drei Hansestädte sitzend, hat die Anstalt, fern den Geldschöpfungsquellen, besonders schlecht abgeschnitten; insgesamt ergibt sich für sie ein Kapitalabgang von 74,5 Millionen Mark; verblieben waren ihr 3,5 Millionen Mark Aufwertungshypotheken und 4 Millionen Mark als Altbesitz privilegierte Anleiheablösungsschuld, deren Zeitwert damals wohl wenig mehr als 40% betrug; der Rest eines einstmals bedeutenden Vermögens.

Die deutsche Invalidenversicherung hatte vor dem Kriege nach dem Grundsatz der Kapitaldeckung — genauer Anwartschaftsdeckung — gearbeitet. Nachdem das Deckungskapital verloren war, wäre eine Rückkehr zu diesem Grundsatz nur als neuer Anfang, unter Preisgabe der 2 Millionen entwerteter alter Renten möglich gewesen. Um sie in den Wiederaufbau einzubeziehen, mußte man sich, wie bereits oben dargelegt, mit einem Prämiendurchschnittsverfahren nach Umlagegrundsätzen behelfen. Auch dabei war eine gewisse Kapitalbildung der Anstalten vorgesehen, aber auch ein Kapitalverbrauch, wenn der Rentenzuwachs den Beitragseingang überholte. So konnte die Anstalt bereits 1924 immerhin 485 000 Goldmark neu anlegen, überwiegend für den Kleinwohnungsbau, 1925 weitere 3 Millionen. Im Jahre 1929, auf dem Höhepunkt der Entwicklung, konnte sie 8,4 Millionen RM Darlehen anlegen, 1930 noch einmal 2,3 Millionen, so daß sich ein Vermögensbestand von 14,5 Millionen RM in Wertpapieren (Buchwert) und 26,7 Millionen RM in Darlehen und Hypotheken ergab, wovon 5,3 Millionen RM altes, aufgewertetes Vermögen, der Rest neu angesammelt war. Gewiß ein recht beachtliches Ergebnis! Aber dann ging es, wie weiter unten zu berichten, reißend bergab.

## 6. Lübeck 700 Jahre freie Reichsstadt

Anfang Juni 1926 beging die Freie und Hansestadt Lübeck in festlicher Weise die Siebenhundertjahrfeier ihrer Reichsfreiheit. Aus diesem Anlaß richtete der Vorstand auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Gesamtvorstandes und des Ausschusses namens der Anstalt folgendes Schreiben an den Senat:

Hoher Senat!

Dem Umstand, daß Lübeck, Hamburg und Bremen sich durch die Jahrhunderte hindurch, Lübeck nunmehr die lange Reihe von 700 Jahren, ihre Reichsfreiheit zu wahren gewußt haben, verdankt auch die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte als gemeinsame Einrichtung der drei Städte ihr Sonderdasein in der Reihe der deutschen Landesversicherungsanstalten, betraut mit der schönen und dankbaren Aufgabe, für das Gebiet der drei Hansestädte die gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben der deutschen Invalidenversicherung durchzuführen. Dadurch allen drei Hansestädten dienend, fühlt sich die Landesversicherungsanstalt doch im besonderen Maße derjenigen Hansestadt verbunden, in der sie aus ge-



schichtlichen, gleichfalls im Eigenleben der Hansestädte wurzelnden Gründen ihren Sitz hat.

Vorstand und Ausschuß der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte haben daher den Wunsch, an der Siebenhundertjahrfeier der Lübecker Reichsfreiheit auch im Arbeitsbereich der Anstalt tätigen Anteil zu nehmen. Sie richten demgemäß an einen Hohen Senat die Bitte, aus den Mitteln der Landesversicherungsanstalt einen Betrag von zehntausend Reichsmark für das Lübecker Wohlfahrtsamt entgegenzunehmen und der Erholungsfürsorge für Mütter kinderreicher Familien, vorzugsweise aus den zur Invalidenversicherung gehörenden Bevölkerungskreisen, dienstbar zu machen. Die Anstalt hofft damit eine vom Wohlfahrtsamt schon wiederholt empfundene Lücke in den sonst so vielseitig entwickelten Maßnahmen sozialer Fürsorge in Lübeck zu schließen und für diesen Sonderzweck vielleicht auch Nachfolge zu finden, so daß dem Kapitalverbrauch — daran und nicht an bloße Verwendung der Zinsen haben wir gedacht — Zufluß an neuen Mitteln gegenübertritt.

Indem wir diese Bitte vortragen, dürfen wir zugleich die Gelegenheit benutzen, aus Anlaß der Siebenhundertjahrfeier einem Hohen Senat namens der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte unsere besten und aufrichtigsten Wünsche für eine gedeihliche Entwicklung und segensreiche Zukunft der alten Freien und Hansestadt ehrerbietigst entgegenzubringen.

Der Senat erwiderte darauf mit folgendem Schreiben, das gleichfalls im Wortlaut hier stehen möge:

Lübeck, den 30. Juli 1926

Unter den vielen Glückwünschen und Ehrengeschenken, die ihm anläßlich der Siebenhundertjahrfeier der Reichsfreiheit Lübecks von nah und fern übermittelt wurden, hat der Senat mit besonderer Freude und Dankbarkeit die sinnvolle Gabe entgegengenommen, die Vorstand und Ausschuß der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte ihm mit Schreiben vom 2. Juni angeboten haben. Diese Spende von 10 000 RM für Zwecke des Lübecker Wohlfahrtsamtes, bestimmt für die Erholungsfürsorge der Mütter kinderreicher Familien, vorzugsweise aus den zur Invalidenversicherung gehörenden Bevölkerungskreisen, füllt sicherlich eine Lücke in den vielseitigen Maßnahmen sozialer Fürsorge in Lübeck aus. Die von dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt ausgesprochene Hoffnung, daß nach Verbrauch dieser Mittel sich die Möglichkeit finden werde, für den gleichen, im Interesse der Volksgesundheit sehr förderungswerten Zweck weitere Mittel zu beschaffen, wird von dem Senat geteilt.

Für den Glückwunsch zur Siebenhundertjahrfeier, den der Vorstand der Landesversicherungsanstalt seinem Schreiben vom 2. Juni d. J. angeschlossen hat, spricht der Senat hiermit seinen verbindlichsten Dank aus;

er ist der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Feier der siebenhundertjährigen Reichsfreiheit Lübecks für die künftige Entwicklung des Wirtschaftslebens der Stadt stets von erheblicher Bedeutung bleiben wird.

Der Senat  
der Freien und Hansestadt Lübeck  
Der Präsident des Senates  
L ö w i g t

## 7. Die Wirtschaftskrise

Trotz der beginnenden Wirtschaftskrise war 1929 für die LVA noch ein ausgesprochen gutes Jahr. Die Beitragseinnahme betrug 36,7 Millionen RM — ein Betrag, den die LVA erst 1937 auf Grund der Bezirksveränderungen des Groß-Hamburg-Gesetzes wieder erreicht und überschritten hat —, die Rentenlast 26,5 Millionen — davon 5,6 Millionen Ausgleichslast. Zusammen mit 2,3 Millionen RM Zinseinnahme blieb nach 3,7 Millionen Heilfürsorgeaufwand und 1,5 Millionen RM Verwaltungskosten (einschl. 240 000 RM Vergütung an die Reichspost für die Rentenzahlung) immer noch ein recht hübscher Nettoüberschuß von 9,25 Millionen RM übrig. Das änderte sich 1930: Die Beitragseinnahme ging um 2,8 Millionen auf 33,9 Millionen RM zurück, die Rentenlast stieg auf Grund der Rentenbesserung von 1929, insbesondere der — übrigens schon ab 1. 1. 1932 widerrufenen — Freigabe der Witwenrente für Versicherungsfälle vor dem 1. 1. 1912 um 5,1 Millionen auf 31,1 Millionen (davon 7,2 Millionen Ausgleich), näherte sich also der Beitragseinnahme bedenklich; immerhin blieben für die Rücklage noch 2,5 Millionen übrig. Im Jahre 1931 war auch das vorbei: die Beitragseinnahme sank gegen das schon schlechte Vorjahr weiter um 6,3 Millionen RM auf 27,6 Millionen, die Rentenlast dagegen stieg weiter um 1,5 Millionen auf 32,6 Millionen RM, überstieg also allein schon die Beitragseinnahme um 5 Millionen RM, so daß das Rechnungsjahr mit einem Fehlbetrag von 7,25 Millionen abschloß, der teils durch einen Lombardkredit von 1,2 Millionen RM, teils durch Zugriff auf die Rücklage gedeckt werden mußte. Den anderen Anstalten ging es nicht besser, und da auch das Reich und die Garantieverbände nicht helfen konnten — sie waren je selbst in schwerer Not —, blieb kein anderer Ausweg übrig als eine allgemeine Rentenkürzung. Die Notverordnung vom 8. 12. 1931 sah sie im Entwurf vor, brachte dann aber doch nur eine Kürzung von Renten in bestimmten Fällen, z. B. bei mehrfachen Bezügen verschiedener Art (z. B. Invalidenrente neben Unfallrente oder Ruhegehalt, Witwenrente neben Rente aus eigener Versicherung); das war zur Not erträglich, brachte aber für die LVA nur etwa 3 Millionen RM Ersparnis. Die Verordnung vom 19. 6. 1932 kürzte die laufenden Invalidenrenten um 6, die Witwenrenten um 5 und die Waisenrenten um 4 RM monatlich, während bei den neu festzusetzenden Invalidenrenten der Grundbetrag um 7 RM monatlich gekürzt wurde und der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil der neuen Witwenrenten von 60 auf 50%, der neuen Waisenrenten von 50 auf 40%, der Invalidenrente des Verstorbenen herabgesetzt wurde; für die LVA be-

deutete das eine Ersparnis von etwa 7 Millionen RM. In der Tat sank die Rentenlast 1932 von 32,6 auf 25,5 Millionen RM, aber auch die Beitragseinnahme ging nochmals von 27,6 auf 20,6 Millionen RM zurück, also gleichfalls um 7 Millionen RM. Mit einem solchen Rückgang hatten die Anstalten nicht gerechnet, und so kamen gerade diejenigen Anstalten, die sich besonders stark mit Hypotheken und Darlehen für Kleinwohnungsbau, für Anstalten, Heime usw. betätigt hatten, in besonders große Schwierigkeiten, nachdem ihre alsbald realisierbaren Reserven verbraucht waren. Eine Notgemeinschaft unter den Anstalten einerseits, stärkere Einschränkung der Heilfürsorge-Leistungen andererseits sollten helfen. Bei der LVA wurden zahlreiche Beihilfen für allgemeine Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge teils gekürzt, teils gestrichen, das Genesungsheim Westerland im Hinblick auf die geringere Dringlichkeit der dorthin überwiesenen Fälle im Sommer 1933 nicht wieder aufgemacht und das Kinderlandheim Groß-Hansdorf, das als Schullandheim-Waisenhaus eine zwar schöne und wertvolle, aber für die Invalidenversicherung sehr am Rande liegende Aufgabe erfüllte, Anfang April 1933 als solches endgültig aufgegeben; nach vorübergehender Benutzung durch das Wohlfahrtsamt Hamburg wurde das Heim später dem Tuberkulose-Krankenhaus Groß-Hansdorf als Abteilung angegliedert.

Daß diese einschränkenden Maßnahmen höchst unerfreulich waren, liegt auf der Hand. Besonders gilt das für die Rentenkürzungen in Anbetracht der an sich schon unzureichenden Höhe der Renten. Daß auch die gekürzten Renten versicherungstechnisch im Vergleich zu den Beiträgen weitaus günstiger waren, als rechnungsmäßig möglich, mochte für die Versicherten ein wenn auch magerer Trost sein insofern, als sie für die geleisteten Beiträge immer noch vollen Gegenwert und mehr als das erhielten.

Daß die LVA die vom Reich vorgeschriebene Kürzung der Gehälter der Beamten und Angestellten durchführen mußte, versteht sich von selbst; bei der geringen Bedeutung der Personalkosten im Haushaltsplan der LVA — 1930 z. B. nur 1 Million RM = 2,9% der Beitragseinnahme — schlug das jedoch wenig zu Buch.

### 8. *Präsident Helms wird entlassen*

Mitten in der Krise wechselte die Führung. Der politische Umschwung war gekommen, die „Machtergreifung“. Anfang März 1933 traten in Lübeck zunächst die sozialdemokratischen Senatoren mit Bürgermeister Löwigt an der Spitze zurück, im weiteren Verlauf des Monats dann auch die bürgerlichen Senatoren mit Ausnahme eines Wachpostens; neue Männer traten an. Daß sich in einer so herausgehobenen Stelle wie der des Präsidenten der LVA ein Mitglied der SPD — Präsident Helms war 1922, wie so manche, die politisch von Friedrich Naumann herkamen, dieser Partei beigetreten, war aber nach den damaligen Mehrheitsverhältnissen in den drei Senaten nicht wegen, sondern trotz dieser Parteizugehörigkeit Präsident der LVA geworden — würde im Amte halten können, war von vornherein ausgeschlossen. Anfang April fand

sich, herbeigeht von dem Senatskommissar für die Sozialbehörde, Bannemann, offenbar auf Grund von Denunziationen aus dem Kreise der Mitarbeiter, von denen sich einige wenige bisher geheim und jetzt offen zur neuen Lehre bekannten, der Senatspräsident Fuisting vom Reichsversicherungsamt mit einem Amtmann zur Prüfung ein. Er begann die Revision damit, daß er Grüße von dem mit Helms befreundeten Präsidenten der LVA Hannover, Dr. Frommhold, überbrachte, von dem er aus gleichem Anlaß herkam. Es bedeutete für Präsident Helms einen nicht geringen Schock, als er unmittelbar darauf in der Zeitung las, Frommhold habe sich das Leben genommen — eine jener schwer begreiflichen Kurzschlußreaktionen, denn es lag nichts Ernstliches gegen ihn vor. Fuisting beanstandete bei der Revision in einer Reihe von Fällen das Geschäftsgebahren der Anstalt in Hypothekensachen und bemängelte auch, daß das Aufsichts- und Genehmigungsrecht des Reichsversicherungsamts in einer Reihe von Fällen mißachtet worden sei. Auf Grund dieses Berichtes beschloß der Lübecker Senat am 22. 11. 1933, gegen Präsident Helms ein förmliches Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung einzuleiten, und entthob ihn mit sofortiger Wirkung seines Amtes. Daß die Pressenotiz über diesen Vorgang den in jener Zeit, die mit der Ehre des politischen Gegners nicht gerade schonend umzugehen pflegte, bemerkenswerten Zusatz enthielt, die persönliche Integrität des Präsidenten Helms stehe nicht in Frage, verdankte dieser der nachdrücklichen Intervention seines ärztlichen Mitarbeiters Dr. med. Stroomann, der seit 1931 hauptamtlich den vertrauensärztlichen Dienst der LVA leitete und den Vorstand in ärztlichen Fragen beriet. Während noch die Voruntersuchung lief, entließ der Reichsstatthalter Hildebrandt in Schwerin, zu dessen Amtsbereich Lübeck damals gehörte, Präsident Helms gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, d. h. mit gekürzter Pension, zum 1. 12. 1933. Trotzdem ging das Disziplinarverfahren, nunmehr mit dem Ziel der Aberkennung des Ruhegehalts, weiter. Aber obwohl die Voruntersuchung schon im September 1933 abgeschlossen war, brachte der öffentliche Ankläger erst Mitte Juni 1934 eine Anschuldigungsschrift zustande, die sich ganz an den Bericht von Fuisting hielt und die Ergebnisse der Voruntersuchung übergang.

Ende August 1934 kam es dann endlich — im Sitzungssaal der LVA — zu einer mehrtägigen Verhandlung vor der Lübecker Disziplinarkammer, die unter dem Vorsitz von Richter (nach dem Kriege Landgerichtsdirektor) Staunau, mit Dr. Strahl als zweiten Richter und mit Regierungsdirektor Dr. Volger, Direktor der Senatskanzlei Krüger und Brandinspektor Warnholz als Beamtenbeisitzern in mustergültig vornehmer Verhandlung den ganzen Fragenkomplex mit dem Angeschuldigten erörterte und durchleuchtete. Am 1. September fiel das Urteil: Freispruch. In einer ganzen Reihe von Fällen hatte bereits der öffentliche Ankläger die Anklage fallen lassen. In den übrigen Fällen fand zwar die Kammer auch nicht alles gut und richtig, was Präsident Helms unternommen hatte, um die von ihm geförderten Unternehmen durch die Krise zu steuern, fand aber bei aller Kritik — ex post, wie sich das Gericht bewußt war — keinen ausreichenden Grund für eine disziplinarische Ahndung überhaupt, geschweige denn für eine so schwere. Ein schöner Erfolg, auch für den Rechtsbeistand des Angeschuldigten,

Senator a. D. Ewers, der nach seinem Rücktritt aus dem Senat seine Anwaltspraxis mit tapferer und kluger Vertretung von politisch Gemaßregelten neu eröffnet hatte. Es dauerte freilich noch bis zum Februar 1935, ehe der Senat die zunächst zur Wahrung der Frist alsbald eingelegte Berufung als aussichtslos zurückzog. Und auch dann, nach Rechtskraft des Freispruches, ließ es sich die LVA nicht nehmen, die paar eingetretenen oder drohenden Verluste an Hypotheken — im Vergleich zu den vielen Millionen angelegten Hypothekengelder, die reibungslos durch die Krise gingen und zu den großen Kursverlusten an mündelsicheren Wertpapieren, geringfügige Beträge — zu einem Schadensersatzanspruch zu verwenden und in einem für Präsident Helms recht harten Vergleich dessen Versorgungsbezüge noch weiter zu schmälern. Nach dem Kriege hat dann allerdings die LVA, obwohl Präsident Helms nicht zu ihr zurückkehrte, sofort und von sich aus, ohne einen Antrag abzuwarten, diese ganzen einbehaltenen Beträge wieder ausgekehrt.

## V. Die Anstalt unter Präsident Dr. Storck (1933 - 1945)

### 1. *Der neue Leiter*

An Stelle des erst suspendierten, dann entlassenen Präsidenten Helms übernahm der Direktor der Lübecker Behörde für Arbeit und Wohlfahrt Dr. Storck die Leitung der LVA, erst kommissarisch, Anfang Oktober 1933 endgültig.

Storck, am 23. Januar 1885 zu Alzey (Hessen) geboren und seit 1910, zunächst als Assessor, dann als Regierungsrat am Stadt- und Landamt und Oberregierungsrat und Direktor des Jugendamts und Landesjugendamts in Lübeck tätig, war ein anerkannt tüchtiger Verwaltungsbeamter, im Bereiche des Jugendrechts und der Jugendfürsorge Fachmann von Rang. Daß er für den neuen Posten, der für ihn einen erheblichen Aufstieg bedeutete, durchaus geeignet war, ist ohne Vorbehalt anzuerkennen. Der neuen Lehre hat er sich dann allerdings mit Eifer beflissen, teils wohl aus Überzeugung, teils gedrängt von einigen (wenigen) radikalen Elementen in der Gefolgschaft — nicht eben den besten —, nicht zuletzt aber gezogen von dem schwer widerstehbaren Sog eines großen Amtes im Hitlerstaat. So konnte es nicht ausbleiben, daß er, als der Krieg vorbei und auch in Hamburg der nationalsozialistische Spuk verfliegen war, alsbald aus dem Amte weichen mußte. Seine letzten Jahre waren schwer; am 14. 10. 1949 starb er in Hamburg an Krebs.

### 2. *Aufstieg aus der Krise*

Als am 11. April 1933 Dr. Storck an Stelle von Präsident Helms die Leitung der LVA übernahm, waren die harten Maßnahmen der Sanierung in die Wege geleitet — Rentenkürzung, Einschränkung der Heilfürsorge, Schließung von Heimen — und begannen sich auszuwirken. Die Krise stand. Immerhin, die

Beitragseinnahme stieg 1933 noch nicht, ging sogar noch ein wenig zurück, aber nur um 12 000 RM, betrug also für 1933 praktisch ebenso 20,5 Millionen RM wie 1932. Dafür ging aber die Rentenlast von 24,5 auf 20,1 Millionen RM zurück — davon 18,1 Millionen eigener Anteil an den selbst angewiesenen Renten, 2 Millionen Ausgleichsbelastung zugunsten anderer Versicherungsträger —, die Ausgaben für Heilverfahren und Gesundheitsfürsorge, die 1930 rund 3,7 Millionen RM betragen hatten, auf 968 000 RM, der Zuschuß aus dem Vermögen, der von 1930 auf 1931 7,25 Millionen und von 1931 auf 1932 6,2 Millionen betragen hatte, sank auf 1,4 Millionen RM. Aber schon im nächsten Jahr, 1934, stieg die Beitragseinnahme auf rund 25 Millionen RM, nicht zuletzt allerdings auf Grund des im Gesetz vom 7. 12. 1933 vorgesehenen Aufbaus einer neuen Lohnklasse VIII für Wochenarbeitsverdienste von mehr als 42 RM, mit der wiederum der Unterversicherung der höher gelohnten Arbeiter etwas abgeholfen wurde; eine für die Hansestädte besonders wirksame Maßnahme, entfielen doch hier gleich 25,1% aller Beiträge auf die neue Lohnklasse. Auch für die Heilfürsorge konnten erhöhte Mittel aufgewendet werden, und zwar insgesamt reichlich eine Million Mark; die Heilstätte Glückauf und das Genesungsheim Westerland konnten im Laufe des Jahres wieder in Betrieb genommen werden. Bei wenig veränderter Rentenlast — sie sank noch auf 19,2 Millionen RM — ergab sich für 1934 sogar wieder ein Vermögenszuwachs von 5,2 Millionen RM. Diese günstige Entwicklung setzte sich in den beiden nächsten Jahren fort: 1935 stieg die Beitragseinnahme auf 29,3 Millionen, 1936 auf 33,8 Millionen, während die Rentenlast mit 21 und 22 Millionen RM nur unwesentlich anstieg, die Ausgabe für Heilverfahren und Gesundheitsfürsorge auf 1,3 bzw. 1,4 Millionen, und das Vermögen wuchs um 7 und 10 Millionen auf wieder 57,4 Millionen, 8 Millionen mehr als auf dem Höhepunkt von 1930 und 22 Millionen mehr als im Tiefpunkt von 1933. Die Anstalt war wieder in der Lage sich finanziell zu rühren.

Den Aufstieg über die nächsten Jahre bis zum Kriege zu verfolgen, muß unterbleiben, denn im Jahre 1937 trat die grundlegende Änderung des Anstaltsbezirks ein, von der unten in Abschnitt 4 die Rede sein soll; sie macht die Zahlen von vorher und nachher unvergleichbar.

### 3. Organisatorische Änderungen

Während die Anstalt in und nach der Krise stille hielt, war Zeit für organisatorische Änderungen, die sich aus dem politischen Umschwung und seinen neuen Grundsätzen ergaben. Zunächst wurden die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes ausgewechselt. Geheimrat Bielefeldt schied im August 1933 auf eigenen Antrag aus und kehrte, als Witwer in Lübeck vereinsamt, Anfang 1934 nach Berlin zurück, wo er am 23. 12. 1942 starb, spät genug, um das bittere Ende des Krieges vorauszusehen, früh genug, um es nicht zu erleben. Die übrigen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder — der Hamburger Buchdruckereibesitzer Bargsted, der Direktor der Bremer Ortskrankenkasse, Senator Rhein

und der Hamburger Gewerkschaftssekretär Dube — wurden auf Grund des Gesetzes vom 18. 5. 1933 abberufen und neu berufen. Im Juni 1933 wurden dann auch die Versichertenvertreter, im August die Arbeitgebervertreter im Ausschuß, mit einziger Ausnahme des Arbeitgebervertreters aus der Landwirtschaft, der wohl rechtzeitig für das richtige Parteibuch gesorgt hatte, abberufen, aber nicht ersetzt, da Wegfall des Ausschusses in Aussicht stand. Dieser erfolgte in der Tat in der ersten Ausführungsverordnung vom 24. 10. 1934 zu dem grundlegenden Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. 7. 1934. An die Stelle des Ausschusses trat der Gesamtvorstand, aber nur bis Ende des Jahres. Denn mit Wirkung vom 1. 1. 1935 führte die 5. Ausführungsverordnung (vom 21. 12. 1934) auch für die Versicherungsanstalten das Führerprinzip ein: statt des kollegialen Vorstandes ein letzten Endes alleinentscheidender und alleinverantwortlicher Leiter. Als solche wurden die amtierenden Vorstandsvorsitzenden vorläufig bestellt; endgültig zum Leiter ernannt wurde Präsident Dr. Stork durch Verfügung des Reichsarbeitsministers vom 23. 4. 1936 mit Wirkung vom 23. 1. 1936. Dem Leiter beigegeben waren hauptamtliche Stellvertreter, die ihm nachgeordnet waren, und ein von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Arbeitsfront berufener Beirat von 5 Personen, der lediglich beratende und unterstützende Aufgaben hatte. Damit war die Selbstverwaltung bei den Landesversicherungsanstalten praktisch beseitigt. Sie war auch früher insofern eingeschränkt gewesen, als die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder als Landesbeamte von den Garantieverbänden berufen wurden, hatte aber besonders in den Gesamtvorständen, wenn auch bei den einzelnen Anstalten unterschiedlich, recht ersprießlich gewirkt. Die LVA d. H. war auch darin, darf man wohl sagen, mit unter den führenden Anstalten gewesen. Erst das Gesetz vom 13. August 1952 stellte die Selbstverwaltung der Landesversicherungsanstalten wieder her und erweiterte sie wesentlich, indem es den Vorstand rein ehrenamtlich aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber gestaltete und die leitenden Beamten als Direktorium ihm unterstellte.

Mehr eine Verwirklichung älterer Pläne als nationalsozialistischen Gedankenguts war die Erweiterung des Aufgabenbereiches der LV-Anstalten um die sog. Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung, wie sie im Aufbaugesetz vom 5. 7. 1934 vorgesehen und mit Verordnung vom 15. 12. 1934 durchgeführt wurde. Es handelt sich um Aufgaben, welche insbesondere die kleinen und mittleren Krankenkassen allein nicht befriedigend bewältigen können: der Betrieb von Heilanstalten und Heimen, die vorbeugende Gesundheitsfürsorge, der vertrauensärztliche Dienst, Verwaltung der Rücklagen und der Gemeinlast sowie die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Kassen. Die neue Abteilung Krankenversicherung trat im April 1935 in Kraft, zunächst in Hamburg, seit dem 1. 1. 1936 in Lübeck. Auf sie ist hier nicht näher einzugehen, da sie die Lübecker Zeit der LVA, die hier zur Erörterung steht, nur eben streift.

#### 4. Das Groß-Hamburg-Gesetz, das Ende der Gemeinschaft

Am 26. 1. 1937 erging das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen. Es brachte für den Groß-Hamburg-Raum die längst fällige Neuordnung der Landes- und Verwaltungsgrenzen. Hamburg erhielt — von den Landgemeinden sei hier abgesehen — aus der preußischen Provinz Schleswig-Holstein die Städte Altona und Wandsbek, aus der Provinz Hannover Harburg-Wilhelmsburg, gab dafür aber an Hannover die Stadt Cuxhaven mit den umliegenden Landgemeinden, an Schleswig-Holstein außer den Walddörfern die kleine Stadt Geesthacht ab. Als weiterer Ausgleich wurde die Freie und Hansestadt Lübeck — bisher wie Hamburg und Bremen in der Rechtsstellung eines Landes — als kreisfreie Stadt in Schleswig-Holstein eingegliedert, ungefragt wie auch die übrigen Gemeinden. Damit änderte sich ohne weiteres (§ 1333 RVO) der Bezirk der Anstalt: die in Hamburg eingemeindeten Städte und Landgemeinden, also insbesondere Altona, Wandsbek, Harburg-Wilhelmsburg, wuchsen auch dem Anstaltsbezirk zu, und Lübeck schied wie Geesthacht durch die Eingliederung nach Schleswig-Holstein aus der LVA der Hansestädte aus und wuchs der LVA Schleswig-Holstein zu. Ein von dem Lübecker Regierungsrat Schneider — dem jetzigen Finanzsenator — inspirierter Versuch, die beiden LVAnstalten, Hansestädte und Schleswig-Holstein, möglichst noch mit der LVA Mecklenburg, zu einer großen LVAnstalt mit Sitz in Lübeck zusammenzulegen, scheiterte am Widerstreben Schleswig-Holsteins und an dem kategorischen Nein Hamburgs; immerhin setzte Lübeck es aber durch, als Entschädigung für den Verlust der LVA der Hansestädte, die nach Hamburg zog, die LVA Schleswig-Holstein von Kiel nach Lübeck zu bekommen.

Infolge der durch das Groß-Hamburg-Gesetz bedingten Gebietsänderung stieg die Beitragseinnahme der LVA der Hansestädte, wie sie zunächst noch firmierte, von 1936 auf 1937 sprunghaft um 6,9 Millionen RM auf 40,7 Millionen und 1938 nochmals auf 46,4 Millionen RM, gewiß nicht allein wegen des wirtschaftlichen Aufschwungs und trotz des Ausscheidens von Lübeck, um dann allerdings 1939 um 7,6 Millionen auf 38,9 Millionen RM zurückzugehen. Dieser Rückgang war im wesentlichen eine Folge nicht etwa des Kriegsausbruchs, sondern des Ausscheidens von Bremen, das zwar vom Groß-Hamburg-Gesetz nicht berührt wurde, aber — übrigens mit seiner Zustimmung — mit Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 9. 4. 1938 im Anschluß an die politische Gliederung (Gau Weser-Ems) mit Wirkung vom 1. 1. 1939 der LVA Oldenburg zugeteilt wurde. Im Jahre 1937 hatte Bremen allein 10 Millionen RM an Beiträgen zur Invalidenversicherung aufgebracht, die LVA Oldenburg-Bremen, wie sie nunmehr hieß, erhielt also zu ihrem überwiegend ländlichen Bezirk einen überaus wertvollen und leistungsstarken Zuwachs. Die Gemeinsamkeit der Hansestädte in bezug auf die Invalidenversicherung war damit erledigt, nicht aus innerem Gegensatz zerfallen, sondern durch höhere Gewalt, wenn auch nicht sinnlos, zerschlagen. Seitdem heißt die Anstalt, von der hier die Rede war,



nach der Verordnung vom 9. 4. 1938 LVA Hansestadt Hamburg und endgültig seit dem 1. 7. 1952 auf Grund der neuen Hamburger Verfassung *Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg*.

Nach dem Übergang Lübecks an Schleswig-Holstein saß die LVA in Lübeck außerhalb des eigenen Bezirks in dem einer anderen Anstalt. Die Übersiedlung nach Hamburg, früher schon erörtert (vgl. oben I 1 a. E.) war jetzt zwangsläufig und in der Verordnung vom 9. 4. 1938, indem sie Hamburg als Sitz bestimmte, ausdrücklich vorgeschrieben. Es war aber nicht leicht, für einen so großen Bürobetrieb in Hamburg geeignete Räume zu finden. Das Neue Altonaer Rathaus, das durch die Eingemeindung Altonas nach Hamburg zum größten Teil freizumachen war, bot — allerdings, wie sich bald herausstellen sollte, nur für wenige Jahre — eine wenn auch räumlich nicht ausreichende Unterkunft; die Heilverfahrensabteilung, die vertrauensärztliche Dienststelle der Invalidenversicherung und die Abteilung Krankenversicherung wurden im Gebäude der Kur- und Badeanstalt am Lerchenfeld untergebracht. Der Umzug nach Hamburg, der am 15. 12. 1938 erfolgte, erforderte 55 Lastwagen mit 530 Wagenmetern; etwa 300 000 Akten und 10 Millionen Quittungskarten waren zu befördern, deren endgültige Einordnung bis Ende Februar 1939 Zeit nahm. Auch die Mitarbeiter, 137 Beamte und Angestellte, meist verheiratet und mit Kindern, mußten nach Hamburg umziehen, soweit ihnen nicht wegen Alters der Umzug erlassen wurde. Die einmaligen Kosten des Umzugs betragen etwa 40 000 RM, das Mehr an Personalkosten infolge des Unterschieds zwischen der (damaligen) Lübecker Ortsklasse B und der Hamburger Sonderklasse damals 40 000 RM jährlich. In das Verwaltungsgebäude in Lübeck zog im April 1939, nachdem es gründlich überholt worden war, ungerne und widerstrebend — denn sie war in Kiel besser und zentraler untergebracht — die LVA Schleswig-Holstein, beließ aber notgedrungen Heilverfahrensabteilung, ärztlichen Dienst und Kartenlager in Kiel, bis die Bomben auf Kiel dem ein Ende machten. Das Lübecker Verwaltungsgebäude erwarb sie für 545 000 RM zu eigen. Die Zeit der *LVA der Hansestädte in Lübeck* war vorüber.

## VI. Die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte in Zahlen (1891 - 1936)

1	2	3	4		5	6	7	8	9
Geschäfts- jahr (Ende)	Zahl der Versi- cherten 1)	Beitrags- ein- nahme M - RM	Rentenbestand Ende des Jahres:		Renten- last M - RM	durchge- führte stän- dige Heil- verfahren 3)	Kosten des Heilver- fahrens M - RM 5)	Verwal- tungs- kosten M - RM 4)	Vermögen (Buchwert Ende des Jahres) M - RM
			Inv. und Alters- renten	Witwen- renten					
1891	256 740	2 989 330	878		85 789	—	—	183 914	2 594 719
1896	320 000	3 479 213	3 272		352 485	632	164 877	296 988	17 774 988
1901	387 181	4 613 630	8 192		1 756 665	1 476	479 641	487 768	33 710 683
1906	476 555	5 956 238	14 028		3 121 658	2 146	535 614	653 050	47 071 408
1911	506 030	6 467 845	16 759		3 293 262	3 048	731 094	865 509	61 579 440
1912	558 741	9 097 821	17 646	97	3 634 348	3 118	706 251	896 577	67 124 795
(KVO)									
1917	408 770	7 129 555	28 352	1 871	5 433 320	1 255	1 053 606	1 055 214	86 322 676
1924	419 998	12 356 454	37 220	5 230	8 600 394	1 317	828 931	639 009	9 462 927
1925	483 415	17 159 378	39 873	6 521	12 070 203	2 464	1 260 609	846 215	12 564 638
1926	459 623	21 558 718	43 279	7 829	17 146 777	2 850	1 800 021	922 678	16 438 600
1927	520 913	28 110 942	46 027	9 253	19 336 035	2 793	1 593 732	1 041 364	25 510 252
1928	522 285	34 759 704	49 172	10 638	21 697 835	3 231	2 238 642	1 266 803	38 588 171
1929	542 007	36 729 463	51 814	12 728	25 878 489	3 537	2 733 404	1 260 583	48 533 967
1930	498 832	33 869 975	55 166	15 852	31 082 894	4 725	3 409 952	1 521 553	49 737 249
1931	416 024	27 542 031	58 643	17 302	32 624 112	3 925	2 697 383	1 728 480	42 504 984
1932	335 046	20 576 311	58 947	14 611	24 482 001	1 322	1 607 000	1 551 000	36 350 702
1933	349 860	20 564 134	61 190	15 348	20 082 849	2 195	969 000	1 467 000	34 952 557
1934	385 790	24 980 340	61 893	15 602	19 234 473	2 415	1 067 000	1 508 500	40 207 860
1935	434 767	29 352 883	61 620	15 723	20 978 702	2 828	1 299 000	1 564 500	47 324 701
1936	482 097	33 792 175	61 648	16 027	22 035 500	2 800	1 429 500	1 527 200	57 408 516

1) Errechnet aus der Zahl der verkauften Wodenbeitragsmarken geteilt durch 43, d. h. durch die Zahl der im Durchschnitt für einen Versicherten jährlich verwendeten Beitragsmarken.

2) Gezählt werden in der Invalidenversicherung die Waisenrentenstämme; auf den Stamm entfallen bei der LVA d. H. im Durchschnitt 1,32 Waisen, die Zahl der Waisen ergibt sich also, wenn man zu der Zahl der Stämme  $\frac{1}{3}$  hinzuzählt.

3) Ständige Heilverfahren: Stationär in Heilstätten, Heimen, Krankenhäusern durchgeführte, also ohne ambulante Heilverfahren, Zahnersatz-  
beihilfen u. dergl.; in den Kosten (Sp. 7) sind auch die unständigen Heilverfahren berücksichtigt.

4) Kosten der allgemeinen Verwaltung, des Beitragsverfahrens und der Überwachung, sowie Vergütungen an die Deutsche Reichspost für Marken-  
verkauf und Rentenzahlung; der Anstieg von 1930 auf 1931 trotz Gehaltskürzung beruht auf Erhöhung der Postgebühren von 240 400 auf 530 080 RM.

## Forschungsberichte

### Eine Riga-Wisby-Urkunde des 13. Jahrhunderts

Von *Paul Johansen* (Hamburg)

*Hugo Yrwing* hat in der Festschrift<sup>1)</sup> für den hervorragenden schwedischen Mediaevisten und Urkundenforscher *Ernst Nygren* einen bedeutsamen Fund veröffentlicht: das bisher ganz unbekannte Schreiben eines livländischen Ordensmeisters und der Stadt Riga an die Ratmannen zu Wisby, das die Austreibung eines Grafen betrifft, der namentlich unter den neugetauften Landeseinwohnern im Baltikum Unruhe hervorgerufen hatte und sich unrechtmäßig am Handel bereichern wollte. Die Urkunde ist, obwohl ohne Jahresangabe, auch für die ältere Geschichte der Hanse sehr beachtenswert; es sei daher gestattet, im folgenden ausführlicher auf ihren Inhalt einzugehen.

Für das Werk „*Rudera Gothlandica*“ sammelte der schwedische Historiograph *Haqvinus Spegel* 1683 eine ganze Anzahl von urkundlichen Nachrichten über die Insel Gotland, von welchen er einige seinem Zeitgenossen *Nils Rabenius* zugänglich machte, darunter auch solche, die vom Herausgeber des Spegelschen Werkes, *Wennersten*, nicht verwertet worden sind<sup>2)</sup>. *Yrwing* fand in der Reinschrift des Spegelschen Werkes, welche in *Växjö* aufbewahrt wird, die Abschrift der oben erwähnten, noch unveröffentlichten Urkunde; gleichzeitig gelang es ihm eine zweite Kopie oder vielmehr die erste Konzeptabschrift in den Sammlungen des *Rabenius* zu *Skokloster* zu ermitteln. Diese hat, wie wir noch sehen werden, einige wichtige Varianten zum Text, obwohl sie nachträglich von der Hand *Spegels* verbessert (eigentlich verschlimmbessert) wurde.

Es ist anzunehmen, daß die Abschrift um 1683 durch einen unbekanntenen Helfer *Spegels* von einem Original, das damals noch in *Wisby* lag, genommen und von letzterem kollationiert worden ist. Die beiden Historiographen oder Genealogen, *Spegel* sowohl wie *Rabenius*, sind für zahlreiche fälschende Entstellungen abgeschriebener Originaltexte berüchtigt; man darf ihnen also nicht

<sup>1)</sup> *Archivistica et Mediaevistica* Ernesto Nygren oblata, Stockholm 1956, 451—469: *Hugo Yrwing*, *Alf Erlingssons olycksöde. En studie kring ett dokumentfynd*.

<sup>2)</sup> *Haqvinus Spegel*, *Rudera Gothlandica. Kort beskrifning om then öön Gothland 1683*. Utg. af *O. V. Wennersten*, Visby 1901.

trauen, muß mit allergrößter Vorsicht versuchen, den wahren Inhalt der Dokumente zu rekonstruieren.

Yrwing hat es zunächst auch nicht an der nötigen Vorsicht fehlen lassen und klar erkannt, daß in der Riga-Wisby-Urkunde vor allem der Name des Ordensmeisters verfälscht worden ist. Spiegel und sein Helfer konnten die Abkürzung des Vornamens nicht lesen und einigten sich dann kurzerhand auf „Volqvinus secundus magister ordinis“, eine Bezeichnung, die Spiegel dem „Chronicon Prussiae“ Peters von Dusburg entnahm<sup>3)</sup>. Dabei übersahen sie großzügig, daß Volkwin nicht Deutschordensmeister, wie die Urkunde besagt, sondern Meister des Schwertbrüderordens (1209—36) in Livland gewesen war. Es läßt sich hier also ohne weiteres erkennen, wie gewissenlos Spiegel mit dem Text umging. Aber zugleich ergibt sich die schwierige Frage, welcher Ordensmeister denn nun tatsächlich der Aussteller gewesen ist; aus der fragwürdigen, später von Spiegel korrigierten Lesung: „Fol. et magistratus“ ergibt sich zunächst gar nichts, das uns weiterführen könnte.

Yrwing hat sich daher, um weiterzukommen, auch folgerichtig dem nächsten entscheidenden inneren Merkmal der Urkunde zugewandt, nämlich der Erwähnung eines Grafen. Der Kopist las den Namen dieses Grafen in der Form eines „comes Tunsternensis“, worüber Spiegel „Tunsbergensis“ zugeschrieben und korrigiert hat. Damit meinte er offensichtlich an der betreffenden Stelle den Ortsnamen Tönsberg (älter: Tunsberg) wiedererkennen zu können, das ist eine Burg und Stadt in Norwegen am Ausgang des Oslo-Fjords. Yrwing hat sich diese Auffassung Spiegels zu eigen gemacht und baut sie zum Angelpunkt seiner Interpretation und Darstellung aus.

Es hat zwar nie einen Grafen von Tönsberg oder Tunsberg gegeben, aber es findet sich gegen Ende des 13. Jhs. in Norwegen ein Jarl namens Alf Erlingssen auf dem Erbsitz Thornberg, dem gelegentlich der Titel eines „comes de Saresburgh“, d. h. Sarpsborg am Oslo-Fjord, zugelegt wird. Yrwing meint, die Livländer hätten Thornberg, Tunsberg und den Grafentitel von Sarpsborg durcheinandergebracht und einfachheitshalber den Mann „comes Tunsbergensis“ genannt, weil Tönsberg ihnen ein wohlbekannter Ort war<sup>4)</sup>.

Auf die interessante Persönlichkeit dieses Alf Erlingssen und auf seine Rolle in den hansisch-dänisch-norwegischen Verwicklungen der 80er Jahre des 13. Jahrhunderts brauchen wir hier nicht näher einzugehen. Es genügt für uns festzustellen, daß sein Name sonst niemals in livländischen Quellen begegnet; auch die nordischen Annalen wissen über ihn nur zu berichten, daß er nach einer Mordtat 1287 in ein schwedisches Kloster flüchtete, dann sich der Seeräuberei widmete und 1290 vor der Küste Schonens gefangen und hingerichtet wurde<sup>5)</sup>. Von den in unserer Urkunde erwähnten Abenteuern in Livland oder gar einer Beunruhigung der dortigen Neugetauften durch ihn ist nirgends die Rede.

<sup>3)</sup> Yrwing, S. 456; noch näher liegt aber Entlehnung aus der weitverbreiteten „Chronologia“ des Joh. Funccius, Königsberg 1552 ff. (Notiz zum Jahre 1224).

<sup>4)</sup> Yrwing, S. 466, Anm. 30.

<sup>5)</sup> Yrwing, S. 453—455.

Trotzdem meint Yrwing im „comes Tunsbergensis“ Alf Erlingssen wiedererkennen zu können, von den er nun annimmt, daß dieser zwischen 1288 und 1290 als Seeräuber auch in Livland eine Gastrolle gespielt habe. Da Ordensmeister Halt, den Yrwing für den Aussteller („Fol.“ = Holt) der Urkunde hält, sein Amt im Frühjahr 1290 antrat, Alf aber 1290 umkam, ergibt sich für ihn — wenn auch in gedrängter Enge von Zeit und Ort — als Datum<sup>6)</sup> der Urkunde: 1290, Montags nach Trinitatis (Mai 29).

Bei der Interpretation von Quellen muß erste logische Forderung sein, sie zunächst aus ihrem Ursprungsland heraus zu verstehen. Der genius loci muß zuerst befragt werden, ehe man in die Ferne schweift. Und wenn man die Frage stellt, welch ein Graf gegen Ende des 13. Jahrhunderts Unruhe in Livland verursacht hat, liegt eine Antwort sehr nahe; so dicht gesät waren die Grafen in jenen Grenzmarken Europas nicht. Man findet einen solchen Grafen auch in den allgemeinen Darstellungen der Geschichte erwähnt: es ist Günzel III. von Schwerin, der 1267/68 als Kreuzfahrer in Livland weilte und sich in die Händel zwischen dem Erzbischof Albert II. Suerbeer von Riga und dem Deutschorden mischte<sup>7)</sup>.

Geht man von der ursprünglichen Lesart „Tunsternensis“ aus, so ist eine Übereinstimmung nicht schwer zu finden: offensichtlich wurde, wie damals allgemein üblich, der Vorname des Grafen in den Urkunden abgekürzt. Statt „Guncelinus“ schrieb man „G.“ oder „Gun.“ und fügte „Swerinensis“ dazu; so konnte der Konzeptschreiber statt „Gun. swerinensis“ „Tunsternensis“ lesen, und Spiegel erblickte wohl in dem einen hochgezogenen Vorstrich des w ein b, wodurch seine Konjekture „Tunsbergensis“ entstand. Möglich ist dieser Irrtum ohne weiteres, und ich werde im folgenden zeigen, wie auch der gesamte übrige Inhalt der Urkunde ohne Gewaltanwendung in das livländische Zeitgeschehen um 1268 hineinpaßt, wenn man „comes Gun(celinus) Swerinensis“ als die richtige Lesart voraussetzt.

Zunächst aber wollen wir sehen, ob nun, wenn das Jahr 1268 als richtig angenommen wird, die Einsetzung des damals regierenden livländischen Ordensmeisters in den Text der Urkunde methodisch möglich ist. Ich gehe dabei wieder von der ursprünglichen Variante der Rabenius-Sammlung aus, die durch den überklugen Spiegel verworfen wurde: „Fol.(?) et magistratus“. Das letzte Wort ist ja offensichtlich nur falsche Auflösung der Abkürzung magr. = magister, das braucht uns nicht weiter zu beschäftigen. Davor müßte aber, wenn wir andere Urkunden zu Rate ziehen: „frater Otto“, nämlich der Name des Ordensmeisters Otto von Lutterberg, der von August 1267 bis zu seinem Heldentode 1270 Febr. 16 regierte, stehen. Es ist nicht schwer, in der ver-

<sup>6)</sup> Yrwing, S. 458; oder, wenn „Chono“ aus „Fol.“ herauszulesen sein sollte, der Name des Vorgängers von Meister Halt — ergäbe sich das Datum (1289) Juni 6, Yrwing S. 466.

<sup>7)</sup> Theodor Schiemann, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jh., Berlin 1887, S. 66—67. Georg Rathlef, Das Verhältnis des livl. Ordens zu den Landesbischöfen u. d. Stadt Riga, Dorpat 1875, S. 77. Allg. Deutsche Biographie I, S. 202 bis 204 (Mantels).

lesenen Abkürzung „fol.“ der Rabenius-Sammlung „fr.“ mit Schleife des r, also frater zu erkennen. Das nachfolgende „et“ bei Rabenius müßte dann die gewöhnliche Abkürzung „O.“ oder „ot.“ für den Vornamen des Ordensmeister Otto sein. Jedenfalls ist diese Deutung weit ungezwungener als Yrwings Interpretation, der in „Fol.“ eine Entstellung der Namen Halt oder Holt, ja vielleicht sogar von Chono sehen will, Nachfolgern Ottos im Meisteramt 1290—96, bzw. 1288—90. In jedem Falle aber würde bei der Rekonstruktion Yrwings das für den Deutschordensmeister verbindliche „frater“ vor dem Namen fehlen, was recht ungewöhnlich ist.

Übrigens weist auch eine scheinbare Kleinigkeit auf die Jahre um 1270 hin: der Passus „magister ceterique fratres domus Theutonice“ kommt m. W. nur zweimal in Urkunden<sup>8)</sup> des livländischen Deutschordens vor, nämlich 1266 und 1271 unter den Meistern Konrad von Mandern und Walther v. Nordeck, nicht aber unter Meister Halt, von dem eine ganze Reihe von Urkunden überliefert ist. Diese Formel war somit um 1290 bereits ungebräuchlich.

Die Datierungsfrage macht, wenn wir den Namen des Grafen Günzel III. in die Urkunde substituieren wollen, zunächst einige Schwierigkeiten. Denn, da der Graf erst im September 1267 in Livland anlangte und bereits 1268 im Sommer<sup>9)</sup> wieder in der Heimat war, käme nur der 4. Juni 1268 als Datum unserer Urkunde in Frage. Dem widerspricht aber, daß nach der bisherigen Auffassung Meister Otto mit den Rigaer Bürgern am 3. Juni 1268 vor der russischen Stadt Pleskau gelegen haben und erst Ende Juni wieder nach Riga zurückgekehrt sein soll, um dann aus Riga zwei Schreiben mit den Rigensern zusammen an Lübeck zu richten<sup>10)</sup>. Diese Schreiben sind undatiert und man hielt sich bezüglich der Monats- und Tagesangabe an die Novgoroder Chronik, welche den 3. Juni als Belagerungsanfang erwähnt, allerdings nicht zum Jahre 1268, sondern 1269. Es würde zu weit gehen, wenn wir hier die ganze komplizierte Materie wieder aufrollen würden, welche Bonnell, Engelmann u. a. dazu veranlaßt hat, die entscheidende Jahreskorrektur an der Novgoroder Chronik vorzunehmen. Schon Höhlbaum äußerte leise Zweifel an der Stichhaltigkeit der Argumente Bonnells, wenn er auch nicht direkt gegen dessen Kompetenz in russischen Datierungsfragen zu opponieren wagte<sup>11)</sup>. Entscheidend für die Beurteilung der Frage ist die Zusammenstellung der Einzeldaten und

<sup>8)</sup> Liv-, Est- und Kurländ. Urkundenbuch I, 393 u. 425.

<sup>9)</sup> So nach P. von Goetze, s. Anm. 16; im Mecklenbg. Urkundenbuch tritt er erstmalig wieder 1269 Juni 5 in Magdeburg auf (II, 1166).

<sup>10)</sup> Lüb. UB I, 315 u. 316. Zur Datierung der Belagerung Pleskaus vgl. Ernst Bonnell, Russisch-livländische Chronographie, Commentar, S. 89—127, insbesondere S. 95, 100 und 111. Bonnell stützt sich im wesentlichen auf die Angabe der Pleskauer Chronik, daß die Belagerung im gleichen Jahr gewesen sei, wie die Schlacht bei Maholm (1268), wo aber das J. 1267 genannt wird. Die Datierung der Novgoroder Chroniken „1269“ hält er für einen späteren Zusatz, was aber keinesfalls für die zahlreichen übrigen russischen Jahrbücher zutreffen kann, welche die gleiche Jahreszahl „1269“ anführen. Engelmann und v. Bunge hielten die Jahreszahl 1269 für richtig. Vgl. auch Anm. 28.

<sup>11)</sup> Hansisches UB I, 656 u. 657 Anm.

ihre Einfügung in die bewegten Ereignisse dieser Jahre, die wir im folgenden versuchen wollen. Es wird sich dabei zeigen, daß die neuentdeckte Urkunde Yrwing's zu einer sehr wichtigen Korrektur der bisherigen Auffassungen von jener Periode beitragen kann, denn tatsächlich wird sich am Datum 1268 Juni 4 für unsere Urkunde wohl kaum rütteln lassen.

Indessen wird eine wirklich einwandfreie Interpretation der Urkunde erst dann möglich sein, wenn wir uns die Mühe machen wollen, sie in allen Einzelheiten zu rekonstruieren und dazu noch eine Übersetzung ins Deutsche hinzufügen. Schon eine erste Lektüre zeigt auf der einen Seite zwar deutlich, daß wir es mit einem ursprünglichen Original zu tun haben, daß nicht der gesamte Inhalt verfälscht worden ist; auf der anderen Seite aber ergibt sich, daß außer willkürlichen Veränderungen und Verlesungen der Namen auch manche andere Textstellen abgeändert worden sind. Besonders deutlich wird das z. B. beim Terminus „livonus“, Genitiv livoni, Gen. Plur. livonorum = der Livländer, welcher in dieser Form erst im Humanistenlatein des 16. Jhs. aufkam; das 13. Jhd. sagte statt dessen „livo“, Genitiv livonis, Gen. Plur. livonum, was aber nicht Livländer, sondern Live bedeutete. Dieses Wort „livonus“ ist bereits in dem ersten Konzept der Urkundenabschrift (Sammlung Rabenius) enthalten und wurde also nicht von Spiegel oder gar Rabenius eingefügt, sondern vom unbekanntem Kopisten im Archiv zu Wisby, der die Aufträge Spiegels ausführte<sup>11a</sup>). Es sind also die Verlesungen und Interpolationen nicht allein auf das Konto Spiegels zu setzen, sondern in noch höherem Maße auf dasjenige seines Gewährsmannes, dessen Arbeit er durch Kollationierung mit dem Original lediglich überprüfte.

### Text

Praeclaris viris ac omni honore dignis, consulibus Theutonum (= *Theutonicorum*) et consulibus Gothorum (= *Gothensium*) in Wisby (? = *Wisbu*), ac universis mercatoribus hoc scriptum offensuris, Volqvinus II magister ordinis <sup>a</sup>) (= *frater Otto magister*) caeteriqve fratres domus Theutonum (= *Theutonicorum*) et Livonorum (= *per Livoniam*), ac universitas consulum civitatis Rigensis cum omnibus mercatoribus Livonorum (= *Livoniae*), cum salute sinceræ promotionis plenitudinem et amoris. Omnes vos et singulos semper cupimus reminisci, qvod fides Livonorum (= *in Livonia*) nunc pullulans et libertas mercatorum ibidem applicationem (= *applicantium*) labore nostro et progenitorum nostrorum usqve nunc laudabiliter est producta. Cuius Livonorum (? = *in Livonia, überflüssig*) ob honorem dei dilatationemqve fidei atqve libertatis vestrae mercaturæ, tanqvam claves camerarum vestrarum, fuimus propugnatores et defensores, qvod qvidam invidentes lupi rapaces sperantes de copiosa mercatura Livonorum (= *Livoniam*) transeunte suam qvamqve inopiam relevare <sup>b</sup>) et ob hoc, se sub spem unanimis illius tamqvam intentionis

<sup>11a</sup>) Yrwing, S. 456. Zu livo und livonus vgl. den Gebrauch der Chronik Heinrichs von Lettland (1227) mit dem Humanistenlatein des 16. u. 17. Jhs., R. Wittram, Baltische Lande, Schicksal und Name, Ostbaltische Frühzeit, Leipzig 1939.

in c) mansionem Livonorum (= *Livoniae*) sociarunt, quorum unus est comes Tunsbergensis d) (= *Gun. swerinensis, Guncelinus Swerinensis*), cuius familia ibidem derelicta adeo terram et neophytos grandi oppressit malo, quare e) idem neophyti eorum crudelitate coguntur de necessitate in pristinam relabi perfidiam, nisi per nos et vos eis subita consolatio proveniat aliquatenus. Quorum miserti et nostra libertate solliciti unanimiter decernimus praedictum comitem de Livonia propulsare, ut sic introitus et exitus Livonorum (= *Livoniae*) subditis et universis mercatoribus liber maneat et securus. Rogamus igitur universitatem vestram f), ut in hoc ad profectum nostrum nobis fideliter assistatis, nullumque turbatorem pacis et tranquillitatis nostrae sive comitem sive alium quemcumque livonicis nostris navibus abducentes toleretis g), et hoc nostris naucleris ut h) discretius morigerentur i) significetis. Qui enim j) secus faxerit k) universa bona deperdet, ut l) in commune demandentur (= *demandetur*), et nauclerus subibit poenam m) corporalem quam n) monebit nos austeritas dictare, quia pro communi utilitate dignoscimus hanc dictasse.

Datum Rigae feria secunda festi Trinitatis.

- |                                  |                            |
|----------------------------------|----------------------------|
| a) Rabenius: Fol. et magistratus | h) Rabenius: sub hac poena |
| b) Rabenius: receptare           | i) Rabenius: morigerentes  |
| c) Rabenius: <i>fehlt</i>        | j) Rabenius: quae est, si  |
| d) Rabenius: Tunsternensis       | k) Rabenius: eos duxerit   |
| e) Rabenius: quod                | l) Rabenius: et            |
| f) Rabenius: nostram             | m) Rabenius: summam        |
| g) Rabenius: <i>fehlt</i>        | n) Rabenius: nec           |

#### *Freie Übersetzung des rekonstruierten Textes*

Den hochberühmten und aller Ehre werten Männern, den Ratmännern der Deutschen und Goten in Wisby nebst den gesamten Kaufleuten, welchen dieses Schreiben begegnet, Bruder Otto, Meister, und die übrigen Brüder des Hauses der Deutschen in ganz Livland, nebst der Gesamtheit der Ratmännern der Stadt Riga und alle Kaufleute in Livland — mit dem Gruß (und Wunsch) ehrlicher Förderung und Liebe in Fülle.

Wir begehren Euch alle und jeden einzelnen daran zu erinnern, daß der nun keimende christliche Glaube in Livland und die Freiheit der daselbst landenden Kaufleute durch unsere und unserer Vorfahren Mühe bis heute lobenswert gefördert worden ist. Für diese Ausweitung des christlichen Glaubens zu Gottes Ehre und für die Freiheit Eures Handels waren wir, gleichsam als Schlüssel Eurer Kammern, Vorkämpfer und Verteidiger. Jetzt aber haben gewisse Mißgünstige, reißende Wölfe, sich Livlands Niederlassung zugesellt, in der Erwartung vielleicht eines einstimmigen Vorhabens, die da hoffen, von dem umfangreichen Durchgangshandel in Livland auch den eigenen Mangel zu beheben. Deren einer ist Graf Günzel von Schwerin, dessen Gefolgschaft hier zurückgelassen, Land und Neugetaufte so sehr mit großer Plage bedrückt hat, daß dieselben Neugetauften durch deren Grausamkeit notwendigerweise gezwungen werden, in den früheren Unglauben zurückzufallen, wenn ihnen nicht



durch uns und Euch eine gewisse schnelle Ermutigung zuteil wird. Da wir uns ihrer erbarmten und um unsere Freiheit bekümmert sind, haben wir einhellig beschlossen, den vorgenannten Grafen aus Livland zu vertreiben, damit so der Eingang und Ausgang Livlands unseren Untergebenen und den gesamten Kaufleuten frei und sicher verbleibe. Wir bitten daher Eure Gesamtheit, daß Ihr uns darin zu unserem Vorteil treulich beisteht und daß Ihr keinen Störer des Friedens und unserer Ruhe duldet, sei es den Grafen oder einen anderen, der unsere livländischen Schiffe wegführen will, und gebt das unseren Schiffern zu erkennen, daß sie dem entschieden Folge leisten (R.: bei dieser Strafe:). Wer nämlich anders tun wird (R.: sie führen wird), soll aller seiner Güter verlustig gehen, wie insgemein befohlen wird, und der Schiffer soll einer Leibesstrafe unterzogen werden, welche unsere Strenghheit uns aufzuerlegen ermahnen wird, da wir wissen, daß wir sie für das allgemeine Wohl diktiert haben.

Datum Riga am Montage des Trinitatis-Festes.

Was diese Urkunde für uns so bedeutsam macht, das ist die offene Darlegung der ideellen und wirtschaftlichen Ziele des Ordens und der Kaufmannschaft, in einem dramatischen Moment den sonst so verschlossenen Lippen des wortkargen, norddeutschen Menschen entlockt. Ordensmeister und Ratsherren Rigas erklären, daß sie für den christlichen Glauben und die freie Niederlassung des Kaufmanns in Livland bisher gekämpft hätten; sie wollen sich auch weiter für die Freiheit des Handels und die Ausweitung des christlichen Bekenntnisses einsetzen; sie sind sich auch bewußt, daß sie gleichsam Schlüsselbewahrer für die gesamte Kaufmannschaft auf Gotland und in der Ostsee sind<sup>12)</sup>. Es wird von ihnen klar erkannt, wie wichtig und mächtig der Durchgangshandel durch Livland geworden ist, sie wollen seine Freiheit gegen alle Eindringlinge verteidigen, Ein- und Ausfahrt auf der Düna offenhalten. Aber man weiß sich auch den neugetauften Einwohnern des Landes verpflichtet, die man gegen alle Bedrückung und Anfeindung zu schützen gewillt ist.

Im Bewußtsein dieser hohen Aufgabe scheuen die Landesherren, Bürger und Kaufleute in Riga nicht davor zurück, strenge Maßnahmen zu ergreifen. Mißliebige Fürsten werden kurzerhand des Landes verwiesen, den ihnen folgenden Schiffern droht man mit Beschlagnahme der Güter und mit Leibesstrafe. Im klassischen Zeitalter der ersten hansischen Ostfahrten, im 13. Jahrhundert, war dies Verhalten nicht ungewöhnlich: wir erinnern uns des Verbots den Sengaller Hafen zu besuchen (1201), das vom gemeinen Kaufmann aus-

<sup>12)</sup> Im Stadtwappen von Riga finden sich über einem von Türmen flankierten Stadttor schwebend zwei gekreuzte Schlüssel, deren symbolische Ausdeutung durch die Zeitgenossen nun klar wird. — Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, wie nahe verwandt die Formulierungen der Urkunde dem Bilde der planvollen, geistig bewegten Pionierarbeit des deutschen Kaufmanns in der Ostsee sind, das uns Fritz Rörig in seinen Aufsätzen entworfen hat: Vom Werden und Wesen der Hanse, 1940, S. 96; Reichssymbolik auf Gotland, HGbl 64, S. 27 usw.

gesprochen und bei Übertretung mit der Todesstrafe geahndet wurde; wir erinnern uns auch dessen, daß im Jahre 1221 der gemeine Kaufmann zu Riga beschloß, dem unerwünschten dänischen Vogt die Lotsen und die Gemeinschaftsfahrt über See zu sperren, womit der Aufstand gegen König Waldemars II. Zwingherrschaft den Anfang nahm<sup>13)</sup>.

Schließlich und nicht zuletzt zeigt uns die Urkunde den deutschen Kaufmann, die Stadt Riga und den Deutschen Orden in einigem Zusammenwirken, wodurch erst der Aufbau der katholischen Kirche und der deutschen Herrschaft im Baltikum möglich wurde. Es ist seinerzeit von mir auf diese grundlegende Tatsache für die Geschichte Livlands hingewiesen worden; ich fand aber Widerspruch bei Leonide Arbusow, der meine Auffassung als überspitzt ablehnte und seinerseits die vielfachen inneren Gegensätze zwischen Hanse und Orden überbewertete. Yrwings Urkundenfund, so scheint mir, gibt eine neue Bestätigung der Richtigkeit meiner Anschauung<sup>14)</sup>.

Es gilt nun in kurzen Zügen ein Bild der politischen Verhältnisse zu entwerfen, in welches unsere Urkunde und vor allem die Gestalt des Schweriner Grafen Günzel III. hineingehört.

1267 waren über 80 Jahre verflossen, seitdem die christliche Mission an der Düna begonnen hatte und ein erstes Bistum der Liven gegründet worden war; vor genau 60 Jahren war dieses Bistum in den Verband des römisch-deutschen Reiches aufgenommen worden und hatte mit Hilfe des Schwertbrüderordens um 1230 schon fast das ganze spätere livländische Gebiet zwischen Memel und Narva oberflächlich unterworfen, wobei drei weitere Bistümer entstanden. Aber bereits in die erste Blüte des entstehenden kirchlichen Staatenbundes im Baltikum wurde der Keim der Zwietracht gelegt: das Rivalitätsverhältnis zwischen dem militärisch stärkeren Orden und den hierarchisch überlegenen Bischöfen. Als dann, 1267 genau vor 30 Jahren, der Deutsche Orden die Schwertbrüder im baltischen Ostkampf ablöste (1237), da trat er ein schwer belastetes Erbe an, denn er mußte in Livland die zwischenstaatlichen Verträge anerkennen und den Bischöfen gehorsam sein, obwohl er sich in Preußen volle Freiheit erworben hatte. Es ist verständlich, daß der Deutsche Orden danach strebte, auch in Livland die gleiche Unabhängigkeit zu erlangen. Als zweite schwere Belastung übernahm der Orden die Wiederherstellung und endgültige Sicherung des eroberten und kaum christianisierten Gebiets. Schon nach der vernichtenden Niederlage der Schwertbrüder 1236 bei Saulen gegen Litauen war ganz Kurland, Semgallen und auch Oesel wieder abgefallen. Kaum gelang die Wiedereroberung, da traf auch den Deutschen Orden eine ähnliche Katastrophe bei Durben 1260, die den Abfall nicht nur Kurlands und Semgallens bewirkte, sondern darüber hinaus auch Preußens, das in seiner christlichen Entwicklung für 15 Jahre schwer gehemmt wurde.

<sup>13)</sup> Heinrici chronicon Livoniae (Hannover 1955), Kap. IV, 7; Kap. XXV, 2.

<sup>14)</sup> P. Johansen, Die Bedeutung der Hanse für Livland, HGBll 65/66, S. 38 ff. L. Arbusow, Die Frage nach der Bedeutung der Hanse für Livland, Dt. Archiv f. Gesch. d. Ma.s 7, 1944, S. 232 ff.

Mit allergrößter Kraftanstrengung gelang es zunächst von Memel und Goldingen aus bis 1263 das kurische Land wiederzugewinnen. Aber in Semgallen, das von Litauen Unterstützung empfing, sollte sich ein Widerstandsherd bilden, der erst nach Jahrzehnten verwüstender Kämpfe beseitigt werden konnte. Man hatte das Land einst nach den livländischen Teilungsregeln zu zwei Dritteln dem Erzbistum Riga, zu einem Drittel dem Orden zugesprochen. Angesichts der Notlage aber setzte sich der Orden über diese Grundsätze hinweg und erbaute 1265, ohne viel zu fragen, auf dem Lande Rigas die Zwingburg Mitau. Er konnte nicht erst warten, bis sich die bischöflichen Vasallen, das Domkapitel und die anderen Untertanen des Erzbischofs zu einem ähnlichen Unternehmen zusammenfanden, sonst wäre es vielleicht zu spät geworden<sup>15)</sup>.

Gegenspieler des Ordens in Livland war zu jener Zeit Erzbischof Albert II. Suerbeer, eine bedeutende Gestalt, zeitweise Bischof von Lübeck, Erzbischof von Armagh in Irland, päpstlicher Legat<sup>16)</sup>. Es war ihm nach zähem Ringen 1253 endlich gelungen, seinen Sitz in Riga aufzuschlagen und auch fast alle Bistümer Preußens zu seinen Suffraganen zu machen. Das Papsttum betraute ihn immer wieder mit weltweiten Aufgaben, so der Rückgewinnung der russischen Kirche für Rom und der Christianisierung Litauens, obwohl diesen Plänen nicht viel Erfolg beschieden war. Zeitweise geriet Albert sogar in Ungnade bei der Kurie, als er es gewagt hatte, die Ablösungsgelder für Pilgerfahrten nach Livland dem Deutschen Orden vorzuenthalten.

Der theoretischen apostolischen Machtfülle eines Albert entsprach aber keine reale eigene Kampfkraft. Als halb Livland und Preußen nach 1260 verlorengingen, war der starke Arm des Deutschen Ordens die einzige Macht, welche den status quo wiederherstellen konnte. Die noch wenig zahlreichen Vasallen des Erzbischofs hatten genug mit dem Schutz des eigenen Landes zu tun. Aus späterer Zeit wird uns ein drastischer Vorfall berichtet, der die Lage des Erzstifts beleuchtet: lettische Lehnleute an der mittleren Düna waren den Orden um Hilfe angegangen und hatten um Erbauung einer festen Burg gebeten, damit sie endlich Schutz vor den Litauern finden möchten. Der Orden verwies sie an ihre Herren, den Erzbischof, das Domkapitel und die Vasallen. Aber hier fanden sie keinen Trost, man schlug ihnen die Bitte ab. Nun machte der Orden seinerseits das Anerbieten, sich gegen gewisse Landanteile am Burgenbau zu beteiligen; auch das schlug man aus. Da erhoben sich die verzweifelten 40 lettischen Lehnleute mit ihren Familien und ihrem gesamten Anhang und wanderten nach Litauen aus<sup>17)</sup>.

Es gab nur ein Mittel, durch das man eine dem Orden annähernd ebenbürtige Kriegsmacht auf die Beine stellen konnte, die Anwerbung von Pilgern in Deutschland.

<sup>15)</sup> Albert Bauer, Semgallen und Upmale in frühgeschichtlicher Zeit, Baltische Lande 1, Ostbaltische Frühzeit, Leipzig 1939, S. 314.

<sup>16)</sup> P. von Goetze, Albert Suerbeer, Erzbischof von Preußen, Livland und Estland, St. Petersburg 1854, eine auch heute noch sehr brauchbare Darstellung.

<sup>17)</sup> August Seraphim, Das Zeugenverhör des Franciscus de Moliano (1312), Königsberg i. Pr. 1912, S. 204.

Erzbischof Albert hatte für diesen Zweck besondere päpstliche Vollmachten, die den üblichen Kreuzfahrerstrom nach Livland noch erhöhen konnten; und es gelang ihm im Jahre 1267 zwei mächtige Fürsten für sich zu gewinnen: den Grafen Günzel III. von Schwerin und Heinrich, den Fürsten von Mecklenburg, die vereint eine beträchtliche Mannschaft nach Livland führten, als der Sommer anbrach. Sie blieben ein halbes Jahr in Livland, um ihr Gelübde zu erfüllen und die verheißene Sündenvergebung zu erlangen.

Es war höchste Zeit, denn zu allem Unglück erhob sich eine fast unüberschaubar große russische Kriegsmacht gegen Nordostland und lieferte am 18. Februar 1268 den dänisch-deutschen Vasallen aus Reval, den Ordensbrüdern aus den estländischen Burgen und den Mannen des Bischofs von Dorpat bei Maholm eine erbitterte Schlacht, die unentschieden ausging. Bischof Alexander von Dorpat fand in diesem Treffen den Tod, ebenso zahlreiche russische Würdenträger.

Eigenartigerweise war an dieser wichtigen Schlacht weder der Ordensmeister Otto von Lutterberg, noch auch der Erzbischof mit seinen Hilfstruppen beteiligt. Vom Meister wissen wir, daß er in derselben Zeit an der Düna gegen die Litauer kämpfen mußte<sup>18)</sup>. Aber was taten denn damals die beiden mächtigen Fürsten, die sich als Kreuzfahrer dem Erzbischof zur Verfügung gestellt hatten? Darüber wissen wir eigentlich nichts, es sei denn die romantische Geschichte vom dreijährigen Heidenmädchen, das Fürst Heinrich im Schlachtengetümmel vor dem Tode errettete, taufen ließ und dann adoptierte. Es wurde von ihm 1270 in das Kloster Rehna gegeben und mit einer stattlichen Rente auf Lebenszeit versehen<sup>19)</sup>.

Es gibt aber einen Hinweis darauf, daß auch der Erzbischof und seine fürstlichen Helfer sich im Frühjahr 1268 mit den Litauern eingelassen haben. Am 5. April 1268 belehnt Erzbischof Albert in Gegenwart der beiden Fürsten den neugetauften litauischen Edeling Suxe, nunmehr Nicholas, mit seinen Erbländereien in der Provinz Nalsen<sup>20)</sup>. Wir wissen aus der livländischen Reimchronik, daß dieser Suxe treu auf Seiten der Livländer gekämpft hat und 1273 im Kampf gegen seine heidnischen Landsleute fiel. Seine Heimat hat er aber

<sup>18)</sup> Hermanni de Wartberge Chronicon Livoniae, herausgg. v. Ernst Strehlke, *Scriptores rerum Prussicarum* II, Leipzig 1863, S. 46.

<sup>19)</sup> Livl. UB I, 419 und III, 423 a. Vielleicht ist dieses Heidenmädchen das Vorbild jener Sage von der Rigaschen Jungfrau auf Rügen geworden, die, von Seeräubern entführt, ein blutiges Tuch im Meerwasser spült, vgl. Temme, *Volkssagen von Pommern und Rügen*, S. 248.

<sup>20)</sup> Gedruckt: *Mitteilungen aus der livländischen Geschichte* XIII, Riga 1881, S. 17—18. Reg. in Mecklbg. UB II, 1145. — Für die Identifizierung von Nalsen, das heute als Name nicht mehr existiert, ist die Stelle bei Wartberge (S. 105) vom Jahre 1375 entscheidend, welche „Naliske“ zwischen Tauragnai, Utena, Balninkai und Sešuoliai, Videniškiai, Giedraičiai, Dubingiai setzt, vgl. auch H. Paszkiewicz, *Jagiellonowie a Moskwa* I, 1933, S. 79 ff. Hinweis von Prof. Dr. Z. Ivinskis. Es ist mithin die Gegend WSW von Dünaburg, anstoßend an die alte Grenze des Ostzipfels von Kurland (vgl. Karte, unten S. 107).

nie wiedergesehen, das Land Nalsen konnte von den Livländern nicht den Litauern entrissen werden<sup>21)</sup>.

Durch diese urkundliche Nachricht wird offenbar, wohin die Pläne Erzbischof Alberts zielten. Er wollte versuchen, durch die Unterwerfung des östlichen, an Semgallen anstoßenden Teiles von Litauen ein Territorium zu gewinnen, das seine Position dem Deutschen Orden gegenüber mit einem Schlage verbessert hätte. Dann konnte er wieder mit vollem Recht als überlegener Partner auftreten und den ihm gebührenden Zweidrittel-Anteil am eroberten Lande auch in Semgallen (Mitau) zurückverlangen.

Bedingung dafür war allerdings die dauernde Erhaltung einer starken Kampfkraft. Er mußte versuchen, einen der Fürsten durch besonders große Konzessionen dazu zu bringen, sich für immer mit Livland zu verbinden. Nur durch solche Überlegungen ist diejenige Urkunde zu verstehen, die bisher ein ungelöstes Rätsel geblieben war, nämlich die Ernennung des Grafen Günzel zum Schutzherrn des ganzen Erzstifts Riga am 21. Dezember 1267 durch Albert<sup>22)</sup>. Es sind wahrhaft unerhörte Vollmachten, die dem Grafen übertragen werden: er darf als „tutor“, „defensor“, „syndicus“ und „actor“ der Kirche über alle Besitzungen, Burgen, Vasallen und Untertanen des Erzstifts frei verfügen und alle Einnahmen beziehen, vorbehalten wird nur eine stattliche Leibrente für den Erzbischof Albert. Es muß ein Geheimvertrag gewesen sein, wenn auch das Einverständnis des Domkapitels erwähnt wird, denn der Inhalt dieser Urkunde hätte bei Bekanntwerden einen Sturm der Entrüstung ausgelöst.

Allerdings war es nicht das erste Mal, daß man versuchte, einen deutschen Fürsten mit den Geschicken Livlands zu verbinden. Bereits der Edelherr Bernhard zu Lippe scheint mit Hilfe des Schwertbrüderordens 1223 für sein Haus die weltliche Oberherrschaft über Livland angestrebt zu haben und der Askanier, Herzog Albrecht von Sachsen, fand als Oberherr der neuen Kolonie 1234 allgemeine Anerkennung, so daß er sogar einen Prokurator in Riga ernennen konnte<sup>23)</sup>. Erst durch die Niederlage der Schwertbrüder im Kampf gegen Litauen und durch ihre Vereinigung mit dem Deutschen Orden wurden diese Pläne beiseite geschoben. Sie sollten erst nach der Reformation, als sich das kirchliche Staatswesen Livlands in Auflösung befand, wieder auftauchen und durch die Brandenburger, Mecklenburger und Holsteiner nachdrücklich vertreten werden. Aber auch damals scheiterten solche Versuche zur Einführung fürstlicher Macht am heftigen Widerstand des Deutschen Ordens. Der Chronist Balthasar Rüssow<sup>24)</sup> hat in seiner kernigen, volkstümlichen Sprache diesen politischen Plänen beredten Ausdruck gegeben, wenn er erzählt: „De Stiftschen

<sup>21)</sup> Livländische Reimchronik, hersgg. v. Leo Meyer, Paderborn 1876, Vers 8109.

<sup>22)</sup> Mecklbg. UB II, 1136. Livl. UB I, 406.

<sup>23)</sup> Paul Johansen, Lippstadt, Freckenhorst und Fellin in Livland, Werk und Wirkung Bernhards II. zur Lippe im Ostseeraum in: Westfalen, Hanse, Ostseeraum, Münster 1955 S. 112. Übrigens hatte Albert Suerbeer seine Laufbahn in Bremen als Scholastiker beim Erzbischof Gerhard II. begonnen, einem leiblichen Sohn Bernhards II. zur Lippe.

<sup>24)</sup> Balthasar Rüssow, Chronica der Prouintz Lyfflandt, Bart 1584, Bl. 30 b.

Eddellüde, so under den Bisschöppen geseten weren, de weren up de Ordensheren nicht wol tho flechten unde spreken apentlick: Ydt were mit den Ordenspapen nichts bewandt; wenn men einen gebarnen düdeschen Försten hadde, ydt scholde wol beter im Lande tho stan. De Ordensvorwanten spreken wedderümme: Wy hebben gude Heren na unsem willen, by welkeren wy am Disscke sitten, freten unde supen mit en, unde wenn wy einen Heren mit der Kannen up den Kop schlan, des anderen dages sint wy balde wedder gude Fründe, dat wörde uns mit einem düdeschen Försten wol feylen!“

Wann der Inhalt des Geheimvertrages dem Ordensmeister bekannt wurde, ist nicht sicher. Wahrscheinlich erst, nachdem der Graf bereits aus Riga nach Wisby abgesegelt war und seine Absicht bekannt wurde, die dortigen livländischen Kaufmannsschiffe mit erzbischöflicher Vollmacht für seine Zwecke zu chartern, wenn man diesen modernen Ausdruck benutzen darf. Da verbündete sich Meister Otto mit den Rigaer Bürgern und Ratmännern und ließ jenen drakonischen Beschluß fassen und publizieren, der bei Leibesstrafe und Verlust des Vermögens allen untersagte, dem Grafen Gefolgschaft zu leisten. Es ist anzunehmen, daß auch ein Teil der erzbischöflichen Vasallen wenig von der Aussicht erbaut war, einem weltlichen Herren Gefolgschaft leisten zu müssen.

Jedenfalls dürfte der Orden mit den Sympathien derjenigen Livländer rechnen, die mit dem Versuch des Erzbischofs, eine fürstliche Gewalt ins Land zu ziehen, nicht einverstanden waren. Und nur aus dieser allgemeinen Stimmung heraus durfte der Orden nun das wagen, was wiederum bis jetzt als unerhörte, unerklärliche Handlung galt, ja sogar als Tatbestand angezweifelt wurde: den Erzbischof gefangen zu setzen<sup>25)</sup>. Es muß zum mindesten mit Einverständnis der Rigaer Bürger geschehen sein, daß der Orden Albert Suerbeer in der St. Michaels-Kapelle des Doms ergreifen ließ, ihn auf das Ordensschloß führte und dann, durch einen übergeworfenen Mantel verdeckt, auf die Ordensburg Wenden zu Roß geleitete und dort einige Zeit gefangenhielt<sup>26)</sup>.

Der Erzbischof hat sehr bald seinen Fehler eingesehen und sich wieder mit dem Orden versöhnt und sogar verbündet. Nicht so sein Domkapitel. In der Nacht auf St. Katharinen (24. Nov.) 1268 mußte der Orden auch den Dompropst Johannes von Vechta einsperren, ehe es ihm gelang, einen Verzicht auf die Pläne um Graf Günzel auch von dieser Seite zu erreichen<sup>27)</sup>. Im Dezember 1268 endlich vermittelten Erzbischof Albert und Ordensmeister Otto einen Vergleich<sup>28)</sup> zwischen Domkapitel und Stadt Riga, in dem ausdrücklich festgestellt wurde, daß das Kapitel „keinen Fürsten oder Herren in dieses Land rufen soll zum Schaden und Präjudizium der Rigaschen Kirche, des Ordensmeisters und seiner Brüder, sowie der Ratsherren und Stadt Riga, es sei denn eine auf den erzbischöflichen Stuhl kanonisch erwählte (geistliche) Person“.

<sup>25)</sup> Rathlef, Excurs I, S. 145—146; v. Goetze, S. 106; Schiemann, S. 67.

<sup>26)</sup> Seraphim, Das Zeugenverhör, S. 45, 62, 76 usw.

<sup>27)</sup> Seraphim, Das Zeugenverhör, S. 128, 140 u. a.

<sup>28)</sup> Livl. UB I, 412. Die Urkunde ist datiert vom Dezember 1268 und bietet mithin einen festen zeitlichen Anhaltspunkt.

Ein Vergleich des hier in kurzen Zügen skizzierten Bildes der Lage in Livland 1268 mit dem Text unserer Urkunde bringt weitgehende Übereinstimmung, bietet aber auch zugleich wesentliche Ergänzungen. Vom Standpunkt Rigas und des Ordens gesehen, durfte man den Grafen Günzel sicher einen „turbator pacis“ nennen, den man aus dem Lande vertreiben (propulsare) mußte. Die Äußerung, daß die Hoffnung einer einmütigen „Intention“ für den Grafen bestanden haben könnte, bezieht sich unzweifelhaft auf seine Zusammenarbeit mit dem Erzbischof, Domkapitel und einem Teile der Stiftsritterschaft und der Pilger. Wenn weiter in der Urkunde von der bedrohten Freiheit der Einfahrt und Ausfahrt nach Livland die Rede ist, auch von dem Recht freier Anlegemöglichkeit des Kaufmanns und vom freien Transithandel überhaupt, so wird das sicherlich auf irgendwelche Pläne des Grafen abzielen, an der Einfahrtsstelle in die Düna, etwa beim Kloster Dünamünde, namens des Erzbischofs einen Zoll zu erheben, um mit den Einkünften den Krieg gegen Litauen zu finanzieren. In Deutschland stand die Zollerhebung dem Landesherren zu, nicht so in Livland, wo sich seit Gründung der Kolonie durch die Kaufleute eh und je volle Handelsfreiheit erhalten hatte. Es ist verständlich, daß solch ein Vorhaben, wenn es geplant wurde, und das müssen wir nach den Worten der Urkunde (*de copiosa mercatura transeunte suam inopiam relevare*) doch annehmen, die gesamte Kaufmannschaft in Riga und Wisby, aber auch in Lübeck auf den Plan rufen mußte. So kam das gemeinsame Vorgehen des Ordens und der Stadt Riga gegen Günzel leicht zustande, trotz anderer schwebender Gegensätze zwischen beiden Mächten, die zu Ende des Jahrhunderts zum Ausbruch kommen sollten.

Wenn ferner in der Urkunde die Rede davon ist, daß der Graf seine Gefolgschaft zurückgelassen habe, so doch offenbar zum Zweck, das Erzstift besetzt zu halten. Für seine Mannen bedurfte es des Unterhalts und sie werden wohl, wenn man ihnen Widerstand zeigte, mit Zwang und bewaffneter Hand sich das Notwendige genommen haben. Die so bedingte Erhöhung der Abgaben erregte die noch halbheidnischen Letten und Liven sicherlich sehr, denn noch Meister Ottos Vorgänger, Konrad von Mandern, hatte den Liven<sup>29)</sup> den Viehzehnt erlassen, damit sie um so eifriger zum Kampf gegen die Ungläubigen bereit wären (*ut eo ferventiores in fide pugnarent contra infideles*). Außerdem muß man annehmen, daß dem Suxe von Nalsen große Versprechungen gemacht wurden, daß ein Teil seiner Gefolgsleute die Taufe angenommen hatte und nun, als die Kämpfe keinen Erfolg brachten, große Enttäuschung eintrat, so daß manche sich die Rückkehr zu den heidnischen Verwandten überlegten<sup>30)</sup>. Diesen Leuten sollte, wie der Ordensmeister schreibt, möglichst bald ein Trost gereicht werden, damit sie nicht in ihre frühere Ungläubigkeit zurückfallen.

<sup>29)</sup> Hermann von Wartberge, S. 44.

<sup>30)</sup> Es wäre interessant festzustellen, in welchem Verhältnis Suxe zum bedeutenden litauischen Kleinfürsten Gerdon von Nalsen (1267) stand, einem Anhänger König Mindaugas'. Vgl. Manfred Hellmann, *Das Lettenland im Mittelalter*, Köln 1954, S. 194, 196 ff.

Es scheint auch, daß Graf Günzel weitere ehrgeizige Pläne persönlicher Art verfolgte<sup>31)</sup>. Die Schutzherrschaft über das Erzstift genügte ihm nicht, denn sie konnte leicht von päpstlicher Seite widerrufen werden. Er mußte zusehen, sich in Livland ein eigenes Territorium zu schaffen, das ihm und seinen Erben dauernd verbleiben mochte.

Daß dem so war, dafür haben wir aus späterer Zeit einige Hinweise. Es hieße die Persönlichkeit des Grafen zu unterschätzen, wenn man annehmen würde, daß er sich nach der Austreibung mit der Sachlage zufrieden gegeben hätte. Bereits im Vergleich zwischen Domkapitel und Stadt Riga im Dezember 1268 wird in einer Klausel die Möglichkeit angedeutet, daß ein Fürst kanonisch zum Erzbischof erwählt werden könnte. Dieser Fall, damals geplant, ist dann auch 1295 eingetreten: Johannes, ein Sohn des Grafen Günzel von Schwerin, wurde vom Domkapitel zum Erzbischof von Riga gewählt und im Juni vom Papst in Rom gekrönt und bestätigt. Für diese Treue der Gesinnung wird Günzel den Domherren in Riga dankbar gewesen sein. Wir kennen verschiedene Urkunden von ihm und seinen Söhnen, die Zuwendungen und Land-schenkungen im Schweriner Gebiet an das Domkapitel und das Kloster Dünamünde enthalten<sup>32)</sup>.

Als Johannes, der Sohn Günzels, Erzbischof war, begann die große Fehde zwischen dem Deutschen Orden und der Stadt Riga, in welcher sich die Rigasche Kirche auf die Seite der Bürger stellte. Johannes wurde nach kurzer Belagerung auf Schloß Treiden gefangengenommen und für fast 8 Monate eingekerkert. Erst dann gelang ihm, nach Rom zu reisen und eine Klage gegen den Orden anzustrengen, wobei er alles vorbrachte, was schon zu Zeiten seines Vaters im Erzstift passiert war, insbesondere die Gefangennahme Erzbischof Albert Suerbeers, von der wir sonst nichts wissen würden<sup>33)</sup>.

Inzwischen aber hatte das Domkapitel versucht, von auswärts Hilfe gegen den Orden zu erlangen. 1298 im Juni schließen die Rigaschen Domherren ein Bündnis mit dem damals mächtigsten Mann an der Ostsee, der auch Schwerin

<sup>31)</sup> Graf Günzel III. kommt in den Urkunden 1228—1274 vor, er war der Sohn Heinrich I. des Schwarzen und der Margarete-Audacia, Fürstin von Schlawe. Er heiratete 1230 Margareta, die Tochter des Fürsten Heinrich Burwin zu Rostock, der 1218/19 als Pilger in Livland weilte; Herzog Albrecht von Sachsen, der zeitweise die Oberherrschaft über Livland anstrebte, nennt den Günzel „dilectus fidelis noster“ (Mecklbg. UB I, 460 von 1237). Günzel hatte Besitz in Lübeck gehabt (MUB I, 565) und erteilte den Lübeckern ein Handelsprivileg 1240/41 (505, 529). In seinen Unternehmungen hatte er keine glückliche Hand, insbesondere unterlag er Herzog Albrecht von Braunschweig gegenüber in einer Fehde um Besitzungen südlich der Elbe seit 1246 und mußte am 9. Juni 1269 in einem Verträge zu Magdeburg alle Ansprüche aufgeben. Vgl. P. v. Goetze, S. 100—104. Georg Bode, Herkunft und Heimat Gunzelins von Hagen . . ., Wolfenbüttel 1911, Anlage VI. Ferner Mecklbg. UB I—III, u. a.

<sup>32)</sup> Lisch, Die Besitzungen und der Verkehr des Erzbisthums Riga in Mecklenburg, Jb. d. Vereins f. mecklbg. Gesch. XIV. — Übrigens schenkte Graf Günzel dem Dom zu Riga auch eine kostbare Reliquie, s. L. Arbusow, Acta Univ. Latviensis XV, 1926, S. 311.

<sup>33)</sup> v. Goetze, S. 107, Anm. 244.



unter seine Oberlehnsherrschaft zu stellen suchte, mit König Erik Menved von Dänemark. Als Kompensation für seine Hilfe verspricht das Domkapitel — und das ist das Interessante für uns — dem Könige die Landschaften Semgallen, Gerzike und Nalsen zu geben<sup>34)</sup>. Es ist sicher kein Zufall, daß gerade jetzt,



<sup>34)</sup> Livl. UB I, 572 u. 573 mit den Korrekturen in Mitt. Riga XIII, S. 16.

wo ein Schweriner Graf Erzbischof geworden war, und der dänische König gewisse Oberherrschaftsansprüche über Schwerin geltend machte, der Name der Landschaft Nalsen wieder auftaucht. Es muß sich aller Wahrscheinlichkeit nach doch um Ansprüche handeln, die seit Günzels Vertrag mit Erzbischof Albert 1267 von den Schweriner Grafen erhoben worden waren. Kurzum, man muß wohl annehmen, daß bereits 1267 vorgesehen wurde, daß im Falle einer Eroberung heidnischer Gebiete die Landschaft Nalsen nicht nur, sondern auch das anstoßende Gebiet von Gerzike (mit Selonien) und Semgallen (siehe Karte) dem Grafen und seinem Haus zufallen sollte.

So ist auch die große Erregung des Ordens zu verstehen, der in Semgallen Alleinherrscher zu werden hoffte, der sich über die litauischen Nachbarland-schaften Schenkungsbriefe vom Könige Mindaugas hatte geben lassen, der auch das Erbe des letzten russischen Fürsten von Polozk anzutreten hoffte. Wenn ihm nun im Schweriner Grafen ein Konkurrent erwuchs, der sich an der mittleren Düna ein eigenes Territorium schuf, so konnte das nur eine ent-scheidende Schwächung des Deutschen Ordens gerade in jenem wichtigen Winkel zwischen Livland, Rußland und Litauen bedeuten. Darauf konnte kein Ordensmeister sich einlassen, das steht fest. So werden wir auch diese Möglichkeit territorialer Ansprüche ins Auge fassen dürfen, wenn wir an das Abenteuer und die Vertreibung des Schweriner Grafen Günzel in Livland denken.

Es ist an der Zeit, den Kommentar, der allzu stark angeschwollen ist, abzuschließen. Es hat sich aber, wie ich hoffen möchte, gezeigt, wie große Bedeutung dieser von Yrwing gefundenen Urkunde zukommt. Ich glaube sogar sagen zu dürfen, daß wir alle ihre Konsequenzen im Moment noch nicht voll überschauen können. Das gilt für die oben kurz berührte Frage der Datierung russisch-livländischer Kämpfe um Pleskau, das gilt für die Lebensgeschichte des Grafen Günzel und Erzbischof Alberts, das gilt aber vor allen Dingen auch für die in der Anrede gebrauchte Formel: „consulibus Theutonicorum et consulibus Gothensium in Wisby“. Die Richtigkeit unserer Datierung „1268“ vor-ausgesetzt, wäre damit der älteste Beleg gegeben für die Existenz eines zwar gemeinsamen, aber nach Nationalitäten getrennten Stadtrates zu Wisby; bisher gab es dafür einen Nachweis sicher erst zum Jahre 1288, Hinweise darauf bereits 1280 und 1276. Es erweist sich nun, daß Odhners, Yrwings und Kumliens<sup>35)</sup> Vermutung, daß nämlich die deutsch-gutnische gemeinsame Stadtverwaltung schon älteren Ursprungs sein konnte, zu Recht besteht. Welche Folgerungen daraus zu ziehen sind, das können wir getrost der schwedischen Forschung über-lassen, die sich in letzter Zeit so eingehend mit dem Problem Gotland be-faßt hat.

Wir dürfen somit Hugo Yrwing Dank sagen für seinen bedeutungsvollen Fund, wenn wir auch seine Interpretation als irreführend ablehnen müssen.

<sup>35)</sup> Kjell Kumlien, Sverige och hanseaterna, Lund 1953, S. 123 ff. mit den Literaturhinweisen auf Björkander, Odhner und Yrwing.

## Ein neues Bild von Lübeck am Ende des 13. Jahrhunderts

Von *Wilhelm Suhr* (Schleswig)

Zu dem Buch von *Jürgen Reetz*: Bistum und Stadt Lübeck um 1300. Die Streitigkeiten und Prozesse unter Burkhard von Serkem, Bischof 1276—1317. Lübeck 1955 (Selbstverlag d. Verf., Auslieferung durch Verein f. Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde).

In der Geschichte Lübecks als eines bürgerlichen Gemeinwesens spielt die Tatsache, daß die Stadt im Mittelalter zugleich Sitz eines Bischofs war, keine bedeutende Rolle, im Gegensatz zu den alten Bischofsstädten an Rhein und Donau, wo die Bürgerschaften erst nach schweren Kämpfen gegen die politischen Herrschaftsrechte ihrer geistlichen Oberhirten Freiheit und Selbstverwaltung durchsetzen konnten, die Stadtgeschichte also streckenweise immer auch ein Stück Kirchengeschichte darstellte. Bei der Gründung der jüngeren Travestadt zog man bewußt oder unbewußt die Folgerungen aus den westdeutschen Verhältnissen und schloß die Kirche von vornherein von der weltlichen Regierung aus. Die beiden Hauptentwicklungslinien der lübischen Geschichte, nach außen der Aufstieg zur Führerin der Hanse, im Innern die Ausbildung der unumschränkten Rats Herrschaft, sind von den geistlichen Würdenträgern innerhalb der Stadtmauern weder hemmend noch fördernd beeinflußt worden.

Wenn daher in wirklich wesentlichen Fragen städtischer Politik ernstliche Gegensätze gar nicht erst aufkommen konnten, so war damit doch ein vollkommen harmonisches Verhältnis zwischen Klerus und Bürgerschaft keineswegs gesichert. Jeder von beiden lebte zwar unabhängig vom anderen nach eigenem Recht. Das nahe Zusammenwohnen auf engem Raum gestattete aber kein beziehungsloses Nebeneinander. Im täglichen Leben gab es zu viele Berührungspunkte, an denen es, wenn gegensätzliche Interessen auf dem Spiele standen, zu Reibungen und Spannungen kommen mußte: der bischöfliche Grundbesitz am linken Ufer der Trave unterhalb der Stadt zwischen den Nebenflüssen Trems und Schwartau war dem Rat ein Anlaß zu beständigem Mißtrauen, weil er von hier Störungen des für den städtischen Handel lebenswichtigen Schiffsverkehrs von und nach der Ostsee befürchtete; aus ebenfalls wirtschaftlichen Gründen strebte die Bürgerschaft nach dem wenigstens tatsächlichen Besitz der bischöflichen Tremsmühle und der Kuckucksmühle des Kapitels südwestlich der Stadt; auch die Zahlung des Zehnten von der städtischen Feldmark und die Beeinträchtigung kirchlicher Grundstücke innerhalb der Stadt durch städtische

Bauten gab Ursache zu Zerwürfnissen. Dazu kam dann das schwierige Gebiet der Abgrenzung von Kirchenrecht und Stadtrecht. Die Geistlichen wurden vor dem Stadtgericht als Unmündige behandelt; sie konnten nicht als Zeugen auftreten und bedurften für ihre Rechtsgeschäfte eines Prokurators. Der Rat kümmerte sich nicht um das Asylrecht der Kirchen, sondern ließ auch innerhalb der kirchlichen Friedensbezirke Verbrecher verhaften, er verhinderte den Übergang von bürgerlichem Grundbesitz in die geistliche Hand, beschränkte die vom Kirchenrecht geförderte Testierfreiheit der Bürger, indem er die Errichtung von Testamenten unter seine Aufsicht stellte, um dadurch ein Übermaß von Stiftungen an die Kirche zu verhüten, er begrenzte die Höhe der Opfergaben, verbot überhaupt das Opfern von Lebensmitteln, verlangte Einfluß auf die Ehegerichtsbarkeit, auf die Besetzung des Sendgerichts, auf die Verwaltung des von den Bürgern mitgetragenen Dombaus und unternahm mehrfach Versuche, unter Nichtachtung der Pfarrechte des Domkapitels die freie Besetzung der Pfarrkirchen zu erreichen.

Die Kirche andererseits ließ den Angriff auf ihre Vermögensrechte und auf ihre Standesprivilegien nicht widerstandslos über sich ergehen, und so kam es während des 13. Jahrhunderts zu bald größeren, bald kleineren Zusammenstößen, die sich seit etwa 1275 infolge des Eingreifens der Dominikaner und Franziskaner auf Seiten der Bürger spürbar verschärften. Die Bettelorden waren nämlich befugt, neben den ordentlichen Pfarrern und ohne Rücksicht auf sie ebenfalls Seelsorge zu betreiben, übrigens eine Erscheinung, die nicht nur in Lübeck, sondern im ganzen Gebiet der damaligen katholischen Kirche zu beobachten ist. Der aus dieser Lage fast zwangsläufig folgende feindselige Wettbewerb zwischen Welt- und Ordensklerus richtete sich vor allem auf das freie Begräbnisrecht der Laien, die sich jetzt nicht nur, wie bisher allein möglich, bei ihren Pfarrkirchen, sondern wahlweise auch bei den Kirchen der Bettelbrüder beerdigen lassen konnten und diesen dann auch die üblichen Gebühren und Opfergaben zuwenden durften. Verständlicherweise hielten die Inhaber der Pfarrechte — in Lübeck die Domherren — unterstützt von den Bischöfen, hartnäckig am herkömmlichen Pfarrzwang fest und scheuten, da es sich um eine grundsätzliche Frage handelte, auch vor den schärfsten Kirchenstrafen nicht zurück. Als 1277 wegen des Begräbnisrechts zwischen Bischof und Kapitel einerseits, Bettelorden und Bürgerschaft andererseits offener Kampf ausbrach, verhängte der Bischof das Interdikt über die Stadt und begab sich zusammen mit dem Domkapitel nach Eutin, aus Furcht vor Ausschreitungen der Einwohner. Erst 1282 beendete ein päpstlicher Schiedsspruch den kirchlichen Ausnahmezustand, ohne allerdings eine dauerhafte Ordnung schaffen zu können. Die Gegensätze schwelten weiter und entzündeten sich 1298 erneut zu heller Flamme in einer wesentlich härteren und längeren Auseinandersetzung. Anlaß war diesmal die Befestigung des bischöflichen Vorwerks Kaltenhof, in der die Stadt eine Verletzung ihrer Privilegien über die Traveschiffahrt erblickte. Doch wurden von kirchlicher Seite bald auch alle sonstigen Fragen in den Streit hineingezogen, offenbar mit dem Ziel, jetzt zu einer endgültigen Lösung zu gelangen. Im Frühjahr 1299 verhängte Bischof Burkhard erneut das Interdikt

über Lübeck. Die erbitterte Bürgerschaft antwortete am 12. 6. 1299 mit der gewaltsamen Zerstörung der Domherrenkurien, worauf Bischof und Kapitel die Stadt verließen. Weitere, z. T. blutige Feindseligkeiten von beiden Seiten folgten. Gleichzeitig machten die streitenden Parteien die Sache bei der römischen Kurie anhängig. Der dort geführte Prozeß fand erst 1317 mit der Aufhebung des Interdikts sein Ende, nachdem schon 1308 und 1314 die sachlichen Gegensätze durch Vergleich beseitigt worden waren.

Die lange Dauer des Kampfes war schließlich doch nicht umsonst gewesen, denn der Friedensvertrag schuf endlich jene Grundlage, auf der Kirche und Stadt zwei Jahrhunderte lang bis zur Reformation im ganzen friedlich miteinander leben konnten. So bildeten die Wirren von 1298/99 und der darauf folgende große Prozeß zugleich Höhepunkt und Abschluß des offenen Kampfes zwischen beiden Parteien.

Die Streitigkeiten zwischen Bischof Burkhard und der Stadt, an deren Ursachen, Vorgeschichte und Verlauf zum besseren Verständnis des Folgenden soeben nochmals erinnert wurde, gehören seit langem zu den bekanntesten Ereignissen der inneren Geschichte des mittelalterlichen Lübeck, weil an dieser Stelle die Geschichte der Stadt und die Geschichte der Kirche ausnahmsweise einmal eng miteinander verflochten erscheinen und sich wirklich nachhaltig beeinflußt haben. Die Aufsehen erregende Heftigkeit des Zusammenstoßes, die ungewöhnliche Länge des Streites sowie die weitreichende Bedeutung der abschließenden Vergleiche haben daher vom 14. bis zum 20. Jahrhundert regelmäßig die Aufmerksamkeit der Chronisten und Geschichtsschreiber auf sich gezogen. Um so erstaunlicher mag es anmuten, daß die moderne Forschung der letzten 100 Jahre diesen Stoff auffallend vernachlässigt hat, obwohl die Quellen für mittelalterliche Verhältnisse ungewöhnlich reich fließen. Hier sind neben frühen chronikalischen Nachrichten und zahlreichen gleichzeitigen Urkunden, den Grundlagen der bisherigen Darstellungen, vor allem die Gerichtsprotokolle über das Verfahren an der Kurie zu nennen. Doch gerade dieses einzigartige, durch besondere Unmittelbarkeit ausgezeichnete Zeugnis ist bisher, obwohl seit langem bekannt, nicht nur so gut wie gar nicht benutzt, sondern sogar geflissentlich und „nie ohne Grausen“ (Grautoff)<sup>1)</sup> umgangen worden. Wer freilich schon einmal einen juristischen Schriftsatz des Mittelalters mit seinen starken Kürzungen, seinen vielen Zitaten aus dem römischen und kanonischen Recht, seinen langen Einschüben von Urkunden und sonstigen Beweisstücken, seinem weitschweifigen Formalismus, der alle denkbaren Einreden von vornherein abwehren will, für historische Untersuchungen benutzt hat, wird dieses Versäumnis zum mindesten verständlich finden, und er wird vor allem dem Verfasser der hier anzuzeigenden Arbeit aufrichtigen Dank wissen, weil er mit unermüdlicher Energie und zäher Ausdauer dies bisher unwegsame und doch so fruchtbare Gelände endlich für die Wissenschaft nutzbar gemacht hat.

Schon die Aneignung des Stoffes, d. h. das Abschreiben der Protokolle, bedeutet eine beachtliche Leistung, handelt es sich doch um 5 Pergamentrollen

<sup>1)</sup> Zitiert bei Reetz S. 21.

(4 im Lübecker Archiv, 1 in der Universitätsbibliothek Kiel) von zusammen 73,6 m Länge mit nicht weniger als 9500 Zeilen von je 20—22 cm Breite (S. 33 u. 48). Die Hauptarbeit aber besteht in der geistigen Bewältigung dieser ungefügen und weitschichtigen Masse. R., der von Haus aus kein Rechtshistoriker ist, hat sich im Lauf der Arbeit zu einem Kenner des kanonischen Rechts, besonders des kirchlichen Prozeßrechts entwickelt. Freilich lehnt er bescheiden ab, als solcher zu gelten. Er will keine kanonistischen Studien bieten, sondern nur eine Beschreibung und Inhaltsangabe der Register, sowie unter Heranziehung aller sonst erhaltenen urkundlichen und chronikalischen Nachrichten eine zuverlässige Chronik der Streitigkeiten (S. 21). Und das ist wahrlich Ertrag genug, zumal da wir es mit einer Anfängerarbeit zu tun haben. Dennoch wäre es erwünscht, wenn der Autor später auf dem so mühsam gelegten Fundament weiterbauen und auch die Ergebnisse für die Geschichte des kirchlichen Prozeßrechts aus seinem Material herausholen würde.

R. gliedert seine Untersuchung in drei Abschnitte:

1. Aussehen und Entstehung der Prozeßakten (S. 24—50),
2. Verlauf des Prozesses (S. 51—117),
3. Gesamtübersicht über die Streitigkeiten zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft ihrem sachlichen Gehalt und ihrer zeitlichen Folge nach (S. 121—252).

Diesem letzten Teil gehört die eigentliche Liebe des Verfassers. Indessen hat er sich den Weg dahin nicht leicht gemacht.

Im ersten Abschnitt schafft er zunächst die notwendige quellenkritische Grundlage mit zahlreichen Beobachtungen über den äußeren Zustand der rotuli, über die verschiedenen Hände, die er in den Schriftzügen erkennen kann (es sind seiner Meinung nach zwölf), über Kennzeichnung von Streichungen, Beglaubigung von Korrekturen, Datierung der Verhandlungstage, das Zusammennähen der Pergamentblätter usw., worauf hier nicht näher eingegangen werden soll. Auch die Erkenntnisse über die Akten- und Registerführung im kurialen Prozeß, über die Protokollierung der Zeugenaussagen, über die Gerichtsschreiber und deren Verfahren bei der Herstellung der Protokolle können an dieser Stelle keine weitere Erörterung finden, obwohl sie sicherlich über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung besitzen. Nur auf zwei für die Kenntnis mittelalterlicher Quellen wichtige Punkte sei ausdrücklich hingewiesen: 1. Nach Schluß des Verfahrens übergab der Richter die Prozeßakten versiegelt einer der Parteien zur Aufbewahrung, in diesem Fall dem Prokurator der Stadt, der sie in Köln als einem neutralen Ort niederlegen sollte (S. 29). So erklärt sich, warum im vatikanischen Archiv keine originalen Prozeßakten aus dieser Zeit erhalten sind. 2. Die Parteien konnten während des Prozesses auf Antrag beglaubigte Abschriften aus dem Verhandlungsprotokoll, ferner von Zeugenaussagen und sonstigen Akten herstellen lassen. Die im Lübecker Archiv bewahrten vier Pergamentrotuli sind derartige, für die Stadt angefertigte Abschriften, übrigens nur für die Zeit von 1301—1307 (S. 30); spätere, vermutlich auf Papier geschriebene Rotuli scheinen verloren zu sein (S. 36). Von einer für

Bischof und Kapitel bestimmten Abschrift ist nur noch ein Fragment vorhanden (S. 35 f.).

Der zweite Abschnitt gibt einen sehr willkommenen Bericht über den Inhalt der Prozeßregister und damit zugleich über den Verlauf des Prozesses selbst, der zunächst in Ratzeburg vor dem Abt von Lüneburg, dem Propst von Ratzeburg und dem Scholast von Naumburg als delegierten päpstlichen Richtern stattfand, dann, als es hier innerhalb der festgesetzten Frist von einem Jahr zu keiner Entscheidung kam, im Herbst des Jahres 1301 an der Kurie fortgesetzt wurde. Die Schilderung verfolgt von Termin zu Termin das Hin und Her der Verhandlungen, die Fülle der Behauptungen und Gegenbehauptungen, die Einreden, die Zwischenfragen, die Beweisanträge, die Vernehmung der Zeugen, die Streitigkeiten über Einzelheiten des Verfahrens, die Winkelzüge der Parteien usw. usw. bis hin zur Schlußverfügung (nach fast 17 Jahren!) über die Abgabe der Akten an den Vertreter der Stadt. So entsteht ein zwar anschauliches, aber auch einigermaßen verwirrendes Bild von der Praxis der geistlichen Gerichtsbarkeit. Denn wenn der Verfasser auch nicht mehr als eine schlichte Inhaltsangabe bieten will, eine Arbeit, die — das sei nochmals betont — als Leitfaden durch das unübersichtliche Aktengestrüpp ihren Wert in sich selbst trägt, so wäre es doch gut gewesen, wenn er für die kanonistisch nicht gebildeten Leser — sie werden in der Mehrzahl sein — eine allgemeine Übersicht über den Gang des kurialen Prozesses an den Anfang gestellt hätte. Die wenigen Bemerkungen auf Seite 143 reichen nicht aus und stehen zudem außerhalb des zweiten Abschnitts. — Die Bedeutung des von R. ausgebreiteten und entwirrten Stoffes für die Erforschung der Geschichte des kurialen Prozeßrechtes ist wahrscheinlich beträchtlich, zumal da den Lübecker Registern vergleichbare Quellen aus der gleichen Zeit nicht erhalten sind (Anm. 270). Doch darüber läßt sich erst urteilen, wenn später die Akten noch einmal unter rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkten bearbeitet und beispielhafte Teile des Textes veröffentlicht worden sind. Einige besondere Merkmale des Verfahrens, die dem Leser des Aktenberichtes ohne weiteres in die Augen fallen, sollen aber schon hier hervorgehoben werden: Um 1300 gab es noch keinen ständigen Gerichtshof an der römischen Kurie — die Rota Romana wurde erst ein Menschenalter später eingerichtet —, noch war der Papst persönlich der alleinige Richter. Allerdings konnte er nicht alle Fälle selbst bearbeiten, sondern er ernannte für jede Sache einen Kardinal zum auditor, der die Anträge der Parteien entgegennahm, die nötigen Untersuchungen durchführte und schließlich das Urteil sprach (S. 68, S. 78). Vielfach wurden die Prozesse oder Teile eines Verfahrens (z. B. Zeugenvernehmungen, S. 233) an eigens ernannte Richter in der Heimat der Parteien delegiert, wofür auch der Lübecker Prozeß ein gutes Beispiel abgibt (S. 51 ff., S. 87 f., S. 233). Übrigens ist dabei bemerkenswert, daß der Papst die Richter auf Vorschlag der Parteien auswählte. Jede Seite hatte einen zu benennen, während der dritte gemeinsam aufzustellen war. Wenn der Papst sich auch mit den laufenden Geschäften nicht unmittelbar befaßte, so behielt er doch die Fäden in der Hand, indem er sich ab und zu von jedem auditor Bericht erstatten ließ und bei diesen Gelegenheiten Wei-

sungen für den Fortgang des Verfahrens erteilt. Mit dem Tode eines Papstes erloschen alle von ihm erteilten Prozeßaufträge. Der Nachfolger mußte sie bestätigen oder andere Personen beauftragen. Bis dahin ruhte alle richterliche Tätigkeit an der Kurie. Von den 17 Jahren des Lübecker Prozesses gehen mindestens dreieinhalb Jahre zu Lasten von Sedisvakanzan des päpstlichen Stuhles (S. 235, S. 247)<sup>2)</sup>. Freilich ist die lange Dauer nicht nur Schuld des mangelhaften Verfahrens, sondern lag z. T. in der bewußten Absicht beider Parteien, und zwar zunächst der Stadt, später auch der Geistlichkeit. Von städtischer Seite ist der Wille zur Verzögerung ausdrücklich bezeugt und mit großem Geschick verwirklicht worden. Mit seiner Einrede, daß Bischof und Kapitel noch von dem Streit aus den Jahren 1277—82 her exkommuniziert und daher prozeßunfähig seien, gelang es dem Vertreter der Stadt tatsächlich, anderthalb Jahre lang eine Verhandlung zur Sache zu verhindern und den Ratzeburger Vorprozeß zum Scheitern zu bringen (S. 205, S. 219). Später, während des Prozesses an der Kurie, wußte die Stadt die Zeugenvernehmung, die in der Heimat stattfinden sollte, fünfviertel Jahre hinauszuzögern, bis sie nach dem Tod Bonifaz' VIII. (12. 10. 1303) ganz unterbleiben mußte (S. 88, S. 233). Nach Abschluß des ersten Vergleichs (1308) war es andererseits die Geistlichkeit, die jetzt im Gegensatz zu früher nur geringes Interesse an einem baldigen Ende des Streites bekundete, offenbar um bessere Bedingungen durchzusetzen, wobei sie sich des unverhohlenen Wohlwollens des zuständigen Kardinalauditors erfreuen durfte (S. 109—111, S. 244/245). Vier Jahre ging die Sache überhaupt nicht vorwärts. Erst als 1314 ein neuer Vergleich zustande gekommen war, zeigte auch die Geistlichkeit Bereitschaft zum Frieden (S. 120, S. 247). — Neben der Verzögerungstaktik ist endlich auch die Art und Weise, wie die Zeugenvernehmungen zustande kamen, der Erwähnung wert, nicht nur, weil dadurch ein wesentlicher Teil des Verfahrens ausgefüllt wurde, sondern auch, weil der sachliche Inhalt der Aussagen den eigentlichen Ertrag der Gerichtsakten für die Stadtgeschichte Lübecks ausmacht. Die von den Parteien formulierten Fragen (*articuli*) durften erst dann den Zeugen vorgelegt werden, wenn die Gegenseite keine Einwände gegen die Fassung erhob. In unserem Fall dauerte das Ringen um die Aufstellung der *articuli* ein volles Jahr (März 1302 — April 1303). Eine wirkliche Rolle spielten nur die von der Geistlichkeit vorgelegten Beweisangebote, die sich aus nicht geklärten Gründen nur auf einen Teil der strittigen Punkte beziehen (S. 85). Nachdem schon vor Beginn der förmlichen Beweisaufnahme mehrere Zeugen, die sich zufällig an der Kurie aufhielten, auf Antrag der Geistlichkeit verhört worden waren (S. 76, S. 82, S. 85), sollte die Vernehmung der übrigen im Laufe des Jahres 1303 in der Heimat stattfinden, kam aber wegen der Machenschaften der Stadt nicht zustande (s. o.) und konnte erst 1305/06 an der Kurie selbst, wohin die Zeugen also reisen mußten, vorgenommen werden (S. 235 f.). Die tatsächliche Beweisaufnahme erstreckte sich nur auf die Zerstörung Kaltenhofs und der Kurien

<sup>2)</sup> Vgl. den zur Vorgeschichte des großen Prozesses gehörenden Rechtsstreit zwischen dem Domkapitel und Joh. Sperling (1290 ff.); auch hier ruhte das Verfahren drei Jahre lang an der Kurie, weil es keinen Papst gab (Reetz S. 148).



und auf die eigenmächtige Einsetzung von Pfarrern durch die Stadt, während die in den Artikeln vorgesehenen Fragen über die Mühlen, den bischöflichen Grundbesitz an der Trave und über die Schulen nicht berücksichtigt wurden; das Warum bleibt auch diesmal unbeantwortet (S. 85, S. 236). Die Aussagen über Kaltenhof wußte die Stadt von der Verwertung im Prozeß auszuschließen mit der Begründung, daß erst über ihre eigenen Artikel zu dieser Frage Zeugen vernommen werden müßten (S. 91 f., S. 236). In einem derartigen Fall stichhaltigen Widerspruchs durfte der Richter nämlich die verschlossenehaltenen Vernehmungsprotokolle nicht öffnen und verlesen lassen. So sind am Ende nur die Aussagen über die Zerstörung der Kurien und über die Einsetzung der Pfarrer wirklich veröffentlicht und dem allgemeinen Prozeßprotokoll eingefügt worden (S. 91/92, S. 236; Inhalt der Aussagen S. 178 ff., S. 206 ff.). Selbst diese Zeugnisse hat die Stadt noch unwirksam zu machen versucht, indem sie hartnäckig, aber vergeblich, ein Zurückweisungs- und Prüfungsverfahren über die Zeugen in der Heimat forderte (S. 94 f., S. 96, S. 108) und darüber dann allerdings die rechtzeitige Vorführung ihrer eigenen Gegenzeugen (lauter Ratsherren und Bürger) versäumte (S. 108). Es sind also nur die Aussagen der 38 von der Geistlichkeit aufgebotenen Zeugen erhalten geblieben, bis auf einen oder zwei Laien nur Kleriker, davon 14 aus der Diözese Lübeck (die Namen der Zeugen s. S. 102 ff.). Die lange Reihe von Ausscheidungsvorgängen, denen nach und nach fast alle Prozeßgegenstände anheimfielen (S. 227), mag s. Z. den Rechtsvertretern der Stadt sehr willkommen gewesen sein, denn so wurde ihnen viel Arbeit und manche peinliche Frage erspart; die heutige Wissenschaft dagegen beklagt, daß so viele Fragen nicht gestellt und nicht beantwortet worden sind. Der hohe Wert der verhältnismäßig wenigen Aussagen, die in den Protokollen überliefert sind, läßt ahnen, was eine gründlichere Beweisaufnahme an weiteren aufschlußreichen Zeugnissen über das mittelalterliche Lübeck noch zu Tage gefördert hätte.

Im 3. Abschnitt erntet der Verfasser die Früchte seiner mühevollen Arbeit an der Erschließung der Quellen, indem er den Tatsachengehalt der Prozeßakten mit anderen, in verschiedenen Urkundenbüchern bereits zugänglichen Nachrichten in einer ausführlichen Chronik der Streitigkeiten zwischen Kirche und Stadt während der Regierungszeit Bischof Burkhardts (1276—1317) zusammenfaßt. Wenn auch das bisher bekannte Bild der Vorgänge im ganzen gesehen sich wenig ändert, so werden doch manche wichtige Einzelheiten hinzugefügt, der Zusammenhang der Teile tritt deutlicher hervor und vor allem erhält alles durch die Zeugenaussagen, die weitgehend im Wortlaut mitgeteilt werden, eine ungewöhnlich lebendige Frische und Farbigkeit, wie sie so anderen Quellen zur Lübecker Geschichte aus dieser Zeit nirgends eigen sind. Der Leser wird nicht nur über das eigentliche Thema unterrichtet, sondern erfährt nebenbei noch vielerlei in mehr oder minder großer Ausführlichkeit zur Rechts-, Verfassungs-, Wirtschafts-, Kultur- und Sozialgeschichte. R. hat auf eine systematische Darstellung seiner Ergebnisse verzichtet; er begnügt sich, wie gesagt, mit der genauen Wiedergabe der zeitlichen Abfolge der Ereignisse und vereinigt alle Kräfte auf eine zuverlässige Feststellung der Tatsachen,

mußte, kann auch jetzt nicht eindeutig beantwortet werden. Immerhin bestätigt sich, daß die den Laien entnommenen „Eidschwörer“ nur Sendzeugen, aber keine Sendrichter waren: sie hatten also nur die ruchbar gewordenen sündhaften Übertretungen dem Propst zur Bestrafung zu melden. Ihre Ernennung lag bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Hand des Kapitels. Dann eignete sich, offenbar gewaltsam, die Bürgerschaft (der Rat?) diese Befugnis an. Ob es dabei auch nach der Wiederkehr friedlicher Verhältnisse sein Bewenden hatte, ist nicht zu erweisen. R.'s Vermutung, daß ein Kompromiß zustande kam und ein Eidschwörer vom Rat, ein zweiter vom Kapitel bestellt wurde, hat viel für sich (Anm. 955). Ohnehin scheinen beide Parteien auf den Send keinen großen Wert gelegt zu haben, denn sonst wäre er in den Vergleichen von 1308 und 1314 sicherlich erwähnt worden. — Mehr Aufmerksamkeit erregte dagegen die Frage, wie bei Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien zu verfahren sei. Der innerhalb der Stadtmauern wohnende Klerus unterstand einer besonderen Gerichtsbarkeit, die vom Dekan des Kapitels ausgeübt wurde. Seine Zuständigkeit ist auch nie bestritten worden, soweit Geistliche die Angeklagten waren. Belangte aber umgekehrt ein Geistlicher einen Laien, so mußte das weltliche Gericht angerufen werden. Die Kirche hat die ursprünglich beanspruchte Befugnis, auch diese Fälle aburteilen zu dürfen, auf die Dauer nicht behaupten können. Maßgehend war also schließlich der Gerichtsstand des Beklagten. Die Vergleiche von 1308 und 1314 geben hierüber klare Auskunft. R. ergänzt nun die bisherige Auffassung in einem wichtigen Punkt. Er kann aus den Prozeßakten nachweisen, daß es der Geistlichkeit trotz des Wortlauts der Vergleiche, der an dieser Stelle offenbar nur als vordergründige Kompromißformel gemeint war, weniger auf die Grenzen zwischen kirchlicher und städtischer Gerichtsbarkeit ankam, sondern vielmehr darauf, daß ein Laie, der sich an einem Kleriker vergangen hatte, ebenso scharf bestraft würde, als wenn er einen Mitbürger angegriffen hätte; mit anderen Worten, daß die Bestimmungen des Lübischen Rechts über die Vorsate, die wohlüberlegte Tätlichkeiten eines Bürgers gegen einen anderen mit einer die gewöhnliche Sühne ergänzenden Zusatzstrafe bedrohten, auch zugunsten Geistlicher angewandt würden. Das war nun freilich nach Stadtrecht ausgeschlossen, da die Mitglieder des geistlichen Standes keine Bürger waren. Die Kirche hat daher auch nach allem, was aus späterer Zeit bekannt ist, ihre Forderung nicht durchgesetzt (S. 241)<sup>4</sup>). Was R. über die Mitwirkung der Bürgerschaft an der Pfarrerwahl mitzuteilen weiß, entspricht zwar ebenfalls dem bisher gültigen Bild, bringt aber nichts wirklich Neues. Das ist in diesem

<sup>4</sup>) In den Vergleichen von 1308 und 1314 ist, wie schon angedeutet, nur von der Abgrenzung der beiderseitigen Gerichtsbarkeit im allgemeinen die Rede. Daß dabei eigentlich die Vorsate gemeint war, wird aus dem Wortlaut allein nicht deutlich. Ich halte es daher für ungerechtfertigt, wenn R. (Anm. 1447) die Stelle meiner Dissertation (a.a.O. S. 44 f.), an der ich nichts weiter als eine schlichte Inhaltsangabe der Vergleichsbestimmungen biete, für fehlgehend erklärt, obwohl auch er nicht leugnen kann, daß der Text, für sich allein genommen (die Prozeßakten standen mir noch nicht zu Gebote), auf eine Regelung des Gerichtsstandes abzielt.

Fall besonders zu bedauern. Denn wenn aufgeklärt werden könnte, warum nur an den drei größten Pfarrkirchen, an denen Kanoniker die Seelsorge ausübten, Gemeindewahlrechte bestanden, während in den beiden kleineren Pfarreien den Kirchspielgenossen keinerlei Einfluß auf die Auswahl des Pfarrers zukam, wenn ferner festzustellen wäre, wie und von wem die Wahlrechte tatsächlich ausgeübt wurden, dann würde damit nicht nur der kirchlichen, sondern auch der weltlichen Rechtsgeschichte Lübecks wahrscheinlich ein großer Dienst geleistet. Einige Forschungsanliegen, die dann gefördert werden könnten, seien in Stichworten genannt: Erklärung des offenbar besonders engen Zusammenhangs zwischen Dom- und Aegidienkirchspiel, ursprüngliche Unterschiede sozialer Art zwischen den Pfarreien mit und denen ohne Wahlrecht und damit im Zusammenhang die Frage nach der allmählichen Besiedelung des Stadtgebiets, ferner der räumliche und sachliche Umfang der Befugnisse des Stadtrats, die etwaige Konkurrenz besonderer Kirchspielsbehörden und ihre allmähliche Verdrängung durch die Rats Herrschaft (zu diesen und anderen Grundfragen der lübschen Verfassungsgeschichte vgl. zuletzt A. v. Brandt in dieser Zs. Bd. 36, S. 79 f.).

Die Hoffnung, durch das neue Material auch zu neuen Ergebnissen zu kommen, hat sich nicht erfüllt. Nur zum Wahlverfahren macht R. die Bemerkung, daß die Pfarrgenossen selbst gewählt hätten, allerdings, wie er so gleich einschränkend hinzufügt, „in erster Linie wohl die in dem jeweiligen Kirchspiel wohnenden Ratsherren“ (S. 143 f.). Damit wendet er sich gegen eine s. Z. von mir ausgesprochene Vermutung, die dem Stadtrat in seiner Gesamtheit die Entscheidung bei der Pfarrerwahl zusprach. R. stützt seine Ansicht auf die das Wahlrecht der Gemeinden grundsätzlich regelnden Urkunden. Auch die Zeugenaussagen über die Wahl Burkhardts von Serkem zum Marienpleban (bald nach 1274) hätte er heranziehen können (*parochiani cum quibusdam consulibus . . . petiverunt*, Anm. 713). Die Quellen sprechen also eindeutig für die Eigentätigkeit der Mitglieder einer Pfarrei hinsichtlich der Pfarrerwahl und damit für eine gewisse Kirchspielorganisation. Man wird diese Zeugnisse sehr beachten müssen, wenn man sich die Frage nach der Untergliederung der Bürgerschaft vorlegt, zumal da andere Nachrichten so gut wie ganz fehlen. Dennoch bleibt manches ungewiß, besonders das Verhältnis zwischen Stadtrat und Kirchspiel. Die oben erwähnten Quellenstellen setzen voraus, daß die zufällig in einer Pfarrei wohnenden Ratsherren in einer für jede mittelalterliche Stadt so wichtigen Sache wie der Pfarrerwahl unter mehr oder minder starker Beteiligung der übrigen Pfarrgenossen selbständige Entschlüsse fassen konnten. Dem stehen nun zwei Tatsachen entgegen: 1. Die zweite bekannte Benennung eines Seelsorgers durch die Bürgerschaft, nämlich des Rudolf von Rinowe zum Marienpleban (1281), erfolgte durch den Gesamtrat; 2. Der amtliche Verkehr der Stadt mit den kirchlichen Stellen ging so gut wie ausschließlich ebenfalls über den Gesamtrat. Diese Feststellungen passen gut zu dem, was sonst über den Rat bekannt ist. Angesichts seiner alles durchdringenden Vorherrschaft, die keine Konkurrenz neben sich duldet, erscheint es daher dem Rezensenten zweifelhaft, ob die Entscheidungsfreiheit der ein-

zelen Kirchengemeinden wirklich so groß gewesen ist, wie die Quellen auf den ersten Blick vermuten lassen. Auch R. schätzt sie nicht besonders hoch ein. Auch er schreibt den Ratsherren den Haupteinfluß zu. Sein Standpunkt unterscheidet sich nur in Nuancen von der bisherigen Auffassung, denn ob der Kandidat einer Gemeinde vom Gesamtrat oder lediglich von den zur Pfarrei gehörenden Einzelmitgliedern des Rates bestimmt wurde, läuft tatsächlich auf dasselbe hinaus, vorausgesetzt, daß diese sich vorher mit ihren Amtsgenossen ins Benehmen gesetzt hatten. Eine solche Annahme ist allerdings unerläßlich, denn ein selbständiges Beschlußrecht einzelner Ratsherren, womöglich im Gegensatz zum Gesamtrat, erscheint wenig wahrscheinlich. Will man die Frage des Wahlverfahrens aus Mangel an ausreichenden Unterlagen nicht überhaupt auf sich beruhen lassen — die beiden erwähnten Benennungen eines Marienplebans sind bisher die einzigen aus dem 13. Jahrhundert und später, von denen Näheres bekannt ist —, so wird der Einfluß des Gesamtrats nicht unterschätzt werden dürfen. Mochten nach Kirchenrecht die Kirchspiele immerhin Träger des Wahlrechts sein, so brauchte das Organ für die tatsächliche Rechtsausübung durchaus nicht mit der Gesamtheit der Kirchspielsgenossen übereinzutimmen; es konnte sogar außerhalb der Gemeinde stehen, da diese ja nur Teil eines größeren Ganzen, nämlich der Bürgerschaft, war. Vielleicht hat das Verhältnis von Einzelgemeinde und Stadtrat hinsichtlich der Pfarrerwahl eine ähnliche Entwicklung zur alleinigen Rats Herrschaft durchgemacht, wie sie bei der Kirchenvorsteherschaft, über die gleich noch einiges zu bemerken ist, wirklich stattgefunden hat<sup>5)</sup>.

Der Widerstand der Bürgerschaft gegen das Interdikt und die damit verbundenen gewaltsamen Eingriffe in die kirchliche Organisation geben naturgemäß Gelegenheit, auch nach der rechtmäßigen Tätigkeit der Laien in der Kirche zu fragen. Schon in normalen Zeiten gab es Kirchenvorsteher, d. h. Laien, die mit kirchlicher Billigung von der Gemeinde zur Verwaltung der Kirchengebäude und ihres Inventars eingesetzt wurden. Das Bild, das R. von dieser auch in Lübeck vorhandenen Einrichtung entwirft, bestätigt und erweitert unsere bisherige Kenntnis (S. 211). Demnach steht jetzt fest, daß nicht erst im 14. Jahrhundert, sondern bereits am Ende des 13. an jeder Pfarrkirche (ausgenommen die Dompfarrei) zwei laikale Kirchenvorsteher tätig waren, und zwar an St. Marien, St. Petri und St. Jacobi (also an den Kirchen mit Pfarrerwahlrecht der Gemeinden) je zwei Ratsherren, an St. Aegidien dagegen zwei

<sup>5)</sup> In Anm. 863, in der R. meine Vermutung über das Wahlverfahren „richtigstellt“, betont er nochmals, daß der Rat das Wahlrecht nur in Vertretung der Gemeinden ausübt. Wenn sich dieser Hinweis gegen mich richten soll, ist er überflüssig, denn ich selbst habe auf S. 78 meiner Arbeit den Inhalt der Gemeinderechte ausführlich nach den Urkunden wiedergegeben. Aus der Art und Weise, wie Reincke in der Zs. für Hambg. Gesch. Bd. 43, S. 221 unten, die kritischen Bemerkungen von Reetz erwähnt, könnte gefolgert werden, daß ich ein Patronatsrecht des Rats an der Marienkirche vertrete. Reetz hat aber eine derartige Behauptung nicht aufgestellt. Sie würde auch das genaue Gegenteil meiner wirklichen Auffassung bedeuten. Dies sei zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich betont.

gewöhnliche Bürger (über den Dom s. unten). Sie wohnten in dem Kirchspiel, für dessen Gotteshaus sie verantwortlich waren, was hundert Jahre später nicht mehr unbedingt der Fall zu sein brauchte (vgl. Suhr a.a.O. S. 90), und wurden nach R.'s Ansicht wahrscheinlich auch von der Gemeinde gewählt, ein weiteres Anzeichen für das Bestehen einer Kirchspielorganisation. Allerdings ist an dieser Stelle wiederum zu fragen, ob nicht das im 15. Jahrhundert zweifellos bestehende alleinige Ernennungsrecht des Rates schon um 1300 in Ansätzen vorhanden war. Eine Antwort ergibt sich aus dem von R. gebotenen Material ebensowenig, wie auf die weitere Frage, worin die Sonderstellung der Aegidienkirche ihren Grund gehabt hat. Das an sich legitime Institut der Kirchenvorsteherschaft benutzte nun der Rat im Jahr 1300 als Anknüpfungspunkt für seine ungesetzlichen Kampfmaßnahmen gegen den Klerus. In seinem Auftrag mußten die Vorsteher der einzelnen Pfarrkirchen den bisherigen Plebanen die Schlüssel zu den Sakristeien abnehmen und später die vom Rat berufenen Priester, die „weltlichen Eindringlinge“ (profani et intrusi), wie die geistliche Gegenpartei sie nannte, in ihre Geschäfte als Seelsorger einsetzen (S. 208, 210); ein kirchenrechtlicher Staatsstreich von bemerkenswerter Radikalität, der zwar keinen dauernden Erfolg haben konnte und sollte, aber doch die Unbedenklichkeit, deren die Laienwelt dem Kirchenrecht gegenüber schon damals fähig war, scharf beleuchtet und die kommende Entwicklung, die im Zeichen zunehmenden Laieneinflusses stehen sollte, grundsätzlich vorwegnahm. — Eine besondere Betrachtung erfordern die Verhältnisse am Dom. Dort gab es keine von der Gemeinde bestellten Kirchenvorsteher; das Kirchengebäude wurde vielmehr durch zwei Kanoniker und zwei Ratsherren, die vier sog. structurarii<sup>6)</sup>, die vom Kapitel bzw. vom Rat gewählt wurden, gemeinsam verwaltet, während das Inventar wohl ganz der Aufsicht des Kapitels unterstand. Als nun der vom Rat bestimmte neue Pleban für die Dompfarrei eingesetzt werden sollte, erscheinen sonderbarerweise nicht die zwei vom Rat ernannten structurarii als Vertreter der Gemeinde, sondern sechs nicht zum Rat gehörende Bürger, die R. als Handwerker nachweisen kann (S. 173 f., S. 209 f.), dieselben, die ein Jahr vorher (1299) die Tür zum Domturm hatten aufbrechen lassen, um freien Zugang zu den Glocken zu erhalten. Ob sie vorher schon ein Amt im Domkirchspiel bekleideten, oder ob sie erst nach dem Bruch mit dem Kapitel zu Vertretern der Gemeinde wurden, bleibt leider unklar. R. bezeichnet sie als „ständigen Ausschuß“ oder „führende Pfarrgenossen“ (S. 210, S. 212) und schreibt ihnen alle Aufgaben zu, die sonst den Kirchenvorstehern zufielen, ausgenommen die von den structurarii besorgte Bauunterhaltung. Für die außergewöhnlichen Verhältnisse der Konfliktzeit wird man dieser Auffassung mangels anderer Deutungsmöglichkeiten zustimmen können. Dagegen erscheint es bedenklich, den Ausschuß als ständige Einrichtung zu betrachten, wie R. offenbar möchte, denn in diesem Fall hätten die Gemeindevertreter sicherlich

<sup>6)</sup> Die Quellen brauchen die Form „structuarius“ und das korrektere „structurarius“ nebeneinander (vgl. Gesamtregister zum Urkundenbuch der Stadt Lübeck). Dies zu Anm. 1320, in der R. auf das Fehlen des „r“ in meiner Arbeit hinweist.

eine Amtsbezeichnung geführt. Auch ist nicht einzusehen, worin ihre Obliegenheiten bestanden haben sollen, wenn sie weder mit dem Bauwesen noch mit dem Inventar etwas zu tun hatten.

Einen eigenen Abschnitt widmet R. den vier structurarii am Dom, weil er wesentliche Unterschiede zwischen ihnen und den Vorstehern der Pfarrkirchen erkennen zu können glaubt. Diese Auffassung ist hinsichtlich der Organisation sicher richtig. Die dreifache Eigenschaft des Doms als Kathedrale des ganzen Bistums, als Hauptpfarrkirche von Lübeck und als gewöhnliche Pfarrkirche eines bestimmten Bezirks innerhalb der Stadt, gab seiner Fabrikverwaltung das besondere Gepräge, wie es durch die Zusammenarbeit von Domgeistlichkeit und Stadtrat im Ausschuß der vier structurarii zum Ausdruck kam. Aber der Rechtsgrund für die Mitwirkung der Lübecker war schließlich kein anderer als bei den Pfarrkirchen auch: weil der Dom Pfarrkirche war, wollten die Bürger an der Aufsicht über die zweckgemäße Verwendung ihrer Oblationen beteiligt sein und wußten diesen Anspruch 1256 auch durchzusetzen. Damit sind die Aufgaben der structurarii schon umschrieben; sie hatten, wieder wie die Vorsteher in den anderen Pfarreien, für die Bauunterhaltung des Kirchengebäudes zu sorgen. Insoweit sind also nennenswerte Abweichungen nicht festzustellen. Nun sollen sie aber darüber hinaus nach R. auch „für die aus den fünf stadtlübeckischen Kirchspielen bestehende, dem Domstift inkorporierte Gesamtpfarrei und nur für Angelegenheiten, die diese Gesamtpfarrei betrafen, zuständig“ (S. 212) gewesen sein, was doch wohl bedeutet, daß sie eine Art Verwaltungsspitze für das gesamte Kirchenwesen der Stadt gebildet haben. Als einzigen Beleg nennt R. die Übernahme des Patronatsrechts über einige Vikarien an der Marien- und an der Klemenskirche im Jahre 1396 durch die Strukturare. Es wird nicht deutlich, ob er diesen Vorgang als beispielhaft für alle oder wenigstens für viele Altarstiftungen ansieht. Eine derartige Auffassung würde jedenfalls dem tatsächlichen Zustand nicht gerecht werden. In Lübeck gab es am Ende des Mittelalters über 200 an einen bestimmten Altar gebundene Stiftungen (Wehrmann in dieser Zs., Bd. 3 S. 24), deren Patronatsrecht in der mannigfaltigsten Weise geregelt war. In der Mehrzahl der Fälle befand es sich in der Hand der Stifterfamilien, aber auch der Rat, die Kaufleutekompanien, die Handwerkerämter, die Kirchenvorsteher begegten als Patrone. Wenn unter ihnen auch die Domstrukturare mit einigen wenigen Patronaten vorkommen, so ist das weder für ihr Amt noch für die Stiftungen insgesamt besonders charakteristisch. Bezeichnend für die Lübecker Verhältnisse ist vielmehr, daß die Mehrzahl der Patronate über kurz oder lang erlosch und damit das Besetzungsrecht an die Kirche, d. h. in diesem Falle an das Domkapitel, zuweilen auch an den Bischof, überging (vgl. Gesamtregister zum UB der Stadt Lübeck unter „Vikarien“, „Patronat“ u. ä.). So seltsam es klingen mag, gerade im mächtigen Lübeck hat die Bürgerschaft einen dauernden Einfluß auf die von ihr errichteten Vikarien nicht behaupten können. Diese „Angelegenheit der Gesamtpfarrei“ wurde vielmehr von Bischof und Kapitel selbst, und zwar ohne Zutun der Strukturare, verwaltet. Betrachtet man die Vikarien vom Vermögensrecht her, so gehörte ihre wirtschaftliche Ausstattung zwar zum Gesamt-

vermögen der Lübecker Kirche, bildete aber innerhalb dieses Rahmens lauter Sondervermögen, die unter sich und besonders vom Bauvermögen streng geschieden waren, und auch insofern keine Handhabe für eine Betätigung der *structurarii* boten. Es besteht demnach kein Anlaß, ihnen mehr Befugnisse zuzuschreiben, als ihr Name besagt. Für die Gesamtpfarrei war zuständig entweder und in erster Linie das Domkapitel, oder auf seiten der Gemeinde, der Stadtrat, der sich im Namen der Bürgerschaft zum Wort meldete, wenn es die ganze Stadt angehende kirchliche Fragen mit dem Hochstift zu erörtern galt, wovon die Arbeit von R. als Ganzes das beste Zeugnis abgibt.

In das Kapitel vom Laieneinfluß in der Kirche gehört auch die Tätigkeit des Rates auf dem Gebiet des bis dahin ganz der Geistlichkeit vorbehaltenen Schulwesens. Die Berufung neuer Leiter für die beiden schon vorhandenen Lateinschulen konnte, ebenso wie die Neubesetzung der Pfarreien, allenfalls noch als Notwehr gegen das nach Meinung der Bürgerschaft ungerechte Interdikt des Bischofs verstanden werden. Wenn aber der Rat den Streit mit dem Klerus benutzte, um unter Verletzung des Schulmonopols des Domkapitels vier Kirchspielschulen für Kinder, die nicht Kleriker werden wollten, nur für Schreib- und Leseunterricht ohne die Fächer Latein und liturgischen Gesang einzurichten (S. 215 ff.), so verriet sich hierin ein grundsätzlich neues, weltlich-bürgerliches Bildungsstreben, das die Schule dem praktischen Erwerbsleben nutzbar machen wollte, unabhängig von dem augenblicklichen Zerwürfnis mit dem Klerus und im Gegensatz zur geistlichen Bildung (vgl. A. v. Brandt, *Geist und Politik in der Lübeckischen Geschichte*, S. 14 f. über das Aufkommen der Schriftlichkeit im hansischen Kaufmannsleben des 13. Jahrh.). Zwar konnte die Bürgerschaft ihre Schulforderungen diesmal noch nicht durchsetzen. Im Vergleich mit dem Hochstift vom 6. 12. 1308 mußte sie sich zur Beobachtung der kirchlichen Unterrichtsprivilegien verpflichten (UB Bist. Lübeck S. 516), was wohl als Verzicht auf die neuen Ratsschulen zu deuten ist. Doch blieben die Schreib- und Leseschulen auf der Liste bürgerlicher Forderungen an die Kirche, bis sie 1418 endlich von Bischof und Kapitel genehmigt wurden (S. 217).

2. Eröffneten schon die bisherigen Ausführungen gelegentliche Ausblicke auf die weltlich-bürgerliche Verfassung Lübecks im Mittelalter, so bietet die R.'sche Arbeit darüber hinaus noch mancherlei weitere Ergebnisse zu diesem Thema, von denen im folgenden die Rede sein soll. Die geistlichen Ankläger richteten ihre Beschuldigungen gegen *advocatus, consules et universitas* (*commune, communitas*) als die rechtmäßigen Vertreter der städtischen Einwohnerschaft und machten sie für alle Ausschreitungen gegen den Klerus verantwortlich. In dieser kurzen Formel spiegelt sich die ganze Stadtverfassung wider, und R. unterzieht sich der dankenswerten Mühe, alle Nachrichten über die drei Träger der öffentlichen Gewalt aus den Prozeßregistern sowie aus anderen Quellen der Zeit sorgfältig zusammenzustellen, um so ein begründetes Urteil über den Vorgang der politischen Willensbildung zu gewinnen (S. 183 ff.).

Die wichtigste Entdeckung, die ihm dabei gelingt, ist die Personengleichheit des Gerichtsvogts, der im Namen des Kaisers als des Stadtherrn dem ordent-

lichen Gericht vorsaß, und des Ausreitervogts, des Stadthauptmanns und Befehlshabers der städtischen Söldner (hovetman der soldenere), der für Sicherheit und Ordnung innerhalb und außerhalb der Stadt zu sorgen hatte (S. 183 mit Anm. 1142). Damit steht diese „etwas dunkle Person“ (Pauli, Lübeckische Zustände I S. 88) endlich in deutlicheren Umrisen vor uns, nachdem die Forschung lange Zeit geschwankt hat, ob sie zwei verschiedene Vögte annehmen solle oder nicht. Selbst jetzt noch äußert ein so gründlicher Kenner hansischen Stadtrechts wie Reincke, trotz voller Anerkennung der R.'schen Erkenntnisse ernste Bedenken gegen die Einheitlichkeit des Vogtamtes. Er bezweifelt, daß der Vogt die beiden Eigenschaften eines Stellvertreters des Kaisers und eines Bediensteten der Stadt, der er als Söldnerführer ja war, verfassungsrechtlich in sich hätte vereinigen können; die gleichzeitige Erfüllung der Doppelaufgabe — Leitung sämtlicher Gerichtssitzungen *in* der Stadt, fortwährende Streifzüge auf den Landstraßen *vor* der Stadt — sei auch praktisch nicht vorstellbar; es müsse daher nach wie vor mit dem Vorhandensein zweier Vögte gerechnet werden, die sich vielleicht jährlich in der Ausübung der Gerichtsbarkeit und des Sicherheitsdienstes abgewechselt hätten (Zs. f. Hambg. Gesch. Bd. 43, 1956, S. 220 f.). Zu diesen gewichtigen Einwürfen möchte der Rezensent folgende Hinweise geben: a) Dem Stadtvogt oblag als Vertreter seines kaiserlich-königlichen Herrn Rechtsprechung und Friedenswahrung zugleich. Wie mit jeder Gerichtsbarkeit war auch mit der seinigen zugleich die Vollstreckung verbunden. Nun dienten die Strafexpeditionen, die der lübeckische Ausreitervogt in das umliegende Landgebiet unternahm, fast ausnahmslos der Verfolgung von Friedensbrechern, die die Sicherheit der Straßen und den Genuß der städtischen Handelsprivilegien beeinträchtigten; sie galten wie die Fehden, über die unten noch einiges zu bemerken ist, als erlaubte Mittel zur Durchsetzung des Rechts (vgl. Mantels, diese Zs. Bd. 3, S. 132 f.). Grundsätzlich liegt demnach die Vereinigung richterlicher und polizeilicher Aufgaben, also von Gerichtsvogt und Ausreitervogt, durchaus im Bereich des Möglichen, und zwar auch schon für die Zeit der Anfänge Lübecks, als der Vogt noch eine selbständige Macht neben der Bürgerschaft darstellte. b) Nachdem die Stadt die Vogtei an sich gebracht hatte, der Vogt ein besoldeter Stadtdiener geworden war und nur noch unter Aufsicht von zwei Ratsherren Recht sprechen durfte (Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks, S. 92 f.), hielt der Rat dennoch die Fiktion des selbstverantwortlichen, im Namen des Kaisers Gericht haltenden Stadtvogts aufrecht. Bis in die spätesten Zeiten des alten Reiches zu Beginn des 19. Jahrhunderts mußte einmal jährlich einer der Stadtsekretäre die Rolle des kaiserlichen Vogts als Vorsitzender des Gerichts übernehmen und die Ehrenbezeugungen der Ratsmitglieder, also seiner Dienstherrn, entgegennehmen (W. Ebel, Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts, I. Teil, Lübeck o. J., S. 24). Das zähe Festhalten an diesem Brauch war mehr als bloße Traditionspflege, es entsprang vielmehr der ganz realen staatsrechtlichen Notwendigkeit, einer vorwiegend monarchisch regierten Umwelt nachweisen zu müssen, daß die Stadt, obwohl nicht unter der unmittelbaren Herrschaft eines Fürsten, dennoch einen Herrn über sich habe und ihre Gerichts-



hoheit im Namen des Kaisers und somit rechtmäßig ausübe. Damit konnten etwaige Ansprüche benachbarter Landesfürsten auch theoretisch abgewehrt werden. Dem Rat aber tat es keinen Abbruch, wenn er einem seiner von ihm besoldeten Angestellten die Aufgaben eines Vertreters der kaiserlichen Macht übertrug, denn von diesem Stadtherrn war schon seit dem 13. Jahrhundert nichts mehr zu hoffen oder zu fürchten. c) Was die praktische Erfüllung der vielfachen Pflichten eines Vogtes betrifft, so wird man vermuten dürfen, daß er, ähnlich wie in Hamburg und Lüneburg, berechtigt oder sogar verpflichtet war, bei Abwesenheit einen Platzhalter für den Vorsitz im Gericht zu bestellen (vgl. Frensdorff, a.a.O. S. 139, Anm. 64, S. 173/74, Anm. 23). Vielleicht versah schon um 1300 einer der Stadtsekretäre die Funktionen eines stellvertretenden Gerichtsvogtes. — Es wäre verdienstlich, wenn die Stellung des Stadtvogts im Hinblick auf die von R. getroffenen Feststellungen erneut untersucht würde, unter Umständen mit Hilfe neuzeitlicher Quellen, wenn das Mittelalter nicht genügend Stoff hergibt.

Hinter der Fassade des Stadtvogts, der in der praktischen Politik nicht mehr als ein Symbol der Reichsfreiheit, eine Art lebender Rolandsfigur darstellte, konnte sich die Macht des Rates, der consules, um so ungestörter entfalten. Sie sind es, die auch von ihren geistlichen Widersachern als die eigentlichen Herren der Stadt angesehen werden. Immer wieder betonen die Zeugnisaussagen ihre unumschränkte Gewalt. *Regere, dominari, gubernari* lauten die in diesem Zusammenhang gebrauchten Ausdrücke. „*Consules possunt punire, multare et cetera facere ad voluntatem ipsorum, sicut in aliqua terra de Alemannia aliqui possunt*“ (S. 188, Anm. 1163). Diese Wendungen im Munde des Prozeßgegners könnten den Verdacht taktischer Übertreibung erwecken. Sie werden aber bestätigt durch die Art, wie der Rat sich verteidigte. Er bestritt, die Zerstörung der Kurien oder die Einsetzung neuer Pfarrer angeordnet zu haben; er hätte vielmehr den Dingen ihren freien Lauf lassen müssen (S. 188 und S. 212, Anm. 1323). Aber niemals konnte er zu seiner Entlastung auf rechtmäßige Beschlüsse anderer amtlicher Stellen hinweisen, denen er sich hätte beugen müssen. Wären etwa der Vogt oder die Bürgergemeinde oder die Kirchspiele zu selbständiger Teilnahme am Stadregiment befugt gewesen, so hätte ihre Mitwirkung, sei es nun für, sei es gegen den Rat, während des Prozesses irgendwie aktenkundig werden müssen. Das ist aber nicht der Fall. So bleibt auch für den rückschauenden Betrachter die Verantwortung letztlich doch an den consules haften. R. ist zwar geneigt, den Unschuldsbeteuerungen des Rats wenigstens hinsichtlich der Zerstörung der Kurien Glauben zu schenken (S. 189), aber die Tatsachen reden eine andere Sprache: Die Gewalttätigkeiten gegen die Kanoniker hörten augenblicklich auf, als der Rat entsprechende Befehle erließ (S. 181, S. 197); auch wurde niemand wegen Teilnahme an den Ausschreitungen bestraft (S. 188/89), und die angeblich von der Obrigkeit nur geduldete Einsetzung der neuen Pfarrer (S. 212) erfolgte in Wirklichkeit auf Grund einer amtlichen Ratsverordnung, über deren Bekanntgabe die Prozeßakten genau Auskunft geben. Danach versammelte sich die Stadtbevölkerung (*populus civitatis*), durch Glockengeläut (*per sonum campanae*) ordnungsgemäß

zusammengerufen, auf dem Markt, und einer der Bürgermeister verkündete in Anwesenheit des Vogtes und des gesamten Rates das neue Gebot (*edictum*), das den Lübeckern befahl (*mandamus*), die von den Kirchenvorstehern eingesetzten Geistlichen als ihre rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen, ihre Gottesdienste zu besuchen und sie nicht zu beschimpfen, alles bei Strafe von 10 Mark und Stadtverweisung (Anm. 1324). Daß diese Drohung keine leere Redensart war, sollte sich bald herausstellen: zwei Kleriker und zwei Mägde, die Kritik an den städtischen Maßnahmen geübt hatten, mußten tatsächlich die Stadt verlassen (Anm. 1325).

Die von mehreren Zeugen ausführlich geschilderten Vorgänge, deren Tatsächlichkeit auch R. nicht anzweifelt, bestätigen nicht nur die durchgreifende Wirksamkeit der Rats Herrschaft im allgemeinen, sondern machen zugleich mit den wichtigsten Rechtsformen dieser Herrschaft bekannt, nämlich mit der Befugnis des Rates, jederzeit für die Bürgerschaft verbindliche Satzungen aufzustellen, dem sog. Recht der *Kore* oder Willkürrecht (vgl. W. Ebel, *Die Willkür*, Göttingen 1953), und mit der weiteren Befugnis, ordentliche und außerordentliche Burspraken einzuberufen. Das sind Bürgerversammlungen, vor denen die vom Rat beschlossenen Statuten verkündet und dadurch in Kraft gesetzt wurden. Auf die große Bedeutung der Bursprake für das Verfassungsleben der norddeutschen Städte, auf die „Vielfalt ihrer Erscheinungsformen“ hat kürzlich Bolland unter Fortführung der Arbeiten von Ebel und H. Sievert erneut aufmerksam gemacht (diese Zs. Bd. 36, S. 96 ff.). Insbesondere beschäftigt er sich mit den bisher wenig beachteten, offenbar sehr zahlreichen außerordentlichen Burspraken, in denen Verordnungen, die häufig nur für eine gewisse Zeit oder für eine gewisse Lage berechnet waren, und deren Vollzug keinen Aufschub duldeten, den Bürgern bekanntgemacht wurden. In die Reihe seiner Belege für das früheste Vorkommen dieser Einrichtung (Wende des 13. zum 14. Jhdt., a.a.O. S. 106) hätte auch die eben behandelte Bürgerversammlung im Sommer 1300 auf dem Lübecker Markt gut hineingepaßt. — Die Zusammenstellungen von R. über die Größe des Rats (die Zahlen schwanken zwischen 23 und 32), über seine Gliederung, über die Ratsämter, über die Bürgermeister und ihre Aufgaben (Anm. 1144 und 1145) bekräftigen bisher Bekanntes; daher möge dieser Hinweis genügen.

Die dritte Säule der städtischen Verfassung wurde von der *universitas*, auch *commune* oder *communitas* genannt (Anm. 1148), der Gesamtheit aller Bürger gebildet. Sie war grundsätzlich Trägerin jeglichen Stadtrechts. Von ihr leiteten Vogt und Rat ihre Befugnisse ab (*advocatus et consules sunt loco universitatis*, Anm. 1146). Indem die geistlichen Ankläger auch die Bürgerschaft als Ganzes für schuldig erklärten, erkannten sie deren verfassungsrechtliche Würde und Bedeutung an, trauten ihr aber in der Wirklichkeit des politischen Lebens nicht viel Eigenwillen zu. Es braucht nur an die oben zitierten Worte über die obrigkeitliche Stellung des Rates erinnert zu werden.

Auch die Bursprake von 1300 (s. o.) bietet das Bild einer Versammlung gehorsamer Untertanen, die ehrerbietig die Befehle und Strafandrohungen eines gestrengen Rats entgegennimmt. Von einem Meinungsäußerungs- oder gar Zustimmungs- oder Widerspruchsrecht ist keine Rede, die Ratsherren allein treten als Inhaber der Bann- und Strafgewalt auf (posuerunt bannum et penam, Anm. 1324). Sogar die neuen Pfarrer werden den Bürgern als ihre Herren (domini vestri, Anm. 1324) vorgestellt. Weltliche und geistliche Obrigkeit ergänzen einander zu einem lückenlosen Herrschaftssystem, das alle Selbsttätigkeit der Untertanen auszuschließen scheint. Hier ist nun allerdings zu fragen, ob unseren Quellen nicht doch eine gewisse Einseitigkeit anhaftet, was ja noch nicht bedeutet, daß sie geradezu falsch urteilen. Den Prozeßvertretern von Bischof und Kapitel lag vor allem an Beweisen für die Schuld des Rates. Sie betonten, und zwar mit Recht, daß er allein der verantwortliche Vertreter der Bürgerschaft sei, daß er allein für Ruhe und Ordnung in der Stadt zu sorgen habe, und daß ohne seinen Willen die Gewalttaten gegen den Klerus nicht hätten geschehen können. Dagegen brauchten sie sich über das innere Verhältnis von Rat und Bürgerschaft keine Gedanken zu machen. Wenn der Rat auch in der Ausübung der Regierungsgewalt keinen Wettbewerber neben sich duldete, so wäre es doch verfehlt, seine starke Stellung mit der eines absoluten Herrschers gleichsetzen zu wollen. Er mußte mancherlei Rücksichten nehmen. Das ganze 13. Jahrhundert hindurch, zuletzt in den Zeugnissen über den Streit zwischen Hochstift und Stadt tauchen gelegentlich meliores (seniores, potiores) auf, jene verfassungsrechtlich schwer einzuordnende Schicht von Bürgern, die kein Amt bekleideten und insofern zur Gemeinde der gewöhnlichen cives gehörten, die aber wegen ihrer Herkunft aus den führenden Familien oder wegen persönlichen Ansehens vom Rat vor wichtigen Entscheidungen um ihre Ansicht befragt wurden. So deutet R. mit Rörig und anderen Forschern die Rolle, die diese Leute hinter den Kulissen der städtischen Politik spielten (Anm. 1146). Auch für das 14. Jahrhundert ist aus Lübeck, mehr noch aus anderen Hansestädten bekannt, daß der Rat in bedeutungsvollen Augenblicken sich des Einverständnisses der Bürgerschaft mit seinen Maßregeln versicherte (Bolland, a.a.O. S. 108 f.). Als die so selbtherrlich klingende Verordnung von 1300 über die Einsetzung neuer Pfarrer formuliert wurde, konnten ihre Urheber von vornherein mit günstiger Aufnahme rechnen, denn die Erbitterung gegen die geistlichen Strafen des Bischofs war groß, wie die leidenschaftliche Beteiligung der Stadtbevölkerung an der Zerstörung der Kurien im Jahr vorher deutlich gezeigt hatte. Man darf daher vermuten, daß in diesem Falle der Wille der Obrigkeit und der Wille des Volkes nicht gar so weit auseinanderlagen. Bei anderen Gelegenheiten konnte es freilich auch zu erheblichen Zusammenstößen zwischen Rat und Bürgerschaft kommen. Einer der geistlichen Zeugen, der Kanoniker und spätere Bischof Hinrich Bokholt, selbst ein Lübecker Bürgersohn, macht darüber eine wichtige, leider etwas dunkle Andeutung. Er sagte während seiner Vernehmung aus, daß bei einem gewissen Anlaß (quadam vice) die universitas die Stadtvogtei (domus preconum) aufgebrochen (oder zerstört?)

habe (confregit), worauf schon am nächsten Tage die Schuldigen auf Geheiß des Rates geköpft worden seien (Anm. 1163), übrigens eines der ältesten konkreten Beispiele für die Urteilsfindung in Blutgerichtssachen durch den Rat selbst (vgl. W. Ebel, Die Lübsche Urteilsfindung, in: Städtewesen und Bürgertum, Gedächtnisschrift für Fr. Rörig (1953), S. 297 ff., bes. S. 304 ff.). Wann und warum dieser nur als Beispiel für die Strenge des Ratsgerichts angeführte Aufruhr stattfand, ob er eine nur vorübergehende Mißstimmung oder einen grundsätzlichen Widerstand gegen den Rat zum Ausdruck brachte, bleibt ungewiß. Vergleichbare Vorfälle aus den ersten 150 Jahren der lübeckischen Geschichte sind meines Wissens nicht bekannt. Aber soviel darf doch wohl als sicher angenommen werden: Das Wachstum der Rats Herrschaft ging nicht so selbstverständlich und reibungslos vonstatten, wie es vom späteren Höhepunkt der Entwicklung aus erscheinen mochte und auch wohl nach dem Willen der regierenden Kreise erscheinen sollte (über den amtlichen Charakter der Stadtchronistik vgl. A. v. Brandt, Geist und Politik, S. 55 ff., bes. S. 57), und die Bürgerschaft war auch in dieser Periode des Aufstiegs keineswegs nur biegsames Wachs in den Händen ihrer Obrigkeit.

Auf der untersten Stufe der politischen Ordnung und eigentlich außerhalb der städtischen Verfassung stand die Masse der Träger und sonstigen Tagelöhner und Hilfsarbeiter. Sie waren bloße Einwohner ohne Bürgerrecht und genossen nur geringes Ansehen. Unter ihnen sind jene *leves, viles et indiscretæ personæ* zu suchen, denen der Rat die Schuld an der Zerstörung der Kurien in die Schuhe schob (S. 188), eine Behauptung, die allerdings wenig überzeugt, denn wenn der Begriff des Untertanen auf eine Schicht der Lübecker Bevölkerung zutrifft, so auf die finanziell, politisch, sozial schwachen, in jeder Hinsicht abhängigen Hilfskräfte der bürgerlichen Kaufmanns- und Handwerkerwirtschaft. Auch bei der Zerstörung der Kurien waren sie nur Handlanger ihrer Herren und Brotgeber gewesen.

3. Abgesehen von den Beiträgen zur lokalen Verfassungsgeschichte von Kirche und Stadt gewährt der Streit zwischen Klerus und Bürgerschaft an einigen Stellen höchst aufschlußreiche Einblicke in allgemeinere Rechtszustände der Zeit um 1300.

Während die Parteien an der päpstlichen Kurie nach kanonischem Recht prozessierten, wandten sie gleichzeitig in der Heimat das aus germanisch-deutschem Denken stammende Rechtsmittel der Fehde gegeneinander an, d. h. die, sofern nur gewisse Formen gewahrt wurden, erlaubte oder wenigstens geduldete Selbsthilfe, die sich in Überfällen, Plünderungen, Brandstiftungen, Verwundung oder gar Tötung von Untertanen und Dienern der Gegenseite äußerte (vgl. Mantels, diese Zs. 3, S. 135). Der Bischof und das Kapitel als Ganzes beteiligten sich zwar nicht an diesem offenen Kampf, wohl aber der Domdekan Joh. Bokholt persönlich, sowie Diener und Verwandte des Bischofs und vor allem der Lehnsherr der bischöflichen Familie, Herzog Otto der Strenge von Lüneburg, sowie mehrere seiner Ritter, die meist zur Sippe des Bischofs gehörten (S. 200 ff., 221 f., 224 f.). Die kriegerische Parteinahme dieser Helfer

von jenseits der Elbe entsprang wohl kaum einem besonders starken Eifer für die Kirche im allgemeinen oder für den Bischof des Lübecker Bistums im besonderen, der sie kirchlich gesehen gar nichts anging, sondern galt in erster Linie dem Familien- und Standesgenossen Burkhard von Serkem und den aus niedersächsischem Adel stammenden Kapitelsmitgliedern, deren Kränkung durch die Lübecker als eigene Schmach empfunden wurde. Ähnliche Anschauungen hatten sich übrigens 10 Jahre vorher wirksam erwiesen, als in einem an sich unbedeutenden Pfründenstreit zwischen dem Lübecker Bischof und Kapitel einerseits, dem Kleriker Joh. Sperling andererseits, der kanonische Prozeß an der Kurie und eine Fehde, diesmal mehrerer mecklenburgischer Ritter, die mit Sperling gegen das Lübecker Hochstift verbündet waren, nebeneinander herliefen (S. 149); ein Zeichen, wie stark damals nicht nur die kirchlichen Einrichtungen als überpersönliche Körperschaften, sondern auch die einzelnen Kleriker noch verstrickt waren in eine Rechtsform, deren Gewaltsamkeit vom kirchlichen Recht und von der kirchlichen Predigt schon seit Jahrhunderten bekämpft wurde. — Die z. T. blutige Auseinandersetzung der Anhänger des Hochstifts mit der Stadt zog sich durch 2½ Jahre hin und wurde erst im September 1302 durch einen regelrechten Friedensschluß zwischen dem Herzog und dem Rat beendet, bei welcher Gelegenheit außerdem Hochstift und Stadt sich verpflichteten, außerhalb Lübecks Frieden zu halten (S. 233), obwohl jenes formell gar nicht beteiligt gewesen war. Daß es nicht lediglich um „Wegelagererei“ und „Beutemachen“ — so beurteilt R. diese Vorgänge (S. 221) —, also um strafbare Verbrechen, sondern um eine regelmäßige Fehde gegangen war, lehrt folgendes: Im Januar 1301 mußten 16 Ritter, die ein Jahr zuvor auf Seiten des Domdekans an einem Überfall auf das stadtliche Krempelsdorf teilgenommen hatten, und von denen die Lübecker einen gefangen und als Geisel festgehalten hatten, vor dem Rat Urfehde schwören (S. 200 f.); sie wurden also als Kriegführende behandelt, während die Stadt mit wirklichen Räubern und Wegelagerern, wenn der städtische Vogt ihrer habhaft wurde, kurzen Prozeß zu machen pflegte (vgl. Mantels, diese Zs. 3, S. 133 ff.). In den auf das kanonische Recht abgestellten Schriftsätzen wurden freilich die Fehden von beiden Parteien als verbrecherisch bezeichnet und Genugtuung für sie verlangt. Und der Bischof hat den Rat wegen der städtischerseits begangenen Gewaltsamkeiten regelmäßig mit dem Bann belegt (S. 201 f.). Hier standen sich germanischrechtliche und kirchenrechtliche Vorstellungen unverbunden und unvereinbar gegenüber. Es sollte noch lange Zeit vergehen, bis der tiefverwurzelte Gedanke des Rechts auf bewaffnete Selbsthilfe ausgerottet war. In diesem Zusammenhang ist auch ein nur nebenbei erwähnter Umstand von Bedeutung. Ein Zeuge, der sich über die Zerstörung der Kurien äußern sollte, antwortete auf die Frage, ob der Stadtvogt mit seinen Leuten unter dem Stadtbanner am Tatort erschienen sei, mit Nein. Die Vertreter der klagenden Geistlichkeit wollten mit dieser Aussage wahrscheinlich beweisen, daß die Stadt sich nicht in einem Zustand erklärter Fehde mit dem Hochstift befand, und der Vogt, wenn er dennoch an der Zerstörung teilnahm oder sie duldete, eine ungesetzliche Handlung beging. Aber auch die entgegengesetzte Deutung ist möglich. Der Rat be-

hauptete, der Vogt habe nur Ordnung schaffen wollen, konnte somit das Nichtmitführen des Banners als Zeichen seiner friedlichen Absichten angeben. In welchem Sinne die Aussage vor Gericht verwandt worden ist, geht aus den Akten offenbar nicht hervor — R. erwähnt sie nur als Beleg für das Vorkommen des Stadtbanners (Anm. 1157) —, doch lernen wir aus ihr immerhin eine der formalen Voraussetzungen kennen, die nötig waren, um die Fehde von der verbrecherischen Gewalttat zu unterscheiden.

Und noch auf ein weiteres Zeugnis für das lebendige Fortwirken germanischer Rechtsgedanken in der Welt des kanonischen Prozesses ist hinzuweisen. Im Februar 1307 überreichten Bischof und Kapitel zehn von befreundeten geistlichen und weltlichen Fürsten an den Propst bzw. an einige Kardinäle gerichtete Schreiben, in denen um Bestrafung des an der Lübecker Kirche begangenen Unrechts gebeten wurde, dem päpstlichen Auditor als Beweise für die Schuld der Bürgerschaft. R. schätzt die Überzeugungskraft dieser ja sicherlich vom Hochstift veranlaßten Schriftstücke nicht besonders hoch ein (S. 234 f.). Indessen hat das Gericht sie durchaus ernst genommen und ihre Echtheit genau geprüft (S. 95 f.). Sie waren zwar nicht als Tatsachenbeweise, wohl aber als Leumundszeugnisse brauchbar und erinnern sehr an die Eideshelfer des germanischen Rechts, die ja auch nicht die Wahrheit, sondern die Güte des Eides desjenigen, für den geschworen wurde, bekräftigen sollten. Unter diesem Gesichtspunkt nehmen sich die Fürspracheschreiben durchaus nicht so „zweifelhaft“ und „unzureichend“ aus (S. 235), wie sie von einer auf Feststellung des Tatbestandes gerichteten Justizpflege aus erscheinen mögen.

Einen der stärksten Eindrücke, die von der R.'schen Arbeit im ganzen ausgehen, empfängt der Leser von dem kläglichen Zustand der staatsrechtlichen Verhältnisse auf deutschem Boden. Damit wird allerdings nichts Neues gesagt, denn jeder Abriss der mittelalterlichen Geschichte berichtet von dem Zusammenbruch der Kaiser- und Königsgewalt im Jahre 1250 und von dem folgenden Kampf der örtlichen Machthaber untereinander, der die deutsche Geschichte in den nächsten Jahrhunderten bestimmen sollte, bis sich ein einigermaßen dauerhaftes System kleiner und großer Landesherrschaften herausgebildet hatte. Die Schmerzhaftigkeit dieses Vorgangs aber, das mühselige Hin und Her endloser Streitigkeiten um politische Rechte und territoriale Ansprüche, der unausweichliche Zwang zur Aufwendung großer Mittel an Kraft und Geld für manchmal sehr kleine Ziele, all das läßt sich nur mit Hilfe anschaulicher Einzelbeispiele wirklich nacherleben. Auseinandersetzungen, wie die zwischen Hochstift und Stadt Lübeck, hatte es auch früher gegeben, z. T. sogar weit ernstere und blutigere. Doch darf mit einigem Recht bezweifelt werden, ob der Ausgleich eines verhältnismäßig so harmlosen Streits rein lokalen Charakters früher so lange hätte auf sich warten lassen. Daß es nicht zu einer raschen und befriedigenden Lösung kam, muß in erster Linie dem Versagen der obersten Reichsgewalt zugeschrieben werden. Die streitenden Parteien wandten sich zwar alsbald nach Ausbruch der Wirren, schon 1299, an den König, der nach alter Überlieferung noch immer der berufene Hüter von Frieden und Recht im Reich zu sein schien; er ernannte auch die Markgrafen von Brandenburg zu Ver-

teidigern der Rechte von Bischof und Kapitel und bereitete eine ähnliche Maßnahme für die Stadt vor, ja er schickte sogar mehrfach Gesandte, die an Ort und Stelle die Beschwerden entgegennehmen sollten, zog sich dann aber plötzlich zurück, nachdem deutlich geworden war, daß die Sache bereits vor dem geistlichen Gericht schwebte (S. 198 f.). An dieser, vor allen anderen zuständigen Stelle fanden die Parteien also keinen Schutz für ihre Belange, obwohl es nicht um Fragen der Reichspolitik ging, und der König als wirklich Unparteiischer hätte tätig werden können. Das Eingreifen des Bremer Erzbischofs, der das von Bischof Burkhard verhängte Interdikt auf seine ganze Erzdiözese ausdehnte (S. 169, 171, 173), lehnten die Lübecker als reine Parteilichkeit rundweg ab, zumal da sie an seiner Seite den zum Kölner Erzbistum gehörenden Bischof von Verden, einen Verwandten des damals mit der Stadt verfeindeten Otto von Lüneburg (s. o.) erblickten; seine Stellungnahme schien ihnen mit Recht mehr durch politische und landsmannschaftliche Bindungen als durch rein sachliche Gesichtspunkte bestimmt zu sein (S. 194). Dasselbe gilt von den brandenburgischen Markgrafen; auch sie lebten mit der Stadt in Feindschaft und waren daher als Schiedsrichter ungeeignet (S. 198). Und selbst, wenn der Verdacht der Einseitigkeit nicht bestanden hätte, wäre keiner dieser geistlichen und weltlichen Fürsten mächtig genug gewesen, seinem Spruch die nötige Achtung bei dem unterlegenen Teil zu verschaffen. So mußte die vertrauenswürdige Instanz in der Ferne, in Rom an der Kurie gesucht werden. Die Zuständigkeit des Papstes für alle Streitigkeiten innerhalb der abendländischen Christenheit, besonders wenn Geistliche beteiligt waren, stand fraglos fest, was um so bemerkenswerter ist, als dem päpstlichen Gericht neben seiner moralischen Autorität und den rein geistlichen Strafen keinerlei unmittelbar wirkende Zwangsmittel zu Gebote standen. Dennoch konnte etwaiger Ungehorsam gegen ein Urteil der Kurie für denjenigen, der zu widerstehen wagte, die gefährlichsten Folgen haben. Er mußte damit rechnen, daß sich Interessierte genug fanden, die im Schutz des päpstlichen Ansehens zu ihrem eigenen Vorteil bereit waren, den Spruch des obersten Hirten der Christenheit in die Wirklichkeit umzusetzen. Für den Lübecker Bischof war die Anrufung des Papstes, dem er nach Kirchenrecht zu Gehorsam verpflichtet war, ohnehin selbstverständlich. Aber auch der Rat hat keine Mühen und Kosten gescheut, um seiner Sache an der Kurie zum Siege zu verhelfen. Er konnte wohl den Prozeß mit Hilfe von allerlei Winkelzügen in eine ihm genehme Bahn zu lenken versuchen, durfte aber keine grundsätzlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der kurialen Gerichtsbarkeit äußern und hat derartiges auch wohl nie erwogen. Während des Prozesses zeigte nun aber das Verfahren — es wurde oben bereits kurz geschildert (s. S. 113 ff.) — seine Mängel und Lücken nur allzu deutlich. Nicht nur, daß nach dem Tod eines jeden Papstes „Totenstille“ (Anm. 1429) bei den kurialen Behörden einzutreten pflegte und dadurch die Verhandlungen oft jahrelang unterbrochen wurden, vor allem erwies sich das Fehlen einer leistungsfähigen unteren Instanz, die den Sachverhalt am Orte des Streites prüfen konnte, als schweres Hemmnis. Den päpstlichen Richtern fehlte selbst bei gutem Willen, der übrigens auch nicht immer vorhanden war (die Stadt beschuldigte einen

päpstlichen Notar der Fälschung, S. 119 ff., und R. hält einen der Auditoren für voreingenommen zugunsten des Hochstifts, S. 245), die nötige Kenntnis der lokalen Verhältnisse. Der deshalb gewählte Ausweg der Delegation an einheimische Richter, die von den Parteien selbst vorgeschlagen, die Untersuchung in päpstlichem Auftrag durchführen sollten, brachte die Sache jedenfalls in diesem Falle keinen Schritt näher ans Ziel. Die in Ratzeburg tagenden Richter, ohne Rückhalt einer starken Exekutive und als Prälaten verhältnismäßig kleiner Stifter auch persönlich machtlos, wurden selbst zu einem Opfer der Gegensätze, die sie schlichten sollten. Zwar handelten sie dem Namen nach *auctoritate apostolica*, aber der Papst war weit, während die Parteien sich in bedrückender Nähe befanden und durch niemanden gehindert werden konnten, ihre Interessen rücksichtslos wahrzunehmen. Was beide Seiten dem Gericht bieten durften, zeigt einmal die Gefangennahme des der Stadt günstig gesonnenen Richters auf der Reise zu einem Termin durch Otto von Lüneburg (S. 74, S. 221) und zweitens die Art und Weise, wie der Rat eine sachliche Verhandlung nicht nur verzögern, sondern sogar unmöglich machen konnte (s. o. S. 114). Während seine Argumente später an der Kurie gleich anfangs ohne weiteres unter den Tisch fielen (S. 69/70), folgten die Ratzeburger Richter beflissen jedem Winkelzug des städtischen Prozeßvertreters. Sie waren, wie R. wohl richtig vermutet, mehr um ihre eigene Sicherheit als um ein gerechtes Urteil bemüht, denn ein klarer Entscheid konnte sie in die größten Ungelegenheiten bringen, wenn sie später vielleicht einmal selbst auf die Hilfe einer der Parteien angewiesen waren. So ließen sie lieber alles in der Schwebe und gaben ihren Auftrag nach einem Jahr unerledigt an die Kurie zurück (S. 65), offenbar mit nicht ganz reinem Gewissen, denn R. stellt fest, daß das Ratzeburger Verhandlungsprotokoll von nicht weniger als 1178 Zeilen Länge „nicht nur den Verhandlungsverlauf festhalten, sondern zugleich dessen Unzulänglichkeiten vor dem höchsten Vorgesetzten (sc. dem Papst) entschuldigen sollte“ (S. 223).

Die in Ratzeburg erzielten Erfolge ließen den Rat versuchen, auch möglichst viele Teile des späteren Hauptverfahrens von der Kurie weg in die Heimat zu ziehen, vor allem die Zeugenvernehmungen, die ihm besonders unangenehm werden konnten. Zunächst drang er mit seinen Absichten auch durch. Am Ende hat ihm allerdings das hartnäckige Festhalten an dieser Taktik mehr geschadet als genützt (s. o. S. 115), denn dem päpstlichen Gericht gegenüber versagten die heimatlichen Methoden. Es stand wirklich über den Parteien und wußte seine Würde durchaus zu wahren. Aber ein endgültiges Urteil ist auch von ihm nicht zustande gebracht worden, nicht weil es ihm an der nötigen Macht fehlte, sondern offenbar, weil die örtlichen Gegebenheiten sich aus der Ferne nicht zutreffend würdigen ließen. So endete der Prozeß trotz des gewaltigen Aufgebots an finanziellen Mitteln und juristischem Scharfsinn — jede Partei nahm einen hauptamtlichen Anwalt in ihre Dienste (S. 166 für die Stadt) und beschäftigte außerdem eine Reihe von italienischen Prokuratoren und Advokaten, die Stadt allein 11 Personen (S. 113, S. 234); dazu kamen die Kosten für



Sondergesandtschaften, für die Reisen der Zeugen, für Boten, Schreivarbeiten, Gerichtsgebühren (über die Kosten eines kurialen Prozesses vgl. Theodor Schrader, *Die Rechnungsbücher der hamburgischen Gesandten in Avignon 1338—1355*, Hamburg 1907) — schließlich nur mit einem Vergleich, den Hochstift und Stadt selbst untereinander ausgehandelt hatten, der allerdings durch die Genehmigung und Bestätigung des Papstes die größtmögliche Rechtskraft erhielt, wie sie unter den damaligen Verhältnissen sonst keine andere Macht bieten konnte, und der daher schon einen hohen Preis wert war.

4. In unserer Kenntnis der älteren Geschichte Lübecks klafft eine bedauerliche Lücke: Wir wissen nämlich bisher sehr wenig über die Menschen, die einst den glänzenden Aufstieg des bürgerlichen Gemeinwesens an der Trave in den ersten 1½ Jahrhunderten seines Bestehens getragen und vorangetrieben haben (über den sachlich-unpersönlichen Charakter der Quellen in dieser Zeit vgl. zusammenfassend und mit einer Fülle von Gesichtspunkten A. von Brandt, *Geist und Politik . . .*, S. 53 ff.). Dabei darf es beinahe als sicher gelten, daß die rasche Entwicklung von der unbesiedelten Flußhalbinsel zur mächtigsten und volkreichsten Stadt Norddeutschlands und Nordeuropas von lebhaften Bewegungen, von Spannungen und Gegensätzen auch innerhalb der Bürgerschaft begleitet gewesen ist. Der ständige Zustrom neuer Einwohner von außen, das gegenseitig bedingte Anwachsen des Handels und der Stadt, die tiefgreifenden Wandlungen im kaufmännischen Geschäftsbetrieb während des 13. Jahrhunderts und damit im Zusammenhang das Entstehen neuer, das Zurückbleiben und Absinken alter Vermögen, all das kann nicht ohne Einfluß auf die gesellschaftlichen und politischen Zustände geblieben sein. Dem Historiker aber, der diesen Vorgängen nachspüren möchte, macht es schon Schwierigkeiten, die Entwicklungsstufen der innerstädtischen Verfassung und Rechtsordnung, wie sie sich bis zum Ende des 13. Jahrhunderts herausgebildet haben, mit Sicherheit festzustellen. Das haben vorstehende Ausführungen erneut zu erkennen gegeben. Das individuelle und genossenschaftliche Leben, das in diesem Gehäuse seine Form gefunden hatte, bleibt vollends zum größten Teil verschollen und versunken. Dies gilt nicht nur von der Bürgerschaft, sondern auch vom Klerus. Auch von ihm sind vorwiegend nur geschäftliche und verfassungsrechtliche Daten bekannt. In dieser Lage bedeuten die von R. erschlossenen Quellen einen wirklichen Gewinn, weil sie nicht nur rechtliche Abmachungen oder einzelne Ereignisse berichten, sondern die vorangehenden Auseinandersetzungen anschaulich miterleben und einen Blick in das Zusammenleben der Menschen und menschlichen Gruppen tun lassen (vgl. v. Brandt, a.a.O. S. 67/68 über den Wert der Prozeßakten). Allerdings dürfen wir unsere Erwartungen nicht zu hoch spannen. Es ist nur eine Episode, die sich vor unseren Augen entwickelt, denn neben dem Verhältnis zur Geistlichkeit spielten noch viele andere Probleme in der städtischen Innen- und Außenpolitik eine Rolle. Naturgemäß lernen wir daher diejenigen Bevölkerungskreise am besten kennen, die in dem Streit Kirche—Stadt besonders hervortraten, und auch sie nur in dieser einen Hinsicht.

Außerdem liegt es in der Eigenart der Quellen begründet (s. o. S. 115), wenn die Geistlichkeit im ganzen deutlicher sichtbar wird als die Bürgerschaft. Es wäre also unbillig, über die gesamte Einwohnerschaft in allen ihren Teilen und allen ihren Lebensäußerungen gleichmäßig eingehende Auskunft verlangen zu wollen. Auch innerhalb des so eingegrenzten Rahmens findet sich noch genug Wissenswertes zur Charakteristik der Lübecker um 1300. Sogar die Umrisse einiger Individuen mit ihren persönlichen Eigenschaften glauben wir ausmachen zu können.

*Vermerk der Schriftleitung:*

*Die Schriftleitung bedauert aufrichtig, daß es ihr trotz langen Wartens, Mahnens und Drängens nicht gelungen ist, den Herrn Verfasser zur Lieferung eines noch ausstehenden Schlußteils vorstehender Ausführungen zu bewegen. Da der Aufsatz aber auch ohne diesen Schluß eine ausgezeichnete Einführung in das Reetzsche Werk und darüber hinaus auch einen wertvollen selbständigen Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen Lübeck darstellt, glaubte die Schriftleitung, ihn in dieser leider nicht ganz vollendeten Form doch veröffentlichen zu sollen.*

## Zur Bedeutung des Wortes „acta“ im 14. Jahrhundert

Von Jürgen Reetz

Untersuchungen unserer Schriftgutformen und ihrer Bezeichnungen haben auch die Frage aufgeworfen nach der Bedeutungsentwicklung des Wortes „Akten“ bzw. des lateinischen „acta“ (neutr. plur.), dessen Verdeutschung es ist. Schon im klassischen Latein bezeichnete „acta“ nicht nur *be- oder verhandelte Dinge*, sondern auch *Verhandlungen* und — mit leichter Metonymie, ohne immer scharf erkennbare Abgrenzung — den *schriftlichen Niederschlag von Verhandlungen*<sup>1)</sup>. Der lateinische Ausdruck ist mit dem römischen und dem zumindest sprachlich auf ihm gründenden kanonischen Recht auch dem Mittelalter bekannt geworden. Die allenthalben und überaus häufig nach kanonischem Recht geübte und in lateinischer Sprache aufgezeichnete kirchliche Rechtspflege erlaubt auch für Deutschland die Annahme, daß, wie *H. O. Meisner* es vorsichtig ausdrückt<sup>2)</sup>, „das Bewußtsein von seiner Existenz und seiner umfassenden Bedeutung in der Geschäftswelt lebendig geblieben sein“ muß.

Nun aber behauptet *K. Dülfer*, obwohl er dies alles zugibt, daß das Wort „acta“ im 13. und 14. Jh. zunächst nur in der Bedeutung „Handlungen“ verwendet worden sei, und versucht dies u. a. auch mit Beispielen aus *Lübeck* zu belegen<sup>3)</sup>. Dabei geht es, wohlgemerkt, nicht um die Übersetzung, sie kann durchaus „Handlungen“ oder „Verhandlungen“ lauten und darunter können gleichwohl Schriftstücke zu verstehen sein, sondern es handelt sich hier um die Bedeutung. Die zugrunde liegenden Quellen sind gedruckt im UB. d. Stadt Lübeck Bd. II, S. 949 bzw. 248 f., Bd. III, S. 60 ff. (D.s Anm. 28 ist zu berichtigen). Dazu kommt eine bisher nur von mir, Bistum und Stadt Lübeck um 1300 (1955), Anm. 76, veröffentlichte Stelle aus einem Prozeßprotokoll des Jahres 1306 (vgl. ebd. S. 93), die D. auch nicht unbekannt gewesen sein dürfte. Alle diese Schriftstücke stammen aus dem großen Prozeß zwischen dem Bistum und der Stadt Lübeck von 1301 bis 1317. Was steht darin geschrieben?

1. In UB. II, S. 949 unten, bevollmächtigt der Rat seinen Prokurator „ad . . . testes, acta et instrumenta producendum“, d. h. Zeugenaussagen, „acta“ und Urkunden dem Gericht vorzulegen.

<sup>1)</sup> Thesaurus linguae Latinae Bd. I, Sp. 1408, Z. 16 ff.: vocabulum tum ad ipsas actiones pertinet tum per metonymiam transfertur ad scripta, quibus, quae acta sunt, continentur.

<sup>2)</sup> Das Begriffspaar Urkunden und Akten, in: Forschungen aus mitteldeutschen Archiven, Nr. 3 d. Schriftenreihe d. staatl. Archivverwaltung [der DDR.], Berlin 1953, S. 39.

<sup>3)</sup> Urkunden, Akten und Schreiben in Mittelalter und Neuzeit; Archival. Zs. 53, 1957, S. 18: . . . „Acta“ im Sinne von Handlungen.

2. In Anm. 76 meines Buches ist das Verlangen des Bistumsvertreters erwähnt, von seinem Gegner Bezahlung zu erhalten „pro faciendo portari ipsa acta cause“, d. h. für die Beförderung der „acta“ der Streitsache (und zwar an den neuen Sitz des päpstlichen Hofes).

3. In UB. II, S. 248 f., quittiert der Gerichtsnotar dem Prozeßvertreter Lübecks, daß er Bezahlung erhalten habe „de omnibus actis actitatis in causa predicta tam in publico quam regestro, copiis, cedulis seu scripturis aliis quibuscumque“, d. h. (so sei es zu übersetzen gewagt) in bezug auf alle in besagter Streitsache hergestellten „acta“, sowohl Ausfertigungen für die Prozessierenden<sup>4)</sup> wie Registerreinschriften, Abschriften, Einzelschreiben oder sonstiges Schriftwerk. Wenig später geschieht der aufgeführten Stücke Erwähnung als „actorum ac scripturarum“ und noch zweimal bloß als „scripturarum“. Schließlich versichert der Gerichtsnotar, „omnia acta in publico ... exceptis attestacionibus“, d. h. alle den Prozessierenden ausgehändigten „acta“, ausgenommen die Zeugenaussagen (die grundsätzlich nicht ins Register eingetragen wurden<sup>5)</sup>), mit dem Originalregister verglichen und korrigiert zu haben.

4. Laut UB. III, S. 60 f., sind „ostensis ibidem quibusdam actis, registris“ usw., d. h. nachdem ihnen gewisse „acta“, Register usw. vorgelegt worden waren, die beiderseitigen Prokuratoren dahin übereingekommen, daß besagte Stücke „includerentur in quodam sacco“, d. h. in ein Säckchen getan (und versiegelt und nach Köln gebracht) werden sollten. Danach werden die „acta“ usw. im einzelnen aufgeführt.

Aus solchen Stellen folgert D., „acta“ bedeute „Handlungen“. Aber vorgelegen (1), befördern (2), korrigieren (3), in ein Säckchen tun (4) kann man wohl Schriftstücke, jedoch keine Geschehnisse; deutlich werden die „acta“ ja auch mehrmals in einer Reihe mit anderem Schriftwerk aufgeführt. Es ist also ganz gewiß hier nicht von Handlungen oder Verhandlungen, sondern von ihrem schriftlichen Niederschlag die Rede. Und zwar umfaßt die Bedeutung allem Anschein nach auch Urkunden, zumindest, wie oben angenommen, die als Notariatsinstrumente ausgefertigten Registerabschriften für die streitenden Parteien.

Allerdings beweisen diese Beispiele unmittelbar nur den Sprachgebrauch an der Römischen Kurie, da ihrer drei von dortigen italienischen Notaren stammen und auch das vierte, UB. II, S. 949, zwar in Lübeck, aber nach einem in Italien entwickelten Formular verfaßt ist. Doch kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch in Lübeck — und natürlich andernorts ebenso — aus derartigen Prozeßschriften diese Wortbedeutung von „acta“ bekannt wurde und bekannt blieb.

<sup>4)</sup> Der Gegensatz zu dem „regestrum“ wie auch die weiter unten folgende Angabe, daß „omnia acta in publico“ übergeben und mit dem Register verglichen worden seien, machen es wahrscheinlich, daß mit den „actis ... in publico“ die notariellen Registerabschriften für die Partei der Stadt gemeint sind, wie sie uns aus früheren Jahren des Prozesses in den Rotuli I—IV vorliegen; unter den außerdem genannten „copiis“ mögen sonstige Abschriften zu verstehen sein.

<sup>5)</sup> Vgl. Bistum und Stadt Lübeck S. 27 f.

Eine willkommene Bestätigung dafür, daß a) auch ein halbes Jahrhundert später, b) auch woanders als in Lübeck und im übrigen c) auch außerhalb der Gerichtssphäre das Wort „acta“ im obigen Sinne verstanden wurde, liefert der ebenfalls von D. angeführte Hanserezeß von 1366, dessen Verfasser die Worte „petentes sibi transscribi acta placitorum“ gewiß nicht anders gemeint hat, als daß die Kolberger „baten, den schriftlichen Niederschlag der Beschlüsse für sie abzuschreiben“.

Demnach sind die hier behandelten Stellen nicht geeignet, D.s Behauptungen zu beweisen. Sie zeigen vielmehr, daß „acta“ auch in Deutschland bereits im Mittelalter als Bezeichnung für Schriftwerk bekannt war, und begründen die Vermutung, daß das Lehnwort „Akten“ von vornherein diese, bis heute im wesentlichen gleichgebliebene Bedeutung gehabt hat.

## Das Grabmal der Königin Margarethe von Dänemark und der Lübecker Bildhauer Johannes Junge<sup>1)</sup>

Von *Max Hasse*

Von den Inventarbänden der dänischen Kirche waren bereits zwei Hefte mit gekürztem englischen Text erschienen. 1956 folgten drei weitere Hefte: Praesto County, Copenhagen County und Roskilde Cathedral. Dem Text liegen die kunsthistorischen Übersichten zugrunde, die den dänischen Bänden beigegeben sind. Allerdings werden jeweils nur die wichtigsten Denkmäler angeführt, da auch nur diese abgebildet sind. Der ausländische Benutzer kann sich an Hand dieser Zusammenfassungen leicht einen Überblick verschaffen und gegebenenfalls den eigentlichen Inventarband zu Rate ziehen.

In dem Heft, das der Kathedrale von Roskilde gewidmet ist, haben die Verfasser Erich *Moltke* und Elna *Möller* über den dänischen Text hinaus einen Abschnitt eingefügt, der das Grabmal der Königin Margarethe behandelt. Diese Ausführungen sind gerade für Lübeck von besonderem Interesse. Denn seitdem Walter Paatz den Zusammenhang des Grabmals mit der Büste des St. Annen-Museums erkannt hat, wird von der Lübeckischen Forschung angenommen, das Grabmal sei ebenso wie die Lübecker Büste in Lübeck gearbeitet worden, und zwar von dem Bildhauer Johannes Junge. Erich Moltke und Elna Möller möchten dagegen das Grabmal eher in Paris oder Tournai, vielleicht auch in Köln entstanden wissen. Meine These (Band 34 dieser Zeitschrift), die unvollendete Lübecker Alabasterbüste habe sogar ursprünglich zum Grabmal gehört und sei nur wegen eines deutlich sichtbaren Materialfehlers von der Figur abgesägt und durch die dem Rumpf angestückte Büste ersetzt worden, wird mit der Bemerkung abgetan, die Lübecker Büste sei fünf Zentimeter kleiner als die in Roskilde angestückte, und daher könne die zugehörige Figur nur 144 cm gemessen haben und nicht 164 cm wie die Figur des Grabmals.

Ich habe unterdessen den Sachverhalt am Original überprüfen können. (Dabei stellte sich heraus, daß der Gipsabguß des Grabmals, den das St. Annen-Museum besitzt, nicht genau mit dem Original übereinstimmt!) Die Lübecker Büste hat ohne Zweifel einst zum Grabmal gehört.

Der Alabaster, aus dem der Rumpf der Figur gearbeitet ist, zeigt gleich dem Alabaster der Lübecker Büste keine sehr ausdrucksstarke Äderung. Sie verläuft im wesentlichen von oben nach unten. Die angestückte Büste in Roskilde ist sehr

<sup>1)</sup> Zugleich Besprechung von Danish Churches: Praesto County, Copenhagen County, Roskilde Cathedral (3 Hefte, G. E. C. Gads Forlag, Kopenhagen 1956).



Abb. 1

Büste der Königin Margarete, St. Annen-Museum,  
nach der Reinigung 1952



Abb. 2  
Roskilde, Grabmal der Königin Margarete, 1423  
(Ausschnitt)



klar geädert und die Adern verlaufen von rechts nach links. Dieser Alabaster gleicht nebenbei dem Material, das für die ebenfalls Johannes Junge zugeschriebene Pieta aus Sonderalsles benutzt worden ist. Entscheidend für unsere Untersuchung ist jedoch, daß die Lübecker Büste genau auf den Rumpf der Figur in Roskilde paßt, so daß man die beiden Büsten miteinander auswechseln könnte. Nur gerade an der Stelle, an der der Sprung, der die Lübecker Büste entwertete, von oben herunterkam, ist an den Rumpf der Figur ein wenig mehr abgearbeitet. Auch läßt sich hier eine spätere Flickstelle erkennen. Diese Tatsachen erübrigen eigentlich alle weiteren Erörterungen, denn es ist ganz unwahrscheinlich, daß in Lübeck eine Figur entstanden sein sollte, von der man eine Büste abgesägt hat — denn die Lübecker Büste ist ein Fragment — und daß zur gleichen Zeit etwa in Tournai eine Grabfigur geschaffen sein sollte, an die man gegen jede Gewohnheit die Büste anstückte, und daß schließlich die beiden angeblich in keinem Zusammenhang stehenden Büsten einen so gleichartigen Grundriß aufweisen, daß man sie ohne weiteres miteinander austauschen kann.

Der Vergleich der beiden Büsten ermöglicht es uns überdies sehr genau, den Arbeitsvorgang abzulesen. Der Mantel der Königin wird oben durch eine etwa fünf Zentimeter breite Borte zusammengehalten. Das ist immerhin ein bemerkenswertes modisches Detail. In dem besprochenen Heft ist nur von einer Büste in Lübeck mit gleicher Haartracht die Rede! Diese Borte war ursprünglich in natürlicher Weise um den Hals herumgelegt (Abb. 1). Beim Abtrennen der Büste ging in der Mitte die Hälfte der Borte verloren, während sie an den Seiten ungeschmälert erhalten blieb. Als der Künstler sich gezwungen sah, die fehlerhafte Büste zu ersetzen, hat er die Borte an der neuen Büste, im Grunde unnatürlich, gerade über die Brust geführt, um so die Flickstelle möglichst unauffällig zu machen (Abb. 2). Selbstverständlich mußte er die Borte noch einmal neu ansetzen und damit die neue Büste um 2,5 cm vergrößern. Am Rumpf aber hatte er in der Mitte den Rest der verbliebenen Borte abzarbeiten, und es war ihm daher nicht möglich, die beiden Mantelsäume unmittelbar an der nun neu gearbeiteten Borte beginnen zu lassen, wie es doch natürlich gewesen wäre. Die Säume konnten erst unterhalb der ehemaligen Borte ansetzen, also annähernd 2 bis 2,5 cm unterhalb der neuen. Tatsächlich beginnt auch der linke Saum 2 cm, der rechte 2,5 cm unterhalb der neuen Borte. An den Seiten mußten die Mantelfalten bereits vorhanden gewesen sein, und rechts lassen sich auch die Falten, die auf der Lübecker Büste ansetzen, am Grabmal weiter verfolgen. Auf der linken Seite der Lübecker Büste sind die Falten so weit verwittert, daß eine Nachprüfung nicht mehr möglich ist.

Für die Ersatzbüste stand dem Künstler offenbar nur ein Alabasterblock von etwas geringerer Tiefe zur Verfügung. Der Bildhauer hat sich sehr einfach geholfen. Während zuvor der Kopf der Königin ein wenig vorgeneigt war, hat er bei der neuen Büste auf diese Neigung verzichtet, so daß der Hals in der Frontalansicht jetzt länger erscheint. Dementsprechend mußte die Büste in Roskilde noch einmal ein wenig an Höhe gewinnen. Sieht man von diesen beiden durch den Arbeitsvorgang bedingten Unterschieden ab, so differieren die

beiden Büsten in ihren Maßverhältnissen nur unwesentlich. Der Größenunterschied der beiden Büsten spricht also keinesfalls gegen eine ursprüngliche Zugehörigkeit der Lübecker Büste zum Grabmal in Roskilde, erklärt sich vielmehr gerade aus den notwendig gewordenen Eingriffen.

So einleuchtend die Änderungen sind, die der Künstler vornahm, die angeflickte Büste blieb eine Notlösung. Hart liegt die Borte über der Brust, und der Kopf sitzt steif auf dem Rumpf. Die ursprüngliche Konzeption war lebendiger und es muß auch ein Charme von ihr ausgegangen sein, den wir an der endgültigen Ausführung vermissen. Leider beeinträchtigen dazu noch spätere Restaurationen den Eindruck des Grabmals. Es ist sehr viel mehr ergänzt, als bei Walter Paatz angegeben ist (Die Lübeckische Steinskulptur in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Lübeck 1929). Zur Rekonstruktion der Figur gibt uns die Lübecker Büste noch einen Hinweis. Hinter dem Haarkranz ist eine Vertiefung zum Einsetzen der Krone ausgearbeitet. Die Krone war also ursprünglich nicht aus Alabaster, sondern sicher aus Metall, und das wird auch der Grund gewesen sein, warum am Roskilder Grabmal die Krone im 16. Jahrhundert durch eine neue aus Alabaster ersetzt wurde.

Ein Wort noch zu Johannes Junge, dem vermutlichen Meister des Grabmals. Im Jahre 1446 beabsichtigten die Malergesellen und Gebrüder Hinrik und Johannes Junge gegen den Rat der Stadt Lübeck und insbesondere gegen die Testamentsvollstrecker des 1440 verstorbenen Bürgermeisters Hinrich Rapesulver beim Kaiserlichen Hofgericht eine Klage anzustrengen: „von eynes hauses weggen zu Lübeck und von eines grabes weggen, das ir vatter in Dänemark hatte gemacht“. Paatz hat daraus gefolgert, daß der ältere Johannes Junge der Verfertiger des Grabmales der Königin Margarethe sei. Diese Urkunde bedarf aber doch noch näherer Erläuterungen, wenn man wirklich in Johannes Junge den Schöpfer des Roskilder Grabmales sehen will. Das Grabmal der Königin Margarethe hat, wie die Inschrift berichtet, König Erich von Dänemark in Auftrag gegeben. Andererseits scheint Johannes Junge für seine Arbeit an einem Grabmal in Dänemark nicht voll bezahlt worden zu sein. Warum wollen aber die Söhne des Bildhauers den Rat der Stadt Lübeck verklagen und vor allem die Testamentsvollstrecker des Bürgermeisters Rapesulver? Rapesulver hatte 20 Jahre lang die Geschicke Lübecks geleitet. Er ist es gewesen, der den Krieg gegen König Erich betrieben hatte, und der Rat von Lübeck hatte ihn darin unterstützt. Der Krieg zog sich lange hin (1426—35, aber auch dann waren die Zwistigkeiten noch nicht ganz bereinigt). Solange König Erich mit Lübeck in Fehde lebte, dürfte es Johannes Junge nicht möglich gewesen sein, seine Forderung bei dem König einzutreiben. 1439 dankte König Erich ab, und er mag geglaubt haben, er sei nun nicht mehr verpflichtet, für das Grabmal aufzukommen, das er als dänischer König für seine Vorgängerin bestellt hatte. Der neue König Christoph wird sich mit einem gewissen Recht ebenfalls nicht verantwortlich gefühlt haben. In einer solchen Lage konnten die Söhne des Johannes Junge schon darauf verfallen, den Rat der Stadt Lübeck und vor allem Rapesulver für den entstandenen Schaden verantwortlich zu machen. Vielleicht meinten sie auch, daß der Verlust des Hauses mit dieser Angelegen-

heit in Verbindung zu bringen sei, denn Johannes Junge mußte 1422 sein Haus abgeben, gerade in der Zeit, in der er mit der Arbeit an dem Grabmal beschäftigt gewesen sein muß. 1423 war das umfangreiche Werk in Roskilde vollendet worden. Die Sache kann sich auch etwas anders verhalten haben. Aber um eines offenbar unbezahlt gebliebenen Grabes in Dänemark willen konnte man den Rat von Lübeck und insbesondere Rapesulver nur dann zur Verantwortung ziehen wollen, wenn man an den Krieg dachte, den die Hanse auf Betreiben Rapesulvers unter der Führung Lübecks gegen König Erich unternommen hatte. Man hätte sich auch schwerlich an den Lübecker Rat und seinen Bürgermeister halten können, wenn nicht gerade der befehdete König der Auftraggeber des Grabmales gewesen wäre. Hätte eine dänische Adelsfamilie „das Grab in Dänemark“ anfertigen lassen, so hätte sie sich unter keinen Umständen ihren Verpflichtungen dem Lübecker Bildhauer gegenüber entziehen können. Die eigentümliche Klage der Gebrüder Junge spricht also doch dafür, daß ihr Vater, der Bildhauer Johannes Junge, der Schöpfer des Grabmales der Königin Margarethe gewesen ist.

## Eine Lübecker Zinngießerwerkstatt des frühen 18. Jahrhunderts

(Ein Fund von Gußformen aus der Werkstatt des Ältermannes Jürgen  
Brüning und seine Bedeutung für die Bestimmung des plastischen  
Zinnsargschmucks in den holsteinischen Adelsgrüften.)

Von *Franz-Adrian Dreier* (Bremen)

Daß sich aus Bodenfunden auch für die neuere Kunst- und Kulturgeschichte wichtige Aufschlüsse über noch offengebliebene Fragen gewinnen lassen, scheint nicht allgemein bekannt zu sein. Die einmalige Gelegenheit, nach dem Kriege auf den zum Zweck des Wiederaufbaus freigelegten Grundstücken unserer zerstörten Altstädte Grabungen durchzuführen, ist vielerorts ungenutzt geblieben. Lübeck braucht sich Versäumnisse dieser Art nicht vorzuwerfen. Unterstützt von Senat und Bürgerschaft konnte Werner Neugebauer unmittelbar nach dem Beginn der Aufräumungs- und Aufbauarbeiten an die Durchforschung alter Baugrundstücke gehen. Zahlreiche Funde haben die aufgewendete Mühe gelohnt, Verschiedenes wurde bereits ausgewertet und veröffentlicht<sup>1)</sup>. Der folgende Aufsatz setzt die Reihe der Fundberichte fort. Sein Erscheinen wäre ohne die finanzielle Unterstützung durch die Dr.-Ing.h.c.-Bernhard-Träger-Stiftung, Lübeck, nicht möglich gewesen. Ihrem Begründer sei deshalb an dieser Stelle besonders gedankt.

Bei Baggerarbeiten für den Neubau eines Geschäftshauses auf dem Grundstück Sandstraße 12 wurde in den oberen Schichten eines aus dem 13./14. Jahrhundert stammenden Abraumschachtes ein zusammenhängender, stellenweise bis zu etwa 1 m dicker Klumpen von Gips- und Sandsteinfragmenten, vermischt mit keramischen Scherben aus der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts, gefunden (Abb. 1). Eine vorläufige Sichtung zeigte, daß es sich um Reste des Gußformenbestandes einer Zinngießerwerkstatt handelte. Die etwa 1500 Fragmente wurden daraufhin nach Sachgruppen geordnet und zu 587 teilweise, in einzelnen Fällen ganz erhaltenen Gips- und Sandsteinformen wieder zusammengesetzt<sup>2)</sup>. Die Formen waren für den Guß folgender Gegenstände bestimmt:

<sup>1)</sup> Z. B.: Werner Neugebauer, „Typen mittelalterlichen Holzgeschirrs aus Lübeck“ in *Frühe Burgen und Städte*, Berlin 1954 S. 174 ff.

<sup>2)</sup> 582 Gipsformen und 45 Sandsteinformen. Die Formen und einzelnen Fragmente sind in einer Inventar-Kladde ausführlich beschrieben. Sie befindet sich in drei maschinengeschriebenen Exemplaren im St. Annen-Museum in Lübeck. — Im folgenden Text und in den Anmerkungen wird in Ausnahmefällen — z. B. wenn eine Abbildung fehlt — auf die Inventar-Nummer des erw. Gegenstandes verwiesen. Zg bedeutet „Gipsform“, Zs „Sandsteinform“.

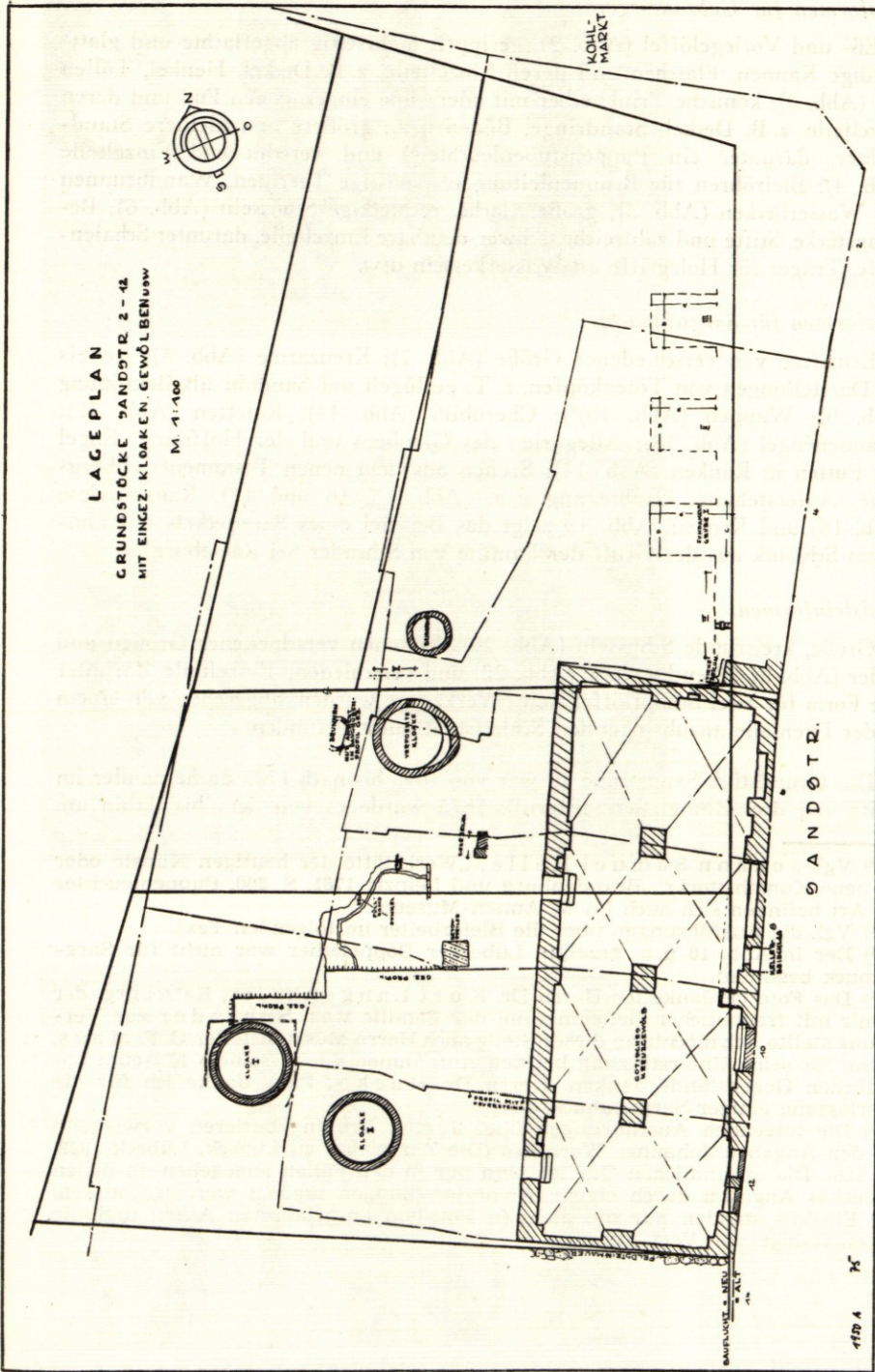


Abb. 1

Lageplan der Fundstelle auf den Grundstücken Sandstr. 2—12.  
 Kloake II auf Grundstück Sandstr. 12 = Fundstelle der Zinngießerei

### *Gipsformen für Gebrauchsgerät:*

Eß- und Vorlegelöffel (Abb. 2); gerippte, mehrseitig abgeflachte und glattwandige Kannen, Flaschen und deren Einzelteile, z. B. Deckel, Henkel, Tüllen u. a. (Abb. 3); konische Trinkbecher mit oder ohne eingezogenen Fuß und deren Einzelteile, z. B. Deckel, Standringe, Böden u. a.; größere und kleinere Standleuchter, darunter ein Puppenstubenleuchter<sup>3)</sup> und verschiedene Einzelteile (Abb. 4); Bleiröhren für Brunnenleitungen<sup>4)</sup>; passige Terrinen, Wandbrunnen und Wasserbecken (Abb. 5); große, flache, rechteckige Schüsseln (Abb. 6); Beschlagstücke, Stifte und zahlreiche, schwer deutbare Einzelteile, darunter Schalenriffe, Träger für Holzgriffe an Wasserkesseln usw.

### *Gipsformen für Sargschmuck:*

Kruzifixe von verschiedener Größe (Abb. 7); Kreuzarme (Abb. 8); Reliefs mit Darstellungen von Totenköpfen, z. T. geflügelt mit Sanduhr als Bekrönung (Abb. 9); Wappen (Abb. 10<sup>5)</sup>); Cherubim (Abb. 11); Rosetten (Abb. 12); Posaunenengel (Abb. 13); Allegorien des Glaubens und der Hoffnung, Engel und Putten in Ranken (Abb. 14); Szenen aus dem neuen Testament: Ölbergszene, Auferstehung, Grablegung u. a. (Abb. 15, 16 und 17); Rankenfriese (Abb. 18) und Kronen. Abb. 19 zeigt das Beispiel eines Sargdeckels mit ähnlichem Schmuck aus der Gruft der Familie von Schrader bei Ratzeburg<sup>6)</sup>.

### *Sandsteinformen:*

Große, kreisrunde Schüsseln (Abb. 20); Kummern verschiedener Größen und Teller (Abb. 21); Leuchterfüße (Abb. 22) und verschiedene Einzelteile, darunter eine Form für zwei Schöpflöffelstiele. Werkzeuge wurden, abgesehen von einem an der Drehlade anzubringenden Schleifstein, nicht gefunden.

Das Grundstück Sandstraße 12 war von 1675 bis nach 1735 nacheinander im Besitz von drei Zinngießermeistern<sup>7)</sup>. 1675 wurde es von dem bis dahin am

<sup>3)</sup> Vgl. J o h a n n S a m u e l H a l l e, „Werkstätte der heutigen Künste oder die neue Kunstgeschichte“, Brandenburg und Leipzig 1761, S. 260. Puppenleuchter der Art befinden sich auch im St. Annen-Museum.

<sup>4)</sup> Vgl. die Ausführungen über die Bleiarbeiter im folgenden Text.

<sup>5)</sup> Der in Abb. 10 u. a. gezeigte Lübecker Doppeladler war nicht für Sargschmuck bestimmt.

<sup>6)</sup> Das Foto verdanke ich Herrn Dr. K u r t L a n g e n h e i m, Ratzeburg, der es mir mit freundlicher Genehmigung der Familie v o n S c h r a d e r zur Verfügung stellte. Ich möchte an dieser Stelle auch Herrn Museumsleiter C. F. M a a s, Mölln, für seine Unterstützung bei den Aufnahmen der in seinem Museum befindlichen Gegenstände danken. Herrn Dr. H u c k e, Plön, danke ich für die Überlassung einiger Sargschmuckreste.

<sup>7)</sup> Die folgenden Ausführungen über Jürgen Brüning basieren vorwiegend auf den Angaben Johannes Warnckes (Die Zinngießer zu Lübeck, Lübeck 1922, Nr. 126). Die urkundlichen Quellen sind nur in den Fällen angegeben, in denen Warnckes Angaben durch eigene Archivforschungen ergänzt werden konnten. Zur Einsicht standen nur die nicht in Potsdam ausgelagerten Akten und die Zettelkataloge zur Verfügung.

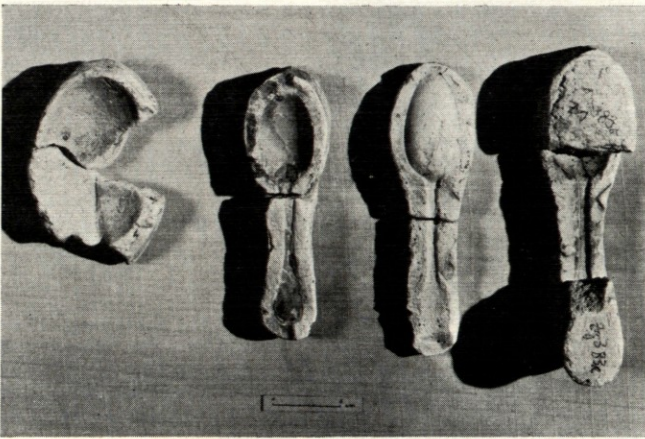


Abb. 2

Hobel und Kerne für drei  
Eßlöffel und einen Vorlege-  
löffel

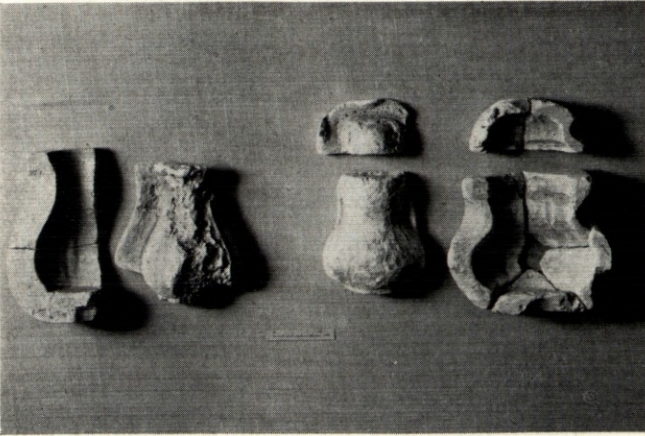


Abb. 3

Hobel und Kerne für zwei  
gerippte Kannen und einen  
Kannendeckel



Abb. 4

Von links oben beginnend:  
Hobel für einen Puppen-  
leuchter und Aushebungs-  
formen für drei Stand-  
leuchterschäfte mit Tüllen,  
Hobel für einen eingezo-  
genen Becherfuß und einen  
konischen Becher

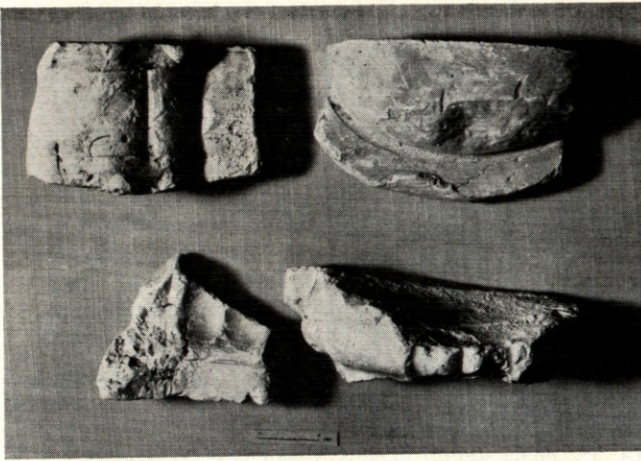


Abb. 5

Von links oben beginnend:  
Zwei Kerne für einen Wand-  
brunnen und ein Wasser-  
becken (?), Hobel und Kern  
für eine passige Suppen-  
terrine

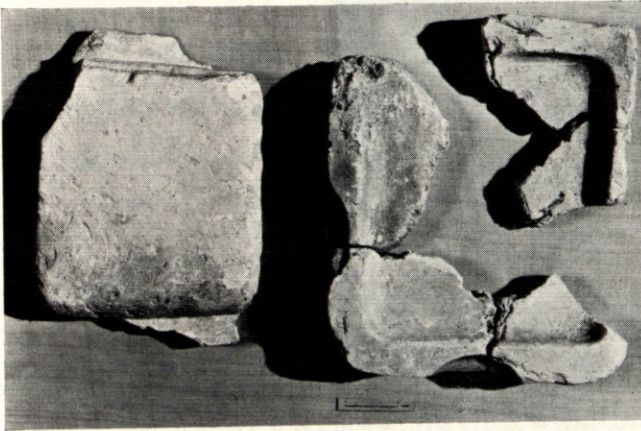


Abb. 6

Hobel und Kern für eine  
rechteckige, flache Schüssel



Abb. 7

Vorlagenbuch aus Mölln,  
Hobel und Kern für einen  
Kruzifixus, zeitgenössische  
Abformung aus Mölln



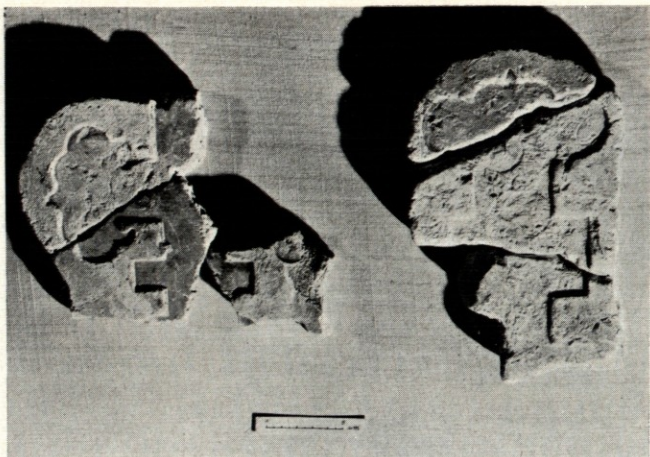


Abb. 8  
Hobel für Kreuzarme von  
Kruzifixen



Abb. 9  
Hobel und Kerne für Toten-  
köpfe, unten mit Sanduhr  
und Flügeln

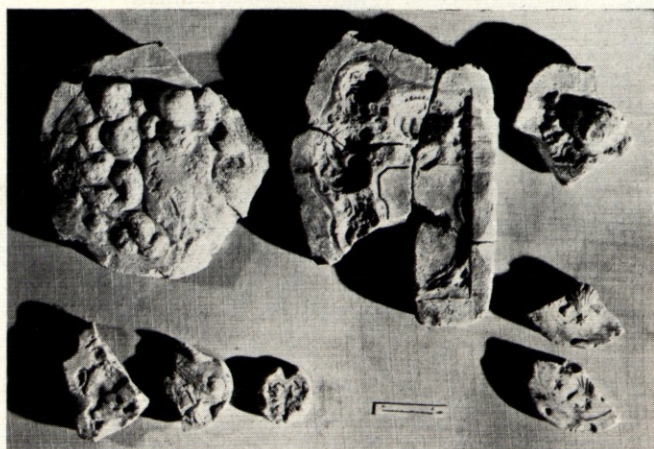


Abb. 10  
Hobel und Kerne für  
Wappenschmuck

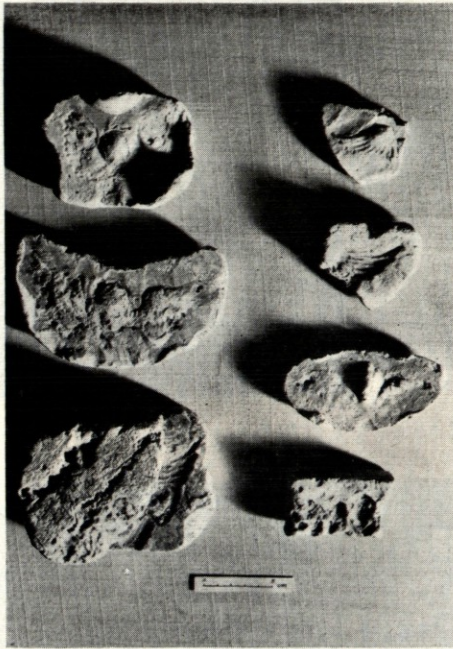


Abb. 11  
Hobel und Kerne für Cherubim

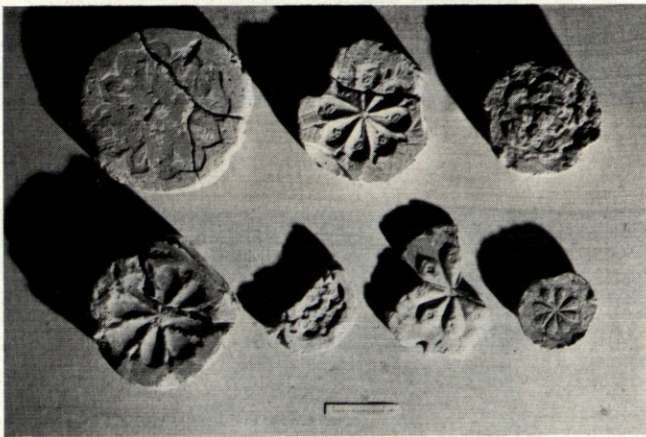


Abb. 12  
Hobel und Kerne für Rosetten

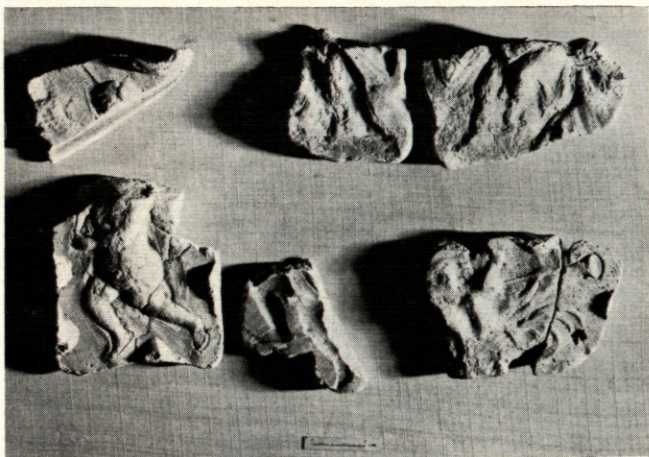


Abb. 13  
Hobel und Kerne für  
Posaunenengel

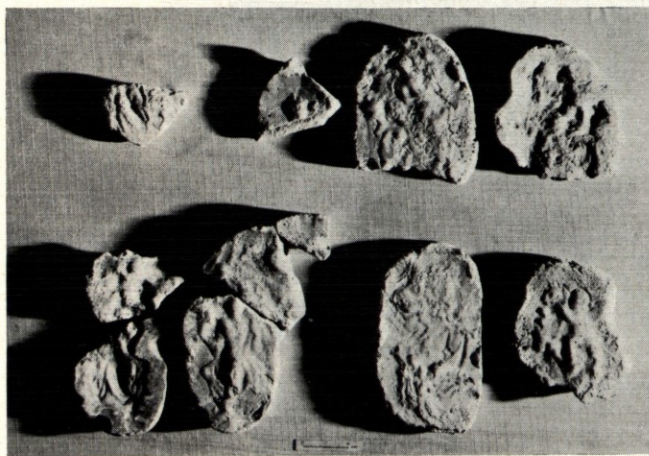


Abb. 14  
Von links oben beginnend:  
Kern für ein Reiterrelief,  
Hobel und Kerne für Alle-  
gorien des Glaubens und der  
Hoffnung, zwei Kerne für  
schwebende Posaunenengel  
und einen Trompete blasen-  
den Putto



Abb. 15  
Hobel und Kerne für eine  
Ölbergsszene

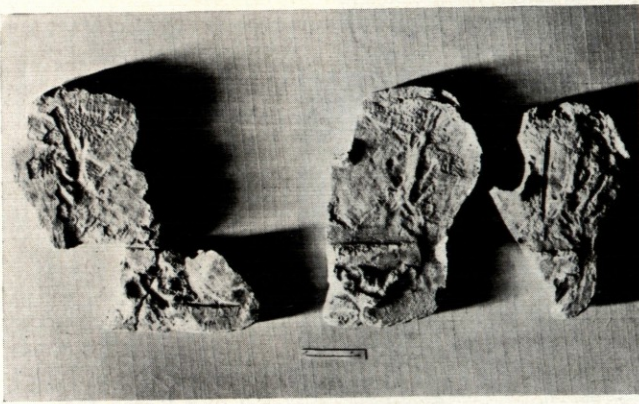


Abb. 16

Hobel und Kern für eine Darstellung der Auferstehung



Abb. 17

Von links nach rechts: Hobel und Kern für eine Darstellung der Grablegung, Kern für eine Darstellung der Frauen am Grabe (?), Hobel für eine Darstellung des Lebensbaumes und einen Vogel (Kinderspielzeug?)

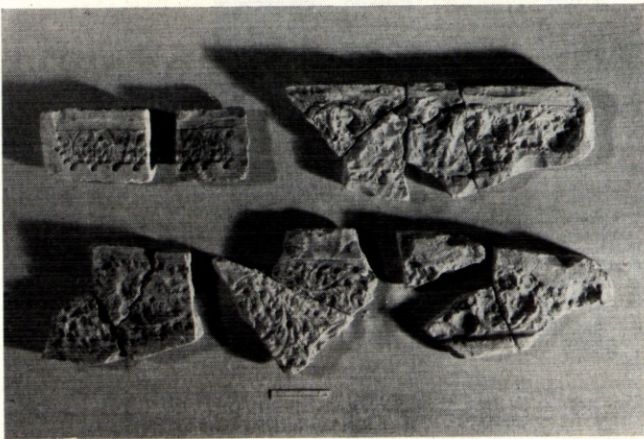


Abb. 18

Hobel für Rankenfries, links oben für eine Sargkantenverzierung



Abb. 19. Deckel vom Sarge Kilian von Schraders, Ratzeburg (gest. 1721)

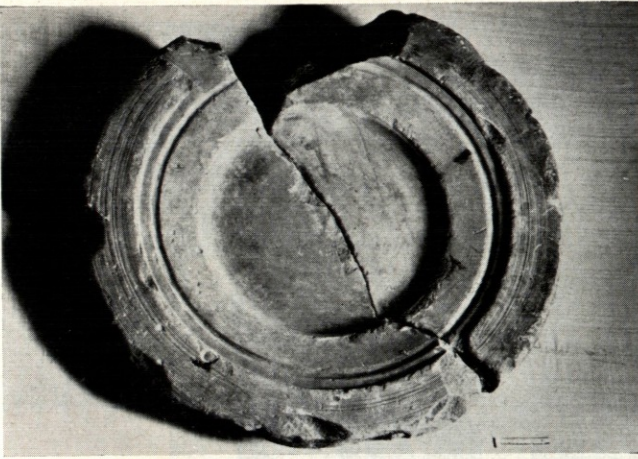


Abb. 20  
Hobel für eine Schüssel

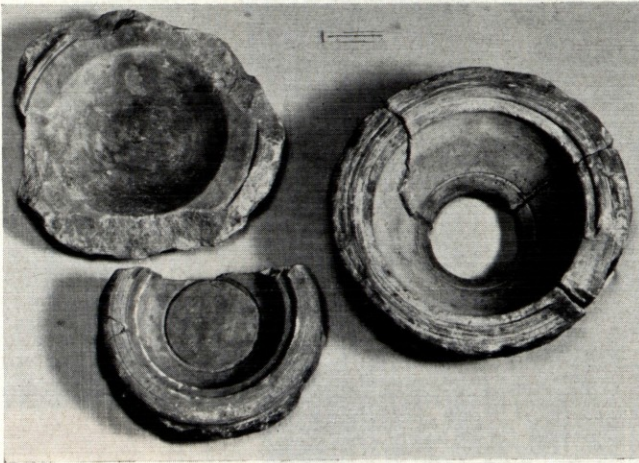


Abb. 21  
Hobel für Kummen und  
einen Suppenteller

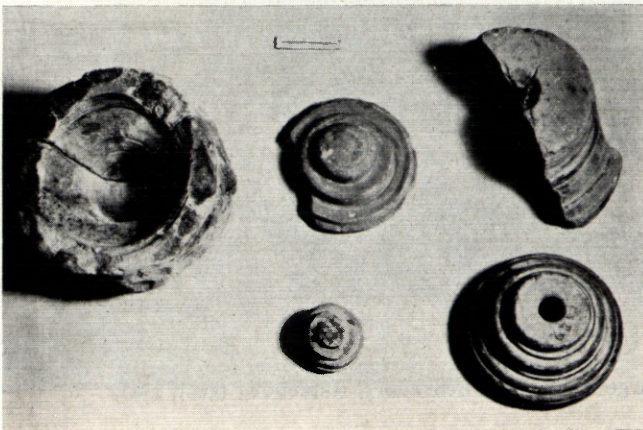


Abb. 22  
Hobel und Kerne für  
Leuchterfüße

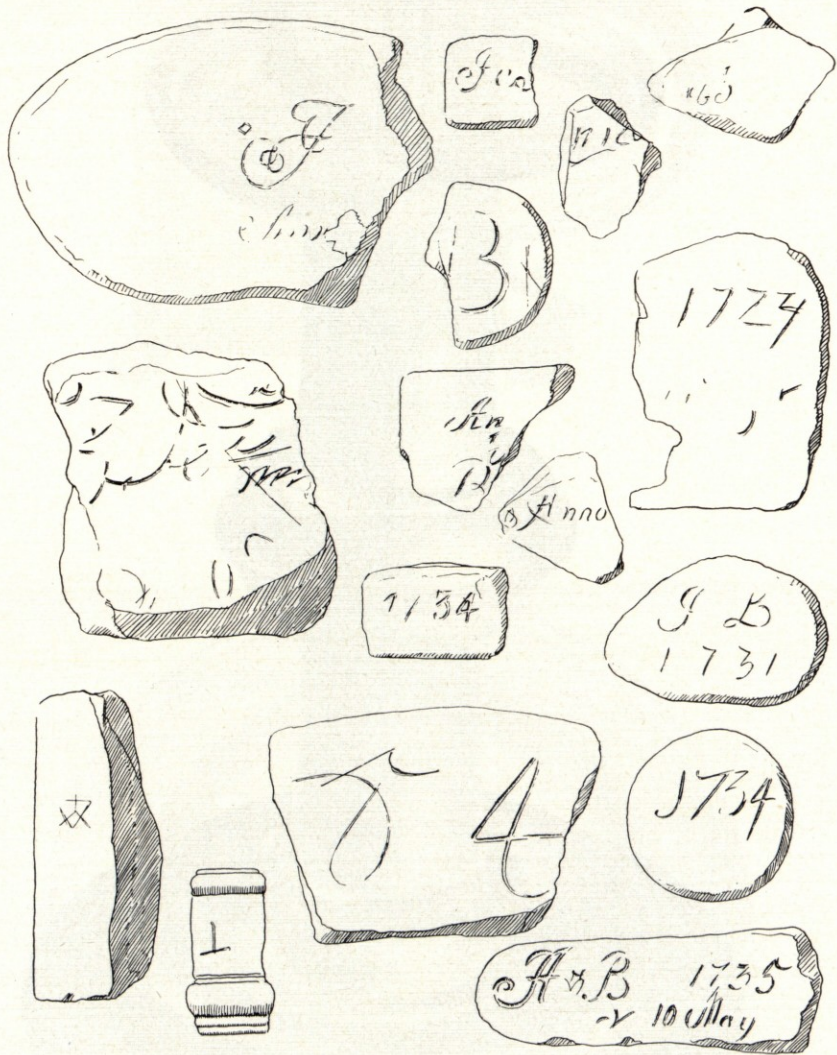


Abb. 23

Bruchstücke mit eingeritzten Besitzermonogrammen und Jahreszahlen

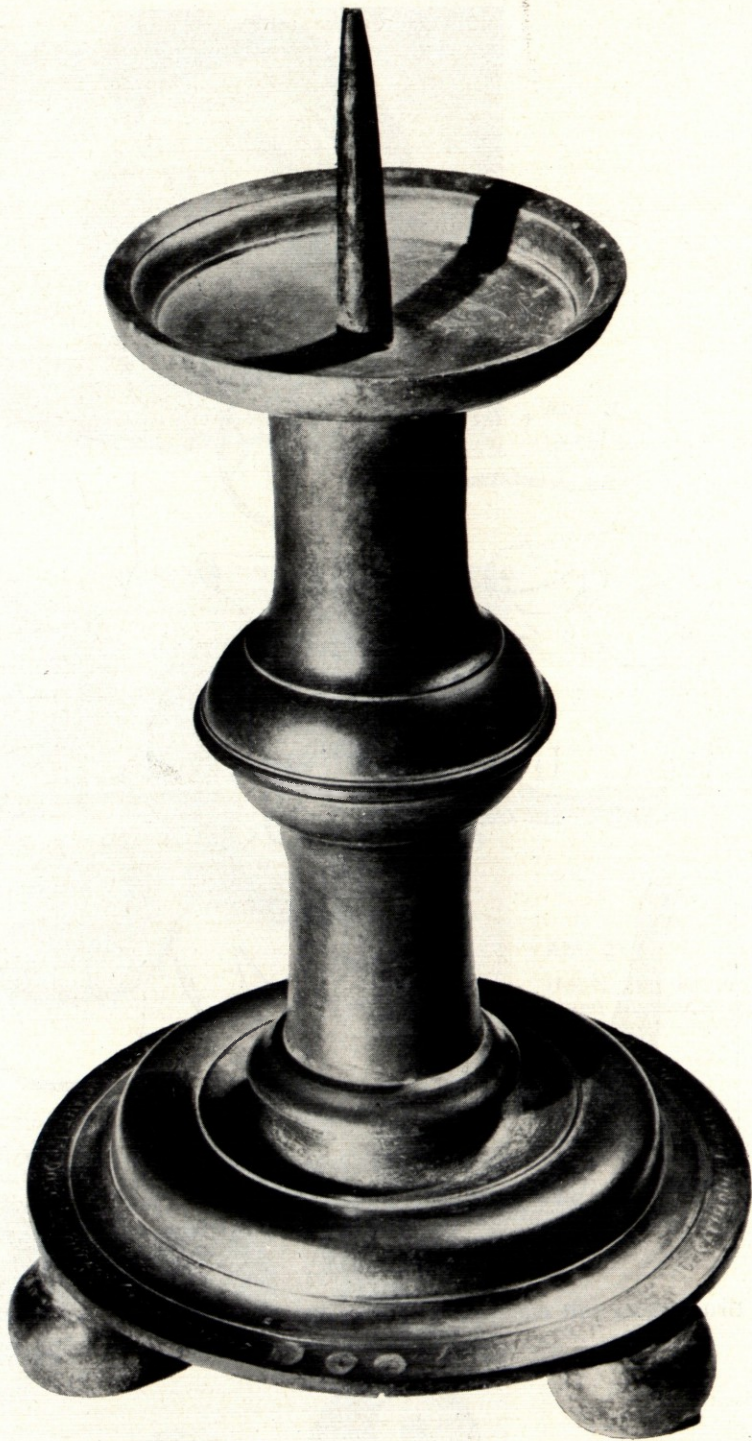


Abb. 24

Leuchter aus Brünings Werkstatt





Abb. 25  
Deckelkrug aus Brünings Werkstatt

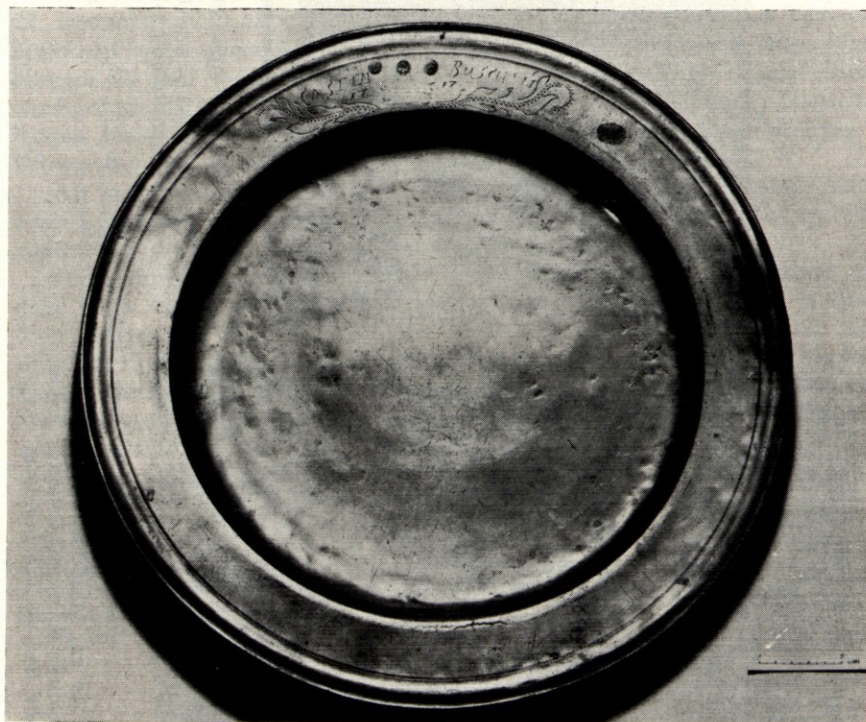


Abb. 26  
Schüssel aus Brünings Werkstatt

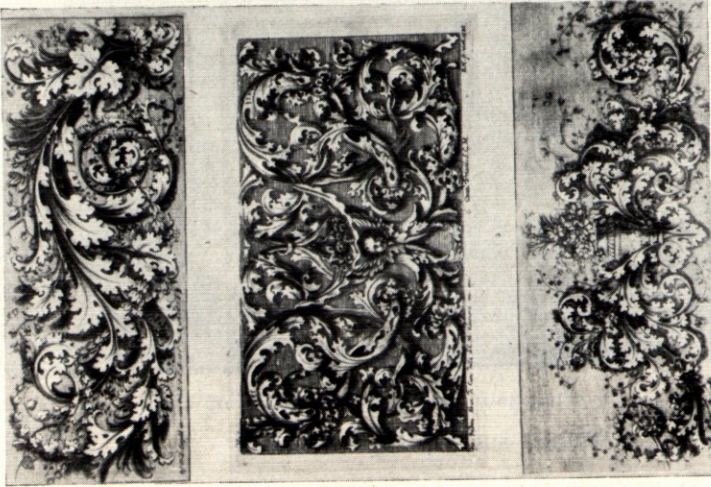


Abb. 27

Oben und unten: Aegidius Bichel, Mitte:  
Elias Nessenhaler nach Johann Indau,  
Ende des 17. Jahrhunderts

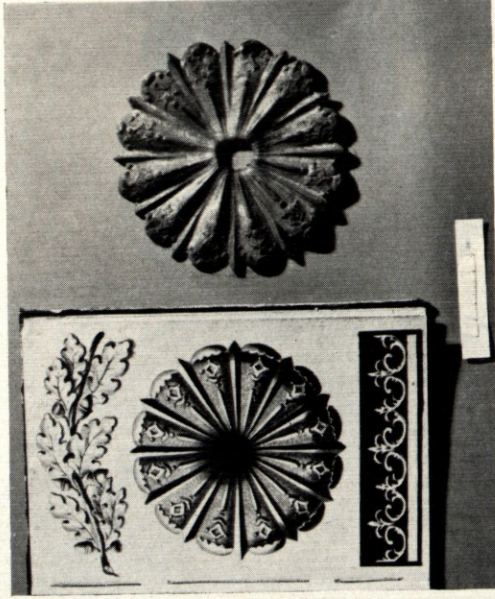


Abb. 29

Vorlagenbuch aus Mölln und Rosette aus einer Gruft  
des ehemaligen Johannesklosters in Lübeck

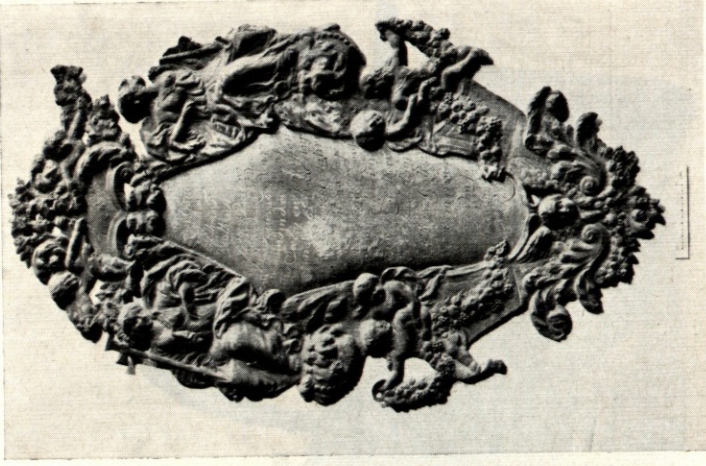


Abb. 28

Umräumung eines Schildes mit Alle-  
gorien des Glaubens und der Hoffnung  
und Engeln in Ranken, aus einer Gruft  
des ehem. Johannesklosters in Lübeck

Markt wohnhaften Meister Jochim Abels erworben. Nach seinem Tode, vermutlich Ende 1684, heiratete seine Witwe aus zweiter Ehe, Elisabeth geb. Fitzmann, den Zinngießermeister Johann Jürgen Nordenbrok (Nordenborch, Nordenborg, Nordenbuk). Nach dessen Tode ging sie am 31. August 1692 eine dritte Ehe mit dem späteren Ältermann Jürgen Brüning ein<sup>8)</sup>. Verschiedene der im Abraumschacht des Grundstücks gefundenen Gipsformbruchstücke weisen auf den Rückseiten eingeritzt das Monogramm J B jeweils mit beigefügter Jahreszahl von 1704 bis 1735 auf (Abb. 23). Es besteht demnach kein Zweifel, daß die Gußformenreste aus dem Besitz Jürgen Brünings, des letzten Inhabers der Werkstatt stammen.

Jürgen Brüning wurde Ostern 1692 zum Gesellschafter gewählt. Am 21. Juli des gleichen Jahres wurde er Bürger und kam — wie bereits erwähnt — durch Heirat in den Besitz der Werkstatt in der Sandstraße 12. Das Haus wurde 1698 auf seinen Namen umgeschrieben. Nach anfänglichen Schwierigkeiten im geschäftlichen Leben von seiten seiner Zunftgenossen wurde er 1716 Ältermann und unterzeichnete als solcher 1719 und 1729 den Rezeß der wendischen Ämterversammlung. Seine wahrscheinlich wesentlich ältere Frau muß um 1708 gestorben sein; denn Jürgen Brüning heiratete am 15. Juli 1710 Anna, die 28jährige Tochter des Domküstlers Hinrich Pining<sup>9)</sup>. Der bis dahin in der Werkstatt seines Stiefvaters tätige Sohn Elisabeths aus erster Ehe, Johann Abels, war schon 1708 nach Schleswig gezogen. Mit Anna Pining hatte Jürgen Brüning zwei Söhne. Jürgen Hinrich, der ältere, wurde am 9. Juli 1711 in der Petrikirche getauft und Caspar Gerhard, der jüngere, am 2. November 1712<sup>10)</sup>. Am 22. Dezember 1729 hat Jürgen Brüning sein notariell beglaubigtes Testament hinterlegt<sup>11)</sup>. Im selben Jahre wurde ihm gestattet, seinen ältesten Sohn Jürgen Hinrich für drei Jahre in seine Werkstatt aufzunehmen. Keiner seiner Söhne wird jedoch als Meister erwähnt. Faßnacht 1733 erscheint Brünings Name zum letzten Male in den Akten. Im selben Jahre noch mußte Anna Brüning als Witwe das „W“ in die Meistermarke ihres Mannes einfügen<sup>12)</sup>.

Als spätestes, dem Besitzermonogramm beigefügtes Datum findet sich an einer Löffelform der 10. Mai 1735 (Abb. 23). Das Monogramm lautet nun nicht mehr JB, sondern JA (in Ligatur) B.

Anna Brüning hat also, dem „W“ in der Meistermarke entsprechend, nach dem Tode ihres Mannes den Anfangsbuchstaben ihres Vornamens in dessen Monogramm auf der Rückseite der Gipsformen eingefügt. 1735 war Anna Brüning 53 Jahre alt; denn sie wurde am 16. Februar 1682, ein Jahr nach der Eheschließung ihrer Eltern, getauft<sup>13)</sup>. In den ab 1750 vollständig erhaltenen Sterbebüchern findet sich ihr Name nicht. Sehr alt kann sie demnach nicht geworden sein.

<sup>8)</sup> Petri Cop. Buch 1692/25.

<sup>9)</sup> Dom Cop. Buch 1710, S. 133, Nr. 7; Bürg.-Ann.-Buch 1633 ff., S. 347.

<sup>10)</sup> Tfb. Petri 1711, S. 281, Nr. 49, und 1712, S. 309, Nr. 86.

<sup>11)</sup> ar. St.-Arch. Lübeck. Test. N.

<sup>12)</sup> Die Marke befindet sich an einem leider verschollenen Deckelkrug aus Lübecker Privatbesitz (W a r n c k e, a.a.O., Nr. 126).

<sup>13)</sup> Tfb. Dom 1682, S. 225, Nr. 39; Dom Cop. Buch 1681, S. 80, Nr. 13.

Wahrscheinlich hängt der Fund aus dem Abraumschacht der Werkstatt ursächlich mit dem Tode Anna Brünings zusammen. Die Formen sind wirklich zum Guß benutzt worden. Das beweisen vielfach erkennbare Spuren von Ocker und Bolus, mit denen sie zur Vorbereitung des Gusses bestrichen worden sind<sup>14)</sup>. Da die Bruchstücke beim Fund einen zusammenhängenden Klumpen bildeten, müssen sie alle auf einmal in den Schacht gelangt sein, und zwar nach 1735. Bis auf wenige Ausnahmen ist keine Form ganz erhalten. Wahrscheinlich ist die Werkstatt kurz nach 1735 mit dem Tode Anna Brünings eingegangen. Alle noch brauchbaren Formen und das Werkzeug wurden verkauft, die zerbrechlichen, schnell abgenutzten Gipsformen und einige beschädigte oder überflüssige Sandsteinformen einfach in den Abraumschacht geschüttet.

Wie weitgehend das bisherige Bild von der Werkstatt Jürgen Brünings durch den vorliegenden Fund seine Ergänzung findet, wird nicht nur durch den Gewinn neuer biographischer Daten, sondern — und vor allem — durch einen Vergleich mit den bisher bekannten Arbeiten deutlich. Es sind dies lediglich eine große Schüssel, ein Kirchenstandleuchter auf drei Kugelfüßen und zwei Krüge (Abb. 24—26)<sup>15)</sup>. Erst die ausgegrabenen Reste seiner Werkstatt bieten einen ungefähren Überblick über die Variationsbreite von Jürgen Brünings Schaffen. Über eine bloß lokale Bedeutung hebt sich der Fund durch zwei Tatsachen heraus.

1. Die Zinngießer haben zum Guß Formen aus verschiedenen Materialien verwendet: Kupfer, Messing, Zinn, Blei, Sandstein, Solenhofener Stein, Kelheimer Stein, Speckstein, Schiefer, Serpentin, Marmor, Holz, Papiermasse, Flanell und Gips<sup>16)</sup>. Vor allem Messing-, Eisen-, Sandstein- und Schieferformen haben sich in größerer Zahl erhalten<sup>17)</sup>, Gipsformen hingegen sind wegen ihrer Zerbrechlichkeit meist verlorengegangen; sie finden sich nur ganz vereinzelt in den Museen<sup>18)</sup>. Der Lübecker Fund ist der erste umfangreiche Fund von Gipsformen. Er zeigt, wie vielfältig diese Formen noch im 18. Jahrhundert verwendet worden sind und liefert damit eine Ergänzung zur zeitgenössischen technologischen Literatur.
2. Es war bisher — von einer Ausnahme abgesehen — nicht möglich, die Meister des Zinnsargschmucks an den zahlreich erhaltenen Särgen der

<sup>14)</sup> Vgl. den folgenden Text. — Z. B. Zg 452, Zg 430, Zs 17, Zs 26.

<sup>15)</sup> Warncke, a.a.O., Nr. 126. Vgl. Anm. 11. Das Foto des Deckelkruges wurde vom Schleswig-Holsteinischen Landesmuseum, Schloß Gottorf, Schleswig, freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

<sup>16)</sup> Hans Demiani, „François Briot Caspar Enderlein und das Edelmetall“, Leipzig 1897, Anm. 128.

<sup>17)</sup> Größere Bestände befinden sich im St. Annen-Museum. Mehr oder weniger komplette Zinngießerwerkstätten sind noch im Städtischen Museum in Braunschweig, im Rheinischen Museum in Köln, im Leisthaus in Hameln und in den Museen von Göttingen, Norden und Herne erhalten. Eine Zinngießerwerkstatt des Focke-Museums in Bremen ist während des Krieges verlorengegangen. Zur Braunschweiger Werkstatt vgl. W. Jesse in: *Niederd. Ztschr. f. Volkskunde*, Jg. 20, Bremen 1942, S. 55 ff.

<sup>18)</sup> Braunschweig, Hameln.

Adelsgrüfte des 17. und 18. Jahrhunderts zu bestimmen<sup>19)</sup>. Durch die Sargschmuckformen aus der Sandstraße in Lübeck ist für Norddeutschland zum ersten Male einer dieser Meister greifbar geworden.

Da der Aufsatz infolge Platzmangels auf die Beschreibung der einzelnen Formen verzichten muß, sollen im folgenden lediglich einige aus diesen beiden Tatbeständen sich ergebenden Fragen erörtert werden.

Wahrscheinlich sind Gipsformen — vor allem im 18. Jahrhundert — nicht überall gleich häufig verwendet worden. Der französische Zinngießermeister Salmon aus Chartres erwähnt z. B. in seinem 1788 in Paris erschienenen und 1795 von Rosenthal ins Deutsche übertragenen, umfangreichen Werke über die Zinngießerkunst keine Gipsformen. Ebenso verhält es sich mit den Angaben über Zingguß im 1711 in Paris erschienenen Tafel- anhang zu Diderots Enzyklopädie. Man darf annehmen, daß in Frankreich seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts, zumindest in großen Städten, hauptsächlich Kupferformen verwendet worden sind<sup>20)</sup>. Die zeitgenössische deutsche Literatur zeigt, daß in Deutschland andere Verhältnisse herrschten. In Johann Samuel Halles 1761 gedruckter „Werkstätte der heutigen Künste oder die neue Kunstgeschichte“ finden sich folgende Ausführungen:

„In den meisten großen Städten bedienen sich die Zinngießer der messingenen Formen, wenigstens zu den gangbarsten Façons, der Teller, Schlüssel- näpfe, Terrinen, Kaffee-, Thee- und Nachtgeschirren, der Menagen, Leuchter, Kannen, Waschbekken, Bratenschüsseln und mehrerer Hausgefäße ... dahin- gegen würde sich ein so kostbares Werkzeug in kleinen Städten schlecht ver- zinsen, und es bedienen sich aus dem Grunde die daselbst seßhaften Meister zu großen Sachen merenteils der steinernen Formen ... Gipsformen werden bloß zu Sachen gebraucht, welche nicht stark abgehen (d. h. nicht häufig verkauft werden), und die passig gearbeitet sind, oder wenn man etwas in der Ge- schwindigkeit abformen will ...“<sup>21)</sup>

Lübeck gehörte im 18. Jahrhundert nicht gerade zu den „kleinen“ Städten und Jürgen Brüning war Altermann, muß also zu den wohlhabenden Meistern der Stadt gezählt werden; wenn er dennoch neben den von Samuel Halle für Gipsformen erwähnten Gegenständen auch Löffel, Wasserbecken, Becher und andere gangbare Ware mit Gipsformen gegossen hat, können Halles Aus- führungen nicht in allem als verbindlich angesehen werden<sup>22)</sup>. Die teuren Messingformen waren sicherlich auch in den großen Städten Deutschlands nicht

<sup>19)</sup> Vgl. die Ausführungen über die Kapuziner-Grufft in Wien im folgenden Text.

<sup>20)</sup> Demiani, a.a.O., Anm. 128.

<sup>21)</sup> Halle, a.a.O., S. 252.

<sup>22)</sup> Halles Ausführungen gelten für Berlin. Möglicherweise sind die fortge- schrittenen Verhältnisse in Berlin auf den Einfluß der Réfugiés zurück- zuführen. Handwerk und Gewerbe erlebten durch ihre Aufnahme gerade in Berlin einen großen Aufschwung (vgl. Ed. Muret, „Geschichte der franzö- sischen Kolonie in Brandenburg-Preußen“, Berlin 1885, und C. Reyer, „Geschichte der französischen Kolonie in Preußen“, Berlin 1852). Halle war u. a. auch an der Übersetzung des in Paris herausgegebenen „Schauplatz der Künste und Handwerke“ beteiligt (Band: „Bleiarbeiter“). Das im folgenden Text zitierte Werk S a l m o n s über den Zingguß ist in der gleichen Reihe erschienen.

für jeden Meister ohne weiteres erschwänglich. Sprengel bemerkt in seinem wenig später erschienenen Werk „Handwerke und Künste in Tabellen“, daß sich in einigen großen Städten Zinngießer zusammentaten, um sich einen gemeinsamen Messingformenbestand anzufertigen<sup>23)</sup>. Wenn man bedenkt, daß ein Meister in Deutschland allein zur Beschaffung eines kompletten Messingformenbestandes 2000 Rthlr. aufwenden mußte<sup>24)</sup>, wird man verstehen, daß auch ein großstädtischer Zinngießer in gehobener Stellung, wie Jürgen Brünings, sich zuweilen überlegte, ob er nicht auch diese oder jene gangbare Ware mit Hilfe von Patronen oder Abformungen in Gipsformen gießen konnte; wengleich er manche Gipsformen für Gebrauchsgerät auch zu Reparaturzwecken hergestellt haben mag<sup>25)</sup>.

Wie die Gipsformen hergestellt wurden und wie man beim Guß mit ihnen verfuhr, wird durch die Ausführungen Sprengels deutlich<sup>26)</sup>: „In gypsernen Formen gießt der Zinngießer nur solche Waaren, wozu er Formen aus zwey Stücken wählen kann. Die Deckel zu Kannen und Krügen gehören zu solchen Arbeiten. Bey der Verfertigung solcher Formen nimt der Professionist einen fertigen Deckel oder eine Patrone, wenn er nicht Deckel von der Art besitzt, und gießt über dieses Metall den Gyps. Er setzt den Deckel, so wie er auf einem Krüge liegt, auf den Boden eines zylinderischen hohlen Gefäßes, doch muß das Gefäß, worin er ihn legt, etwas breiter seyn, als der Deckel, damit der eingegossene Gyps an allen Seiten die obere Fläche des Deckels umgiebt und an dem untern Umfange des Deckels ein Rand von Gyps entsteht. Vorher hat er schon einen Brei aus Gyps, etwas Ziegelmehl und Wasser gemacht und diesen flüssigen Teig gießt er über den Deckel, daß er ihn völlig bedeckt<sup>27)</sup>. Sobald dieser Guß trocken ist, so kehrt er ihn um, daß die Vertiefung des Deckels in dem Gyps sichtbar ist, bestreicht den oberen Rand von Gyps mit Seiffwasser und gießt über den Deckel und den Gyps, der ihn umgiebt, die vorige Vermischung von Gyps und Ziegelmehl. Der erste Guß gibt den Hobel und der letztere den Kern der Form<sup>28)</sup>.

<sup>23)</sup> Sprengel, a.a.O., S. 99.

<sup>24)</sup> Halle, a.a.O., S. 260/261, und Sprengel, a.a.O., S. 99.

<sup>25)</sup> Zu Reparaturzwecken wurde sicherlich eine Kaffeekannenform (Zg 398) angefertigt. Sie ist entgegen den Gepflogenheiten mit Ausguß und Henkel in einem Stück versehen (also von einer fertigen Kanne abgeformt). Henkel und anderes Zubehör mußten für neu herzustellende Kannen getrennt gegossen werden, da der Kannenkörper sonst nicht in der Drehlade hätte abgedreht werden können. — „Patronen“ nannten die Zinngießer die Form-Modelle.

<sup>26)</sup> Ich möchte an dieser Stelle Herrn Eugen Ochsenreither, Inhaber der Zinngießerei „August Weygang“ in Öhringen bei Heilbronn für die Beantwortung einiger Anfragen danken. Herrn Ochsenreithers Auskünfte bestätigen im großen und ganzen meine aus der technologischen Literatur des 18. Jahrhunderts gewonnenen Ansichten. Herrn Albrecht Röders' (Soltau) freundlicherweise angebotene Beratung konnte ich wegen einer Vorverlegung des Redaktionsschlusses leider nicht mehr in Anspruch nehmen.

<sup>27)</sup> Unter Brünings Formen zeigen nur sehr wenige eine von der Vermischung mit Ziegelmehl herrührende Färbung, z. B. die Form mit Darstellung der Hoffnung links unten in Abb. 14 (Zg 315).

<sup>28)</sup> „Hobel“ und „Kern“ nennen die Zinngießer die Negative und Positive der Formen.

Die vorzüglichste Geschicklichkeit zeigt der Zinngießer bey bassigen oder blasigen Kannen und Terrinen, die nach Art silberner Geschirre gemacht werden. Er nennt Gefäße bassig oder blasig, wenn sich auf denselben nach der Länge halbe Cylinder oder Ecken neben einander erheben, die sich auch wol um das Gefäß winden und inwendig hohl sind . . . a) Solche Kannen werden in gypsernen Formen dergestalt zu zwey Hälften gegossen, daß die beiden Hälften nicht im Bauche, sondern nach der Länge zusammengelötet werden<sup>29)</sup>. Der Zinngießer theilt eine Kanne, wonach er eine Form verfertigen will, durch zwey Linien, nach ihrer Länge gezogen, in zwey gleiche Theile, walzet Thon auf einem Tische und druckt genau die Hälfte der Kanne in den Thon. In einer Entfernung häuffet er um die Kanne Thon auf und gießt über die halbe Kanne Gyps. Dies giebt ihm den Hobel zu einer Form für die halbe Kanne. In den Hobel gießt er Zinn und macht hieraus eine Patrone oder eine halbe Kanne, legt diese in den Hobel und gießt über das Modell auf die vorige Art den Kern. In eine solche zweytheilige Form kann er beide Hälften der Kanne gießen. Er heftet sie hierauf mit einem eisernen Kolben zusammen, füllt die Kanne mit Lohe aus und löthet die Theile . . . nach der Länge zusammen. b) Dass Abdrehen dieser Arbeit ist aber ohnstreitig am künstlichsten<sup>30)</sup>, denn die Kanne bewegt sich an der Drehlade, wie die glatten Waaren und die Dreheisen poliren demohnerachtet alle Höhen und Vertiefungen. Sie sitzen zwar beym Abdrehen gleichfalls auf einem Stock, allein sie werden mit besonderen Dreheisen abgedreht. Der Zinngießer schmiedet sie aus dünnen elastischen Rapiertlingen und diese elastischen Eisen biegen sich, wenn sie an einer Erhöhung das Unebene abnehmen, im Gegentheil werden sie in den Vertiefungen wieder gerade. Das Drehrad muß aber nicht stark bewegt werden, damit das Eisen Zeit gewinne, sich langsam an den Erhöhungen zu erheben. Allein das Dreheisen streift nur über diejenigen Flächen weg, wo es sich hinab bewegt und nimt (beim Aufwärtsstreifen) keine Zinnspäne ab. Daher bewegt man das Rad zuweilen rechts, zuweilen links und der Zinngießer muß die Dreheisen jederzeit also halten, daß sich die Kanne an der Drehlade dem Eisen entgegen bewegt<sup>31)</sup>.

Henkel, Tüllen, Deckel, Standringe usw. wurden getrennt gegossen und anschließend angelötet. Alle Hohlkörper, für die man infolge einer Krümmung oder sonstiger Unregelmäßigkeiten keinen Kern anfertigen konnte, wurden mit sogenannten Aushebungsformen gegossen, z. B. geschwungene Tüllen<sup>32)</sup>. Es handelt sich dabei um folgendes Verfahren: Die Tüllenform wurde vom Gesellen senkrecht zwischen die Knie genommen oder auf eine Ton-

<sup>29)</sup> Andere Kannen wurden und werden noch heute in horizontalen Hälften, also mit viertelliger Form gegossen. Entgegen Sprengels Ansicht ist das im 18. Jahrhundert auch mit Gipsformen geschehen. Das beweisen einige Formen für große Flaschen aus Brünings Werkstatt.

<sup>30)</sup> In den hier oft zitierten technologischen Werken des 18. Jahrhunderts finden sich ausführliche Beschreibungen der Drehlade. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit kann darauf nicht näher eingegangen werden.

<sup>31)</sup> Sprengel, a.a.O., S. 115 ff.

<sup>32)</sup> In Frankreich wurden auch Altarkruzifixe in (kupfernen) Aushebungsformen gegossen (vgl. Salmon, a.a.O., S. 235).

unterlage gestellt. An die untere Öffnung der Form hielt er einen Lappen und zog ihn nach vollzogenem Einguß fort bzw. hob — wenn er mit Tonunterlage arbeitete — die Form leicht an. Da das in die Form gegossene Zinn an der Formwandung schneller abkühlt und sich infolgedessen unmittelbar nach dem Einguß festsetzt, in der Mitte aber flüssig bleibt, konnte es, wenn der Lappen fortgezogen bzw. die Form von der Tonunterlage abgehoben wurde, teilweise wieder herausfließen, so daß sich der gewünschte Hohlraum bildete. Formen mit nur einer Eingußöffnung (Gießel) wurden nach dem Eingießen einfach umgestülpt<sup>33</sup>). Diese Methode hat Jürgen Brüning u. a. beim Guß der in Abb. 4 gezeigten Leuchter angewandt.

Alle Formen wurden vor dem Guß inwendig mit einem Anstrich versehen, damit sich das flüssige Metall nicht zu sehr an der Formwand festsetzen konnte. Nach Salmon verwendete man für Steinformen ein aus dem gleichen Stein gewonnenes, fein zermahlendes, mit Wasser zu einem Brei verrührtes Pulver, bisweilen auch Ronener Weiß, Kreide oder frisches Rinderblut<sup>34</sup>), nach Halle und Sprengel Bolus<sup>35</sup>). Blei-, Zinn- und Messingformen wurden mit Formerde bestrichen. Da sie leicht absprang und schuppig wurde, mußte man vorher Scheidewasser in die erhitzte Form gießen. Nach dem Aufkochen blieb dann ein Überzug, der der Formerde Halt gab. Für Messingformen wurde auch calcinierter, gestoßener, anschließend mit Essig und Eiweiß angefeuchteter Bimsstein genommen, ferner Talgstein, Laugenasche, angefeuchtete Erde, gelber oder roter Ocker<sup>36</sup>). Oft wurden die Formen auch mit brennendem Kolophonium geräuchert<sup>37</sup>). Jürgen Brüning scheint für seine Gipsformen vorwiegend Ocker, für die Sandsteinformen Bolus verwendet zu haben.

Besonders große Gipsformen, z. B. die flachen rechteckigen Schüsseln (Abb. 6), scheint Jürgen Brüning nach vollzogener Abformung von der Patrone zusätzlich mit durch Holzleisten und diagonale Bänder gehaltenen Gipsschichten verstärkt zu haben. Einige Formen weisen deutlich erkennbare Abdrücke von solchen Leisten, Reste von diagonal durch die Gipsmasse laufenden Kanälen mit Spuren verkohlter Bänder und Rostspuren von Eisennägeln auf.

Auf die Sandsteinfragmente soll in dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden. Besser erhaltene, umfangreichere Bestände harren bereits seit langem im St. Annen-Museum in Lübeck und auch in anderen Museen einer eingehenden Bearbeitung. Die Steinformen wurden allgemein nach Angaben des Zinngießers von Steinmetzen roh behauen und dann vom Gesellen oder ihm selbst auf der Drehbank abgedreht. An einem der ausgegrabenen Bruchstücke aus der Sandstraße befindet sich noch ein eingeritztes Steinmetzzeichen, während das „T“ an einem anderen Fragment wohl vom Gesellen der Drehbank angebracht wurde; denn es befindet sich genau in einer Hohlkehle

<sup>33</sup>) Vgl. Salmon, a.a.O., S. 235.

<sup>34</sup>) Salmon, a.a.O., S. 139.

<sup>35</sup>) Halle, a.a.O., S. 262; Sprengel, a.a.O., S. 103.

<sup>36</sup>) Salmon, a.a.O., S. 139.

<sup>37</sup>) Bolus und Kolophonium scheinen heutzutage am häufigsten benutzt zu werden.



(Abb. 23). Die Anfertigung der meist zum Guß von großformatigen Schüsseln, Kumpen usw. dienenden Sandsteinformen bedeutete schwere körperliche Arbeit. Nachdem der Kern mit einem besonders geschmiedeten Dreheisen, befestigt an einem mit drei eisernen Haken versehenen Stock, dem sog. „Kreuz“, abgedreht war, wurde zunächst für die Herstellung des Hobels eine sog. „Eichel“ aus Zinn darüber gegossen. Die Eichel diente dann anschließend zum Probieren beim Abdrehen des Hobels. Wegen der Schwere und schlechten Handhabungsmöglichkeit der Steine wurde der Hobel von innen heraus gedreht<sup>38)</sup>.

Von besonderer Bedeutung ist, wie schon erwähnt, der erstmalige Fund von Gußformen für den Sargschmuck. Figürliches hat man höchstwahrscheinlich schon im Laufe des Mittelalters mit Gipsformen gießen gelernt. Die Henkelreliefs der sog. „Hansekannen“ mit ihren Ranken- und Drachendarstellungen oder Inschriften, möglicherweise auch einige der Reliefsmedaillons in den Deckeln und Böden werden mit ihrer Hilfe angefertigt worden sein<sup>39)</sup>. Eine wichtige Rolle dürften die Gipsformen im 16. Jahrhundert bei der Herstellung des Edelmetalls gespielt haben. Hans Demiani bemerkt dazu: „Die Henkel zu den Kannen in der Art Briot's, die Tierfiguren, welche als Füße oder auf den Wappen angebracht sind, die Wappenschilder, welche an verschiedenen Stellen als Verzierungen dienen, und ähnliche Stücke wurden wohl in Sand- oder Gipsformen hergestellt“<sup>40)</sup>. Ähnlich äußert sich auch Justus Brinckmann in seinem „Führer durch das Hamburgische Museum für Kunst und Gewerbe“<sup>41)</sup>. Zweifellos hat man für die Reliefs des Edelmetalls auch Messingformen benutzt. Eine solche für einen Teller mit Reliefdarstellung Kaiser Ferdinands III. zu Pferde (1637—1657) wurde bereits von Justus Brinckmann für das Hamburger Museum erworben<sup>42)</sup>. Obgleich die mit Gipsformen gegossenen Erzeugnisse „an einer gewissen Rauheit der Oberfläche, an einer sie überziehenden, matten Gußhaut und daran zu erkennen (sind), daß namentlich die Details der Schärfe und Sauberkeit entbehren“<sup>43)</sup>, wird man auf Grund des Lübecker Fundes annehmen müssen, daß die Gipsformen bei der Herstellung des Edelmetalls im 16. Jahrhundert häufiger und vielfältiger verwendet wurden, als man bisher annehmen konnte. Der Zinnsargschmuck des 17. und 18. Jahrhunderts dürfte ausschließlich mit Gipsformen gegossen worden sein. Säрге waren kein gangbarer Artikel und etwaige Oberflächenmängel des mit Gipsformen gegossenen Schmucks waren in den dämmrigen, allenfalls von Kerzenlicht unbestimmt erhellten Grüften und Kapellen nicht zu bemerken<sup>44)</sup>.

<sup>38)</sup> Halle, a.a.O., S. 255 ff. Sprengel, a.a.O., S. 95. Sandsteinformen wurden häufig ineinander gestellt und bildeten dann gleichzeitig Hobel und Kern.

<sup>39)</sup> Der Verf. wird diese Frage demnächst in einem Aufsatz: „Die mittelalterlichen Baluster-Zinnkannen Norddeutschlands“ (in: Ztschr. f. Kunstsch., H. 1/2, Berl. 1959) behandeln.

<sup>40)</sup> Demiani, a.a.O., Anm. 128.

<sup>41)</sup> Hamburg, 1894, S. 782.

<sup>42)</sup> Brinckmann, a.a.O., S. 784.

<sup>43)</sup> Demiani, a.a.O., Anm. 128.

<sup>44)</sup> Altarkruzifixe und -leuchter aus Zinn werden hingegen auch in Deutschland vielfach in Messingformen gegossen worden sein. Vgl. Anm. 30.

Karl Berling hat bereits die Frage nach den Bossierern des plastischen Zinnschmucks angeschnitten<sup>45</sup>). Im folgenden sollen zu dieser Frage einige Hinweise gegeben werden. — Daß die von bedeutenden Künstlern geschaffenen Zinnsarkophage mit statuarischem Schmuck in Wien, Berlin, Braunschweig und anderen Orten in der gleichen traditionellen Arbeitsteilung zwischen Entwerfer bzw. Modelleur und Gießer angefertigt wurden, wie seit langem die Bronzebildwerke, bedarf keiner näheren Erläuterung. So hat z. B. Lukas von Hildebrandt die Entwürfe für die Zinnsarkophage Kaiser Leopolds I. (gest. 1705) und Josefs I. (gest. 1711) geliefert. Tobias Kraker hat die Modelle angefertigt und ein Wiener Zinggießer den Guß übernommen. Vor allem Johann Nikolaus Moll, Georg Pichler und Baltasar Moll haben sich in der Wiener Kapuziner-Gruft als Schöpfer von Sarkophagplastik aus Zinn bzw. Zinnlegierung betätigt<sup>46</sup>). Die gleiche Zusammenarbeit ist für die prächtigen Särge preußischer Fürsten zwischen Andreas Schlüter und dem Zinggießer Johann Jacobi in Berlin nachzuweisen<sup>47</sup>). Auch das bedeutende von Heinrich Matthias Vetten geschaffene Grabmahl des 1735 verstorbenen Herzogs Ludwig Rudolf von Braunschweig und seiner Gemahlin Christine Luise im Braunschweiger Dom wird so entstanden sein<sup>48</sup>). Anders wird es sich bei den mehr handwerklichen nicht nur in den Grüften des niederen Adels, sondern auch in der Kapuzinergruft in Wien zahlreich erhaltenen Särgen verhalten haben. Es ist vor einigen Jahren in Wien gelungen, verschiedene Zinggießermeister zu bestimmen<sup>49</sup>). Geschätzt wurden auch diese einfacheren Arbeiten; denn sie wurden genau wie die Sarkophage der großen Bildhauer im Stich festgehalten<sup>50</sup>). Ob nun die Zinggießer ihre Bossen, die Patronen für die Gipsformen, selber hergestellt oder von Bildhauern bzw. Holzschneidern haben anfertigen lassen, ist bis heute nicht geklärt. Eines gilt für die Modelle der Zinggießer wie für alle Kunsthandwerker der Zeit: sie wurden mehr oder weniger frei nach Vorlagen geschaffen. Das mag durch den Vergleich der drei in Abb. 27 gezeigten Ornamentstiche Ägidius Bichels und Elias Nesselthalers vom Ende des 17. Jahrhunderts mit den Rankenreliefs aus der Werkstatt Jürgen Brünings deutlich werden (Abb. 18). Die Reliefs mit religiösen Darstellungen scheinen auf eine der vielen zeitgenössischen illustrierten Bibeln zurückzugehen<sup>51</sup>).

<sup>45</sup>) „Altes Zinn“, Berlin 1920, S. 144/145.

<sup>46</sup>) Karl Ginhart, „Die Kaisergruft bei den PP. Kapuzinern in Wien“, Wien 1925, S. 14 und 15. P. Eberhard Kusin, „Die Kaisergruft bei den PP. Kapuzinern in Wien“, Wien 1949, S. 50 ff. Ich verdanke die Arbeit von E. Kusin Herrn Fritz Bertram, Lichtenwalde, der mir sein Exemplar liebenswürdigerweise überlassen hat.

<sup>47</sup>) H. Lüer und M. Creutz, „Geschichte der Metallkunst“, Stuttgart 1904, S. 227.

<sup>48</sup>) Die Daten verdanke ich einer brieflichen Mitteilung von Dr. Seeleke, Braunschweig.

<sup>49</sup>) Kusin, a.a.O., S. 40 ff. Kusins Angaben basieren auf den anscheinend noch nicht veröffentlichten Forschungen von Adolf Mais (vgl. a.a.O., S. 6).

<sup>50</sup>) Hergott-Gerbert, „Monumenta Augustae Domus Austriacae“, St. Blasien 1772. Einzelne Blätter mit Sargdarstellungen befinden sich auch in den Sammlungen des Museums für Kunst und Gewerbe in Hamburg und des St. Annen-Museums in Lübeck.

<sup>51</sup>) Zum Zwecke der Vorlagensuche wurden neben der einschlägigen Literatur

Geschicklichkeit im Zeichnen und Stechen gehörte zu den handwerklichen Voraussetzungen eines Zinngießers. Halle erwähnt, daß die Zinngießer Inschriften, Palmzweige, Kronen, verschlungene Monogramme u. a. mit dem Grabstichel in Silber, Zinn und Messing zeichnen mußten<sup>52)</sup>. Das geht auch aus Urkunden von 1792 über einen Streit des Zinngießermeisters Heinrich Tiedemann mit der Lübecker Zunft hervor. Tiedemann wurden von seiten seiner Amtsgenossen Schwierigkeiten bereitet, weil er entgegen den damals herrschenden pedantischen Vorschriften Rosen für Sargschmuck nach der Natur gezeichnet und sich auch sonst allerlei künstlerische Eigenwilligkeiten erlaubt hatte<sup>53)</sup>. Eine ehemals in Lübeck befindliche, leider verschollene Sepiavorlage für Zinnsargschmuck wird von Johannes Warncke folgendermaßen beschrieben: „Eine noch erhaltene Vorlage von 1705 für den Zinnschmuck einer Sargdeckelplatte gibt den Preis der Ausführung mit 27 Reichstalern an. Die in Sepia ausgeführte Zeichnung aus Laubwerk mit Attributen des Todes. Im Innern am Fußende beginnend: Sanduhr und Totenkopf (vgl. Abb. 9). Hochovales Schild, umgeben von Blattwerk und Engeln. Daraus hervorwachsend großes Kreuzifix (vgl. Abb. 7). Beseitet von zwei Lorbeerzweigen. Darüber großes Schild, eingefaßt von reichem Laubwerk mit Engeln und den Gestalten des Glaubens und der Hoffnung (Abb. 14). Ganz oben Krone, gehalten von zwei Engeln“<sup>54)</sup>. Ein aus einer Gruft des ehemaligen Johannes-Klosters in Lübeck stammendes Relief mit Engeln und Gestalten des Glaubens und der Hoffnung in Laubwerk entspricht genau dem von Warncke beschriebenen großen Schild der Sepiazeichnung (Abb. 28). Das Relief stammt höchstwahrscheinlich aus der Werkstatt des Besitzers der Zeichnung. Vermutlich war sie nicht nur als Vorlage, sondern auch als Muster für den Besteller gedacht. Dafür spricht die Preisangabe. Der Zinngießermeister wird mehrere solcher Zeichnungen mit verschieden kombinierten, je nach Preis mehr oder weniger zahlreichen Schmuckelementen besessen haben. Der Besteller konnte sich nach Geschmack und Geldbeutel für die eine oder andere der auf den Zeichnungen dargestellten Sargdeckelplatten entscheiden. Das gleiche dürfte für ein erhaltenes Vorlagen- bzw. Musterbuch im Möllner Heimatmuseum gelten. Der Möllner Zinngießermeister A. Krippner hat in schön gemalter Fraktur Namen und Adresse auf der ersten Seite seines Buches angegeben. Es stammt aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts,

die Bestände der Hamburger Ornamentstichsammlung und des St. Annen-Museums in Lübeck durchgesehen. Es fand sich viel Ähnliches, aber nichts unmittelbar Vergleichbares. Regelrechte Sargschmuckfolgen scheint es nicht gegeben zu haben. Ebenfalls war die Frage, welche unter den zeitgenössischen illustrierten Bibeln Vorlagen für Brünings Formen abgegeben haben könnten, nicht zu klären. Die Bestände der Lübecker Bibliothek waren wegen baupolizeilicher Sperrung nicht zugänglich. Im Hamburger Bibelarchiv, im dortigen Kunstgewerbemuseum und im St. Annen-Museum in Lübeck fanden sich — ähnlich, wie bei der Suche nach den Stichvorlagen — wohl vergleichbare Illustrationen, aber keine unmittelbaren Vorlagen. Die Berliner Ornamentstichsammlung konnte aus zeitlichen Gründen leider nicht mehr benutzt werden.

<sup>52)</sup> Halle, a.a.O., S. 278. Vgl. ferner den folgenden Text.

<sup>53)</sup> Warncke, a.a.O., S. 115 ff.

<sup>54)</sup> Warncke, a.a.O., S. 115.

zeigt aber auf einigen seiner Blätter noch die traditionellen, aus älterer Zeit stammenden Formen. Das wird durch den Vergleich einer Zinnrosette des beginnenden 18. Jahrhunderts — ebenfalls aus der Gruft des Johannisklosters in Lübeck — mit einer fast gleichgestalteten aus dem Vorlagenbuch deutlich (Abb. 29).

Was nun die Frage der Modelle betrifft, so haben die Zinngießer alle auf der Drehlade herzustellenden Modelle nachweisbar selber angefertigt. Sie waren im Drehen so geschickt, daß vielfach die Goldschmiede abzudrehende Modelle für ihre Silbergeschirre nicht bei den Drehern, sondern bei ihnen bestellten<sup>55</sup>). Die Zinngießer werden als geübte Zeichner und Stecher in vielen Fällen auch ihre Sargschmuckmodelle selber hergestellt haben. Ebensooft werden sie jedoch — genau wie bei der Anfertigung von mit Gipsformen zu gießenden Kannen und anderen Gegenständen — bei der Herstellung der Sargschmuckformen lediglich abgeformt haben. Im Möllner Heimatmuseum befindet sich ein aus einer Gruft des 18. Jahrhunderts in Möllns Umgebung stammender, halbplastischer Sargkruzifixus, vielleicht ein Erzeugnis des Zinngießers Johann Hinrich Junckels. Der Kruzifixus paßt in den Maßen und Einzelheiten genau über zwei Kerne aus der Werkstatt Jürgen Brünings (Abb. 7)<sup>56</sup>). Vermutlich hat der Möllner Zinngießermeister einen Kruzifixus aus Brünings Werkstatt abgeformt<sup>57</sup>).

Genau wie umgekehrt die Goldschmiede ihre abzudrehenden Modelle von den Zinngießern anfertigen ließen, werden diese sich ihrerseits Modelle für Kruzifixe und anderen figürlichen Schmuck gelegentlich bei Holzschneidern bestellt haben. Da diese Bestellungen auf private Rechnungen gingen, wird man urkundliche Belege dafür in den Akten der Stadtarchive kaum finden. Zwar nicht für Zinn — wohl aber für Gelbgießer — ist die Modellanfertigung durch Bildhauer bzw. Holzschneider in Lübeck nachzuweisen. So hat der Bildhauer Jürgen Diedrich Boy, der Meister der Plastiken auf der Puppenbrücke, 1768 die Modelle für zwei Wandleuchter der Nowgorodfahrer geliefert. Sie wurden von dem Gelbgießermeister Adolf Planer gegossen<sup>58</sup>). Es handelt sich dabei keineswegs um besonders anspruchsvolle Arbeiten. Der Bildhauer Johann David

<sup>55</sup>) Halle, a.a.O., S. 265; Warncke, a.a.O., S. 80.

<sup>56</sup>) Zu J. H. Junckels vgl. Warncke, a.a.O., S. 222. — Der Möllner Kruzifixus wirkt in der Aufnahme um einige Millimeter kürzer und breiter als der Kern aus Brünings Werkstatt. Die optische Täuschung ist entstanden, weil der Kruzifixus mit dem Kern während der Aufnahme nicht ganz in einer Ebene gelegen hat und außerdem stark zerdrückt ist.

<sup>57</sup>) Wengleich Mölln seit 1683 nicht mehr zu Lübeck gehörte, sind doch die Beziehungen eng geblieben. Daß Brünung für eine fremde Stadt mit ortsansässigen Zinngießern gearbeitet haben könnte, ist in Anbetracht der Eifersucht der Zünfte in damaliger Zeit und ihrer strengen Verordnungen undenkbar. In Lübeck wurden keine so genau vergleichbaren Stücke gefunden. Die meisten Grüfte sind zugemauert. Der Zinnschmuck scheint vielfach zerstört oder abhandengekommen zu sein.

<sup>58</sup>) Nachlaß E d u a r d H a c h , Bl. 19 (im Lübecker Staatsarchiv).

Pegel erhielt 1818 ein Honorar „für zwei Modelle zu die messingenen Rosetten“, acht Eichenlaubrosetten an den Holzpfeilern der neuen Altareinfriedigung in der Petrikerche. Gegossen wurden sie vom Gelbgießermeister Johann Friedrich Ernst Brettschneider. Nach Pegels Modellen wurden auch im Jahre 1800 die beiden Messingkronleuchter im Altarraum der Marienkirche neben den Kommunikantengestühlen wieder hergestellt<sup>59)</sup>.

Im folgenden sollen noch einige Probleme angedeutet werden, die in diesem Fundbericht aus Zeit — und Raummangel nicht behandelt werden können. So konnte nicht geklärt werden, welche Arten von Gips für die Zinngußformen benutzt worden sind. Vermutlich wird man Segeberger oder Lüneburger Gips genommen haben. Segebergs Hauptkunde war vom Mittelalter bis in die Neuzeit Hamburg. Doch auch Lübeck hat bereits im 16. Jahrhundert Gips vom Segeberger Kalkberg bezogen. 1839 hat Seeberg an Lübeck 1182 Tonnen Gips geliefert<sup>60)</sup>. Wenn es möglich wäre, gebrannten Gips auf seine Herkunft hin zu untersuchen, könnten durch den Fund aus der Sandstraße wertvolle Aufschlüsse über den Gipshandel im Lübecker Raum gewonnen werden<sup>61)</sup>. Das gleiche gilt für den Sandstein. Es scheint sich dabei um den aus Obernkirchen stammenden sogenannten „Bremer-Stein“ zu handeln<sup>62)</sup>.

Eine andere Frage wäre, wie weit die Zinngießer für den Sargschmuck Zinn, Zinnlegierungen oder reines Blei genommen haben. Auch die Frage nach der Zusammenarbeit zwischen Bleiarbeitern und Zinngeießern wäre einer Erörterung wert. Ihre Arbeitsbereiche haben sich vielfach überschritten. So wurden z. B. Bleileitungen für Springbrunnen und Wasserkünste sowohl von Bleiarbeitern als auch von Zinngeießern hergestellt<sup>63)</sup>. Nicht nur die Bleisärge wurden von den Bleiarbeitern angefertigt, sondern auch — wenn kein plastischer Sargschmuck gefordert war — die kupfernen Tafeln mit eingestochenen Inschriften. Im allgemeinen aber wurden von den Bleiarbeitern nur die gröberen Waren hergestellt, z. B. das Rollenblei für Dächer und Rinnen, dünne Platten für die Tabaksfabriken, Schrot oder Hagel, Draht usw. Die Zinngeißer pflegten neben den Röhren für Wasserkünste, vor allem Tintenfässer, Tabaksdosen, Gewichte für die Wollarbeiter und Seidenweber und Färbekessel in Blei zu gießen<sup>64)</sup>.

<sup>59)</sup> H a c h , a.a.O., Bl. 122.

<sup>60)</sup> J ü r g e n H a g e l , „Auf Kalkfahrt nach Hamburg“, in Heimatkd. Jahrb. für den Kr. Seeberg 1955, S. 2 und 17.

<sup>61)</sup> Verschiedene Materialproben wurden zur Untersuchung an das Mineralogisch-Petrographische Institut nach Hamburg eingesandt. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

<sup>62)</sup> Vgl. F. J. M e i e r , in „Bremisches Jahrb.“ 1883; H a c h a.a.O., Bl. 63.

<sup>63)</sup> Ungen. Verf., „Bleyarbeiter“, Band XVII in „Schauplatz der Künste und Handwerke“, übers. von J. S. H a l l e , S. 1 ff.; S p r e n g e l , a.a.O., S. 50 ff. und S. 121; H a l l e , a.a.O., S. 245.

<sup>64)</sup> „Bleyarbeiter“, a.a.O., S. 197 ff.; H a l l e und S p r e n g e l wie Anm. 62. Die Zinngeißer müssen im übrigen das nicht der amtlichen Zinnprobe unterworfenen Gerät seit der Mitte des 18. Jahrhunderts immer mehr mit Blei versetzt haben; denn S a l m o n (a.a.O., S. 99) führt hierüber bittere Klagen und glaubt, darin, und nicht in der Konkurrenz durch die Fayence, die Ursache des allmählichen Niedergangs der Zinnkultur suchen zu müssen. Brünings Schaffen

Eine weitere Ergänzung würde die Frage erbringen, welche Rolle Gipsformen auch bei anderen Handwerkern gespielt haben. Nicht nur Wachsreliefs wurden in Gips gegossen, auch die Silberschmiede haben sich bei Hohlgrüssen aus einem Stück, z. B. bei der Gestaltung sich übereinanderwerfender Blätter und ähnlicher komplizierter Gebilde der Gipsformen bedient<sup>65</sup>).

Der vorliegende Bericht soll nicht ohne einen Hinweis darauf schließen, wie lohnend gerade für die lokale Forschung eine gründliche Bearbeitung des Zinnsargschmucks in den zahlreichen, noch erhaltenen Adelsgrüften wäre. Die Frage nach der Entwicklung und Verbreitung des Schmucks in den verschiedenen Landschaften, der Herkunft des Formenschatzes und der ikonologischen Grundlagen ist noch nicht gestellt worden. Die Grüfte sind vielfach zugemauert und verwahrlost, vieles ist im Laufe der Jahre durch Zinnpest, manches durch Plünderung verlorengegangen.

Gerade in Schleswig-Holstein befinden sich noch viele erhaltene Grüfte mit prächtig verzierten Särgen in Lübeck, Schleswig, Ratzeburg, Lauenburg, Plön, Gelting, Gettorf, Itzehoe, Krummendiek, Oldenburg, Lensahn und anderen Orten.

Interessant wäre die Frage, wieweit die holsteinischen Zinngießer nach gleichen oder ähnlichen Vorlagen gearbeitet haben. Für Lübeck und Plön kann das in einem Falle nachgewiesen werden. Wichtig ist vor allem die Frage nach der Beeinflussung durch die herrschenden Kunstströmungen. Der Sargschmuck aus der Werkstatt Jürgen Brünings z. B. zeigt vorwiegend den schweren Akanthus des Hochbarock. Die gleichen Posaunenengel, Putten und Tugenden und die gleichen Aneinanderreihungen von Wappenschildern, wie sie für die Säрге charakteristisch sind, finden sich auch an den Epithaphien und Sarkophagen des Thomas Quellinus und seiner Schule<sup>66</sup>). Ein Zinnkruzifixus vom Sarge der Tochter Johann Hugo von Lenthes in der von Quellinus in seinem Auftrage erbauten Kapelle im Lübecker Dom zeigt deutliche Anklänge an niederländische Vorbilder des Rubenskreises<sup>67</sup>). Auch die Beziehungen zwischen dem Zinnsargschmuck und den Holzschnitzereien an Lübecker Schapps, den Edelmetall- und Messingarbeiten wären einer Untersuchung wert.

---

fällt in die letzten Jahrzehnte der Blütezeit. Wenige Jahre nach dem Eingehen seiner Werkstatt, 1748, wurden in Lübeck die ersten Verordnungen zur Beschränkung des Luxus erlassen. Kunstvoller Sargschmuck, wie Brünings ihn geschaffen hatte, war von da ab nicht mehr erlaubt. (W a r n c k e, a.a.O., S. 115 ff.)

<sup>65</sup>) H a l l e, a.a.O., S. 88.

<sup>66</sup>) B ö r n e, „Thomas Quellinus, seine Werke in Deutschland und deren Auswirkung in Lübeck und Mecklenburg“, Diss. Köln, Mai 1922; V. T h o r l a c i u s - U s s i n g, „Die Arbeiten der Künstlerfamilie Quellinus in den Herzogtümern und in Norddeutschland“, in Nordelbingen Band 6, S. 291 ff.

<sup>67</sup>) Gemeint sind Illustrationen zum Missale Romanum (Abb. in H. G. E v e r s, „Rubens und sein Werk“, Brüssel 1943, Abb. 151—153, 160—162, 202, 214.

## Kleine Beiträge

### Schwertsegen - Schwertzauber

Die Museen der Hansestadt Lübeck verfügen in ihren Beständen über eine beachtliche Anzahl mittelalterlicher Schwerter und Schwertfragmente von unterschiedlicher Erhaltung. Die jüngsten Reinigungs- und Konservierungsarbeiten haben diesen wissenschaftlich und materiell gleichermaßen kostbaren und in seiner Vielfalt bemerkenswerten Besitz in neuem Licht erscheinen lassen und in den Vordergrund des Interesses gerückt. Hinzu kommt noch, daß es sich nicht — wie dies bedauerlicherweise sonst oft der Fall ist — um Stücke handelt, deren Herkunft oder Fundumstände im Dunkeln liegen, sondern um solche, die als Baggerfunde in unmittelbarer Umgebung Lübecks nach jahrhundertelanger Ruhe wieder ans Tageslicht gekommen sind. Sie ermöglichen damit eine Fülle von Fragestellungen, denen hier nicht nachgegangen werden kann und die einer späteren Behandlung vorbehalten bleiben müssen.

Die vorliegende Betrachtung will sich lediglich mit jenen Schwertern befassen, deren Klingen Inschriften aufweisen. Von den vorhandenen fünf Exemplaren sind aus Gründen des Erhaltungszustandes nur drei zu einer Untersuchung geeignet. Kann diese Untersuchung auch nur Vorschläge und Teilergebnisse bringen, so soll sie doch ein erneuter und weiterer Schritt auf dem Wege zu einer erhofften gründlichen Klärung des Gesamtkomplexes mittelalterlicher Schwertinschriften sein, wie sie vor einem halben Jahrhundert erstmals in den richtungweisenden Darlegungen von Rudolf Wegeli und auch von Wilhelm Erben und in den daran anschließenden Diskussionen und weiteren Forschungsergebnissen von Paul Post, W. M. Schmid und J. Schwietering sich angebahnt hat.

Seit nahezu dreißig Jahren ist dieser Faden nicht mehr aufgegriffen worden. Um so mehr ist zu erwarten, daß eine Wiederaufnahme weit über den Rahmen der Verfassungs- oder Wirtschaftsgeschichte oder Historischen Waffenkunde hinaus auch gerade die Volkskunde interessieren dürfte, wenn wir als das Ziel der letztgenannten die Erforschung von Weltbild und Geistigkeit eines Volkes bzw. einer Schicht innerhalb desselben, nach der Definition von Adolph Bach, hinstellen. Vielleicht kommt gerade auf dem Wege über Arbeitsweise und Hilfsmittel dieser Wissenschaft, die einen wesentlichen Ausbau gerade während jener dreißig Jahre erfuhr, in denen das vorliegende Thema mehr oder weniger ruhte, der entscheidende Anstoß zu einer Klärung. Denn — über alles Waffengeschichtliche und Schmiedetechnische hinaus bewegen wir uns angesichts der zu lösenden Fragen eben doch auf dem Gebiet von Weltbild und Geistigkeit, von Glauben und Aberglauben, von Segen und Zauberei, und die Grenzen fließen sehr ineinander.

Den hier in Frage kommenden drei Klingeninschriften (Abb. 1) ist bisher noch keinerlei Nennung oder wissenschaftliche Untersuchung in der Fachliteratur zuteil geworden. Die nur zwei der Inschriften erfassende Veröffentlichung von Handelmann vom Jahre 1881 — also mehr als ein Jahrzehnt vor Wegelis grundlegender Arbeit — (mit Zeichnungen nicht von der eigenen Hand des Verfassers!) muß infolge nachweislicher zeichnerischer Unzuverlässigkeit und fehlerhafter Auslegung (z. B. T als U gelesen, Majuskel-N als H mithin C N als ch!) hier außer Betracht bleiben. Ihre Richtigstellung soll hier erfolgen.

Zum Zwecke der nachstehenden Untersuchung wurde ein neuer Weg beschritten: alle — bei genauer Betrachtung mittels starker Lupen — noch einwandfrei erkennbaren Teile des andersfarbigen eingelegten Metalles wurden mittels weißer Farbe auf dem von schwarzer Sumpfpatina und Rost dunkel gefärbten, stark verwitterten Untergrund zur Kontrastwirkung gebracht. In nur ganz vereinzelt Fällen, wo eine wirklich einwandfreie Erkennbarkeit des haarfeinen Einlegekanals nach Herausfallen des Inschriftmetalls vorlag, ist, wo es wegen der Deutlichkeit des optischen Gesamteindruckes vertretbar war und jede Verfälschungsmöglichkeit fortfiel, der alte Buchstabenverlauf ebenfalls nachgezogen worden. Alles andere — so verlockend es auch sein mochte — wurde fortgelassen, da keine völlige Gewähr übernommen werden kann. Bei der dritten Inschrift, die nicht in andersfarbigem Metall, sondern in Eisen ausgeführt ist, und wobei sich die Buchstaben infolge andersartiger Verwitterungsstruktur in deutlich erkennbaren Konturen herausheben, wurden lediglich die Ränder weiß eingefaßt.

Bevor nun die einzelnen Inschriften vorgeführt und in den Zusammenhang der bisherigen Forschungsergebnisse gestellt und in Teilen ausgedeutet werden können, ist ein Rückblick auf den bisher gewonnenen Stand der Erkenntnisse notwendig:

Die Meinungen stimmen dahingehend überein, daß es sich u. a. um Segens- oder Weiheworte handelt bzw. um Anrufungen Gottvaters oder Christi um Kampfesbeistand, in anderen Fällen um Stellen aus den Evangelien, die zur Kampf- und Gefahrensituation in Beziehung stehen und ihre glückliche Überwindung bewirken sollen (z. B. Luc. IV, 28-30: „... Ihesus autem transiens per medium illorum ibat ...“). Auch Inschriften ganz unverkennbar magischen Charakters, gekennzeichnet durch kabbalistische Zeichen und Buchstaben, gehören dazu, außer ihnen noch einige andere Gruppen, deren Erwähnung hier jedoch zu weit führen würde.

Die Inschriften bestehen — offensichtlich aus Gründen der Platzersparnis — in der Regel aus den bloßen aneinandergereihten Anfangsbuchstaben der einzelnen Worte; in weniger häufigen Fällen finden sich auch Wortteile darunter, offenbar in willkürlicher Zusammenziehung oder Abkürzung. Wegeli führt Beispiele dafür an.

Eine auffällige Eigenart ist das drei- und mehrfache Wiederholen der ganzen Inschrift oder einzelner Teile derselben, offensichtlich zum Zwecke einer erhofften gesteigerten Wirkung.

Nach Anordnung der Buchstaben und dem Vorkommen bestimmter, sich mehrfach wiederholender Komplexe hat Wegeli genau umrissene Inschriftengruppen zusammenstellen können, so z. B. die sog. NED-Gruppe, genannt nach den stets übereinstimmenden ersten drei Buchstaben (von Paul Post aufgelöst in NOMINI ETERNI DEI, z. T. mit nachfolgendem oder als letzter Zeilen-



buchstabe folgendem I, welches Post dann als INITIATUS = geweiht liest). Eine andere Gruppe führt ihren Namen nach der im Verlaufe der Inschrift ein- oder mehrfach wiederkehrenden Zusammensetzung DIC, von Post erklärt mit DOMINUS IHESUS CHRISTUS und gleichgesetzt mit dem weniger häufigen DX, wobei X als griechisch Chi zu lesen ist, die im Mittelalter paläographisch und epigraphisch gebräuchliche Abkürzung für Christus.

Nach diesem ganz kurzen und nur in großen Zügen möglichen Überblick kann nunmehr die Betrachtung der drei Lübecker Inschriften anschließen:

Beginnen wir mit dem einzigen in seiner ganzen Länge erhaltenen Schwert (No. 2376). Es wurde zwischen den Jahren 1875/78 in der Nähe der ehemaligen Burg zu Alt-Lübeck ausgegraben, die näheren Fundumstände sind leider nicht überliefert. Noch heute ist deutlich erkennbar, daß es sich um eine ausgesprochen elegante und sehr sorgfältig geschmiedete und tauschierte Waffe handelt, deren Bronzeknauf die ästhetische Wirkung der gleichfarbigen Inschrift bewußt unterstreichen sollte. Alles in allem ein Stück, das zu seiner Zeit, im 14. Jahrhundert, in Qualität und Preis durchaus überdurchschnittlich gewesen und von einem Könner gefertigt worden ist.

Die erhaltene Gesamtlänge beträgt 98 cm, die Parierstange ist nicht erhalten. Die Inschrift der Vorderseite (Abb. 2) mißt 46 cm, die der Rückseite 45½ cm und ist, mit Ausnahme des N am Zeilenanfang, in den Formen der gotischen Majuskel gehalten. Die Buchstabenhöhe beträgt 10—12 mm. Die Buchstabenabstände sind unwillkürlich unterschiedlich und stellen keine Gruppierung dar.

Es ergibt sich folgender Befund:

NIDIEOD (?) ATDIE (?) (?) (?) ATDIEO (?) (?)

Deutlich fällt dabei die dreimalige Wiederholung der Gruppierung DIE auf, am Anfang und am Schluß mit nachfolgendem O, das jedoch für die mittlere Gruppe auf Grund des Befundes nicht anzunehmen ist. Als zweite Gruppe hebt sich heraus AT in zweimaliger Wiederholung und beide Male der Gruppe DIE vorangestellt.

Beide Gruppen sind von anderen Schwertern der gleichen Zeit her bekannt: Wegeli führt ein beim Kanalbau Sakrow-Paretz/Mark gefundenes Prachtschwert der DIC-Gruppe (Märkisches Provinzialmuseum) an, auf welchem die Gruppe DIE zweimal hintereinander als Schluß erscheint. Die Gruppe AT taucht lt. Wegeli sehr selten auf, in seinen angeführten Beispielen nur ein einziges Mal, und zwar in der rückseitigen Inschrift eines Schwertes von der NED-Gruppe (zu St. Omer befindlich).

Einen völlig anderen Charakter (offenbar einem ebenso andersgearteten Inhalt und Sinn entsprechend) hat die Inschrift der Rückseite (Abb. 3): Die Buchstaben sind höher (17 mm), von Ornamenten gleichmäßig unterteilt und mit diesen in Stil und Sorgfalt von der Tauschierung der Vorderseite deutlich verschieden. Ist vielleicht eine andere Hand am Werke gewesen?

Mit Sicherheit ist nur folgender Befund feststellbar:

N (?) D (?) G (?) (?) CNDI

Wiederum fällt das N am Zeilenanfang aus dem Rahmen der übrigen gotischen Majuskel-Typen.

Die Lesung der 4 Schlußbuchstaben CNDI als CHRISTI NOMINE DOMINI INITIATUS wäre nach den bisherigen Forschungsergebnissen denkbar. Die Schlußgruppe NDI taucht an gleicher Stelle auf bei einem von Wegeli angeführten Schwert des 14. Jahrhunderts im Zeughaus zu Berlin.

Das zweite der hier zu behandelnden Schwerter (No. 3348) wurde bei Gothemund 14 m vom Ufer entfernt bei Baggararbeiten zur Travereregulierung gefunden und 1880 von der Baudeputation abgeliefert. Ob die beiden Schädel, die gleichzeitig geborgen wurden (durch Bombenangriff im Dom-Museum vernichtet), mit dem Waffenfund in direktem Zusammenhang stehen, läßt sich nicht entscheiden.

Die erhaltene Gesamtlänge der ebenfalls dem 14. Jahrhundert zugehörigen Waffe beträgt 71½ cm, die Klinge ist nur noch in etwa 2/3 ihrer ursprünglichen Länge vorhanden und beiderseitig mit doppeltem Hohlschliff versehen, in den ebenso beiderseitig eine zweizeilige Inschrift in gelblichem Metall eingelegt ist. Die Buchstabenhöhe beträgt 10 mm, die Länge der Inschriften liegt auf beiden Seiten recht genau bei 25 cm. Die Schrifttype selbst ist eine Antiqua, wobei die mittleren Horizontalstriche des A, F und E durchweg fortgelassen sind; ein nachträgliches Herausfallen dürfte dem Befund nach nicht vorgelegen haben. Wiederum taucht der Buchstabe N in zwei Formen auf, unabhängig von der Anordnung.

Die Inschrift der hier als „Vorderseite“ (Abb. 4) bezeichneten Seite umfaßt in der oberen Zeile 19 Buchstaben, in der unteren deren 20 und läßt nachstehende Lesung zu:

+ PAODEEDIPIACNENFINI +  
 + INFAONIACIACPDACNDFI +  
 (N = Uncial-N)

Die „Rückseite“, nur noch stellenweise mit Sicherheit zu erkennen, läßt lesen (Abb. 5):

+ C (?) ANP (?) (?) D (?) . . . . . NDINI +  
 + . . . . . AO . . . . . N . . .

Die genaue Buchstabenanzahl ist nicht mehr zu ermitteln.

Ganz deutlich heben sich Gruppen heraus:

auf der Vorderseite zweimal ACN  
 zweimal AO

zweimal IAC (in der unteren Zeile, unmittelbar aufeinanderfolgend).

Vergleicht man — soweit an Hand des Befundes möglich — die erste und die zweite Seite miteinander, so zeigt sich, daß keine fremden Elemente auftauchen. Auch die schon von der Vorderseite her zweimal bekannte Gruppe AO zeigt sich auf der Rückseite wieder.

Dies dürfte dafür sprechen, daß die drei bzw. alle vier Zeilen bezüglich ihres Sinn-Inhaltes und der dafür gewählten formelhaften Ausdrucksformen ein geschlossenes Ganzes bilden.

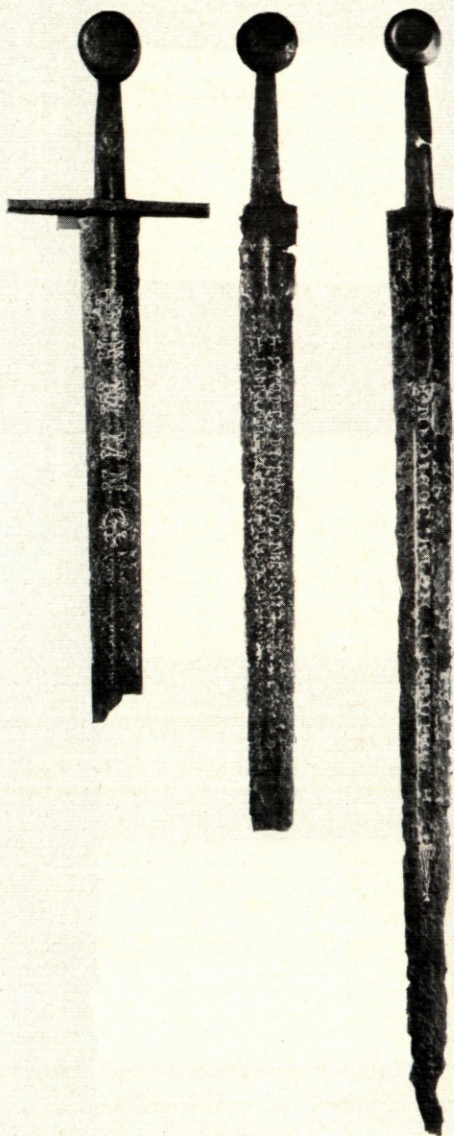


Abb. 1

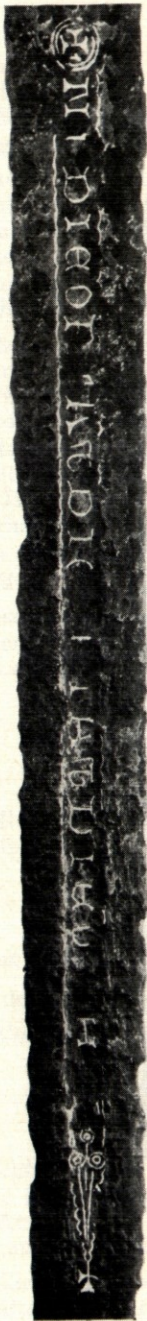


Abb. 2



Abb. 3

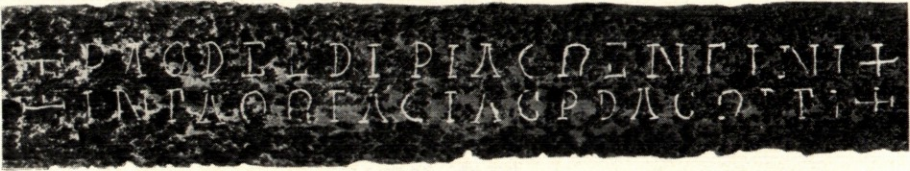


Abb. 4

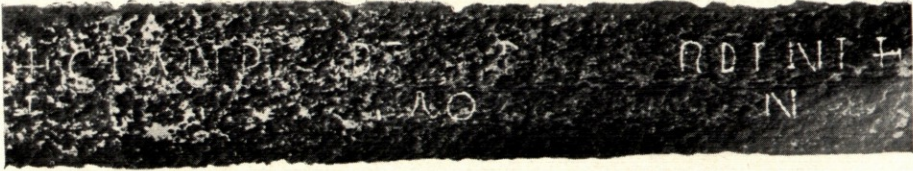


Abb. 5

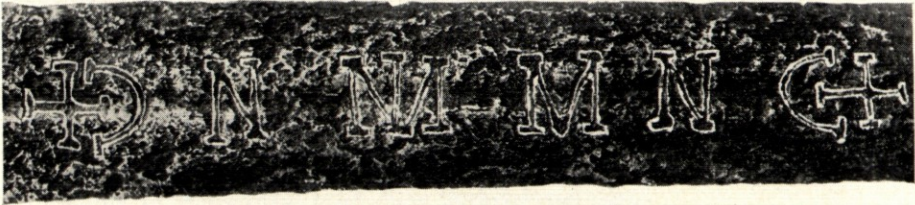


Abb. 6



Abb. 7

Das Hinneigen zu dieser Ansicht wird verstärkt durch die auffälligste Erscheinung: vergleicht man die erhaltenen Zeilenendungen

$$\begin{array}{c} \text{A C N E N F I N I} \\ \text{A C } \overline{\text{N}} \text{ D F I} \\ \quad \overline{\text{N}} \text{ D I N I} \end{array}$$

so scheint ein innerer Zusammenhang deutlich durch. Setzt man INI und I gleich und liest sie als INITIATUS (wobei die ausgeschriebene Form gegenüber der gekürzten ihre Erklärung darin finden könnte, daß die Zeilen aus inneren Gründen verschieden lang ausfallen mußten und zur Erreichung eines harmonischen Zeilenschlusses die ausgeschriebene Form angewandt wurde; dieses Verfahren hätte seine Parallele in der zeitgenössischen Schreiberpraxis), so würde sich folgendes Bild ergeben:

$$\begin{array}{l} \text{A...?.. CHRISTI NOMINE E...?.... N...?.. FILII INITIATUS} \\ \text{A...?.. CHRISTI NOMINE ...?.... DEI FILII INITIATUS} \\ \text{NOMINE DOMINI INITIATUS} \\ \text{(oder DEI )} \end{array}$$

Dieser Lösungsvorschlag sei hiermit zu Diskussion gestellt.

Die bei diesem Schwert auftauchende Buchstabengruppe A C N ist an Hand anderer Schwerter als jener Zeit durchaus geläufig und in ihr beliebt nachgewiesen:

Zum Beispiel bildet sie den Zeilenschluß der Rückseiten-Inschrift auf dem bereits genannten Prachtschwert des Sakrow-Paretzer Fundes und findet sich ebenfalls beiderseitig auf einem Schwert des 14. Jahrhunderts, das bei Lauske (Ostprignitz) geborgen und ebenfalls dem Märkischen Provinzialmuseum überwiesen wurde. Als drittes Beispiel führt Wegeli ein Schwert des Zeughauses Berlin (ohne Fundangabe) an, wo die Gruppe A C N auf der Vorderseite der zweiseitigen Inschrift in der Zeilenmitte eingefügt ist. Daß es sich bei dieser Gruppe A C N außerdem um eine schon damals altüberlieferte, feststehende Formelgruppe gehandelt hat, geht aus Wegelis viertem Beispiel hervor: ein bereits aus dem 12. Jahrhundert stammendes und im Rhein gefundenes Schwert (Museum zu Wiesbaden) trägt diese Buchstabengruppe!

Nicht nur in äußerer Form und Technik, sondern auch hinsichtlich des Wesens seiner Inschrift völlig verschieden vom bisher Gezeigten ist das dritte Schwert (No. 3605 e), das im Jahre 1882 ebenfalls aus der Trave geborgen wurde, oberhalb der Beckergrube.

Die Klinge ist noch etwa zur Hälfte vorhanden und endet in einer scharfkonturierten Bruchstelle, welche dieselbe gleichmäßige schwarze Sumpfpatina aufweist wie die übrigen Teile, was dafür sprechen könnte, daß das Schwert in zerbrochenem Zustand in die Trave gelangt ist. Das Stück ist von Verwitterungsspuren verhältnismäßig wenig entstellt und mißt in seiner Gesamtlänge 62 cm, wobei auf die Inschrift der „Vorderseite“ 22½ cm, auf die der „Rückseite“ 21½ cm entfallen. Die Buchstabenhöhe beträgt bis zu 27 mm und geht beträchtlich über den Hohlschliff hinaus. Wie bereits zu Anfang dieser Untersuchung erwähnt, handelt es sich bei den Buchstaben um Eisen-Tauschierung.

Die Inschrift selbst wird auf Vorder- und Rückseite am Anfang und am Schluß von einem Kreuz und dem z. T. in umgekehrte Richtung gestellten Buchstaben C eingefaßt. Die Mitte der rückwärtigen Inschrift wird außerdem gebildet ebenfalls durch ein Kreuz, das beiderseits von dem Buchstaben C umfaßt wird.

Die Buchstabenfolge der Vorderseite (Abb. 6) bietet sich in grober Antiqua-Type folgendermaßen dar:

N (NM ligiert) MN.

Die Lesart „M mit eingestelltem I“ ist auf Grund des Befundes nicht zu vertreten. Die Rückseite (Abb. 7) besteht lediglich in dem zweimal wiederholten Buchstaben A zwischen den besprochenen Kreuz- und „C“-Ornamenten.

Beide Inschriften verschließen sich bisher einer Deutung.

Das C mag, wie schon Paul Post vertreten hat, als eine Anrufung des Himmels zu gelten haben. Kreuz und C in ihrer Verbindung würden also als Beschwörungs-Zeichen für die beschirmenden himmlischen Kräfte den Inhalt der Inschrift umschließen. Der zauberische Charakter des Ganzen dürfte nicht zu bestreiten sein.

Die Verwendung von bloßem Buchstaben A, wie er uns auf der Rückseite dieser Klinge entgegentritt, ist ebenfalls nicht ohne Beispiel: Wegeli führt ein Schwert des 14. Jahrhundert an (bei Berneuchen gefunden, im Märkischen Provinzialmuseum), wo beiderseitig in dreimaliger Wiederholung der Buchstabe A in gelber Metallkomposition eingelegt ist, und zwar ebenfalls so groß, daß er über den Hohlschliff der Klinge weit hinausgeht.

Mit der Darstellung dieses dritten Schwertes soll das Thema vorläufig unterbrochen werden. Als abgeschlossen gelten kann es keinesfalls, und es muß der Zukunft überlassen bleiben, ob dieser Beitrag den Anspruch erheben darf, weitere Klärungen und Erkenntnisse für den lübisch-hansischen Raum in die Wege geleitet zu haben.

Noch unbeantwortet bleiben muß so u. a. die Frage nach dem tieferen Beweggrunde, der diese Schwerter vor Jahrhunderten dem Wasser überantwortete und nach den näheren Umständen, unter denen dies geschah. Auffällig ist und bleibt die Tatsache, daß solche Häufung von Funden des 14. Jahrhunderts, die, wie Wegeli ja nachgewiesen hat, eine durchaus allgemeineuropäische Erscheinung ist —, einem raschen Abebben für die darauffolgende Zeit gegenübersteht.

Ebenso erscheint auf Grund sorgfältiger Prüfung an den Stücken selbst die Behauptung haltbar, daß ein Teil dieser Schwerter in zerbrochenem Zustand versenkt worden ist. Die Frage nach dem Warum hat bisher offensichtlich kein sonderliches Interesse gefunden und ist bisher dort, wo sie überhaupt angeschnitten wurde, nur mit oberflächlichen Vermutungen beantwortet worden. Und doch muß ihre Lösung in wissenschaftlicher Zusammenarbeit auf breiterer Ebene angestrebt werden, denn es dürfte hier ein Schlüssel für die mittelalterliche Einstellung zur Waffe überhaupt und damit zu bisher vielleicht verborgenen Seelenvorgängen im Menschen jener Jahrhunderte gegeben sein.

Als höchst fruchtbar anzusehen wäre die Frage nach den wirtschaftsgeschichtlichen Zusammenhängen, und zwar sowohl nach der Provenienz im handwerklich-technischen Sinne als auch nach den Verbreitungswegen, eine

Untersuchung also, die sich nur durch eine Vergleichung der international verstreuten Museumsbestände durchführen ließe und wie sie schon für die Gruppe der noch älteren Ulbercht- und Ingelredschwerter und für die Gicelin-Gruppe begonnen worden war.

Als einstweiliges Ergebnis der vorliegenden Darlegung kann, in ganz allgemeinem Sinne, gesagt werden, daß sich am Beispiel der Inschriftenschwerter das zeigt, was für jene Zeit auch auf anderem Gebiet — neuerlich besonders durch die Testamenten-Forschung — als wesentliche Erkenntnis erhärtet worden ist: die Einbeziehung Lübecks in das große geistige, künstlerische und technische Kraftfeld Gesamt-Europas in jener Zeit, eine Erkenntnis, die dazu berechtigt, erneut dem immer noch gebrauchten Wort von der „kulturellen Randlandschaft“ entgegenzutreten.

Konrad Ullmann (Hamburg)

### Literatur-Nachweis

- Rudolf Wegeli: „Inschriften auf mittelalterlichen Schwertklingen“, in Zeitschrift für Histor. Waffenkunde“, 3. Band (1902/05) 7. Heft S. 177—183, 8. Heft S. 218—225, 9. Heft S. 261—268, 10. Heft S. 290—300.
- Wilhelm Erben: „Schwertleite und Ritterschlag“, in „Zeitschr. für Histor. Waffenkunde“, 8. Band (1918/20) 5./6. Heft S. 101—167.
- Paul Post: „Ein Inschriftenschwert des 13. Jahrhunderts aus den Stedinger Kämpfen“, in „Zeitschr. für Histor. Waffenkunde“, 2. Band Neue Folge (1926/28) Heft 9 S. 220—221.
- (Sammel-Artikel) „Beiträge zur Geschichte der Schwertmarkierung“, in „Zeitschr. für Histor. Waffenkunde“, 8. Band (1918/20) 8. Heft.  
Darin:
- W. M. Schmid: „Frühmittelalterl. Schwertinschriften“ S. 244—246
- Paul Post: „Enricus dux?“ S. 246—250
- J. Schwietering: „Meistermarken auf Schwertern des 14. und 15. Jahrhunderts“ S. 250—255.
- Julius Becker: „Die Waffenfunde in der Warnow bei Schwaan, Mecklenburg“, in „Festschrift, Bruno Ehrlich zum 70. Geburtstag dargebracht“, Elbing 1938, S. 124—143.
- Handelmann: „Mitteilung über Schwertinschriften“, in „Verhandlg. d. Berliner Gesellsch. für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte“, Jahrgang 1881, S. 86—88, 136—137.
- J. Schwietering: „Meister Gicelin“, in „Zeitschr. für Histor. Waffenkunde“, 7. Band (1915/17), 8. Heft, S. 209—215.

\*

Photos: Photo-Dobers, Hamburg 11, Kl. Johannisstraße 9.



## Geistliche als kaufmännisches Schreiberpersonal im Mittelalter

Die neuere Forschung, insbesondere *F. Rörig* und seine Schule, hat in den letzten Jahrzehnten nachgewiesen, daß die „mittelalterliche Weltwirtschaft“ sich zur Bewältigung ihrer Aufgaben bereits weitgehend rationalisierter Betriebsformen bedient hat: die verschiedenen Möglichkeiten des Kreditwesens, der Vergesellschaftung und Vertretung, einer spezialisierten Buchführung und Geschäftskorrespondenz usw., die die hansischen Kaufleute angewendet haben, sind wiederholt untersucht und dargestellt worden. Insbesondere ist auch darauf verwiesen worden — so zuletzt wieder von *E. von Lehe* in der Einleitung zur Ausgabe des Hamburgischen Schuldbuches<sup>1)</sup> — daß schon der Kaufmann des 13. Jahrhunderts, der von einem festen Geschäftssitz aus operierte, auch „kaufmännische Angestellte“ beschäftigte, namentlich solche, die als „Reisende“, Einkäufer und Verkäufer, als Begleiter von Warensendungen und als Vertreter an anderen Orten („Lieger“) tätig waren. Weniger beachtet wird es demgegenüber, daß sich unter diesen Angestellten auch *Schreibkräfte* befunden haben, obwohl solche innerhalb und außerhalb des hansischen Bereiches — so u. a. in Flandern sowie in Wien<sup>2)</sup> — wiederholt nachweisbar sind; auch von *Lehe* erwähnt den *notarius* oder *clericus* („Klerk“, also schreibender Gehilfe) des Hamburger Kaufmanns Thedo von der Mühlenbrücke im Jahre 1294<sup>3)</sup>.

Zweifellos haben die meisten hansischen Kaufleute der führenden Schicht, Schreib- und lateinkundig, wie sie wohl meist waren<sup>4)</sup>, ihr Geschäftsschriftgut

<sup>1)</sup> Hamburg 1956, S. 19 ff.

<sup>2)</sup> Für Ypern und Flandern überhaupt: *H. Pirenne*, *L'instruction des marchands au moyen âge* (*Annales d'histoire économique et sociale*, 1, 1929), bes. S. 20, 26/27; für Wien *O. Brunner*, *Neue Wege zur Sozialgeschichte* (Göttingen 1956), S. 122 mit Anm. 56 u. 57, S. 136.

<sup>3)</sup> a.a.O., S. 21.

<sup>4)</sup> Zum Problem der Schriftkenntnis des Kaufmanns überhaupt vgl. den oben, Anm. 2, zitierten Aufsatz von *Pirenne*, sowie den, zahlreiche eigene Forschungen und Hinweise knapp zusammenfassenden Aufsatz von *F. Rörig*, *Mittelalter und Schriftlichkeit* (*Welt als Geschichte* 1953), besonders S. 38. Auch die Sprach- insbesondere die Lateinkenntnisse sind ohne Zweifel umfassender gewesen, als das seinerzeit noch *G. v. d. Ropp*, *Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse* (Pflingstbl. d. Hansischen Gesch.-Vereins 3, 1907) annahm, mögen sie auch grammatisch unvollkommen gewesen sein. Dafür spricht schon der Umstand, daß das kaufmännische Geschäftsschriftgut bis tief in das 14. Jahrhundert sich größtenteils des Latein bediente; selbst abgesehen von dem vom Kaufmann eigenhändig geschriebenen lateinischen Schriftgut, das uns erhalten ist, ist es kaum vorstellbar, daß der Kaufmann etwa durch Angestellte hätte in einer Sprache korrespondieren lassen, die er selbst nicht beherrschte. Anders wurde das im 15. Jahrhundert, als sich die Volkssprachen und besonders das Niederdeutsche als schriftliche Geschäftssprache durchgesetzt hatten; damals konnte es nicht mehr auffallend erscheinen, daß selbst ein so gebildeter und diplo-

größtenteils eigenhändig geschrieben; für die wenigen erhaltenen hansischen Handlungsbücher des 14. Jahrhunderts steht das fest<sup>6)</sup>). Trotzdem dürfte die Erscheinung des angestellten Schreibers auch schon im 13. Jahrhundert häufiger gewesen sein, als wir heute nachweisen können; so hat auch F. Rörig aus den zahlreichen Wechselln und Geschäftsbriefen, die der Lübecker Reinekin Mornewech im Jahre 1290 aus Brügge nach Lübeck richtete, schließen können, daß Mornewech mindestens einen ständigen eigenen Schreiber und einen Gelegenheitschreiber (wohl Brügger Herkunft) verwandt hat<sup>6)</sup>).

Grundsätzlich ist diese Erscheinung nun freilich auch damals nicht einmal etwas Neues; wissen wir doch, daß die genossenschaftlich organisierten Scharen der früh- und hochmittelalterlichen Wanderhändler schon häufig einen geistlichen, schreibkundigen Begleiter mit sich führten<sup>7)</sup>). Sein Hauptamt war wohl die geistliche Betreuung der Genossenschaft, doch hat er nebenbei sicher auch Schreiberdienste geleistet. Indessen ist hier und damals noch ein ganz anderer bildungs- und betriebsgeschichtlicher Hintergrund anzunehmen: der geistliche Begleiter dient nicht einem bereits auf Schriftlichkeit abgestellten Betrieb, sondern bezeugt im Gegenteil lediglich, daß der Kaufmann selbst noch nicht schreiben konnte und dessen in der Regel auch noch gar nicht bedurfte. Der im Nebenamt z. B. die Reisekosten notierende schreibkundige „Kaplan“ ist ja im Anfang des 13. Jahrhunderts eine bekannte Erscheinung; man denke an den Rechnungsführer des Bischofs Wolfger von Passau, dem wir den einzigen urkundlichen Beleg über Walter von der Vogelweide verdanken, oder auch an den Kölner Kaufmann, den Guten Gerhard, den der Dichter sagen läßt<sup>8)</sup>:

*ein sribler ouch bi mir beleip,  
der min zerunge ane schreip  
und der durch got mir ane strit  
begie diu siben tagezit.*

Damit sind die Aufgaben des schreibkundigen geistlichen Begleiters im Zeitalter des grundsätzlich noch schriftlosen Wanderhandels trefflich gekennzeichnet.

Andere Voraussetzungen müssen dagegen maßgebend gewesen sein, nachdem der kaufmännische Betrieb sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts immer mehr auf grundsätzliche Schriftlichkeit und ortsfeste Geschäftszentrale umstellte, wie das namentlich von Rörig nachgewiesen worden ist. Reiste der hansische Kaufmann auch nach wie vor häufig, so hätte er doch gewiß nicht eines Geistlichen bedurft, um seine „zerunge“ aufzuschreiben; das konnte er jetzt selber tun. Man muß vielmehr wohl in dem nun erneuten Auftreten geistlicher Kaufmannschreiber ein Zeichen der Geschäftsrationalisierung sehen;

matisch viel erfahrener Mann, wie Bürgermeister Hinrich Castorp, nicht lateinisch konnte (G. Neumann, Hinrich Castorp, Lüb. 1932, S. 59).

<sup>5)</sup> Nämlich die Handlungsbücher Warendorp-Clingenberg (ed. Rörig), Wittenborg (ed. Mollwo), Tölner (ed. Koppmann), v. Geldersen (ed. Nierenheim).

<sup>6)</sup> Monumenta Palaeographica, III. Serie, Lief. 20 (Leipz. 1939), Taf. 1.

<sup>7)</sup> Rörig, Mittelalter und Schriftlichkeit, S. 38; vgl. auch Pirene, a.a.O., S. 20, über den Schreiber der Kaufmannsgilde zu St. Omer in der Mitte des 11. Jahrhunderts; ebendort, Anm. 2, der Hinweis, daß am Anfang des 12. Jahrhunderts schon jedes venezianische Schiff einen notarius an Bord zu haben pflegte.

<sup>8)</sup> Zitiert bei v. d. Ropp, a.a.O., S. 27.

mag der Geistliche auch etwa als „Hauslehrer“ oder zur Verrichtung häuslicher Andachten herangezogen worden sein — dies konnte er übrigens ja nur dann, wenn er die Priesterweihe besaß —, so dürfte seine Hauptaufgabe jetzt doch die gewesen sein, den Chef des Hauses in der Bewältigung des Schreib- und Rechenwerkes zu unterstützen und zu entlasten.

Im Gegensatz zu den eigentlichen Handlungsdienern (*famuli, servi*, Knapen, Diener) scheinen diese Schreiber offenbar auch weiterhin entweder Geistliche der niederen Grade oder doch Anwärter des geistlichen Standes gewesen zu sein; das entspricht der Entwicklung des Schreiberwesens auch im öffentlichen Dienst (der fürstlichen und städtischen *notarii*) bis ins Ende des 14. Jahrhunderts. Dafür spricht auch ihre im westeuropäischen Kulturbereich übliche und bis heute erhaltene Bezeichnung als *klerk (clericus)*; in Lübeck erscheint statt dessen häufig der Ausdruck *scolaris*, der zeigt, daß es sich zum Teil um junge Leute gehandelt haben dürfte, die sich gewissermaßen als „Werkstudenten“ ihr Brot verdienten. Von den eigentlichen Handlungsdienern — die natürlich ihrerseits ebenfalls am Schreibgeschäft beteiligt waren, namentlich soweit sie sich auf Reisen befanden und berichten mußten — unterschieden sich diese *scolares* wohl durch die Spezialisierung nur auf das Schreiben; immerhin zeigen vereinzelte Zeugnisse, daß sie gelegentlich auch zur Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten herangezogen wurden<sup>9)</sup>.

Natürlich erfahren wir über das Vorhandensein solcher Schreiber überhaupt nur zufällig und ausnahmsweise etwas. In unseren Urkundenbüchern werden sie nur ganz selten erwähnt. Häufiger werden sie in den Lübecker Testamenten genannt. Die Sachlage mag es rechtfertigen, daß nachstehend einmal die Erwähnungen solcher Schreiber zusammengestellt werden, die bei der Bearbeitung der Lübecker Testamentregesten für die Druckausgabe festgestellt werden konnten.

1. Testament des Bürgermeisters Herman Warendorp d. Ä. (1333, Mai 16): *dominus Johannes Bekedorp, clericus meus*. — Der Testator ist nicht der gleichnamige Schreiber des von Rörig herausgegebenen Warendorp-Clingenbergschen Handlungsbuches, sondern dessen Onkel (Mutterbruder), Vater u. a. des Bischofs Hinrik Warendorp von Schleswig. Wie der *dominus*-Titel zeigt, handelt es sich bei diesem Schreiber um einen Geistlichen, der bereits die Priesterweihe hat und vermutlich schon in höherem Lebensalter steht; er wird im Testament mit der Bestimmung lebenslänglicher Versorgung durch die Erben oder (ersatzweise) einer Leibrente von 14 Mark Lüb. sichergestellt.
2. Testament des Herman Brunebir (1336, Jan. 18): *Volquinus, scolaris* des Johan van Gruten, Dienstherrn des Testators. — Der Kaufmann Johan van Gruten gehörte zur bürgerlichen Oberschicht; er war mit der Familie Bocholt verschwägert, andere Glieder seiner Familie waren in Wisby ansässig.
3. Testament des Ludekin Langhe (1336, Aug. 9): *dominus Johannes de Hamborgh, scriptor meus*. — Der aus Riga stammende Kaufmann Ludekin Langhe hatte umfangreichen Grundbesitz in Lübeck und Riga; es bestanden auch Beziehungen nach Salzwedel. Auch sein Schreiber besaß, wie der Titel zeigt, die Priesterweihe.

<sup>9)</sup> Vgl. z. B. LUB II, Nr. 772 (1343, Aug. 28) und Nr. 870 (1347, Febr. 3).

4. Testament des Andreas Reygher (1350, Febr. 17): *solaris meus Conradus*. — Der sehr wohlhabende Erblasser war Kaufmann und stand in engen Familienbeziehungen zu Dänemark: ein Bruder und eine Tochter lebten in Roskilde, ein Sohn war Mönch im Kloster Antvorskov auf Seeland.
5. Testament der Elisabeth, Witwe des Conrad Cruse (1350, Mai 5): *dominus Johannes de Hamelen, quondam solaris meus*. — Der Ehemann der Erblasserin war wohlhabender Kaufmann; man kann vermuten, daß der Scholar ursprünglich bereits in seinem Dienst gestanden hat.
6. Testament der Kristina, Witwe des Johan Wettere (1350, Juli 14): *Johannes, solaris meus*. — Der Ehemann erscheint häufig im Kreise der führenden Kaufleute seiner Zeit; die Witwe war eine Tochter des reichen Thomas Morckerke. Auch hier wird man annehmen dürfen, daß die Witwe den Scholaren von ihrem Ehemann übernommen hat.
7. Testamente der Tybbe van Godebuz (1350, Juli 21) und des Johan Castel (1350, Juli 31): *Ludolphus de Godebuz, solaris, cappellanus* des Ratmannes Thideman van Gustrowe. — Über Thideman v. Gustrowe, einen der führenden Schwedenhändler seiner Zeit vgl. *W. Koppe*, Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte. Sein „Kaplan“ Ludolph erscheint auch 1347 als Bevollmächtigter seines Herrn in Schweden<sup>10)</sup>.
8. Testament des Johan Plawe (1350, Sept. 1): *solaris meus Marquardus*. — Der Kaufmann Johan Plawe stand in Geschäftsverbindung zu mehreren Lübecker Ratmännern (Joh. v. Atendorn, Hinrik Pape, Bertram Heydebu, Nicolaus Schoneke).
9. Testament des Nicolaus Korowe (1350, Sept. 8): *Marquardus, scriptor meus*. — Nicolaus Korowe hatte Besitz in Kurau, woher er wohl stammte; er war Gewandschneider und vermachte seinem Schreiber 20 Mark Lüb. aus (dem Erlös von) seinem im Rathaus oder Gewandhaus lagernden Tuch. Marquard ist auch als Testamentsvollstrecker seines Dienstherrn benannt.
10. Testament des Ratmannes Wedekin Warendorp (1350, Okt. 4): *solaris meus Volradus*. — Wedekin Warendorp, der wenige Tage nach Errichtung des Testaments starb, war ein Sohn des oben unter Nr. 1 genannten Bürgermeisters Herman Warendorp d. Ä.
11. Testament des Johan Stengrave (1350, Dez. 20): *Volradus, solaris domini Thidemanni Warendorp*. — Der Ratmann Thideman Warendorp war ein Vetter (Vaterbruderssohn) des eben genannten Wedekin Warendorp. Da dieser inzwischen verstorben war, ist es denkbar, daß der hier erwähnte Scholar Volrad mit dem des Wedekin identisch ist, daß Thideman also den Schreiber nach dem Tode des Veters in seinen Dienst übernommen hat.

A. v. Brandt

---

<sup>10)</sup> LUB II, Nr. 870.

## Besprechungen und Hinweise

Verfassernamen der angezeigten Arbeiten, mit Seitenweiser:

Amburger 177, v. Arnim 180, Beyer 181, v. Brandt 177, Brockhaus 176, Döhnel 188, Ebel 172, Faegri 171, Forster 170, Friederici 173, Hasse 176, Herteig 171, Jankuhn 179, Jensen 177, Jesse 188, Keyser 187, Klose 179, Lorentzen 171, Malowist 170, Meyen 189, Moberg 176, Moderhack 188, v. z. Mühlen 170, Neugebauer 176, 178, Niendorf 176, Prange 182, Prüser 186, Rahtgens 176, Reincke 169, Schaefer 186, Schärffe 177, Schuldt 183, Schulze 181, Spieß 187, Stier 176, Stoob 185, Ullmann 176, Vollrath 180.

Aus dem 75. Band der *Hansischen Geschichtsbücher* (1957) ist besonders der einleitende Aufsatz von *Heinrich Reincke* zu erwähnen: Über Städtegründung. Betrachtungen und Phantasien (S. 4—28). Der Beitrag ist allen, die ihn als Vortrag auf der hansischen Pflingstversammlung in Lüneburg 1956 gehört haben, noch unvergeßlich; hier erscheint er in der Form unverändert, aber vermehrt um ein Nachwort — es weist darauf hin, daß, ausgesprochen oder unausgesprochen, hinter diesen Betrachtungen immer der Gedanke an Planung und Entstehung Lübecks gestanden habe — und eine übersichtlich gegliederte, ausgezeichnete Literaturübersicht in kritischer Sichtung. Da über die Gründungsgeschichte Lübecks in den letzten Jahren manche vorschnelle und ungenügend fundierte Ansichten geäußert worden sind, kann der Verein für Lübeckische Geschichte seinem Ehrenmitglied für diese Gabe ganz besonders dankbar sein. Hier wird, mit einem vorbildlich klaren Blick für die sachlichen Voraussetzungen eines solchen mittelalterlichen Gründungsunternehmens, manches zurechtgerückt, was durch die theoretische Diskussion innerhalb der Wissenschaft manchmal eher verdunkelt worden ist. Es wird gezeigt, daß die Rechtsform der Gründung abhängig ist von den zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten und vom Gewicht der mitwirkenden Kräfte; daß sich gerade über diese Kräfteverteilung, über die Absichten und Möglichkeiten der Beteiligten, jedenfalls für den hansischen Raum, mehr sagen oder doch erraten läßt, als *die* gemeinhin annehmen, die ihre Kritik immer nur auf die rechtstheoretische Seite besonders der Rörigischen These vom „Gründungsunternehmer-Konsortium“ konzentrieren; schließlich und vor allem, daß die praktische Seite des Gründungs- und Planungsvorganges schlechterdings nicht vorstellbar ist ohne die organisatorische und technische Mitwirkung großer Gemeinschaftsgruppen, wobei Reincke besonders verweist auf eine Beteiligung auch des niederen Adels, der damit stadtsässig und „bürgerlich“ wurde. Es wird u. a. eine Aufgabe auch der Lübecker Forschung sein, dieser Anregung noch weiter nachzugehen und

die Spuren ursprünglich ministerialer Herkunft von führenden kaufmännischen Bürgergeschlechtern systematisch zu untersuchen. — Aus dem weiteren Inhalt des Bandes erwähnen wir u. a. den Aufsatz von *Heinz v. zur Mühlen*, Versuch einer soziologischen Erfassung der Bevölkerung Revels im Spätmittelalter (S. 48—69). Auf den ganzen Inhalt dieses auch methodisch lehreichen Aufsatzes, besonders auf die Probleme, die sich aus der Bevölkerungsgliederung in verschiedene nationale Bestandteile ergeben (deutsche kaufmännische Oberschicht, estnische und schwedische Bevölkerungsgruppen), können wir an dieser Stelle nicht eingehen. Es sei aber besonders verwiesen auf die Feststellungen des Vf.s über die Herkunft der deutschen Bevölkerung, die — bei Überwiegen des westfälisch-niederrheinischen Gebietes — mit derjenigen Lübecks praktisch völlig übereinstimmt (Karte S. 51). In ganz besonders auffallendem Maße tritt dann Lübeck selbst als Herkunftsort der Revaler Neubürger im 17. Jahrhundert in Erscheinung (Karten S. 52 und 53: bei den Kaufleuten und Schiffern stellt Lübeck mehr, als alle anderen Herkunftsorte zusammen). Der Vf. glaubt hierin einen Wandel gegenüber den mittelalterlichen Verhältnissen sehen zu müssen und sucht den Grund in den Konfessionsverhältnissen. Wer die Lübecker Quellen genau kennt, möchte vermuten, daß dieser Wandel eher nur scheinbar ist und auf der Quellenlage beruht: erst seit 1624 gibt das Revaler Bürgerbuch die Heimatorte an, während sie für das Mittelalter aus den Familien-(Herkunfts-)Namen erschlossen werden. Das läßt also nicht erkennen, ob diese Familien bzw. Personen direkt oder erst über die Zwischenstation Lübeck aus der rheinisch-westfälischen Urheimat nach Reval gelangt sind. Die Frage ist bekanntlich umstritten, nachdem sie seinerzeit von E. G. Krüger (diese Zschr., 27, 1934) im Sinne der ersten Alternative beantwortet worden war. Zweifellos sind Krügers Quellengrundlagen nicht in jeder Hinsicht stichhaltig.

Aber die inzwischen erhobene Kritik ist es ebensowenig. Der Überblick über die einschlägigen Lübecker Quellen (Niederstadtbuch, Testamente, Nächstzeugnisse) zeigt doch sehr deutlich die Rolle Lübecks als Zwischenstation zwischen Altdeutschland und den Ostseestädten. Es wäre auch schlechterdings nicht zu begreifen, warum Lübeck im 17. Jahrhundert diese Rolle in soviel höherem Maße gespielt haben sollte und könnte, als zur Zeit seiner höchsten sozialen und wirtschaftlichen Blüte. Das Bild ist also in doppelter Hinsicht nur scheinbar: weder stammen die Revaler Träger westfälischer Namen im Mittelalter überwiegend direkt aus Rheinland-Westfalen, noch sind die vielen Lübecker der Neubürgerlisten seit 1624 wirklich alle „Lübecker“ im eigentlichen Sinne, d. h. Abkömmlinge eingeseßener Familien; Lübeck ist nur der letzte Aufenthaltsort der Person oder Familie. Daß diese Erwägungen selbstverständlich nichts an der in beiden Fällen überwiegenden stammlichen Herkunft aus Rheinland-Westfalen ändert, sei nur am Rande vermerkt. — Wir nennen aus dem Bande ferner noch: *Marian Malowist*, Handelspolitik des Adels in den Ostseeländern im 15. und 16. Jahrhundert (S. 29—47), der, an sich sehr interessant, doch mehr die Verhältnisse im Norden und Osten berührt (einleitend die übliche Unterschätzung des Lübecker Getreidehandels im 13. Jahrhundert), sowie *Leonard Forster*, England und die Hansestädte zur Zeit des Bürgerkrieges und Cromwells (S. 70—93); bei den Verhandlungen, die hier geschildert werden, spielt, wie natürlich, nicht mehr Lübeck, sondern Hamburg die Hauptrolle. — Abschließend erwähnen wir, daß der Band mit einem Nachruf auf Senator Dr. Kalkbrenner, Vorsitzender des Hansischen Geschichtsvereins von 1935 bis 1950, eröffnet wird.

v. B.

*Fra Bryggens Fortid*. Herausgegeben von *Det Hanseatiske Museum, Bergen*, 1956. — Am 4. Juli 1955 brannten vier der schönen alten Stadthöfe der Deutschen Brücke in Bergen nieder, und zwar Gullskoen, Søstergården, Engalgården und Bugården. Vor dem Wiederaufbau neuer Gebäude hat das Hanseatische Museum in Bergen an der Brandstelle umfangreiche Ausgrabungen durchgeführt und dabei sehr beachtliche neue Erkenntnisse über die Baugeschichte sowie über kulturgeschichtliche Einzelheiten gewonnen. Hierüber berichten im vorliegenden Heft erstmalig *Bernt Lorentzen* (Die alte Bebauung des Brandplatzes im Lichte der schriftlichen Quellen), *Asbjørn E. Herteig* (Die archäologischen Untersuchungen auf der Brücke) und *Knut Faegri* (Naturwissenschaftliche Archäologie auf der Brücke).

Von den bau- und siedlungsgeschichtlichen Beobachtungen dürften am wichtigsten die neuen Ergebnisse über die Veränderung der alten Strandlinie sein, die seit Gründung Bergens jetzt in ihren Etappen recht deutlich zu verfolgen ist, wobei den mächtigen Bollwerkspackungen entlang des alten Strandes besonderes Augenmerk gewidmet wurde. Die so entdeckten Befunde ergänzen und bestätigen aufs beste die von Bernt Lorentzen 1952 vorgelegte Arbeit „Gård og Grunn i Bergen i Middelalderen“.

Die Ausgrabungen selbst wurden nach Herteigs Worten in einem ständigen Kampf mit der Zeit und dem Grundwasser durchgeführt. Ein vorläufiger Überblick über die etwa 50 verschiedenen hölzernen Hausfundamente und die dabei gewonnenen Funde ergibt — wie übrigens bei fast allen Altstadtgrabungen — eine erst allmählich zu bewältigende Fülle neuer Hinweise auf Einzelheiten des Hausbaues (Zimmermannsarbeit) und auf alle nur denkbaren Handwerks- und Gewerbebezüge des Mittelalters. Die Keramik zeigt zunächst für die ältere Zeit ein Überwiegen englischer Ware, später (vom 14. Jahrhundert ab) dominiert der deutsche Import, besonders in Gestalt rheinischen Steinzeugs. Holzgeräte, Glasfunde, Kämmen, Lederwaren, Spielsteine und zahllose Kleinfunde werfen kulturgeschichtlich neues Licht auf das Leben und Treiben in den Höfen der Brücke. Schmucksachen (Ringe, Ketten, Halsbänder) und Geräte (Spinnwirtel, Webeschiffchen, Fingerhüte) beweisen die Anwesenheit von Frauen — etwas auffallend für die satzungsgemäß unverheiratet lebenden Kaufleute. Amulette und ähnliche Dinge zeugen von manchen abergläubischen Vorstellungen. Alles in allem soll versucht werden, aus diesen Tausenden von Einzelstücken eine archäologisch begründete Übersicht über einheimische und eingeführte Waren sowie über stilgeschichtliche Entwicklungen zu schaffen, die als eine Fortsetzung der von Sigurd Grieg veröffentlichten Arbeit „Middelalderske Byfund fra Bergen og Oslo“ (Oslo 1933) anzusehen sein wird.

Die naturwissenschaftliche Auswertung der Funde führte zu Beobachtungen über in der Nähe gelegene Ackerfelder, über die frühere Bewaldung und die Holzarten der verschiedenen Jahrhunderte sowie über die Haustierzucht und die Jagd, wobei aber die Frage nach etwaigem planmäßigen Schlachtvieh-Import noch unbeantwortet bleiben muß, wie auch ein Grund für das enorm reichliche Vorkommen von Nüssen noch nicht gegeben wird.

Dieser erste Bericht über die neuen umfangreichen und äußerst sorgfältigen Grabungen auf den Brandplätzen der Deutschen Brücke in Bergen ist eine sehr erfreuliche Erscheinung in dem Schrifttum über moderne Altstadtgrabungen. Die gute Zusammenarbeit der einzelnen Fachrichtungen läßt für Bergen sicher noch weitere Spezialstudien erwarten, für die richtungweisende Forschungsziele bereits jetzt aufgestellt sind.

W. Neugebauer

*Lübecker Ratsurteile*, herausgegeben von *Wilhelm Ebel*, Band 2 (1501 bis 1525). Göttingen, 1956, 640 Seiten. — Dank der Unterstützung, welche die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Possehl-Stiftung dem Herausgeber und dem Verlag gewährt haben, ist dem in dieser Zeitschrift Bd. 36, S. 168 ff. angezeigten ersten Band der „Lübecker Ratsurteile“ der zweite Band rasch gefolgt. Dieser Band enthält 1087 Urteile. Die Textgestaltung gleicht der des ersten Bandes. Nur sind die formelhaften Protokollteile noch regelmäßiger ausgelassen. Alles andere ist wiederum wortwörtlich geboten, so daß auch diese „Urteile“ eine Lektüre sind, welche in der Darlegung des verhandelten Sachverhalts ebenso anziehend ist, wie im Sachverhalte selbst.

Zur Verhandlung gelangten alle möglichen Streitfälle. Die bündigen Überschriften des Herausgebers wie etwa bei Nr. 743 „Ehestreit, Scheltworte, Eingebrahtes Vermögen des Mannes, Rückforderung“ oder bei Nr. 903 „Geraubtes Gut über See und Sand, Offener Marktkauf, Marke, Eigentum“ lassen den Benutzer mit einem Blick erfassen, worum es sich jeweils handelt. Der rechtsgeschichtliche Wert der „Urteile“ braucht hier nicht noch einmal besonders hervorgehoben werden, es sei denn in dem Punkte, daß die Funktion und Rechtsstellung der „Kopgesellen“ im hansischen Handel dieser Zeit durch viele Zeugnisse genauer beleuchtet wird. Hier sei vor allem auf den großen sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Erkenntniswert hingewiesen, der diesen Urteilen zugleich eigen ist. Doch auch in dieser Hinsicht bezwecken wir nichts anderes, als auf den Reichtum des Inhalts dieses neuen Urkundenstoffs aufmerksam zu machen.

Männer und Frauen jeden Ranges aus Lübeck, anderen Städten lübischen Rechts und aus der umliegenden Welt treten uns entgegen — meistens Kaufleute und Handwerker, aber auch Fürsten, Geistliche, einmal auch ein „frowken van eventure“. Das Personenregister zeigt, daß z. B. König Hans von Dänemark achtmal, sein Sohn Christian und dessen Gegenspieler Gustav Eriksson Vasa jeder viermal erwähnt werden. Bekannte und weniger bekannte Kaperkapitäne kommen vor, wie Severin Norby, in schwedischem Dienst Steffan Sasse, auch ein Jasper Bruns, welcher (Nr. 676, 677) sich im Dezember 1519 verteidigte, er hätte in Dänemark beheimatete Schiffe als „eyn rechtferdich uthligger synes gnedigen hern, hern Sten Sture, Swedenrikes gubernator“ aufgebracht. In diese Zusammenhänge gehört auch die Beschlagnahme eines hansischen, anscheinend in Reval beheimateten Schiffes 1501 in Åbo durch Swante — nicht Iwante — Nickleß, welche in Nr. 96, 97 und 217 verhandelt ist. Swante, des vorgenannten Sten Stures Vater, Reichsvorsteher seit 1503, hat bis zu seinem Tode 1512 König Hans von Schweden ferngehalten.

Solche „Urteile“ erhellen blitzlichtartig die politische Hochspannung und ständige Gefährdung des Kaufmanns in diesen Jahrzehnten, mögen auch die Vorfälle, derenwegen vorm Lübecker Rat Recht gesucht wurde, nicht allzu wichtig gewesen sein. Ebenso bezeichnend sind die Fälle, in denen man sieht, wie die Sicherungsmaßnahmen des Gemeinen Kaufmanns zu Klagen einzelner Schiffer und Kaufleute geführt haben wie z. B. 1509 (Nr. 282) gegen die Lübecker „olderlude der Revelfarer“ oder 1513 (Nr. 446) gegen die vier Älterleute der „Flanderfarer ofte Naverfarer“. Naver ist über Nawerder aus Nowgarder zusammenggezogen. Flandernfahrer und Novgorodfahrer als eine Gemeinschaft gefaßt macht so recht deutlich, was die Lübecker bedeutet hatten und damals, als der Hof zu Novgorod noch einmal eröffnet war, weiterhin bedeuten zu können hofften.



Die Reichweite der Handelsbeziehungen Lübecks kommt in den „Urteilen“ immer wieder zum Ausdruck — in Nr. 87, wo in Antwerpen mit Spaniern eingegangene Geschäfte verhandelt sind, in fünf Nummern, in denen auf Frankfurt am Main Bezug genommen ist, ein andermal auf Straßburg (im Elsaß, Nr. 256), wieder ein andermal auf Dundee, siebenmal auf Amsterdam usw. Am häufigsten werden natürlich Dänemark, Schweden und Norwegen und Plätze in diesen Reichen genannt. Man darf sagen, unter den „Urteilen“ befinden sich Aberhunderte von Momentaufnahmen des Lübecker Handels und Verkehrs jener Zeit. Wir lernen zahlreiche Lübecker kennen und empfangen lebendige Eindrücke, wie sie und ihre Partner Handel über Land und Meer getrieben haben. So rückt Lübeck und seine Welt zu Beginn des 16. Jahrhunderts unseren geistigen Augen ein gutes Stück näher, in manchem sehr nahe.

Dem Herausgeber danken die Freunde der lübisch-hansischen Geschichte, daß er diesen überaus aufschlußreichen Quellenstoff, nachdem er ihn geborgen hatte, nun schon mit dem zweiten Drittel in vorbildlicher Weise vorgelegt hat. Erwartungsvoll sieht man dem letzten Drittel, in welchem die Ratsurteile aus den Jahrzehnten nach 1525 erscheinen sollen, entgegen.

W. Koppe (Kiel)

*Adolf Friederici*, Das Lübecker Domkapitel im Mittelalter 1160—1400. Verfassungsrechtliche und personenstandliche Untersuchungen. Diss. Kiel 1957 (2 Bde. Maschinenschr.). — Wieder behandelt eine Doktorarbeit das mittelalterliche Bistum Lübeck; wieder erfahren die Kanoniker eines Domkapitels eine genaue biographische Untersuchung. Freilich führt F. die Lübecker Domherren nur bis 1400 vor — aber weitere ein oder anderthalb Jahrhunderte hinzuzunehmen, hätte wohl den Umfang der Arbeit gar zu sehr anschwellen lassen. Schon das jetzt Vorliegende verdient Dank und Anerkennung genug. Aus nur mühevoll benutzbaren ungedruckten und den verschiedenartigsten gedruckten Quellen ist mit bewundernswerter Geduld und Gründlichkeit ein überaus inhaltreicher Beitrag zur Geschichtsforschung erarbeitet worden. Auch die technische Gestaltung und Vervielfältigung hätte kaum besser gelingen können.

Der *Allgemeine Teil* (= Bd. I) beginnt mit *verfassungsrechtlichen* Untersuchungen, die zunächst auf rund 100 Seiten die Pfründen und Ämter des Kapitels und ihre ordentliche Besetzung behandeln. Hier erhalten wir endlich einmal einen zusammenfassenden und ins einzelne dringenden Bericht über die wechselnde Anzahl und die Arten der Pfründen sowie die Rechtsnormen für das Aufsteigen von einer zur anderen. Nicht minder begrüßenswert sind die tabellarischen Übersichten über die Inhaber der Dignitäten in zeitlicher Folge. — Die anschließend untersuchte Besetzung von Kapitelsstellen durch päpstliche Provision zeigt eindrucksvoll, wie selbst in das so ferne und so kleine Bistum Lübeck die kirchliche Zentralgewalt schon früh und immer wieder eingegriffen hat; auch hier arbeitet F. wie noch öfter mit sehr vorteilhaften tabellarischen Übersichten. 162 Provisionsfälle werden gezählt, einschließlich einiger weniger durch einen Kardinallegaten vorgenommener. Das aber sind nur die nachweisbaren; aus Quellen (überwiegend päpstlichen Registern), die nicht mehr vorhanden oder erst unzureichend erschlossen sind, kämen sicher noch etliche hinzu. Enthalten sind in F.s Statistik allerdings auch die Neuprovisionen und bloßen Konfirmationen für Stellenbesetzungen, die schon auf dem ordentlichen Wege (durch Bischof oder Kapitel) geschehen, aber irgendwie strittig waren, ferner zahlreiche

Exspektanzen, die erfolglos blieben. Für Zeitbestimmungen ist allgemein bemerkenswert F.s Feststellung, daß zuweilen ein Providierter die Papsturkunde auf den Todestag des letzten Stelleninhabers zurückdatieren ließ, damit ihn ganz gewiß kein Konkurrent durch eine ältere Berechtigung übertrumpfen konnte.

Des I. Teiles 2. Abschnitt enthält die für Lübecks Geschichte noch wichtigeren *personenständlichen* Untersuchungen. Sie erstrecken sich mit Recht nur auf die in den tatsächlichen Besitz einer Kapitelspfürnde Gelangten, dadurch fällt rund ein Viertel von den in Teil II Aufgeführten aus. Die verbleibenden 276 Domherren sind zu 35% ihrem Stande nach unbestimmbar, auch bei den restlichen 180 bleibt noch mancher Zweifel. Bis 1250 ist, weil wir meistens bloß den Vornamen kennen, nur bei wenigen über die Herkunft etwas auszusagen. In den folgenden 150 Jahren war neben einzelnen Angehörigen des Hochadels der niedere Adel, zu etwa gleichen Teilen aus Niedersachsen, Holstein und Mecklenburg, in nur wenig schwankender Anteilzahl stets mit mehreren Personen vertreten. Die Söhne Lübecker Bürger im Domkapitel wurden zunächst, wie nach früheren Darstellungen nicht anders zu erwarten, immer zahlreicher, im letzten Halbjahrhundert jedoch überraschenderweise wieder weniger; vermutlich steckt noch manch ein gebürtiger Lübecker in der hohen Zahl von 23 Unbestimmbaren dieses Zeitraumes, die Beinamen sprechen dafür. Hinzu kamen mehr und mehr auch Bürgersöhne aus anderen Städten. F.s Feststellungen zusammenfassend (und alle Wahrscheinlichkeiten berücksichtigend), kann man vom letzten Drittel des 13. Jahrhunderts an für etwas mehr als die Hälfte der Lübecker Domherren bürgerliche Herkunft annehmen. Weniger, als man denken möchte, ist die ständische, ja überhaupt die persönliche Zusammensetzung des Kapitels durch die päpstlichen Provisionen beeinflusst worden; selbst soweit sie Erfolg hatten, brachten sie größtenteils nur aus denselben ständischen und geographischen Bereichen dem Domkapitel Zuwachs, aus dem dieser ohnehin genommen worden wäre. Das mag in gewissem Maße der vom Kapitel geübten Politik zu verdanken sein, hat aber auch wohl darin seinen Grund, daß die Lübecker Pfründen nur verhältnismäßig selten von Binnendeutschen oder gar Ausländern beehrt wurden.

Der *Besondere Teil* (= Bd. II) bringt von 349 Personen auf durchschnittlich je einer Seite die ermittelten biographischen Daten. Mit aufgenommen (und mitgezählt!) sind u. a. auch Lebuser Kanoniker, die lediglich durch Verwechslung von „Lubucensis“ und „Lubicensis“ in Schrift oder Druck unter die Lübecker Domherren geraten sind; man wird das schwerlich gutheißen können. Ordnungsprinzip ist das Alphabet, soweit möglich der Beinamen, sonst der Vornamen; an sich mag das gut sein, es hat aber leider zur Folge, daß man Domherren, von denen man nur den Vornamen weiß, mühsam suchen muß. Dem wäre abzuhelfen gewesen durch einen Index der vorkommenden Personen: hier hätten alle erforderlichen Verweise angebracht, hier hätten auch die Lebuser Kanoniker erwähnt und hier hätten ebenfalls die vielen sonstigen Personen erfaßt werden können, über die — etwa als Verwandte oder Vorgänger oder Nachfolger der Domherren — so manche wertvolle Bemerkung an schwer findbarer Stelle versteckt ist. Ein Index der Ortsnamen würde vor allem den Geschichtsforschern der benachbarten Stifter, zumal der Domkapitel in Hamburg, Schwerin und auch Schleswig, die überaus zahlreichen Angaben erschlossen haben, die F.s Werk ihnen bietet. Daß dergleichen so vielfach hier vorkommt, liegt hauptsächlich an der Pfründenhäufung, deren weite Verbreitung eine der inhaltlich

dem Leser auffallenden Erscheinungen ist. Etwas anderes, das in die Augen springt, ist die erschreckende Zahl von Prozessen, die um Pfründen geführt wurden, — das allgemeine Bild, das man vom Spätmittelalter hat, wird durch solche Eindrücke nicht erfreulicher. Ein paar Worte noch zum Stil des II. Teiles: Ob wirklich ein solches Gemisch von Telegrammstil und Schachtelsätzen nötig war? Ob nicht entweder durch eine schönere Sprache eine anziehendere Darstellung oder durch eine graphisch übersichtlichere Wiedergabe (z. B. Absätze, Unterstreichung der Ortsnamen) ein leichter zu benutzendes Nachschlagebuch erzielt werden konnte? Auch die Wiedergabe lateinischer Texte und vollends ihre Interpunktion scheint nicht gerade eine Stärke des Verfassers zu sein; während die bloßen Flüchtigkeitsfehler des Maschinenschreibers in angenehmen Grenzen bleiben.

Schließlich sei Stellung genommen zu einigen Abweichungen von des Rezensenten eigener Dissertation über Bistum und Stadt Lübeck um 1300 (= BuSL.). F. hat recht, daß Bischof Burkhard von Serkem 1317 laut einwandfreier Quelle in Eutin gestorben ist (II, S. 252), nicht in Lübeck (BuSL. S. 249). Ihm ist ferner darin zuzustimmen: daß Angaben, die ein und denselben Domherrn erst an der einen, später an einer anderen Lübecker Kirche als Pfarrer nennen, durchaus nicht auf Irrtum beruhen müssen (II, S. 89, Anm. 2 bzw. S. 176, Anm. 1; gegen BuSL. Anm. 1493 bzw. 1137), da rechtlich das Kapitel als Ganzes das Pfarramt innehatte und daher die mit seiner Ausübung Beauftragten versetzen konnte; daß aus der Erwähnung des Propstes Nikolaus von Mecklenburg und des Dekans Nikolaus von Lüneburg in der Urkunde des Klosters Grottaferrata (UvBL. 270) nicht ihre persönliche Anwesenheit dortselbst zu folgern ist (II, S. 187, Anm. 2 bzw. S. 181, Anm. 1; gegen BuSL. S. 133); daß die Errichtung der Präbenden für Hinrich Goldoge und Johann Bule im Jahre 1301 sicherlich doch ihren Grund darin hatte, daß Bischof und Kapitel sich für den großen Prozeß gegen die Stadt der Unterstützung dieser beiden Juristen versichern wollten (I, S. 37 mit Anm. 2, gegen BuSL. Anm. 1397); daß es trotz der Bezeichnung des Klerikers Johann Sperling als *canonicus Lubicensis* (BuSL. Anm. 915) zweifelhaft bleibt, ob er wirklich eine Pfründe und damit die Aufnahme ins Domkapitel erlangt hat (II, S. 257, Anm. 2). Dagegen ist es wohl ein Versehen von F., wenn er ebendiesen Johann Sperling einen Schwestersonn des gleichnamigen Pfründenstifters nennt (I, S. 29) anstatt seinen Enkel (*filium filie*; BuSL. S. 145). In betreff des angeblichen Statuts gegen die Aufnahme von Bürgersöhnen ins Kapitel (I, S. 188 f.) hätte F. genauer sagen können (vgl. BuSL. S. 135 f.), daß zuerst am 26. April 1281 vom Rat ein „statutum de non eligendis et recipiendis civium civitatis Lubicensis filiis in Lubicenses canonicos et in fratres“ dem Domkapitel vorgeworfen, es aber schon am 7. April 1282 durch Kardinalsschiedsspruch für nichtig erklärt wurde (UvBtL. S. 278 bzw. 285); es handelte sich hierbei also höchstens, wenn der Vorwurf überhaupt zutraf, nur um eine schnell beseitigte und offenbar ohne Wirkung gebliebene Kampfmaßnahme.

Jürgen Reetz

*Neue Deutsche Biographie.* Hgg. von der Hist. Kommission bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften. 3. Band 1957. — Anderthalb Jahre nach Erscheinen des zweiten Bandes ist nun dieser Band erschienen; man kann jetzt genau den Umfang des gesamten Werkes auf dreißig Bände abschätzen, die nach dem Tempo der bisherigen Herausgabe in vierzig Jahren erscheinen werden, ungerechnet die dann erforderlichen Nachträge. Die Gefahr, daß dann

die ersten Bände stark veraltet sind, scheint uns noch größer zu sein als bei der Allgemeinen Deutschen Biographie, die immerhin in fünfundzwanzig Jahren den ersten Durchgang durch das Alphabet schaffte. Solche Aussichten für ein so nützlich großes Werk sehen zu müssen ist deprimierend. Aus diesem bis Dit reichenden Bande seien noch kurz die Lübecker Artikel notiert: Johannes Bugenhagen (1485—1558), Burchard von Serkem († 1317), Dietrich Buxtehude (1637—1707), Johann Gottlob Carpzov (1679—1787), der Maler Asmus Carstens (1754—1798), Hinrich Castorp († 1488), Isaac Vicomte de Chasôt (1716—1797) und sein in Lübeck geborener Sohn Ludwig (1763—1813), der Professor am Katharineum Johannes Classen (1805—1891), der Superintendent Johann Cramer (1723—1788), die Brüder Ernst (1814—1896) und Theodor Curtius (1811—1889), der in Lübeck geborene Hamburger Wasserbaudirektor Johannes Dalmann (1823—1875), Wilhelm Deecke (1831—1897), der Chronist Detmar, der Bischof Arndes († 1506), der in Lübeck geborene sozialistische Verleger Heinrich Dietz in Stuttgart (1843—1922), der Buchdrucker Ludwig Dietz († 1559) und Hugo Distler (1908—1942).

O. Ahlers

*Der Wagen.* Ein Lübeckisches Jahrbuch, hrsg. von Paul Brockhaus, 1958, bringt, wie immer, eine Reihe von Beiträgen auch zur Kulturgeschichte Lübecks. Werner Neugebauer beschreibt knapp, aber übersichtlich und anschaulich Vicelins ersten Missionsversuch in Alt Lübeck (S. 5—12) mit seinen politischen und kirchengeschichtlichen Hintergründen und Folgen. Mehrere Aufsätze sind der Bau- und Kunstgeschichte des Doms gewidmet: Helmut Niendorf schildert ihn als baugeschichtliche Kostbarkeit vom Standpunkt des Baufachmannes und technischen Sachkenners (S. 19—27), der wiederabgedruckte Aufsatz von Hugo Rahtgens † über das Domparadies und seine Beziehungen zur rheinischen Kunst (S. 28—36) stellt die leider sehr mangelhaften Unterlagen über das ursprüngliche Aussehen des Paradieses vor den eingreifenden Restaurierungen von 1879 und 1886 zusammen und bringt sie in Bezug zu rheinischen Parallelen und Vorbildern, Max Hasse deutet in eingehender Interpretation den Lübecker Passionsaltar Hans Memlings als Denkmal mittelalterlicher Frömmigkeit (S. 37—42), schließlich zeigt eine besondere Bildseite die reizvolle und im Lübecker Backsteinbau einmalige Ostwand des ehemaligen Predighauses am Dom in zwei Abbildungen (S. 43). Aus dem sonstigen Inhalt erwähnen wir noch: Wilhelm Stier, Lübecker Terrakotten und Statius von Düren, mit schönen Abbildungen mehrerer Beispiele dieses prachtvollen Fassadenschmucks der Renaissancezeit an Lübecker Häusern (S. 44—51); der schwedische Musikhistoriker Carl-Allan Moberg würdigt die Musikkultur des Ostseeraums zur Zeit Buxtehudes in einem über Buxtehude und Lübeck weit hinausführenden lehrreichen Überblick (S. 52—57); Konrad Ullmann berichtet, teilweise an Hand schöner Lübecker Beispiele aus Museumsbesitz, über den Geist alter Waffen, sehr anziehend auch das menschliche Gefühl und Verhältnis namentlich zur blanken Waffe herausarbeitend (S. 65—73); Paul Brockhaus selbst macht sich verdient, indem er „Verborgene Schätze“, nämlich die wenig bekannten Deckenmalereien aus den alten Räumen der Stadtbibliothek (Katharinenkloster), sowie eine Reihe von Bildern aus deren Besitz veröffentlicht, darunter kleinere Werke von Overbeck und Milde und vor allem eine große Anzahl von Porträts bedeutender Lübecker Persönlichkeiten, von denen hier erwähnt seien: Bugenhagen, Rektor Johannes Kirchmann († 1643), das bekannte Spottbild Wullenwevers, Joh. Rud. Becker

(der Verfasser der immer noch unentbehrlichen „Umständlichen Geschichte . . .“), dessen charakterlich wenig erfreulicher Gegenspieler Syndikus Joh. Carl Henr. Dreyer, General Graf Chasot, Vater und Sohn Geibel (von letzterem ein Jugendbild, von Rehbenitz), der bidere Seemann und Seeräuberbesieger Joh. Joachim Schumann, Bürgermeister Kindler (ein ausgezeichnetes Elfenbeinmedaillon), die drei Lübecker Historiker Ferd. Grautoff, Ernst Deecke und Wilh. Mantels, schließlich Ernst Curtius, der Altertumsforscher — eine ansehnliche Lübecker Porträtgalerie! Sie leitet über zu dem gründlichen Aufsatz von *Jens Christian Jensen* über die Gründung des Lukasbundes, der schwärmerischen Vereinigung der von Overbeck geführten Nazarener (S. 105—122). Es sei schließlich noch der Aufsatz von *A. v. Brandt* erwähnt, der die Geschichte der Ehrendenk Münze „Bene Merenti“ zusammenstellt — wobei erstmalig Adolph Menzels Entwurfs-skizze für die Münze veröffentlicht werden konnte — und eine kurze Übersicht über Persönlichkeiten und Verdienste der bisher 47 Inhaber gibt (S. 58—64).  
v. B.

*Walther Schürffe*. Aus der Geschichte der Firma Jost Hinr. Havemann & Sohn, Lübeck, Holzimport und Hobelwerk, 1733—1958. — Die bekannte Lübecker Holzfirma hat jetzt den 9. Februar 1733, dem Eintrittstag ihres Gründers Hinrich Havemann in die Krämerkompanie, als Firmengründungstag angenommen und benutzt das 225jährige Jubiläum als Anlaß zur Herausgabe dieser schönen Festschrift. Gegenüber der Festschrift von 1940 ist der Text neugestaltet und bis in die Gegenwart fortgeführt worden, auch die reiche Bebilderung ist eine andere geworden. Drei Generationen der Familie Havemann und vier der sie in weiblicher Linie fortsetzenden Familie Eschenburg haben die Firma zu einem der führenden Holzgeschäfte der Stadt entwickelt. Ein besonderes Kapitel berichtet über das Leben der Firmeninhaber, die sich alle ihrer Vaterstadt stark verbunden fühlten und durch ihre ehrenamtliche Wirksamkeit zu deren Gedeih beitrugen, waren doch drei Inhaber der Firma Mitglieder des Senats und Hermann Eschenburg (1872—1954) langjähriger Präses der Handelskammer. Begrüßenswert ist auch das Schlußkapitel der Schrift über die ältere Geschichte des Lübecker Holzhandels, es wird hier in wenigen Seiten versucht, die Entwicklung der Einzelfirma in einen Überblick über die Geschichte der gesamten Handelssparte auslaufen zu lassen. Ergänzend möchte man nur noch dazu bemerken, daß bereits in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts sich ein beträchtlicher Holzimport aus Schweden nach Lübeck feststellen läßt, wie *A. v. Brandts* Auswertung der älteren Zulagebücher (Scandia Bd. XVIII) ergab.  
O. Ahlers

*Erik Amburger*, Die Familie Marselis. Studien zur russischen Wirtschaftsgeschichte (= Gießener Abh. z. Agrar- u. Wirtschaftsgeschichte des europäischen Ostens, Bd. 4, Gießen 1957). — Diese Geschichte einer internationalen Kaufmanns- und Unternehmerfamilie des 17. Jahrhunderts ist hier nur zu erwähnen, soweit ihr Inhalt auch für Lübeck von Interesse ist. Die Marselis gehören zu den im 16. Jahrhundert aus der niederländischen Heimat geflüchteten Familien meist reformierten Glaubens, die namentlich während des 17. Jahrhunderts in Hamburg und den skandinavischen Ländern, überhaupt im ganzen Ostseegebiet, in geringerem Grade auch in Lübeck (Vermeeren, Verporten, Kampfbeck, Lefèvre) eine erhebliche wirtschaftliche Rolle gespielt

haben. Neben den berühmten schwedischen De Geer sind die Marselis für die internationale Wirtschaftsgeschichte des Nordens vielleicht am bedeutendsten geworden, besonders auch als Anreger und Unternehmer erster großer Industrievorhaben (Eisenwerke u. a.) in Rußland. Die Ausdehnung der Familie und ihrer Unternehmungen nach Skandinavien, Rußland, Holland ging von Hamburg aus, wo Gabriel M. seit 1603 nachweisbar ist. In den 1620er Jahren tritt er als Staatsbankier und Kaufmann in Dänemark auf; auch die Söhne und weiteren Familien- und Firmenangehörigen spielen in den merkantilistischen Unternehmungen Christians IV. und bei der Finanzierung der dänischen Kriegführung eine Rolle. Von hier aus erfolgt die Ausdehnung der Firma nach Norwegen (Holzexport, Hüttenwerke) und den Niederlanden. Schon seit 1613 bestehen auch Beziehungen nach Rußland (Moskau, Archangelsk), die dann später immer wichtiger werden, als ein Zweig der Familie ganz dorthin übersiedelt, ohne aber die dänischen Beziehungen aufzugeben. Inwieweit die Geschäftstätigkeit der russischen Marselis auch Lübeck berührt hat, ist kaum zu erkennen. Im allgemeinen scheint es, als ob sie ganz in den Rahmen jener neuen ökonomischen Wege, Denk- und Unternehmungsformen gehört, durch welche die Ostseehansestädte immer mehr ihrer alten russischen Direktbeziehungen beraubt wurden; erst durch die Gründung Petersburgs ist das ja wieder anders geworden, wenigstens für Lübeck. Eine diplomatische Rolle spielte der Moskauer Peter Marselis 1653 bei der Verhaftung und Auslieferung des falschen russischen Thronprätendenten Timoschka Ankudinov, die mit Hilfe des Lübecker Rußlandkaufmanns Joh. von Gohren und des Lübecker Rats in Neustadt/Holst. erfolgte (worüber J. R. Becker in seiner Umständlichen Geschichte . . . , II, S. 447 ff., ausführlich berichtet). v. B.

*Werner Neugebauer.* Schönes Holstein. Ein Führer durch das Land zwischen Elbe und Fehmarnbelt. Mit Beiträgen von Karl Burk, Johannes Kahns und Ernst Schermer †. Lübeck 1957. — Das von den Lübecker Nachrichten herausgegebene Lübecker Wanderbuch ist jetzt in dieser gänzlich veränderten Gestalt wieder erschienen. Der Verfasser hat sich der Mühe unterzogen, den gesamten Text neu zu bearbeiten und zu erweitern; der bisherige Umfang des Buchs ist dadurch auf über das Doppelte gestiegen. Jede bemerkenswerte Sehenswürdigkeit findet jetzt ihre gesonderte Behandlung, mit wenigen Zeilen wird ihr historischer Rahmen gezeichnet. Das Wanderbuch erfüllt auf diese Weise auch gleichzeitig den Zweck einer Heimatkunde im besten Sinne des Worts. Das dankenswerterweise neu eingerichtete Ortsregister erleichtert eine solche Benutzung des Buchs wesentlich, ohne große Mühe kann man sich mit dem Wanderbuch über jeden Ort des behandelten Gebiets knapp aber zuverlässig orientieren. 15 ganzseitige Fotos von Kripigans und 130 neue kleine Zeichnungen im Text von Peter Krellenberg lockern das Buch auf und geben gleichzeitig eine erste Anschauung von dem Bemerkenswerten, was unsere Landschaft in sich birgt. Selbst die wohl notwendigen Reklamen in dem Buch unterstützen größtenteils diese Tendenz. Nur die Kartenskizzen des Buchs lassen, wie auch in der vorigen Auflage, Wünsche offen, für einen Wandersmann sind sie zu klein gehalten, dem Autofahrer erleichtern sie vielleicht die Orientierung. Dem Buche selbst kann man nur weiteste Verbreitung wünschen, denn es erschließt die Heimat und weist auf viele lohnende Wanderziele hin.

O. Ahlers

*Geschichte Schleswig-Holsteins.* Begründet von Volquart Pauls. Im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte herausgegeben von *Olaf Klose*. — Von der an dieser Stelle Bd. 36, 1956, S. 174 ff. und Bd. 37, 1957, S. 166 f. angezeigten neu erscheinenden Geschichte Schleswig-Holsteins ist inzwischen eingegangen: 3. Band, 3. Lieferung: *Herbert Jankuhn*, Die Frühgeschichte vom Ausgang der Völkerwanderung bis zum Ende der Wikingerzeit (Schluß; Dezember 1957).

Die in Lieferung 2 des 3. Bandes begonnene Sonderbehandlung des Schleswiger Raumes in der frühgeschichtlichen Zeit wird hier fortgesetzt und weitet sich zu einer großen geschichtlichen Übersicht über das Gebiet nördlich der Eider. Eingeschoben ist ein Kapitel über die Ortsnamen des Landesteils Schleswig aus der Feder von Wolfgang Laur und Siegfried Gutenbrunner; die beigefügte, von Wolfgang Laur entworfene Karte der früh- und hochmittelalterlichen Ortsnamen Schleswig-Holsteins ist aufgegliedert nach solchen germanischer Herkunft — diese unterteilt nach neun Untergruppen — und solchen slawischer Herkunft — diese besonders wichtig für die Frühgeschichte des lübeckischen Raumes. Bei den Ortsnamen des Schleswiger Raumes unterscheiden W. Laur und S. Gutenbrunner eine aus der Völkerwanderungszeit, vielleicht aber schon aus der vorhergehenden Römischen Kaiserzeit stammende germanische Schicht und eine auf Dänen und Friesen zurückgehende, wohl vom 8./9. Jh. ab wirksam werdende Schicht, die sehr bedeutende sprachliche Einstrahlungen aus dem niederdeutschen Raum erkennen läßt, wobei sich im Raume Schleswig-Hedeby deutsche, dänische und friesische Elemente vereinigen.

H. Jankuhn führt die historische Übersicht über die frühgeschichtlichen Verhältnisse im Schleswiger Land nach der gleichen Methode weiter, die er bereits bei der Behandlung Nordalbingiens und Ostholsteins angewandt hat, d. h. er wertet schriftliche Quellen, Bodenfunde, Ortsnamen und alle anderen Möglichkeiten nach der siedlungsgeschichtlichen Seite hin aus und gelangt damit zu einer wirklichen Übersicht über die Geschichte einer ganzen Epoche. Für Nordfriesland rechnet er in der Völkerwanderungszeit zunächst mit einem Siedlungsverlust, der vom 7./8. Jh. ab in mehreren Siedlungswellen wieder ausgeglichen wird. In vorsichtiger volklicher Ausdeutung der Bodenfunde wird auch das Problem der friesischen Einwanderung angesprochen, deren Beginn auf das 7. Jh. festzulegen sein wird. In einprägsamen Beispielen stellt er die Burgen, insbesondere die Lembecksburg auf Föhr, und die auf Erdhügeln errichteten Holztürme als Typen der Befestigungsanlagen dieser Zeit dar. Die reichen Wurt- und Grabfunde dienen zur Behandlung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zustände; eine Erörterung religiöser und allgemeinpolitischer Probleme schließt diesen Teil ab.

Ein eigenes Kapitel dieser Lieferung ist dem historischen Phänomen Haithabu mit dem Danewerk gewidmet, das Jankuhn — hier aus ureigensten Forschungen heraus — in seiner überragenden Bedeutung für die Gesamtgeschichte des Nordens und zugleich des engeren Raumes an der Landbrücke von der Schlei zur Treene herausstellt. Auch neben den umfangreichen Arbeiten des Verfassers gerade zu dieser Frage wird dieser zwar knappe, aber eindringlich raffende Überblick seinen Platz in der Forschungsgeschichte haben. Es schließt sich eine Betrachtung der Siedlungsverhältnisse in Nord- und Ostschleswig an, wobei Bodenfunde, Ortsnamen und schriftliche Quellen dazu dienen, die schon oft behandelten Fragen der Abwanderung der Angeln und

der Zuwanderung der Dänen und Jüten in der Sicht der jüngsten Forschung darzulegen. Aus der die Lieferung beschließenden Abhandlung über die Anfänge der christlichen Mission im Norden ergibt sich sehr deutlich die zwar schon bekannte, hier aber auf dem Hintergrund der allgemeinen geschichtlichen Vorgänge und auf Grund neuerer Spezialstudien herausgearbeitete Tatsache, daß die ersten Missionsvorstöße allein nach Skandinavien gerichtet waren und daß der ostholsteinische, damals wendisch besiedelte Raum zunächst außerhalb der Mission verblieb. Erst zur ottonischen Zeit geriet Ostholstein in den Einfluß der deutschen Politik, was 948 zur Gründung des Bistums Oldenburg führte, das dann in der Geschichte Wagriens der Wendepunkt zum christlichen Mittelalter hin wird.

Insgesamt darf man dem nunmehr abgeschlossen vorliegenden Gesamtwerk H. Jankuhns über die Frühgeschichte Schleswig-Holsteins noch einmal das bescheinigen, was ihm bereits bei den früheren Teilbesprechungen nachgesagt wurde: für Schleswig-Holstein liegt hier eine lange Zeit sehr entbehrte Zusammenfassung der zahlreichen, schwer zu überschauenden Einzeluntersuchungen zu einem der schwierigsten Zeitabschnitte überhaupt vor. Die ebenso klare wie vorsichtig-kritische Art dieser Zusammenfassung heterogener historischer Materialien wird dem aufmerksamen Leser nicht entgehen, wie er auch überall spüren wird, daß wesentliche Teile dieser Zusammenfassung durch die jahrzehntelangen Forschungen des Verfassers selbst erst möglich gemacht worden sind.

W. Neugebauer

*Uolmar von Arnim. Krisen und Konjunkturen der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.* — *Peter Uollrath. Landwirtschaftliches Beratungs- und Bildungswesen in Schleswig-Holstein in der Zeit von 1750 bis 1850. (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins Bd. 35) Neumünster 1957.* — Die Preisentwicklung für die landwirtschaftlichen Produkte in Schleswig-Holstein war von den großen Märkten außerhalb des Landes abhängig und verlief parallel zu den nordeuropäischen Preisen. Die drei wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Getreide, Fleisch und Milch, machten in den verschiedenen Zeitabschnitten eine unterschiedliche Preisentwicklung durch. Durch Umstellung ihrer landwirtschaftlichen Betriebsweise paßten sich die Gutsbetriebe und die Marschen besser den einzelnen Konjunkturen an, weniger verstanden das die sonstigen bäuerlichen Wirtschaften, die dadurch in den Preiskrisen anfälliger waren. Konstant blieben im wesentlichen die gezahlten Löhne. Das sind kurz zusammengefaßt die Hauptergebnisse der ersten Arbeit dieses Bandes; man wird ihnen im allgemeinen zustimmen können. Doch hat sich eine wesentliche Fehlerquelle in die Preisumrechnungen des Verfassers eingeschlichen, wenn er von der Annahme ausgeht, der Silberwert der Mark Lübisches habe sich in der Zeit von 1574 bis 1799 nicht gewandelt. Als konstant mit geringeren Abschwächungen darf man in dieser Zeit nur den Silberwert des Reichstalers voraussetzen. Der Verfasser bringt selbst die Relationen: Reichstaler gleich 2 Mark Lübisches vor 1611; und seit 1622 Reichstaler gleich 3 Mark Lübisches. In der Zeit von 1574 bis 1727 war die Mark Lübisches zwar nur Rechenmünze, doch die wirklich geprägten kleineren Münzen wurden während dieser Zeit fast von Jahr zu Jahr kleiner und geringer im Silbergehalt, der Schilling vor 1611 hatte einen höheren Silberwert als der nach 1622. Viele Preisumrechnungen und Vergleiche des Verfassers werden dadurch fragwürdig! — Die



zweite Arbeit des Bandes über das landwirtschaftliche Beratungswesen zeigt, wie dieses der privaten Initiative einzelner entstammt. Der Klee-, Flachs- und Kartoffelanbau wurde durch den Glücksburger Propsten Philipp Ernst Lüders und den Hamburger Caspar von Voght in Kl. Flottbek gefördert. Die erste landwirtschaftliche Lehranstalt im Lande gründete Lucas Andreas Staudinger in Gr. Flottbek 1797; 50 Jahre später entstanden private landwirtschaftliche Schulen in Rendsburg und Töstrup. *O. Ahlers*

*Hans Beyer*, Die Landvolkbewegung Schleswig-Holsteins und Niedersachsens 1928—1932 (Jb. d. Heimatgemeinschaft d. Kreises Eckernförde 15, 1957) gibt ein gutes Bild von jener bäuerlichen Bewegung, ihren theoretischen, psychologischen und politischen Hintergründen, ihrem Ablauf und ihrer schließlichen Verfälschung durch nationalsozialistische und nationalbolschewistische Elemente. In Lübecks Nachbarschaft und im lübischen Landgebiet selbst scheint sie keine Rolle gespielt zu haben. *v. B.*

*Ehrhard Schulze*, Das Herzogtum Sachsen-Lauenburg und die lübische Territorialpolitik (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins Bd. 33), Karl Wachholtz Verlag Neumünster 1957, 247 S. — Einleitend erklärt der Verfasser: Das Spannungsverhältnis, in welchem Stadt und Fürst bis in die neueren Jahrhunderte gestanden haben, läßt sich besonders scharf beleuchten am Beispiel Lübeck — Herzogtum Sachsen-Lauenburg. Der jahrhundertlang bedeutendsten Stadt Norddeutschlands hat, zwischen dieser Handelsmetropole und den für sie lebenswichtigen Elbübergängen, ein landesherrschaftliches Territorium gegenübergestanden, das erst 1296 eigenständig wurde und unter den deutschen Herzogtümern am wenigsten bedeutet hat. Das Herzogtum Sachsen-Lauenburg war und blieb schwach infolge der verhältnismäßig geringen und wirtschaftlich allein an Holz reicheren Fläche, die es einnahm, und infolge der Nachbarschaft der ihres Verkehrs wegen an diesem Raume stärksten interessierten Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg.

Von diesen drei Städten hat Lübeck, bis ins 16. Jahrhundert mit seinen Meere und Länder überspannenden Verbindungen und als Haupt der Hanse eine Großmacht, seine Kapitalkraft im Lauenburgischen am wirksamsten zum Einsatz gebracht. Zunächst waren es nur Bürger und kirchliche Institutionen, die von den Herzögen und deren Lehnsadel Liegenschaften und Rechte erwarben. 1359 trat der Rat hinzu (Erwerbung von Stadt und Vogtei Mölln), und im 15. Jahrhundert hat er, nach der revolutionären Episode von 1408—1416, die lübische, nunmehr ganz auf das Möllner Gebiet konzentrierte Territorialpolitik konsequent weiter ausgebaut.

In der Darlegung dieser „territorialen Bewegung“ zugunsten der Stadt hat der Verfasser durch phasenweise Gegenüberstellung der Lübecker und der Lauenburger Kräfte die Feststellungen, die Albert Düker getroffen hat, verfeinert. In derselben Weise und ebenso treffend bestimmt er das Verhältnis beider Teile vom endenden 15. Jahrhundert bis zur Übernahme des Herzogtums durch das welfische Haus im Jahre 1689/90. Die Initiative befand sich in diesem zweiten Zeitabschnitt bei den Herzögen. Lübeck büßte seine finanzielle Überlegenheit rasch ein. Die Herzöge konnten jedoch die Einkünfte aus ihrem Lande nicht entscheidend steigern. Erst nach Annahme von Reichsdiensten und der daraus resultierenden Erwerbung reicher Herrschaften in Böhmen sind

sie in die Lage gekommen, ihre an Lübeck verkauften Herrschaftsrechte wieder einzulösen (1681 Mölln, aber fürs erste auch nur dieses Städtchen selbst).

Mit der sorgfältig durchgeführten Feststellung der finanziellen Grenzen, in denen die sächsisch-lauenburgische Fürstenmacht im Mittelalter und in der neueren Zeit handeln konnte, hat E. Schulze das, was er als territoriale Bewegung zwischen Fürstentum und autonomer Stadt bezeichnet, höchst aufschlußreich für die Geschichte Lübecks tiefer ergründet und dabei, nicht minder verdienstlich, die lauenburgische Landesgeschichte bis zum Aussterben des askanischen Herzogshauses (1689) in ihren wesentlichen Zügen umrissen.

W. Koppe (Kiel)

*Wolfgang Prange.* Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg im Mittelalter. Phil. Dissertation Kiel 1958 (maschinenschriftl. vervielfältigt). 373 Seiten und 16 Seiten Anhang, 52 Karten. — Die Siedlungsgeschichte unseres südlichen Nachbarkreises hat durch diese umfangreiche Arbeit ihre grundlegende Bearbeitung gefunden. Dabei kommt das vorsichtig abwägende und sichtende Urteil des Verfassers zu vielen überraschenden neuen Ergebnissen, so wenn durch Heranziehung der Spatenforschung und Auswertung der keramischen Bodenbefunde bei einer Reihe von Dörfern eine Verlegung der Dorfstätte innerhalb der Dorfflur nachgewiesen werden kann. Von allgemeiner Bedeutung erscheint uns das Ergebnis des Verfassers, daß bei gleichbenannten Doppeldörfern das mit der Vorsilbe Wendisch unterschiedene Dorf, soweit nachweisbar, erst im 13. Jahrhundert neu entstanden ist und nicht zum alten slawischen Siedlungsraum gehört. Andererseits sind auch noch im 13. Jahrhundert in Lauenburg Dörfer mit slawisch gebildeten Ortsnamen neu entstanden, ein Zeichen dafür, daß ihre Bewohner wendisch sprachen und aus ihrer Muttersprache ihr Dorf benannten. Die Aufschließung Lauenburgs erforderte nach der deutschen Besitzergreifung so viele Menschen, daß man dabei auf die wendischen Vorbewohner nicht verzichten konnte, sie vielmehr in der deutschrechtlichen Siedlung mit einsetzte. Zur Frage der Wüstungen untersucht Verfasser sorgfältig jeden einzelnen Fall, inwieweit es sich um echte Wüstungen handelt, bei denen die Dorfflur wirklich aufgegeben und wieder zu Wald wurde, oder ob nur die Dorfstätte wüst wurde und die Dorfflur von benachbarten Siedlungen übernommen wurde. Mit der Wüstungsfrage hängt das größere Problem des allgemeinen Rückgangs der ländlichen Bevölkerung zusammen, der bereits im 14. Jahrhundert einsetzte. Auch zu dieser Frage unterbreitet der Verfasser ausgedehntes Material und kommt zu wohlüberlegten Aussagen. Die uns in Lübeck stark interessierende Frage, inwieweit sich eine bürgerliche Beteiligung an der ländlichen Kolonisation feststellen läßt, findet für Lauenburg eine negative Antwort. Anders als in Ostholstein und im westlichen Mecklenburg lassen sich im Lauenburgischen bürgerliche Lokatoren nicht feststellen. Keine nähere Beachtung schenkt der Verfasser den Rechten der Lübecker Familie Wischele und nach ihnen des Lübecker Bürgers Everhard Brake an den Dörfern Wendisch Pogeez und Disnack. Wenn Everhard Brake sich beim Verkauf der Dörfer 1250 verpflichtet, die in Pogeez wohnenden Slawen friedlich zu entfernen, macht er doch zumindest den Weg frei für eine Neubesetzung des Dorfes. — Hoffentlich ist es recht bald möglich, diese wertvolle Arbeit durch Druck einer weiteren Verbreitung und der ihr gebührenden Beachtung zuzuführen. Zur leichteren Benutzbarkeit ist zumindest ein Ortsregister dringend erforderlich.

*Diplomatorium Danicum* I. Reihe Band 5 Kopenhagen 1957. — Dieser die Jahre 1211 bis 1223 umfassende Band des großen dänischen Urkundenwerks gewinnt unser besonderes Interesse, weil ja damals Lübeck unter der Herrschaft des dänischen Königs stand. Allerdings wird man nicht erwarten dürfen, in diesem Werk wesentliche neue Quellen für unsere Erkenntnis der Lübecker Geschichte zu finden, dafür ist aus dieser Zeit zu wenig erhalten und das Bekannte auch bereits alles in unseren großen Quellenwerken publiziert worden. Immerhin erfahren wir, daß 1213 ein Däne auf seinem Totenbett in Lübeck testamentarische Bestimmungen für ein dänisches Kloster getroffen hat (Nr. 39). Aus den Vatikanischen Registern wird neben einigen bereits im Mecklenburgischen Urkundenbuch veröffentlichten Stücken ein auch an den Lübecker Bischof gerichtetes Sammelschreiben über die Einsetzung eines Kardinallegaten gebracht (Nr. 180). Aber auch in anderen Fällen wird man gut tun, das dänische Diplomatarium heranzuziehen, da hier einzelne Textverbesserungen gegenüber den älteren Editionen gebracht werden, so wird z. B. die Urkunde Nr. 14 im ersten Band des Lübecker Urkundenbuchs statt 1213 auf 1214 datiert.

O. Ahlers

*Ewald Schuldt*, Die slawische Keramik in Mecklenburg. Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte Band 5, Akademie-Verlag Berlin 1956. Brosch. 44,— DM. — Das Schweriner Landesmuseum, eine der ältesten Pflegestätten der Vorgeschichtsforschung in Norddeutschland, hat nach dem Kriege in Ewald Schuldt einen tatkräftigen Initiator neuer Forschungen zur Vor- und Frühgeschichte Mecklenburgs erhalten, der in den vergangenen Jahren in zahlreichen großen Grabungen einzelne Abschnitte der mecklenburgischen Vorzeit aufgehellte hat. Im vorliegenden Werk hat er ein Thema in Angriff genommen, das seit längerer Zeit verwaist war und über das der Fachmann sich nur in veralteten Sammelübersichten oder in zahllosen unübersichtlichen kleineren Zeitschriftenaufsätzen unterrichten konnte. Man wird dem Verfasser zustimmen, wenn er meint, mit dieser Arbeit sei „eine seit langem fühlbare Lücke in der Erforschung der frühmittelalterlichen Siedlungsperiode im südwestlichen Ostseegebiet geschlossen“.

Veranlaßt wurde der Verfasser zu dieser Arbeit durch die Aufarbeitung des keramischen Materials der Ausgrabung auf der Burgwallinsel im Teterower See. Er sammelte deshalb in den Jahren von 1952 bis 1954 in allen Museen Mecklenburgs und Vorpommerns das keramische Material der frühgeschichtlichen Zeit, stellte an einzelnen wichtigeren Fundorten noch kleinere, auf die Lösung bestimmter Fragen gerichtete Ausgrabungen an und unterteilte den so gewonnenen Fundstoff zunächst grob nach handgemachter und gedrehter Ware, dann aber verfeinert in zahlreiche Untergruppen, nach besonderen Stil-, Form- und Ornamentuntersuchungen. Insgesamt gewann er so 10 verschiedene, nach bedeutenden mecklenburgisch-vorpommerschen Fundplätzen benannte Formgruppen mit 33 einzelnen Formenreihen. Die 650 Fundorte (159 Burgwälle, 459 Siedlungen und 73 Grabplätze), die die Keramik lieferten, sind in Tabellen und Statistiken wiedergegeben, so daß es jederzeit möglich ist, den Fundbestand und das archäologische Schwergewicht jedes Fundortes nachzuprüfen. Diese sehr saubere und klare Vorlage des Fundstoffes, reich ergänzt durch vorzügliche Abbildungen, ist ein bleibender Pluspunkt dieser Arbeit.

Ziel der umfangreichen Untersuchungen des Verfassers ist die Klärung des zeitlichen Verhältnisses der einzelnen keramischen Formgruppen zueinander und

damit letztlich ein chronologisches Gerüst für die Tonware, die sich auf allen frühgeschichtlichen Fundplätzen am reichlichsten findet. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ist dieser Versuch immer von neuem wiederholt worden (1893 in Mecklenburg durch Robert Beltz, 1901 in Brandenburg durch Alfred Götze, 1937 durch Heinz Artur Knorr für den gesamten Raum zwischen Elbe und Oder, 1938 durch Karl Huke für Wagrien und 1939 durch Karl Anton Wilde für Wollin). Die hierbei angewandten Methoden bestanden in einer Mischung von typologisch (formenkundlich) bedingten Erwägungen, von den durch Münzbeigaben (vor allem bei den in Tongefäßen geborgenen Münzschatzen) gegebenen Datierungen, von technologischen Untersuchungen (Aufkommen der Drehscheibe und besonderer Verzierungsarten) und von stratigraphischen (schichtenkundlichen) Bodenbeobachtungen an gut untersuchten Fundstellen. Je nachdem, wie der jeweilige Verfasser sich der einen oder der anderen Methode bediente, schälten sich die einzelnen Formengruppen mehr oder weniger deutlich heraus, wobei aber bestimmte Kenntnisse immer festere Gestalt gewannen; so wird heute am zeitlichen Vorrang der handgemachten Ware nicht gezweifelt, wie andererseits die Form- und Verzierungselemente der spätslawischen Epoche feststehen. Was aber noch stark schwankt, ist die genauere zeitliche Festlegung einzelner Formengruppen und -reihen, und es sei hier daran erinnert, daß dieser Spezialfrage eine Tagung west- und mitteldeutscher Prähistoriker gewidmet war, die im Januar 1955 in Lübeck stattfand (vgl. Bericht über die Tagung für Frühgeschichte Lübeck 1955 u. Ztschr. Lüb. 35, 1955). Glücklicherweise haben sich in Holstein bei den letztjährigen Grabungen einige Datierungshinweise für die frühgeschichtliche Keramik ergeben, die sich auf Münzen (Alt Lübeck), einen Knochenkamm und andere Kleinfunde (Farchau und Hammer, Kr. Herzogtum Lauenburg) und historische Daten (Hammaburg/Altstadtgrabung Hamburg) stützen, so daß wir für den ostholsteinischen Raum gegenwärtig ein recht gutes chronologisches Schema für die frühgeschichtliche Keramik vorweisen können.

Demgegenüber befindet sich Ewald Schuldt als Sachbearbeiter der gleichzeitigen mecklenburgischen Ware in einer schlechteren Ausgangsposition. An keinem mecklenburgischen Fundplatz sind nicht-keramische datierende Gegenstände gefunden worden, so daß Schuldt gezwungen war, auf die typologische Betrachtungsweise zurückzugreifen. Das mag zunächst wie ein Rückschritt aussehen, ist es aber tatsächlich keineswegs, da der Verfasser es peinlich genau vermieden hat, den einer nur-typologischen Methode anhaftenden Fehlerquellen zu erliegen. Als älteste Gruppe — dies mag für die Arbeitsweise hier als charakteristisch herausgestellt werden — erkennt er eine handgemachte Ware, die er nach dem Burgwall Menkendorf, Kr. Ludwigslust, nennt. Durch eine eigene Grabung dort sicherte der Verfasser 1952 die schichtenmäßige Zusammengehörigkeit der „Menkendorfer“ Ware, deren drei älteste Formenreihen er in die Zeit vor 809 datiert, weil — wie einleuchtend begründet wird — dieser Burgwall mit einer im Jahre 809 vom Obotritenfürsten Thrasiko zerstörten Burg identisch ist. Mit dieser historisch-archäologischen Kombination gewinnt der Verfasser einen festen Ausgangspunkt für alle weiteren Datierungen der späteren Formengruppen, die er durch typologische Vergleiche mit den Fundgruppen der Nachbargebiete untermauert, wobei besonders die keramischen Typentafeln von Alt Lübeck und Wollin gute Ergebnisse gezeigt haben.

Wenn der Verfasser bescheiden sagt, daß er sich des zunächst noch unvollkommenen Charakters dieser Arbeit bewußt sei, so wird ihm demgegenüber

der Fachmann bescheinigen können und müssen, daß die hinter den Zahlenreihen der Fundstatistik steckende Leistung ein immenses Arbeitspensum verriät, das in Mecklenburg eben bisher nicht getätigt worden war. Andererseits ist es sicher, daß dieses Werk den Anlaß dazu geben wird, sich von neuem mit den chronologischen Problemen der frühgeschichtlichen Keramik in Norddeutschland auseinanderzusetzen — einer Frage, der man in Schleswig-Holstein und Hamburg seit dem Kriege, wie oben gesagt, mit besonderem Eifer nachgegangen ist. Bisher fehlte für alle holsteinischen Arbeiten eine Vergleichsmöglichkeit mit dem angrenzenden Mecklenburg, das in frühgeschichtlicher Zeit mit Ostholstein zusammen den Siedlungsraum der Obotriten umfaßte und deshalb engste kulturelle Berührungspunkte, vielleicht sogar eine gleichlaufende Entwicklung aufweisen mußte. Die Vergleiche zwischen unseren hiesigen, auf den ostholsteinisch-lauenburgischen Burgwällen und Siedlungsplätzen gewonnenen Funden und denen Mecklenburgs und Vorpommerns wird zu einer fruchtbareren Erkenntnis dieser Seite der Frühgeschichte überhaupt führen. Insbesondere wird sich der Fundstoff von Alt Lübeck als Zentrum dieses Gebietes im letzten slawischen Jahrhundert zu diesem Vergleich mit den Forschungsergebnissen in Mecklenburg eignen, wie auch für die ältere slawische Siedlungsperiode in Ostholstein die neuen Grabungen auf dem Oldenburger Wall größte Bedeutung haben werden.

*W. Neugebauer*

*Heinz Stoob*, Hamburgs hohe Türme. Die alten Kirchen der Hansestadt und ihre Kunstschätze (Hamburg 1957). — Mit diesem nach Form und Inhalt ausgezeichneten Bildband besitzt unsere Schwesterstadt ein Werk, dem Lübeck — trotz „Bau- und Kunstdenkmälern“ und trotz Schröder/Castelli und Gräbke/Castelli — nichts Gleichartiges an die Seite stellen kann: eine Kulturgeschichte der Hamburger Kirchen, auch der nicht mehr erhaltenen, mit einem zuverlässigen Text und vielen guten Abbildungen, nicht nur von den Kirchen und ihren architektonischen Einzelheiten (besonders den Türmen, wie der Buchtitel besagt), sondern auch von ihrem Inventar an Schmuck, Bildwerken und Gerät. Die Geschichte der Hamburger Kirchen und ihrer Türme ist vielgestaltiger und schicksalsschwerer, als die der Lübecker. Man sah das ja schon vor dem letzten Kriege an der Stadtsilhouette, die schon damals keine mittelalterlichen Turmhelme mehr zeigte. Der Brand von 1842 hatte vieles vernichtet, fast noch grausamer hatte die unhistorische Zerstörungswut um 1800 und dann das ständige Wachstum der Welthafenstadt unter den überkommenen Baudenkmalern gehaust. Neben vielen anderen kirchlichen Bauwerken hat Hamburg auf diese Weise u. a. den Dom, das Johanniskloster, Marien-Magdalenen-Kloster und Heiligengeisthospital verloren, während z. B. in Lübeck von den gleichnamigen Bauwerken wenigstens Dom (bis 1942) und Heiligengeisthospital unzerstört blieben, Johannis- und Marien-Magdalenen-Kloster (zur Burg) freilich ebenso wie in Hamburg der Spitzhacke zum Opfer gefallen sind. Die Diskussion um die Wiederherstellung der Türme nach dem zweiten Weltkrieg und um die ihnen jetzt zu gebende Form ist in Hamburg gegenwärtig ebenso lebhaft, wie in Lübeck. Das Buch gibt auch für diese Frage ein reiches Anschauungsmaterial. Im ganzen ist es eindrucksvoll zu sehen, wie reich Hamburg trotz aller Verluste doch immer noch an wertvollen Kirchenbauten und kirchlichen Kunstschätzen ist. Dem Lübecker fällt die starke Parallelität des kirchlichen Bauwesens in Hamburg zu dem in Lübeck (und natürlich auch in anderen Hansestädten) auf. Freilich fehlen bei uns die für Hamburg jetzt charakteristischen Barockhelme. Aber

Anlage und ursprüngliche Gestalt, Verteilung über den Stadtgrundriß und Funktion in der Stadtsilhouette, ja sogar die Namengebung nach bestimmten Heiligen entsprechen den Verhältnissen in Lübeck und anderen Ostseestädten derart, daß eine vergleichende Geschichte des Kirchbauwesens mindestens in den wendischen Städten wohl einen wichtigen Beitrag zu einer „hansischen Kulturgeschichte“ überhaupt bieten würde. Hoffentlich macht sich der mit diesem Buch so bewährte Verfasser einmal an eine solche, dankbare Aufgabe. *v. B.*

*Friedrich Prüser.* Die Schlachte. Bremens alter Uferhafen. (Bd. 4 der Schriften zur Bremischen Firmen- und Wirtschaftsgeschichte.) Bremen-Horn 1957. — Bremens ältester Hafen war die Balge, ein durch die Altstadt am Markt vorbeiführender Seitenarm der Weser. Als sich jedoch seit Mitte des 16. Jahrhunderts Bremens Handel sprunghaft erweiterte, reichte dieser Hafen nicht mehr aus. Durch umfangreiche und kostspielige Uferbauten befestigte man einen Teil des Weseruferes, das 1547 erst in das Stadtgebiet einbezogen wurde, und verlegte nach hier, an die Schlachte, den Hafen. Der Name selbst ist seit etwa 1250 feststellbar und hängt mit Schlagen zusammen, er deutet bereits eine erste primitive Ufersicherung durch eingeschlagene Pfähle an. Zur militärischen Sicherung dieses neuen Hafens wurden seit 1623 große Bastionsanlagen auf dem linken Weserufer erbaut, das Gebiet der späteren Neustadt. Inzwischen war die Schlachte zum wirtschaftlichen Zentrum Bremens geworden, hochragende Häuserbauten rahmten sie ein, in denen das kaufmännische Leben pulsierte. Ungefähr 300 Jahre lang war die Schlachte ihrer Aufgabe als Bremens Hafen gewachsen, bis die um die Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzende neuzeitliche Entwicklung im Schiffs- und Hafenverkehr eine neue Verlegung des Hafens nach außerhalb der Stadt erforderte. Die reiche bildliche Ausstattung mit Stadtplänen und Ansichten von der Schlachte unterstützt gut das liebevoll gezeichnete Bild des Verfassers. Uns in Lübeck fehlt noch solche sich an die Allgemeinheit wendende wissenschaftlich unterbaute Schrift über unseren Hafen!

*Hans-Ludwig Schaefer.* Bremens Bevölkerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Bremen Heft 25) Bremen 1957. — Da in Bremen anscheinend statistisches Material für diese Zeit nicht greifbar ist, mußte der Verfasser seine Arbeitsunterlagen aus den Adreßbüchern erst selbst erarbeiten. Auf diese Weise kommt er zu einer Berufsstatistik und zu einer Erfassung der Wohngegenden für die einzelnen Berufsgruppen. Bremens Bevölkerung gliederte sich damals in vier Stände, von denen nur die Gelehrten und die Kaufleute im Bürgerkonvent ihre politische Vertretung hatten. Anders als in Lübeck hatten die Gewerbetreibenden hier kein Mitspracherecht. Erst nach 1840 wuchs unter dem Gewerbestand und den unteren Schichten die Unzufriedenheit; der Grund lag in der bis dahin unbekanntenen Wehrpflichtordnung, die den höheren Ständen Stellvertretung erlaubte, und den durch die Hafenverlegung verursachten Steuern. Man wollte nicht neue Lasten übernehmen, ohne politisch dazu gehört zu werden. Liberale politische Vereine entstanden. Doch der Bremer Senat erkannte die politische Unruhe und Unzufriedenheit in der Stadt nicht und wurde durch die stürmischen Märzereignisse des Jahres 1848 aufs höchste überrascht. — Man möchte beinahe sagen, auch der Leser dieser Arbeit fühlt sich gewissermaßen von dem Verlauf der Ereignisse überrascht, es ist eben für die Nachwelt

schwer, ja vielleicht unmöglich, aus statistischem Material den Wurzeln allgemeiner Unzufriedenheit in ihren Anfängen nachzugehen. Politische Zeitungen gab es in Bremen damals nicht. Uns berührt es auch etwas eigentümlich, daß der Bürgermeister Smidt, damals Bremens ungekrönter König, zum Lübecker Germanistentag 1847 Lübecks geplante Verfassungsreformen mit den Worten begrüßte: „Lübeck hat seine uralte Verfassung, eine beengende Schnürbrust, mit heroischer Kraft von sich geworfen“, während er nicht sah, daß Bremens Verfassung in vielen Punkten noch antiquierter war; denn in Lübecks Bürgerschaft hatten wenigstens die Gewerbetreibenden ein Viertel der Stimmen inne, in Bremen waren sie überhaupt nicht vertreten.

O. Ahlers

*Erich Keyser*, Die Entstehung von Bremen (Bremisches Jahrbuch 45, 1957, S. 1—14) setzt sich, im allgemeinen zustimmend, mit dem auch von uns bereits angezeigten Buch von H. Schwarzwälder über Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen auseinander (vgl. diese Zschr. 36, S. 182 f.). Kritisch betrachtet er die Verwendung des Wortes „Dorf“ für die karolingische Siedlung Bremen, die seiner Meinung nach vorwiegend landwirtschaftlich bestimmten Gemeinwesen vorbehalten bleiben sollte, während es sich hier um einen Ort handelt, der vom Fährbetrieb und Durchgangsverkehr lebte. Er schließt daran die Vermutung, daß diese (hypothetische) Siedlung auf der Tiefer nicht am Anfang der Bremer Entwicklung gestanden habe. — Im gleichen Bande findet sich als weiterer topographischer Beitrag noch der Aufsatz von *Dietrich Schomburg* über die Bremer Ostertorvorstadt in ihrer historisch-topographischen Entwicklung (S. 163—183); der vorliegende erste Teil befaßt sich mit der Eindeichung dieses Gebietes, die für uns interessante baugeschichtliche Behandlung einer solchen hansestädtischen Vorstadt wird noch folgen. — Personengeschichtlich, aber auch geistesgeschichtlich von hohem Interesse ist der Aufsatz von *Friedrich Prüser* über das Bremer Gymnasium Illustre in seinen landschaftlichen und personellen Beziehungen (S. 52—78, ebenfalls nur I. Teil). Lübecker scheinen diese eigentümliche akademische Bildungsstätte reformierten Bekenntnisses kaum besucht zu haben — vermutlich weil die an Zahl geringen Lübecker Reformierten bis Anfang des 19. Jahrhunderts durchweg Kaufleute wurden, da die akademischen Berufe ihnen in Lübeck verschlossen waren.

v. B.

*Werner Spieß*, Die Goldschmiede, Gerber und Schuster in Braunschweig. Meisterverzeichnisse und Gildefamilien. (Braunschweiger Werkstücke Bd. 22) Braunschweig 1958. — Durch die Verfassungsveränderung von 1386 besetzten in Braunschweig neben der Gemeinde die wichtigsten Gilden den Rat. Um ihre alte Stellung zu bewahren, traten darauf Angehörige der alten Ratsgeschlechter in diese Gilden und ließen sich aus ihnen in den Rat wählen. Die Wandschneidergilde wie die Wechslergilde wurden auf diese Weise bald zu reinen Fernhändlervereinigungen; auch den Goldschmieden traten zunächst Fernhändler bei, sie erwarben dadurch auch das den Gilden vorbehaltene Recht des Kleinhandels in der Stadt. Ein erhaltenes Meisterverzeichnis der Goldschmiede von 1403 bis 1743 hat der Verfasser alphabetisch geordnet und bearbeitet und aus ihnen die einzelnen Goldschmiedefamilien zusammengestellt. Nicht mit aufgeführt sind die einzelnen erhaltenen Werke der Goldschmiede und ihre Marken, die gerade Warnckes Lübecker Edelschmiedekunst so unentbehrlich für die Geschichte des Kunsthandwerks machen. In gleicher Weise ist das

Meisterverzeichnis der bis 1685 gemeinsamen Gilde der Gerber und Schuster von 1525 bis 1671 vom Verfasser bearbeitet worden, der beide Arbeiten als Vorarbeiten für eine Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Stadt Braunschweig im Nachmittelalter bewertet wissen will, die wir uns aus der Hand des Verfassers wünschen.

*450 Jahre Braunschweiger Druckgewerbe.* Ausstellung im Städtischen Museum Braunschweig Februar 1958. In dieser kleinen Festschrift gibt der jetzige Braunschweiger Direktor des Archivs und der Stadtbibliothek *R. Moderhack* eine gedrängte, bis auf den heutigen Tag reichende Übersicht über den Braunschweiger Buchdruck in diesen 450 Jahren. Erwähnt wird dabei auch der aus Braunschweig stammende Hans von Ghetelen, der in Lübeck anscheinend der Verleger der Druckwerke mit den drei Mohnköpfen war. In seiner alten Heimat läßt sich bei ihm eine ähnliche Tätigkeit nicht feststellen. Auf diese Studie folgen kurze Abrisse über die Entwicklung der jetzt bestehenden Braunschweiger Druckereifirmen, die zum Teil eine jahrhundertealte Tradition haben.

*Wilhelm Jesse.* Der zweite Brakteatenfund von Mödesse und die Kunst der Brakteaten zur Zeit Heinrichs des Löwen (Braunschweiger Werkstücke Bd. 21). Braunschweig 1957. — Dieser 1956 ausgepflügte Münzfund umfaßt 2214 Stücke, darunter über 2100 Brakteaten aus Braunschweig und Hildesheim. Jesse datiert die Vergrabungszeit dieses Fundes auf die Jahre zwischen 1196 und 1200. Von besonderem Interesse ist der einzige Lübecker Brakteat in diesem Fund, der im Vierpaß einen sitzenden König mit Schwert und Lilienzepter darstellt. Ein gleiches Stück war bisher nur aus dem um 1220 vergrabenen Fund von Bünsdorf bekannt. Bisher wurden diese Brakteaten mit dem König erst der dänischen Zeit Lübecks seit 1201 zugeschrieben, Jesse macht es nun wahrscheinlich, daß dieses Stück bereits in Lübeck in der Reichsmünzstätte vor 1200 geprägt wurde, wie er bereits für ein ähnliches Stück in seinem Werk über den Wendischen Münzverein annahm. Weiter fand sich in dem Fund noch das Bruchstück eines in Lübeck geprägten doppelseitigen Pfennigs vor 1180. Die schönen Gepräge dieses Fundes nimmt Verfasser zum Anlaß, ihre kunstgeschichtliche Bedeutung hervorzuheben und einzuordnen. Sämtliche Typen des Fundes werden auf 13 Fototafeln wiedergegeben, einige weitere Bildtafeln unterstützen die kunstgeschichtliche Einordnung des Fundes. Ein willkommenes Schriftenverzeichnis des Verfassers anläßlich Jesses 70. Geburtstag rundet den schönen Band ab.

*Karl-Rudolf Döhnel.* Das Anatomisch-Chirurgische Institut in Braunschweig (Braunschweiger Werkstücke Bd. 19) Braunschweig 1957. Der erste Abschnitt des Buchs über die Chirurgie in Braunschweig bis etwa 1700 erweckt unser besonderes Interesse, da für diese Zeit ähnliche Verhältnisse auch in Lübeck vorliegen. Die auf der Universität ausgebildeten Doctores der Medizin befaßten sich nicht mit der Wundbehandlung, diese blieb den handwerklichen Badern und Barbieren überlassen. Über diese kleine Chirurgie führten beide Ämter untereinander endlose Kompetenzstreitigkeiten, die große Chirurgie blieb herumziehenden freiberuflichen Operateuren überlassen; in der Art des Dr. Eysenbarth, der 1699 ein dreiviertel Jahr lang sich in Braunschweig aufhielt. Im 18. Jahrhundert setzte in Braunschweig eine Sonderentwicklung ein, hier wurde



ein Collegium Anatomico-Chirurgicum 1750 begründet zur besseren Ausbildung der handwerklichen Chirurgen und Wundärzte. Dieses Institut wurde erst 1869 geschlossen, 1895 lebte in Braunschweig noch der letzte so ausgebildete Stadt-  
wundarzt.

*Fritz Meyen.* Johann Joachim Eschenburg 1743—1820, Professor am Collegium Carolinum zu Braunschweig. (Braunschweiger Werkstücke Bd. 20) Braunschweig 1957. — Johann Joachim Eschenburg wurde in Hamburg als Angehöriger der bekannten Lübecker Familie geboren, aus der sein Vater sich um 1730 in Hamburg als Leinenkrämer niederließ. Die Beziehungen zur Lübecker Stammfamilie waren jedoch beim Sohn völlig abgerissen. Dieser kam durch seine Freundschaft mit dem durch den Werther bekannten jungen Jerusalem nach Braunschweig. Seit 1769 las er an dem Collegium und wurde dort 1777 ordentlicher Professor für schöne Literatur und Philosophie. Er war befreundet mit Lessing, dessen literarischer Testamentvollstrecker er wurde. E. gehört nicht zu den großen originalen Geistern, seine Bedeutung liegt in seiner Tätigkeit als Vermittler besonders der englischen Literatur. Als erster übersetzte er den ganzen Shakespeare. Die abgerundete Biographie verzeichnet am Ende noch die von ihm gehaltenen Vorlesungen und seine Veröffentlichungen, diese allein 425 Nummern. *O. Ahlers*

## Jahresbericht 1957/58

Im Geschäftsjahr 1957/58 fanden folgende Veranstaltungen des Vereins statt, durchweg wieder gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz:

10. 4. 1957 Jahres-Mitgliederversammlung und Vortrag *Dr. W. Laur* (Schleswig): Die Runendenkmäler in Schleswig-Holstein (mit Lichtbildern).
3. 8. 1957 Autobusausflug nach Bergedorf; dort Treffen mit dem Verein für Hamburgische Geschichte, gemeinsame Besichtigung von Schloß, Heimatmuseum, Kirche und Rathaus, Stadtführung. Führungen durch *Dr. von Lehe* (Hamburg) und Lehrer *L. Uphoff* (Bergedorf).
22. 10. 1957 Vortrag *Dr. S. H. Steinberg* (London): Struktur und Entwicklung des British Commonwealth. (Gemeinsam mit der Muttergesellschaft und der Geographischen Gesellschaft).
4. 12. 1957 Vortrag Museumsleiter *Dr. K. Hucke* (Plön): Alte Glasmacherkunst in Ostholstein (mit Lichtbildern und einer Ausstellung von Originalgläsern).
22. 1. 1958 Vortrag *Prof. Dr. P. Johansen* (Hamburg): Von der „Aufseglung Livlands“ durch Bremer Kaufleute — Entstehung einer historischen Legende.
5. 3. 1958 Vortrag *Dr. Wolfgang Venzmer* (Stuttgart): Der Dom zu Lübeck — Neue Untersuchungen zur Baugeschichte (mit Lichtbildern).

Ein weiterer, bereits angekündigter Vortrag von Dozent *Dr. W. Lammers* (Hamburg) mußte leider im letzten Augenblick wegen Erkrankung des Vortragenden abgesagt werden. — Sämtliche Veranstaltungen waren gut besucht; zum Vortrage von *Dr. Venzmer* fanden sich so unerwartet viele Gäste ein, daß ein größerer Saal bezogen werden mußte.

Anfang Dezember des Berichtsjahres wurde Band 37 der Zeitschrift des Vereins im Umfang von 172 Seiten ausgegeben.

Dem Verein sind folgende neue Mitglieder beigetreten: *Dr. Ferdinand Blötz* (Hamburg); *Dr. med. Carsten Groth*; Mittelschulrektor *i. R. Rudolf Guderjahn*; *Prof. Dr. Paul Johansen* (Hamburg); Kaufmann *Günter Krause*; Stud.-Rat *Dr. Werner Ludewigs*; Universitätsbibliothek Münster; Rechtsanwalt *Dr. Wilhelm Pécé*; Bankangestellter *Herbert Rockel*; Ingenieur *Herbert Schult*. Zwei Mitglieder sind aus dem Verein ausgeschieden. Durch den Tod verlor der Verein sein hochverehrtes Korrespondierendes Mitglied *Senatssyndikus i. R.*

Prof. Dr. Hermann Entholt (Bremen), sowie zwei weitere alte und getreue Mitglieder: Stud.-Rat i. R. Hans Knoke und Verleger Carl Westphal. Die Zahl der Mitglieder ist um fünf gestiegen.

Im Vorstand war die Amtszeit des Vorsitzenden, Prof. Dr. v. Brandt, abgelaufen. Die Mitgliederversammlung hat ihn einstimmig für eine weitere Amtsperiode zum Vorsitzenden wiedergewählt.

Die Arbeit des Vereins ist auch in diesem Geschäftsjahr dankenswerterweise wieder durch größere Beiträge und Beihilfen der Hansestadt Lübeck, der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit und insbesondere der Posschl-Stiftung zu Lübeck gefördert worden.